

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen vom 13. Dezember 2023 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

A. Problem und Ziel

Am 1. März 2005 trat das erste Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3) (nachfolgend: Assoziierungsabkommen) in Kraft. Das Assoziierungsabkommen basierte auf den drei Säulen „politischer Dialog“, „Zusammenarbeit“ und „Handel“. Das Assoziierungsabkommen, welches das erste dieser Art zwischen Lateinamerika und Europa war, stärkte die enge Partnerschaft der Europäischen Gemeinschaft mit der Republik Chile (nachfolgend: Chile). Beide Seiten teilen die Werte Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, die Förderung des Multilateralismus und befürworten freien und regelbasierten Handel.

Die Wirtschaftsbeziehungen der heutigen Europäischen Union (EU) zu Chile haben sich seit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens intensiviert. Seit dem Inkrafttreten der Handelssäule des Abkommens hat sich der bilaterale Handel mehr als verdoppelt, mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 5 Prozent, was die EU zum größten ausländischen Investor und zum drittgrößten Handelspartner Chiles macht. Zudem haben sich die Rahmenbedingungen der Partnerschaft stetig verändert und verschärft. Neue globale Herausforderungen wie die Auswirkungen der russischen Invasion in der Ukraine, der weltweiten Inflation, der Unterbrechungen der globalen Lieferketten, der Energiekrise sowie die Klimakrise sind nur einige Aspekte, die dazu führen, dass das bisherige Assoziierungsabkommen nicht mehr in Gänze den aktuellen Entwicklungen gerecht wird.

Fristablauf: 26. 09. 25

Daher einigten sich die Führungsspitzen der EU und Chiles auf einem Treffen, das am 26. und 27. Januar 2013 am Rande des Gipfels der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten mit der Europäischen Union in Santiago de Chile stattfand, darauf, Möglichkeiten zur Aktualisierung des Abkommens zu prüfen, um die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen weiter zu verbessern und die Zusammenarbeit und den Handel zu vertiefen.

Das Ergebnis dieser Modernisierung waren nach mehrjährigen Verhandlungen zwei Abkommen: das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (ABl. L, 2024/2953, 20.12.2024) (nachfolgend: Interims-Handelsabkommen), welches bereits seit dem 1. Februar 2025 in Kraft ist, sowie das Fortgeschrittene Rahmenabkommen vom 13. Dezember 2023 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (ABl. L, 2024/1759, 30.7.2024) (nachfolgend: Fortgeschrittenes Rahmenabkommen), welches den Handelsteil des Interims-Handelsabkommens übernimmt und mit seinem Inkrafttreten das Interims-Handelsabkommen ablösen wird. Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen besteht aus einem Handels- und Investitionsschutzteil sowie aus Komponenten der Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Klima, Energie, Bildung, Wissenschaft, Verkehr und Arbeit.

Mit den handelspolitischen Bestimmungen des Interims-Handelsabkommens und des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens wird der Geltungsbereich des derzeitigen bilateralen Handelsrahmens erweitert und an die neuen globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen angepasst. Rund 99,9 Prozent der EU-Ausfuhren nach Chile werden mit Inkrafttreten des Abkommens von Zöllen befreit sowie Vereinfachungen für den Dienstleistungssektor und für kleine und mittlere Unternehmen eingeführt.

Mit Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens werden die bestehenden bilateralen Investitionsschutzverträge der EU-Mitgliedstaaten mit der Republik Chile einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten beendet, verlieren ihre Wirksamkeit und werden durch das Abkommen ersetzt und abgelöst. Für Deutschland betrifft dies den Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 1427, 1428).

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen löst innerstaatlich bezüglich der Regelungen, die in mitgliedstaatlicher Kompetenz liegen, gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Erfordernis eines Vertragsgesetzes aus.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz soll den Voraussetzungen von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Rechnung getragen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der EU. Mit dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen (Abschnitt D: Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und Investitionsgerichtsbarkeit) wird eine neue Investitionsgerichtsbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten eingeführt. Die Kosten für dessen ständige Struktur, bestehend aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, werden zwischen der EU und Chile geteilt. Die Kosten werden auf EU-Seite vollständig aus dem EU-Haushalt beglichen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem Haushalt der EU beteiligt.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund werden voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen selbst ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Chancen eröffnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Durchführung der Amtshilfe im Zollbereich entstehenden Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen fördert die nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

15. 08. 25

AA – EU – R – Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen
vom 13. Dezember 2023
zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Chile andererseits**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen vom 13. Dezember 2023 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Friedrich Merz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz

**zu dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen vom 13. Dezember 2023
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Chile andererseits**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 13. Dezember 2023 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits wird zugestimmt. Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen wird nachstehend veröffentlicht.*

* Die Anhänge 9 bis 38-B, die Protokolle und die Gemeinsamen Erklärungen zu dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen vom 13. Dezember 2023 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Fortgeschrittene Rahmenabkommen nach seinem Artikel 41.5 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (3) Der Tag, an dem der Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 1427, 1428) nach Artikel 17.23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 17-F Nummer 4 des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens außer Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Fortgeschrittene Rahmenabkommen vom 13. Dezember 2023 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (ABl. L, 2024/1759, 30.7.2024) (nachfolgend: Fortgeschrittenes Rahmenabkommen) ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sich das Fortgeschrittene Rahmenabkommen, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes, weil die Artikel 6.2, 17.9, 17.11, 18.4, 18.5, 25.3 und 25.5 des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zumindest auch die Einkommen- und die Körperschaftsteuer betreffen, ohne dass Artikel 39.3 des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens diesbezüglich eine vollständige Bereichsausnahme enthält, und das Aufkommen aus diesen Steuerarten nach Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht dem Bund allein, sondern Bund und Ländern gemeinsam zusteht. Der Begriff der direkten Steuern im Sinne des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens umfasst alle direkten Steuern unbeschadet davon, ob das Steueraufkommen dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Fortgeschrittene Rahmenabkommen nach seinem Artikel 41.5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt, in dem der in Anhang 17-F Nummer 4 des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens aufgeführte bilaterale Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 1427, 1428) nach Artikel 17.23 Absatz 1 des Abkommens außer Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens werden die bestehenden bilateralen Investitionsschutzverträge der EU-Mitgliedstaaten mit der Republik Chile einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten beendet, verlieren ihre Wirksamkeit und werden durch das Abkommen ersetzt und abgelöst. Für Deutschland betrifft dies den Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (Unterausschüsse, gemischter Ausschuss, gemischter Rat) fallen Verwaltungskosten an. Das umfasst insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie Kosten für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Alle genannten Kosten obliegen jedoch vornehmlich der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament.

**Fortgeschrittenes Rahmenabkommen
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Chile andererseits**

Präambel

Das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten“,

und

die Europäische Union –
einerseits, und

die Republik Chile, im Folgenden „Chile“,
andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ –

in Anbetracht der engen kulturellen, politischen, und wirtschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit, die sie verbinden,

in Bekräftigung ihres Eintretens für demokratische Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung sowie für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und die Bekämpfung des Klimawandels, die die Grundlage für ihre Partnerschaft und Zusammenarbeit bilden,

in der Gemeinsamen Überzeugung, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen an staatliche oder nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für den Frieden und die Sicherheit in der Welt darstellt,

eingedenk des erheblichen Beitrags zur Stärkung dieser Beziehungen, den das am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), leistet,

unter Hervorhebung des umfassenden Charakters ihrer Beziehungen und der Bedeutung der Schaffung eines kohärenten Rahmens für die weitere Förderung dieser Beziehungen,

in Anbetracht ihrer Zusage, das bestehende Assoziierungsabkommen zu modernisieren, um neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Fortschritten in ihrer Partnerschaft Rechnung zu tragen,

in Anerkennung der Bedeutung eines starken und wirksamen multilateralen Systems auf der Grundlage des Völkerrechts für die Erhaltung des Friedens, die Verhütung von Konflikten und die Stärkung der internationalen Sicherheit sowie für die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu verstärken und alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um Maßnahmen zur Entwicklung einer aktiven und auf Gegenseitigkeit beruhenden internationalen Zusammenarbeit zu fördern,

unter Begrüßung der Annahme und unter Forderung der Durchführung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015 – 2030, der auf der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen in Sendai am 18. März 2015 beschlossen wurde, der auf der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba verabschiedeten Aktionsagenda von Addis Abeba, der am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Generalversammlung“) verabschiedeten Resolution 70/1 mit dem Ergebnisdokument „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen“ (im Folgenden „Agenda 2030“), des am 12. Dezember 2015 auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Paris verabschiedeten Übereinkommens (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), der am 20. Oktober 2016 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) in Quito verabschiedeten Neuen Städteagenda (im Folgenden „Neue Städteagenda“) und der auf dem Humanitären Weltgipfel in Istanbul vom 23. und 24. Mai 2016 eingegangenen Verpflichtungen,

unter Bekräftigung ihres Engagements für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension und für die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung in diesen drei Dimensionen beiträgt, die als eng miteinander verflochten und sich gegenseitig verstärkend anerkannt sind, sowie ihres Engagements für die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030,

unter Bekräftigung ihrer Zusage, ihre Handelsbeziehungen im Einklang mit dem am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation und den spezifischen Zielen und Bestimmungen des Teils III dieses Abkommens auszuweiten und zu diversifizieren,

in dem Wunsch, ihre Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere ihre Handels- und Investitionsbeziehungen, durch die Stärkung und Verbesserung des Marktzugangs zu stärken und einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum zu leisten, und unter gleichzeitiger Berücksichtigung dessen, dass das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Umweltschäden, nicht nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmustern und deren Auswirkungen auf das Wohlergehen der Menschen geschärft werden muss,

in der Überzeugung, dass das Abkommen durch nachhaltige Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere in den Sektoren Handel und Investitionen, die für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der technologischen Innovation und Modernisierung von grundlegender Bedeutung sind, ein wachstumsbegünstigendes Klima schaffen wird,

in der Erkenntnis, dass die Bestimmungen dieses Abkommens Investitionen sowie Investoren in Bezug auf ihre Investitionen schützen und eine beiderseitig vorteilhafte Wirtschaftstätigkeit fördern sollen, ohne das Recht der Vertragsparteien zu untergraben, im öffentlichen Interesse innerhalb ihrer Gebiete regulierend tätig zu werden,

in Anerkennung der engen Beziehung zwischen Innovation und Handel sowie der Bedeutung von Innovation für Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung und unter Bekräftigung ihres Interesses an einer stärkeren Zusammenarbeit in den Bereichen Innovation, Forschung, Wissenschaft, Technologie, Verkehr und anderen damit zusammenhängenden Bereichen sowie an der Förderung der Beteiligung des öffentlichen und des privaten Sektors,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren,

in Anerkennung des beiderseitigen Nutzens einer verstärkten Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Umwelt, Kultur, Forschung und Innovation, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihre Beziehungen durch neue Kooperationsabkommen weiter zu stärken und ihrer Entschlossenheit, diese Zusammenarbeit zugunsten von Drittländern durchzuführen, wie in der 2015 von den Vertragsparteien unterzeichneten Vereinbarung über internationale Zusammenarbeit festgelegt, und durch die Weiterführung der Teilnahme Chiles an den regionalen Programmen der Europäischen Union,

eingedenk der Bedeutung der verschiedenen von der Europäischen Union und Chile unterzeichneten Abkommen, die den politischen Dialog und die Zusammenarbeit in den sektoralen Bereichen der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gefördert und Handel und Investitionen intensiviert haben,

unter Hinweis darauf, dass im Falle eines Beschlusses der Vertragsparteien, im Rahmen dieses Abkommens spezifische Abkommen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu schließen, die von der Union gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschlossen werden, derartige künftige spezifische Abkommen Irland nur binden, wenn die Union und gleichzeitig Irland hinsichtlich ihrer jeweiligen bisherigen bilateralen Beziehungen Chile mitteilen, dass Irland als Teil der Union gemäß dem Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügt ist, durch derartige künftige spezifische Abkommen nunmehr gebunden ist. Ebenso sind etwaige interne Folgemaßnahmen der Europäischen Union zur Durchführung dieses Abkommens, die nach Titel V des dritten Teils des AEUV angenommen werden, für Irland nur bindend, wenn das Land gemäß dem Protokoll Nr. 21 seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen beziehungsweise sie anzunehmen. Außerdem unter Hinweis darauf, dass derartige künftige spezifische Abkommen oder spätere interne Maßnahmen der Europäischen Union in den Anwendungsbereich des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks fallen würden –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Allgemeine Grundsätze und Ziele

Kapitel 1

Ziele, Allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Artikel 1.1

Ziele dieses Abkommens

Die Ziele dieses Abkommens sind,

- a) die Assoziation zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage einer verstärkten Partnerschaft, eines intensiveren politischen Dialogs und einer verstärkten Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse, einschließlich Innovation in allen einschlägigen Bereichen, zu bekräftigen;
- b) Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien durch Ausweitung und Diversifizierung ihrer Handelsbeziehungen zu fördern, was zu gesteigertem Wirtschaftswachstum und einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen dürfte, und
- c) die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und Förderung gemeinsamer Arbeiten zu stärken, um zur Durchführung der Agenda 2030 beizutragen.

Artikel 1.2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre nachdrückliche Unterstützung für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.
- (2) Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und der Grundrechte, wie sie in der von der VN-Generalversammlung am 10. Dezember 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind, denen die Vertragsparteien angehören, und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, ist Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik beider Vertragsparteien und wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.
- (3) Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen an staatliche oder nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für den Frieden und die Sicherheit in der Welt darstellt.
- (4) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die nachhaltige Entwicklung und ein nachhaltiges Wachstum in allen seinen Dimensionen zu fördern, zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele beizutragen und bei der Bewältigung globaler Herausforderungen im Umweltbereich, einschließlich des Klimawandels, zusammenzuarbeiten.
- (5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen durchgängig zu berücksichtigen.
- (6) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Unterstützung für die am 13. September 2007 angenommene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und ihre Zusage, die kulturelle Vielfalt zu achten und die Rechte indigener Völker zu schützen.
- (7) Die Vertragsparteien setzen dieses Abkommen auf der Grundlage gemeinsamer Werte und der Grundsätze des Dialogs, der gegenseitigen Achtung, der gleichberechtigten Partnerschaft, des Multilateralismus, des Konsenses und der Achtung des Völkerrechts um.

Artikel 1.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet

- a) „Assoziierungsabkommen“ das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, das am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnet wurde;
- b) „Interimshandelsabkommen“ das Interimsabkommen über Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile, das am 13. Dezember 2023 in Brüssel unterzeichnet wurde;
- c) „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens nach Artikel 41.2 und
- d) „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge“ das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, das am 23. Mai 1969 in Wien unterzeichnet wurde.

Teil II**Politischer Dialog und politische Zusammenarbeit****Kapitel 2****Politischer Dialog, Aussenpolitik, Frieden und Sicherheit in der Welt, Staatsführung und Menschenrechte****Artikel 2.1****Politischer Dialog**

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihren politischen Dialog und ihre Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Austausch und Konsultationen zu bilateralen, regionalen, internationalen und multilateralen Fragen mit dem Ziel, ihre verstärkte Partnerschaft weiter zu festigen.

(2) Der politische Dialog zielt darauf ab,

- a) die Entwicklung bilateraler Beziehungen und die Partnerschaft der Vertragsparteien zu stärken;
- b) die Zusammenarbeit bei regionalen und globalen Herausforderungen und Fragen zu intensivieren;
- c) die institutionellen Kapazitäten der Vertragsparteien zu stärken, einschließlich der Modernisierung des Staates, die Dezentralisierung und die Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

(3) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien kann nach einvernehmlicher Vereinbarung stattfinden in Form von:

- a) Konsultationen, Treffen und Besuchen auf höchster Ebene;
- b) Konsultationen, Treffen und Besuchen auf Ministerebene;
- c) regelmäßigen Treffen hoher Beamter, einschließlich eines politischen Dialogs auf hoher Ebene;
- d) sektoralen Dialogen, unter anderem durch den Austausch von Missionen und Sachverständigen zu Fragen von gemeinsamem Interesse;
- e) Kontakten zwischen Delegationen sowie anderen Kontakten zwischen dem chilenischen Nationalkongress und dem Europäischen Parlament.

Artikel 2.2**Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen an staatliche oder nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt. Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und -übereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene durchführen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie

- a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen;
- b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, nach dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern und die Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.

Artikel 2.3**Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Staatsführung**

(1) Die Vertragsparteien fördern einen regelmäßigen, substanziellen und breit angelegten Menschenrechtsdialog.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, auch im Hinblick auf die Ratifizierung und Durchführung internationaler Menschenrechtsinstrumente, sowie bei der Stärkung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung zusammen.

(3) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) die Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung interner Menschenrechtsaktionspläne;
- b) die Förderung der Menschenrechte, auch durch Bildung und Medien;
- c) die Stärkung der nationalen und regionalen Institutionen in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung;
- d) die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen und innerhalb der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats gemäß den allgemeinen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsnormen;
- e) die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb der Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen und der einschlägigen regionalen und multilateralen Foren;

- f) den Ausbau der nationalen, regionalen und dezentralen Kapazitäten für die Anwendung demokratischer Grundsätze und Verfahren, einschließlich der Förderung von Wahlprozessen, die mit internationalen demokratischen Standards im Einklang stehen;
- g) die Stärkung einer verantwortungsvollen, unabhängigen und transparenten Governance auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene, Förderung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz der Institutionen sowie Unterstützung der Bürgerbeteiligung und der Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- h) gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Abstimmung auch mit Drittländern, um die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Gleichheit vor dem Gesetz, des Zugangs zu einem wirksamen rechtlichen Beistand und des Rechts auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren und auf Zugang zur Justiz, zu stärken;
- i) die Förderung der Universalität internationaler Menschenrechtsverträge und die Ermutigung Dritter, ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen,
- j) Bemühungen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße und Gewährleistung des Zugangs der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen zu Rechtsmitteln.

Artikel 2.4

Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Position von Frauen und Mädchen

(1) Die Vertragsparteien fördern die Geschlechtergleichstellung, die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren Selbstbestimmung. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowohl als eigenständiges Ziel, als auch als treibende Kraft für Demokratie, nachhaltige und inklusive Entwicklung sowie Frieden und Sicherheit notwendig sind. Die Vertragsparteien tauschen bewährte Verfahren aus und prüfen im Einklang mit internationalen Standards und Verpflichtungen wie dem von der VN-Generalversammlung am 18. Dezember 1979 verabschiedeten Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, den allgemeinen Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing angenommen wurden, dem Aktionsprogramm, das auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo angenommen wurde, und den Ergebnissen ihrer Überprüfungskonferenzen, der Agenda 2030 und der Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates und dessen nachfolgenden Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit sowie weiteren internationalen Übereinkommen, die sich mit der Geschlechtergleichstellung und den Menschenrechten von Frauen und Mädchen befassen, und denen sie als Vertragspartei angehören, Möglichkeiten der Zusammenarbeit und mögliche Synergien zwischen den jeweiligen Strategien und Initiativen.

(2) Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) Zusammenarbeit bei der Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere von Ziel 5 und seiner Vorgaben;
- b) Förderung, Schutz und Verwirklichung aller Menschenrechte aller Frauen und Mädchen; Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung aller Formen von Gewalt, Diskriminierung und Belästigung von Frauen und Mädchen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich und aktive Förderung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen;
- c) aktive Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, des sozialen Dialogs, des Schutzes und der Inklusion, der Agenda für menschenwürdige Arbeit und der Beschäftigungspolitik;
- d) Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans zur Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates sowie der Durchführung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit der Vereinten Nationen, welche die Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates und ihre nachfolgenden Resolutionen umfasst;
- e) Förderung der politischen Teilhabe und Führungsrolle von Frauen sowie ihres Zugangs zu hochwertiger Bildung, ihrer wirtschaftlichen Stellung und Führungsrolle sowie ihrer stärkeren Teilhabe an allen Bereichen, einschließlich des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens;
- f) Stärkung nationaler und regionaler Einrichtungen durch spezifische Maßnahmen zur Behandlung und Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Prävention von und des Schutzes vor jeder Form von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung durch Ermittlungs- und Rechenschaftsmechanismen, der Bereitstellung von Betreuung und Unterstützung für Opfer und der Förderung der Sicherheit von Frauen und Mädchen;
- g) wirksame Gewährleistung der Förderung, der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt gegen sie, einschließlich der Gewalt gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, Gewährleistung des Zugangs zur Justiz und Einleitung der erforderlichen Schritte zur Beendigung der Straffreiheit;
- h) Verbesserung der Zusammenarbeit mit einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen;
- i) aktive Förderung der geschlechtsspezifischen Analyse und der systematischen Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Fragen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit bei gleichzeitiger Gewährleistung einer Führungsrolle von Frauen und ihrer substanziellen Beteiligung an Friedensprozessen, Vermittlungsbemühungen, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung sowie an zivilen und militärischen Missionen und Operationen.

Artikel 2.5

Internationale Sicherheit und Cyberraum

Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit und den Meinungsaustausch im Bereich der Cybersicherheit und in Bezug auf den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien („IKT“) im Kontext des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, unter anderem über Normen, Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten, die Einhaltung des geltenden Völkerrechts im Cyberraum, die Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen und den Aufbau von Kapazitäten.

Artikel 2.6**Terrorismusbekämpfung**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Bekämpfung des Terrorismus und arbeiten bei der Prävention und Verfolgung von Terrorakten im Einklang mit dem Völkerrecht, ihren eigenen Rechtsvorschriften und der Rechtsstaatlichkeit zusammen. Dies erfolgt insbesondere

- a) im Rahmen der vollständigen Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats und der VN-Generalversammlung, völkerrechtlicher Übereinkünfte und Rechtsinstrumente;
- b) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den VN-Mitgliedstaaten bei der Durchführung der von der VN-Generalversammlung am 8. September 2006 angenommenen Weltweiten Strategie der VN zur Bekämpfung des Terrorismus;
- c) durch den Austausch bewährter Verfahren zur Prävention von Radikalisierung, die zu gewaltbareitem Extremismus führt, und zur Bekämpfung des Terrorismus;
- d) durch den Austausch von Informationen über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze nach nationalem und internationalem Recht und soweit möglich Unterstützung regionaler Initiativen für die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung bei der Terrorismusbekämpfung unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte, des Rechts auf Privatsphäre und der Rechtsstaatlichkeit.

Artikel 2.7**Sicherheit der Bürger**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich Sicherheit der Bevölkerung zusammen. Sie erkennen an, dass die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger über nationale und regionale Grenzen hinausgeht und einen umfassenderen Dialog und eine umfassendere Zusammenarbeit mit einer regionalen und einer biregionalen Dimension erfordert.

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels für die Verbesserung der Sicherheit der Bürger an. Sie verpflichten sich, biregionale Dialoge und die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit der Bürger zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien können evidenzbasierte Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung von Strategien zur Verhütung von Gewalt und Kriminalität sowie auf Systeme zur Messung und Bewertung von Gewalt, Kriminalität und Unsicherheit austauschen.

Die Vertragsparteien können evidenzbasierte bewährte Verfahren für den Schutz der Opfer von Straftaten im Kontext der Sicherheit der Bürger austauschen.

(3) Im Bereich der Prävention können die Vertragsparteien öffentliche Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt fördern, deren Schwerpunkt auf Jugend und Geschlechtergleichstellung liegt.

(4) Die Vertragsparteien können Erfahrungen und bewährte Verfahren u. a. in Bereichen wie Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit, Einhaltung von Rechtsvorschriften, Rehabilitierung, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Rechtsdurchsetzung austauschen. Internationale Standards und Normen sollten sich im Recht der Vertragsparteien, das die jeweiligen Strafvollzugssysteme regelt, widerspiegeln.

Artikel 2.8**Kleinwaffen, leichte Waffen und andere konventionelle Waffen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen, leichten Waffen und anderen konventionellen Waffen sowie der dazugehörigen Munition und ihre übermäßige Anhäufung, unzureichende Verwaltung und unkontrollierte Verbreitung sowie unzulänglich gesicherte Lagerung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihren jeweiligen Verpflichtungen zum Vorgehen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und anderen konventionellen Waffen sowie mit deren Munition, nach Maßgabe der bestehenden internationalen Übereinkünfte, des mit der UN-Resolution 55/255 am 31. Mai 2001 angenommenen VN-Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit und der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sowie ihrer Verpflichtungen im Rahmen anderer internationaler Instrumente in diesem Bereich, darunter das am 20. Juli 2001 beschlossene VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, in vollem Umfang nachzukommen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig nationale Kontrollsysteme für die Verbringung konventioneller Waffen im Einklang mit den bestehenden internationalen Normen und Vorschriften sind. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, entsprechende Kontrollen in verantwortungsvoller Weise anzuwenden, da so zu Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene, zur Minderung menschlichen Leids sowie zur Verhütung der Umleitung konventioneller Waffen beigetragen wird.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den am 2. April 2013 in New York angenommenen Vertrag über den Waffenhandel vollständig umzusetzen und arbeiten in seinem Rahmen zusammen, unter anderem bei der Förderung der universalen Anwendung und vollständigen Durchführung dieses Vertrags durch alle VN-Mitgliedstaaten.

(5) Die Parteien verpflichten sich daher, zusammenzuarbeiten und für Koordinierung, Komplementarität und Synergie bei den Bemühungen zu sorgen, die sie zur Regelung oder Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit Waffen unternehmen.

Artikel 2.9**Internationaler Strafgerichtshof**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die schwersten Straftaten, welche die internationale Gemeinschaft berühren, nicht ungestraft bleiben dürfen, und bemühen sich sicherzustellen, dass diese Straftaten wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, indem sie Maßnahmen auf nationaler Ebene ergreifen und die internationale Zusammenarbeit, auch mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), verstärken.

(2) Die Vertragsparteien fördern die universale Ratifizierung des Römischen Statuts des IStGH (im Folgenden „Statut“) bzw. den universalen Beitritt zu diesem und arbeiten auf seine wirksame interne Durchführung durch die Vertragsstaaten des Statuts hin. Die Vertragsparteien tauschen gegebenenfalls bewährte Verfahren für die Annahme ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften aus und treffen Maßnahmen, um die Integrität des Statuts zu wahren.

Artikel 2.10**Zusammenarbeit bei der internationalen Krisenbewältigung**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, bei der Förderung von Frieden und internationaler Sicherheit zusammenzuarbeiten, auch im Hinblick auf die Entwicklung eines auf Geschlechtergleichstellung ausgerichteten Schwerpunkts im Bereich des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

(2) Die Vertragsparteien koordinieren Krisenmanagementmaßnahmen und arbeiten bei Krisenmanagementoperationen zusammen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten an der Durchführung des am 30. Januar 2014 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Chile an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union.

Kapitel 3**Recht, Freiheit und Sicherheit****Artikel 3.1****Justizielle Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien intensivieren die bestehende Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtshilfe und Auslieferung auf der Grundlage einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte. Die Vertragsparteien verstärken die bestehenden Mechanismen und prüfen gegebenenfalls die Entwicklung neuer Mechanismen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich. Diese Zusammenarbeit umfasst gegebenenfalls auch den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Instrumenten und deren Durchführung sowie eine engere Kooperation mit anderen einschlägigen internationalen Netzen für die Zusammenarbeit in Rechtsfragen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen auszubauen, insbesondere hinsichtlich der Aushandlung, Ratifizierung und Durchführung multilateraler Übereinkünfte über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, einschließlich der Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über internationale justizielle Zusammenarbeit und grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten sowie den Schutz von Kindern.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um bei der Übermittlung von Schriftstücken gegebenenfalls den Einsatz elektronischer Mittel sowie hohe Standards für den Schutz personenbezogener Daten für die Zwecke der internationalen justiziellen Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 3.2**Weltdrogenproblem**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um einen integrierten, ausgewogenen und faktengestützten Ansatz bei Drogenfragen mit Blick auf Folgendes zu gewährleisten:

- a) Umsetzung von Initiativen zur Verringerung der Nachfrage und damit verbundener Maßnahmen, einschließlich Prävention und medizinische Behandlung, sozialer Wiedereingliederung sowie anderer gesundheitsbezogener Fragen;
- b) Gewährleistung der Verfügbarkeit von und des Zugangs zu kontrollierten Stoffen ausschließlich für medizinische und wissenschaftliche Zwecke unter Verhinderung ihrer Abzweigung;
- c) Umsetzung von Initiativen zur Verringerung des Angebots und damit zusammenhängender Maßnahmen, wie wirksame Strafverfolgung und Reaktion auf Drogenkriminalität, Bekämpfung der Geldwäsche und des illegalen Drogenhandels, auch über das Internet, und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit;
- d) Verlagerung des Schwerpunkts auf bereichsübergreifende Fragen wie Drogen und Menschenrechte, Jugend, Kinder, Geschlechtergleichstellung, Frauen und Gemeinschaften, auch durch Maßnahmen zur Unterstützung von Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Bildungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und -maßnahmen, mit denen die Nachfrage nach Drogen und psychoaktiven Substanzen verringert werden kann;
- e) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu sich wandelnden Voraussetzungen, Trends und bestehenden Gegebenheiten, sowie zu neu auftretenden und anhaltenden Herausforderungen und Bedrohungen, einschließlich neuer psychoaktiver Substanzen; dies kann die Verringerung der Drogennachfrage und die forensische Analyse von Material, z. B. beschlagnahmten Drogenausgangsstoffen, einschließen;
- f) Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, auch bei der Bekämpfung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und Grundstoffen oder diese enthaltenden Erzeugnissen oder Zubereitungen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen, psychotropen Substanzen und neuen psychoaktiven Substanzen verwendet werden;
- g) Stärkung von alternativer Entwicklung und der regionalen, interregionalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich einer entwicklungsorientierten und ausgewogenen Drogenbekämpfungspolitik.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um diese Ziele zu erreichen, indem sie unter anderem Drittländer nach Möglichkeit dazu anhalten, bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte und Protokolle zur Drogenbekämpfung, deren Vertragspartei sie sind, zu ratifizieren und umzusetzen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Vertragsparteien stützen ihre Maßnahmen auf ihre geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, auf allgemein anerkannte Grundsätze im Einklang mit den einschlägigen VN-Übereinkünften zur Drogenbekämpfung und auf die Empfehlungen des Ergebnisdokuments der Sondertagung 2016 der VN-Generalversammlung zum weltweiten Drogenproblem mit dem Titel „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems“, als jüngster internationaler Konsens über die Weltrogenpolitik mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme der Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen zur gemeinsamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems.

Artikel 3.3

Internationale Migration und Asyl

(1) Im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeiten arbeiten die Vertragsparteien in den Bereichen Migration, einschließlich regulärer und irregulärer Migration, Menschenhandel und Schleusung von Migranten, Migration und Entwicklung, Asyl und internationaler Schutz, Rückkehr, Rückübernahme, Integration, Visa und Grenzmanagement, zusammen und führen dazu einen Meinungsaustausch.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten, auch im Rahmen einer möglichen technischen Zusammenarbeit, beim Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit Politiken, Vorschriften, Institutionen und der Zivilgesellschaft sowie beim Austausch von Daten und Statistiken über Migration zusammen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um irreguläre Migration zu verhindern und gegen die Schleusung von Migranten vorzugehen. Zu diesem Zweck

- a) rückübernimmt Chile seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf dessen Ersuchen ohne weitere Förmlichkeiten, sofern nichts anderes in einer spezifischen Übereinkunft vorgesehen ist;
- b) rückübernimmt jeder Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet Chiles aufhalten, auf Ersuchen Chiles ohne weitere Förmlichkeiten, sofern nichts anderes in einer spezifischen Übereinkunft vorgesehen ist;
- c) stellen die Mitgliedstaaten und Chile ihren Staatsangehörigen geeignete Reisedokumente für die unter den Buchstaben a und b genannten Zwecke aus oder akzeptieren die Verwendung der europäischen Reisedokumente für die Rückkehr;
- d) vereinbaren die Vertragsparteien, eine spezifische Übereinkunft auszuhandeln, in dem die Verpflichtungen zur Rückübernahme, einschließlich der Mittel zum Nachweis der Staatsangehörigkeit, festgelegt werden. Diese Übereinkunft kann auch eine Verpflichtung zur Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen im Einklang mit dem geltenden Recht der Vertragsparteien enthalten.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit im Bereich Migration in all ihren Dimensionen, auch im Rahmen der Vereinten Nationen, zu verstärken, insbesondere bei der Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung, wobei die nationalen Zuständigkeiten zu achten sind.

Artikel 3.4

Konsularischer Schutz

Die diplomatischen und konsularischen Behörden eines in Chile vertretenen EU-Mitgliedstaats gewähren Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates, der nicht über eine ständige Vertretung in Chile verfügt, sofern sie tatsächlich in der Lage sind, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren, diesen Schutz unter denselben Bedingungen wie für die Staatsangehörigen dieses vertretenen Mitgliedstaats.

Artikel 3.5

Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern und dagegen vorzugehen, dass ihre Finanzinstitutionen sowie bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors zur Terrorismusfinanzierung und zum Waschen von Erträgen aus Straftaten in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zweck tauschen sie im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften Informationen aus und arbeiten zusammen, um die wirksame und vollständige Durchführung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem die Einziehung, Beschlagnahme, Konfiszierung, Aufspürung, Identifizierung und Rückgabe von Vermögenswerten oder Geldern aus Erträgen von Straftaten umfassen.

Artikel 3.6

Strafverfolgung sowie Bekämpfung von Korruption und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität

(1) Die Vertragsparteien arbeiten durch Einhaltung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, des Handels mit Drogen und des illegalen Drogenhandels, des Menschenhandels und damit verbundener Formen der Ausbeutung, der Korruption, der Nachahmung, des Schmuggels sowie von illegalen Geschäften zusammen, unter anderem hinsichtlich der Rechtshilfe und der wirksamen Zusammenarbeit bei der Einziehung von Vermögenswerten oder Geldern aus Straftaten, und führen einen Meinungsaustausch über diese Themen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen evidenzbasierte Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität aus.

(3) Die Vertragsparteien entwickeln ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung, unter anderem durch die Fortsetzung ihrer strategischen Zusammenarbeit mit Europol sowie durch ihre strategische justizielle Zusammenarbeit, auch im Rahmen von Eurojust.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich, in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Einhaltung und Durchführung des am 15. November 2000 mit der VN-Resolution 55/25 verabschiedeten VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seiner Zusatzprotokolle zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Durchführung des am 31. Oktober 2003 mit der VN-Resolution 58/4 verabschiedeten VN-Übereinkommens gegen Korruption und unterstützen den Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung dieses Übereinkommens, der auf der vom 9. – 13. November 2009 in Doha abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichtet wurde, unter anderem durch Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung.

(6) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen ist, und vereinbaren, dass detailliertere Bestimmungen in dem Protokoll zu diesem Abkommen über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption festgelegt werden.

(7) Insbesondere in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung kommen die Vertragsparteien überein,

- a) relevante Informationen und bewährte Verfahren in Bereichen wie Integrität, öffentliche Transparenz und Korruptionsbekämpfung und
- b) Informationen und bewährte Verfahren, einschließlich Sensibilisierungskampagnen und Bildungsmethoden zur Korruptionsbekämpfung auszutauschen.

Artikel 3.7

Cyberkriminalität

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Cyberkriminalität ein globales Problem darstellt, das globale Gegenmaßnahmen erfordert.

(2) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Cyberkriminalität. Zu diesem Zweck werden sie im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen, wie dem am 23. November 2001 in Budapest unterzeichneten Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität („Budapester Übereinkommen“), unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Informationen und bewährte Verfahren austauschen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über die Aus- und Weiterbildung von Ermittlern und anderen Fachleuten oder Staatsanwälten aus, die auf Cyberkriminalität und digitale Forensik spezialisiert sind, und können gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen zum beiderseitigen Nutzen oder zum Nutzen Dritter durchführen.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls andere Staaten bei der Entwicklung geeigneter Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung der Cyberkriminalität zu unterstützen, die mit dem Budapester Übereinkommen vereinbar sind und dieses als internationalen Standard bei der Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität anerkennen.

Artikel 3.8

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Schutzes der Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten an. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Achtung dieser Grundrechte zu gewährleisten, auch im Bereich der Strafverfolgung und bei der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und anderen schweren grenzüberschreitenden Straftaten.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um einen hohen Schutz personenbezogener Daten zu fördern. Die Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene kann den Aufbau von Kapazitäten, technische Hilfe, den Austausch von Informationen und Fachwissen sowie die Zusammenarbeit durch Regulierungsstellen in internationalen Gremien umfassen, wie von den Vertragsparteien vereinbart.

Kapitel 4

Nachhaltige Entwicklung

Artikel 4.1

Nachhaltige Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien fördern die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen, nämlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension in inklusiver und ausgewogener Weise durch Dialog, gemeinsames Handeln, den Austausch bewährter Verfahren, verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen, kohärente nationale Strategien für nachhaltige Entwicklung und Mobilisierung von Finanzmitteln, wobei bestehende und künftige Instrumente bestmöglich genutzt werden.

(2) Die Vertragsparteien befassen sich mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „SDG“ – Sustainable Development Goals), wobei sie den Bedürfnissen jeder Vertragspartei und der nationalen Eigenverantwortung Vorrang einräumen, den regionalen und lokalen Kontext berücksichtigen sowie Synergien und Entwicklungspartnerschaften mit einer Reihe von Interessenträgern in diesem Bereich aufbauen, darunter die Zivilgesellschaft, lokale Regierungen, der Privatsektor, gemeinnützige Organisationen und die Wissenschaft. Die Vertragsparteien erkennen die zentrale Rolle der Regierungen bei der Förderung der Entwicklung an, arbeiten jedoch auch zusammen, um den Privatsektor, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, zu ermutigen, die nachhaltige Entwicklung in die Praxis umzusetzen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Durchführungsmittel, einschließlich Finanzierung, Technologietransfers, technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau für die Verwirklichung und Weiterverfolgung der Agenda 2030 an, die über verschiedene Interessenträger, darunter Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und andere Akteure bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang verpflichten sie sich, ihre Arbeit fortzusetzen, um die internationale Zusammenarbeit zu stärken, unter anderem durch die Förderung des Einsatzes innovativer Instrumente im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Nachhaltigkeit von Verbrauchs- und Produktionsmustern zu verbessern, und bemühen sich, Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine Entkopplung des Wirtschaftswachstums von der Umweltzerstörung abzielen, unter anderem durch Kreislaufwirtschaft, öffentliche Maßnahmen und Unternehmensstrategien.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, eine verantwortungsvolle, nachhaltige und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen zu fördern.

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich, das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und sozialen Kosten von Umweltschäden und die damit verbundenen Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen zu schärfen, unter anderem durch die Nutzung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse.

(7) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen strukturierten politischen Dialog über nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der SDG, um die politische Koordinierung in Fragen von gemeinsamem Interesse sowie die Qualität und Wirksamkeit dieser Koordinierung zu verbessern.

(8) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um geschlechtsspezifische Aspekte bei allen Politikbereichen und Instrumenten durchgängig zu berücksichtigen.

(9) Die Entwicklungszusammenarbeit erfolgt im Einklang mit den einschlägigen international vereinbarten Grundsätzen und Strategien, denen sich beide Vertragsparteien angeschlossen haben.

Artikel 4.2

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen den beiderseitigen Nutzen der internationalen Zusammenarbeit und ihren Wert für die Förderung nachhaltiger Entwicklungsprozesse an.

(2) Die Vertragsparteien fördern die trilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern in Fragen von gemeinsamem Interesse in einer Weise, die den Strategien und Prioritäten der Begünstigten in vollem Umfang Rechnung trägt. Sie fördern die Stärkung der regionalen Integration in Lateinamerika und der Karibik und erkennen die strategische Bedeutung einer inklusiven biregionalen Zusammenarbeit an.

Artikel 4.3

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit des Umweltschutzes und der Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einig.

(2) Die Vertragsparteien werden insbesondere in Fragen wie Zugangsrechte in Umweltangelegenheiten, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Land und Boden, Wasser, Luftqualität, Umweltüberwachung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallbewirtschaftung, erweiterte Herstellerverantwortung, Recycling und Chemikalienmanagement sowie Bewertung und Kontrolle der Auswirkungen des Verkehrs zusammenarbeiten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer globalen Umweltpolitik an, einschließlich der Durchführung multilateraler Umweltübereinkommen, denen sie beigetreten sind, und gegebenenfalls der Resolutionen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Foren, um ökologische Herausforderungen von gemeinsamem Interesse zu bewältigen. Beide Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die multilateralen Umweltübereinkommen, denen sie beigetreten sind, umzusetzen.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit beim Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und bei der durchgängigen Berücksichtigung von Umweltbelangen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- a) Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik in gemeinsam vereinbarten prioritären Bereichen;
- b) Förderung eines Austauschs von Informationen, Fachwissen und bewährten Verfahren in Bereichen wie
 - i) grüne Kreislaufwirtschaft und beste verfügbare Techniken;
 - ii) Aufrechterhaltung und nachhaltige Nutzung der Ziele der biologischen Vielfalt, einschließlich Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen, ihre Beurteilung und durchgängige Berücksichtigung dieser Ziele in anderen einschlägigen Politikbereichen;
 - iii) Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder;
 - iv) Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, einschließlich Holz und anderen biologischen Ressourcen;
 - v) verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien und Abfällen;
 - vi) Wasserressourcen, Boden- und Landnutzungspolitik;
 - vii) Luftverschmutzung und Verringerung kurzlebiger Schadstoffe;
 - viii) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresumwelt;
 - ix) soziale und wirtschaftliche Auswirkungen der Umweltzerstörung;
 - x) Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten und Chancen einer Ökologisierung von Unternehmen;
 - xi) Zugang zu Informationen, Teilhabe und Justiz in Umweltangelegenheiten;
 - xii) gemeinsame wissenschaftliche Forschung im Umweltbereich.

Artikel 4.4

Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die akute Bedrohung durch den Klimawandel ein gemeinsames Handeln für eine emissionsarme und klimaresiliente Entwicklung erfordert.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der internationalen Regeln und Übereinkommen im Bereich des Klimawandels an, insbesondere des am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), des Übereinkommens von Paris sowie des am 11. Dezember 1997 in Kyoto unterzeichneten Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich gemeinsam um eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen des UNFCCC, um das Übereinkommen von Paris und ihre dort national festgelegten Beiträge umzusetzen.

(4) Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) Zusammenarbeit bei der Erfüllung der vor 2020 eingegangenen Verpflichtungen und Maßnahmen zum Aufbau gegenseitigen Vertrauens zwischen den Vertragsparteien;
- b) Förderung weiterer Maßnahmen der Vertragsparteien auf der Grundlage ihrer nationalen Debatten und politischen Analysen;
- c) Unterstützung einer emissionsarmen wirtschaftlichen Entwicklung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris,
- d) Unterstützung aller konstruktiven Dialoge und Verpflichtungen im Rahmen des UNFCCC, insbesondere derjenigen, die die zur Bewertung der gemeinsamen Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris eingeführt wurden, wie die weltweite Bestandsaufnahme;
- e) Entwicklung des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit bei der Durchführung des durch das Übereinkommen von Paris geschaffenen verstärkten Transparenzrahmens in gemeinsam vereinbarten prioritären Bereichen, einschließlich des Ausbaus der nationalen Kapazitäten, um ein höheres Maß an Transparenz zu erreichen;
- f) Förderung des bilateralen Dialogs und der Zusammenarbeit in beiderseitigem Interesse mit dem Ziel, gegebenenfalls multilaterale Prozesse zu unterstützen, die in bedeutender Weise zur Verringerung der Treibhausgasemissionen des internationalen See- und Luftverkehrs beitragen können, insbesondere im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation;
- g) Förderung innerstaatlicher Klimaschutzstrategien und -programme, mit denen die Ziele des Übereinkommens von Paris zur Eindämmung, Anpassung und zur Steuerung der Finanzströme im Einklang mit dem Übereinkommen unterstützt werden, unter anderem durch die in diesem Übereinkommen national festgelegten Beiträgen der Vertragsparteien enthaltenen Ziele und Maßnahmen;
- h) Unterstützung von Maßnahmen zur Anpassung der Finanzströme in Richtung einer klimaresilienten Entwicklung mit niedrigen Treibhausgasemissionen und Schwerpunkt auf einer inklusiven Finanzierung des Klimaschutzes, mit Fokus auf den ärmsten Menschen und auf Gruppen, die besonders anfällig für die Folgen des Klimawandels sind, wie Frauen und Mädchen;
- i) Förderung eines Dialogs über die Stärkung der Anpassungsstrategien und -maßnahmen, auch in Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Anpassung, der Bewertung der Ergebnisse und der Stärkung der Resilienz;
- j) Förderung der Synergien im Bereich von Klimaschutzmaßnahmen auf allen Ebenen zwischen der öffentlichen Verwaltung, Organisationen der Zivilgesellschaft und privaten Unternehmen und Förderung der Beteiligung des Privatsektors im Hinblick auf eine emissionsarme und klimaresiliente Wirtschaft;
- k) Förderung wirtschaftspolitischer Instrumente für Klimaschutzmaßnahmen, wie gegebenenfalls CO₂-Bepreisung, marktbasierte Instrumente und CO₂-Steuern;
- l) Förderung der Entwicklung und Einführung kommerziell tragfähiger emissionsarmer und anderer klimafreundlicher Technologien;
- m) Förderung globaler Anstrengungen zur Rationalisierung und schrittweisen Abschaffung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, die einen verschwenderischen Verbrauch fördern, wobei den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung so gering wie möglich gehalten werden sollten, um die Armen und die betroffenen Gemeinschaften zu schützen;
- n) Intensivierung des bilateralen Dialogs über andere klimapolitische Fragen, die sich möglicherweise ergeben, und verstärkte Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Ansätze des Übereinkommens von Paris und der Agenda 2030.

Artikel 4.5

Nachhaltige Energie

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für den wirtschaftlichen Wohlstand sowie für den Weltfrieden und die internationale Stabilität an und betonen, dass die Energiewende von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und der Agenda 2030 ist. Sie sind sich darin einig, dass die Energieversorgung verbessert und diversifiziert, Innovationen gefördert und die Energieeffizienz erhöht werden müssen, um den Zugang zu sicherer, nachhaltiger, umweltverträglicher und erschwinglicher Energie zu gewährleisten. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Energiewende in den Regionen nicht ohne Kosten erfolgen wird und werden einen gerechten Übergang fördern. Die Vertragsparteien arbeiten auf diese Ziele hin.

(2) Die Vertragsparteien pflegen einen Informationsaustausch über Energie und arbeiten auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zusammen, um offene und wettbewerbsfähige Märkte zu fördern, bewährte Verfahren auszutauschen, eine wissenschaftlich fundierte und transparente Regulierung zu voranzubringen und Bereiche für die Zusammenarbeit in Energiefragen zu erörtern.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nach diesem Artikel wird unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 15.14 durchgeführt, um Synergien zu gewährleisten.

Artikel 4.6**Meerespolitik**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und Meere einschließlich des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt, des Ozean-Klima-Nexus, der Erhaltung, von Fischerei, Aquakultur und sonstigen maritimen Tätigkeiten und dem nachhaltigen und verantwortungsvollen Management in diesen Bereichen zukommt und wie dies zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Chancen für heutige und künftige Generationen beitragen kann.

(2) Hierzu verpflichten sich die Vertragsparteien im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere den am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichneten Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, zu Folgendem:

- a) Einsatz dafür, dass Staaten, die dazu in der Lage sind, das am 19. Juni 2023 in New York angenommene Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse unterzeichnen, ratifizieren, genehmigen oder annehmen;
- b) Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des SDG 14 für nachhaltige Entwicklung und anderer damit zusammenhängender SDGs, auch in den einschlägigen regionalen und multilateralen Gremien und Prozessen;
- c) Beitrag zur Stärkung der internationalen Meerespolitik, unter anderem durch Schließung von Regelungs- und Durchführungslücken;
- d) Förderung einer besseren Zusammenarbeit und Konsultation innerhalb und zwischen den zuständigen internationalen Organisationen, Instrumenten und Gremien im Hinblick auf die Stärkung der Meerespolitik und zur Förderung einer wirksamen Durchsetzung;
- e) Förderung und wirksame Durchführung von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen wie Beobachterprogramme, Überwachungssysteme für Fischereifahrzeuge, Systeme zur Überwachung von Umschlagplätzen, Inspektionen auf See und Hafenstaatmaßnahmen sowie damit verbundene Sanktionen nach Maßgabe der in den jeweiligen Gebieten geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften mit dem Ziel der Erhaltung der Fischbestände und der Vermeidung einer Überfischung;
- f) Aufrechterhaltung oder Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei („IUU-Fischerei“) und Zusammenarbeit in diesem Bereich, gegebenenfalls Austausch von Informationen über IUU-Fischerei in ihren Gewässern und über die Durchführung von Strategien und Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass IUU-Erzeugnisse in die Handelsströme und in die Fischzucht gelangen;
- g) Zusammenarbeit mit und gegebenenfalls auch innerhalb von regionalen Fischereiorganisationen, denen beide Vertragsparteien als Mitglieder, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragsparteien angehören, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Governance zu gewährleisten;
- h) Verringerung der Belastung der Ozeane mithilfe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung und des Meeresmülls, auch aus landseitigen Quellen, sowie von Plastik und Mikroplastik;
- i) Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Ökosystemen und gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen sowie Bewirtschaftungsinstrumenten, auch für geschützte Meeresgebiete, im Einklang mit dem Recht jeder Vertragspartei und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Küsten- und Meeresgebieten und -ressourcen;
- j) Förderung der Verbesserung der Sicherheit der Ozeane durch den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Aufgaben der Küstenwache und die Meeresüberwachung, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden;
- k) Förderung gebietsbezogener Instrumente wie die ökosystembasierte maritime Raumplanung und das integrierte Küstenzonenmanagement, um maritime Tätigkeiten nachhaltig zu verwalten und zu entwickeln;
- l) Zusammenarbeit bei der Stärkung der Meeresforschung und der Datenerhebung;
- m) Unterstützung der Meeresforschung und wissenschaftlich fundierter Entscheidungen für das Fischereimanagement und für andere Tätigkeiten zur Nutzung der Meeresressourcen;
- n) Zusammenarbeit bei der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ozeane, Küsten und Ökosysteme, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen, insbesondere von Kohlendioxid, sowie zur Erreichung wirksamer Anpassungsmaßnahmen und Unterstützung bei der Durchführung einschlägiger internationaler Übereinkommen und internationaler Maßnahmen;
- o) Förderung der Entwicklung von nachhaltiger und verantwortungsvoller Aquakultur, auch im Hinblick auf die Durchführung der Ziele und Grundsätze des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 31. Oktober 1995 in Rom angenommenen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei;
- p) Austausch bewährter Verfahren für die nachhaltige Entwicklung ausgewählter maritimer Wirtschaftstätigkeiten, die für die Vertragsparteien von Interesse sind.

Artikel 4.7**Verringerung des Katastrophenrisikos**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Risiken von Naturkatastrophen sowie die Risiken von durch Menschen verursachten Katastrophen sowohl in den Gebieten der Vertragsparteien als auch weltweit eingedämmt werden müssen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Präventions-, Eindämmungs-, Vorsorge-, Bewältigungs- und Wiederaufbaumaßnahmen zu verbessern, die darauf ausgerichtet sind, das Katastrophenrisiko zu verringern, eine Präventionskultur zu fördern und die Resilienz ihrer Gesellschaften, Ökosysteme und Infrastrukturen zu erhöhen; hierzu nutzen sie je nach Bedarf die bilaterale, regionale und multilaterale politische Ebene, um die Katastrophenvorsorge weltweit zu verbessern.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Durchführung und Überwachung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015 – 2030, der auf der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen am 18. März 2015 in Sendai (Japan) angenommen wurde, durch regionale und globale Kooperationsplattformen zu fördern,

insbesondere was die Risikobewertung, die Umsetzung von Plänen zur Katastrophenvorsorge auf allen Ebenen, und die Erhebung und Verwendung von Katastrophenstatistiken und Verlustdaten, einschließlich der wirtschaftlichen Bewertung von Katastrophen, betrifft.

Artikel 4.8

Entwicklung der Städtepolitik

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung wichtig sind, um wirksam zur Durchführung der Ziele der Agenda 2030 und der Neuen Städteagenda beizutragen.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit und Partnerschaft unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung, insbesondere bei der Frage, wie städtische Herausforderungen auf integrierte und umfassende Weise angegangen werden können.

(3) Wo immer dies möglich ist, entwickeln die Vertragsparteien zur Erarbeitung nachhaltiger Lösungen für städtische Herausforderungen konkrete Wege der Städtekooperation, um den Aufbau von Kapazitäten durch den Austausch von Erfahrungen, Praktiken und Wissen zu verbessern.

Artikel 4.9

Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums¹

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums mit dem gemeinsamen Ziel zusammen, die Resilienz und Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung, die nachhaltige Landwirtschaft und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser sowie den Klimaschutz, kreislauforientierte Lebensmittelsysteme, einschließlich Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung, die Förderung von Erzeugerorganisationen, geografische Angaben, Forschung und Innovation, die Politiken zur Entwicklung des ländlichen Raums und die Perspektiven für den Agrarmarkt zu stärken.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bemühungen an, die in internationalen Foren unternommen wurden, um die weltweite Ernährungssicherheit sowie eine nachhaltige Landwirtschaft zu verbessern, und verpflichten sich, sich aktiv an der Zusammenarbeit in diesen Foren zu beteiligen, um bis 2030 zur Beendigung des Hungers und aller Formen der Unterernährung beizutragen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 im Agrar- und Lebensmittelsektor, insbesondere der SDG 1, 2, 12, 15, 17 und anderer relevanter Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu leisten.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen und fördern wirksame öffentliche, öffentlich-private und zivilgesellschaftliche Partnerschaften und bauen dabei auf den Erfahrungen und Finanzierungsstrategien der in SDG 17 genannten Partnerschaften auf. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, die bilaterale Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage ihrer jeweiligen langfristigen Nachhaltigkeitsziele gemäß dem Grünen Deal der Europäischen Union, der Strategie der Europäischen Union „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union sowie den chilenischen Initiativen für die Nachhaltigkeit von Agrarerzeugnissen zu verbessern.

Kapitel 5

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Partnerschaft

Artikel 5.1

Unternehmen und Industrie

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) und gegebenenfalls die Zusammenarbeit im Bereich der Industriepolitik zu fördern. Diese Zusammenarbeit umfasst

- a) die Förderung von Kontakten zwischen den Wirtschaftsbeteiligten, die Förderung gemeinsamer Investitionen sowie die Schaffung von Gemeinschaftsunternehmen und Informationsnetzen im Rahmen der bestehenden horizontalen Programme;
- b) einen Informations- und Erfahrungsaustausch über die Schaffung von Rahmenbedingungen für KMU, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, und über Verfahren im Zusammenhang mit der Gründung von KMU;
- c) die Förderung der Unternehmenstätigkeit von KMU der Vertragsparteien;
- d) die Förderung der sozialen Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen sowie die Unterstützung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, einschließlich nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsmuster.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um einschlägige Kooperationsmaßnahmen zu erleichtern, die vom Privatsektor eingeführt wurden.

Artikel 5.2

Rohstoffe

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein transparenter, marktbasierter Ansatz der beste Weg ist, günstige Rahmenbedingungen für Investitionen im Rohstoffsektor zu schaffen.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in Rohstofffragen innerhalb der einschlägigen regionalen oder multilateralen Strukturen oder im Wege eines bilateralen Dialogs auf Ersuchen einer Vertragspartei, basierend auf beiderseitigen Interessen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, die Transparenz auf den globalen Rohstoffmärkten zu fördern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nach diesem Artikel wird unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 15.14 durchgeführt, um Synergien zu gewährleisten.

¹ Soweit die unter diesen Artikel fallenden Angelegenheiten auch von Kapitel 14 erfasst werden, erfolgt die Zusammenarbeit nach diesem Artikel im Einklang mit jenem Kapitel.

Artikel 5.3**Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Wirtschaft und Menschenrechte**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte, um sicherzustellen, dass in den Plänen wirksame Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte genannt und gefördert werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Pflicht der Staaten, die Menschenrechte in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf Geschäftstätigkeiten zu schützen, fördern die Vertragsparteien verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit internationalen Standards, die von den Vertragsparteien im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Leitlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Allgemeinen Leitlinien der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Agenda 2030 gebilligt oder unterstützt werden.

Artikel 5.4**Beschäftigung und Soziales**

(1) Die Vertragsparteien erklären im Einklang mit der Agenda 2030, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut, die größte Herausforderung für die Welt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellt. In diesem Zusammenhang kommen sie überein, Informationen über Methoden zur Messung der Armut auszutauschen, um eine faktengestützte Politik zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Verbesserung des Lebensstandards, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze sowie die Förderung menschenwürdiger Arbeit im Mittelpunkt der Beschäftigungs- und Sozialpolitik stehen sollten.

(3) Die Vertragsparteien achten, fördern und verwirklichen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die in der am 18. Juni 1998 in Genf angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihren Folgemaßnahmen, in der am 10. Juni 2008 angenommenen IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und in den entsprechenden grundlegenden IAO-Übereinkommen niedergelegt sind.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit, auch zwischen den Sozialpartnern in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, und fördern den Austausch bewährter Verfahren in den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsaufsicht, nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, sozialer Dialog sowie Sozial- und Arbeitsschutz, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen der informellen Wirtschaft und der Bewältigung beruflicher Übergänge.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen Dialog einzurichten, um die Fortschritte der Arbeiten in diesen Bereichen von gemeinsamem Interesse sowie der Gestaltung und Wirksamkeit ihrer Politik in diesen Bereichen zu begleiten und zu überprüfen.

Artikel 5.5**Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich für das Wohlergehen, die Würde und die wirksame Inklusion von schutzbedürftigen Gruppen in ihren Gesellschaften sowie von Personen einzusetzen, die mit Barrieren konfrontiert sind, die ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschweren – insbesondere älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Förderung eines positiven Alterns und der Barrierefreiheit auf allen Ebenen und in allen Phasen des Lebens an. Sie erkennen ferner an, wie wichtig es ist, dass die Barrierefreiheitsverpflichtungen des am 13. Dezember 2006 angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten, um Folgendes durchzusetzen:

- a) Förderung und Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung oder Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und der sozialen Inklusion von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;
- b) Gewährleistung einer inklusiven Bildung und des lebenslangen Lernens für Menschen mit Behinderungen, insbesondere wenn es sich um Kinder und Jugendliche handelt, sowie für ältere Menschen;
- c) Förderung gezielter Maßnahmen mit Schwerpunkt auf der Inklusion von Menschen mit geistigen und intellektuellen Beeinträchtigungen oder psychischen Problemen sowie auf ihrer Habilitation und Rehabilitation;
- d) Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Hilfsmittel, einschließlich solcher, die bei der Pflege zur Förderung eines eigenständigen Lebens eingesetzt werden und die sowohl für ältere Menschen als auch für Menschen mit Behinderungen sowie von Pflegebedürftigen nutzbar sind;
- e) Verbesserung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen, und zwar in kohärenter Weise, um den gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen zu gewährleisten.

Artikel 5.6**Jugend**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Jugend als einer treibenden Kraft für Wachstum und Wohlstand an. Sie betonen in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, Beschäftigungsmöglichkeiten und menschenwürdige Arbeitsplätze für junge Menschen zu schaffen und Projekte zur Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien verfolgen mit ihrer Zusammenarbeit folgende Ziele:

- a) Förderung der aktiven Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft;

- b) Intensivierung des Austauschs in den Bereichen Jugendpolitik und nichtformale Bildung für junge Menschen und Jugendbetreuerinnen und -betreuer;
 - c) Förderung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung durch Aufnahme eines Dialogs zur Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen für junge Menschen mit Blick auf Menschenrechte und Nichtdiskriminierung.
- (3) In diesem Rahmen werden sie gemeinsam gegen Mobbing und Gewalt in Bildungseinrichtungen vorgehen.

Artikel 5.7

Kultur

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in den zuständigen internationalen Gremien, zum Beispiel der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), zusammen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen und unter anderem durch die Durchführung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 20. Oktober 2005 in Paris angenommen wurde, die kulturelle Vielfalt zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien fördern unter Berücksichtigung der mit Mitgliedstaaten bestehenden bilateralen Abkommen einen engeren Dialog und eine engere Zusammenarbeit im Kultur- und Kreativsektor, auch in Bezug auf innovative und neue Technologien und audiovisuelle Medien, um unter anderem das gegenseitige Verständnis und die Kenntnis ihrer jeweiligen Kulturen sowie den Austausch in diesem Bereich zu verbessern.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, geeignete Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Austauschs und zur Durchführung gemeinsamer Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen, einschließlich Koproduktionen in der Medien-, Film- und Fernsehbranche, unter Nutzung der verfügbaren Kooperationsinstrumente und -rahmen zu ergreifen.

(4) Die Vertragsparteien fördern den interkulturellen Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie zwischen Einzelpersonen aus den Vertragsparteien.

Artikel 5.8

Forschung und Innovation

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation auf der Grundlage eines gemeinsamen Interesses und beiderseitigen Nutzens im Einklang mit ihren jeweiligen internen Rechtsvorschriften zusammen. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, globale gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, wissenschaftliche Exzellenz zu erreichen, die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien mit Blick auf langfristige Partnerschaften zu stärken. Die Vertragsparteien fördern den politischen Dialog und nutzen ihre verschiedenen Instrumente wie das am 23. September 2002 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile auf komplementäre Weise.

(2) Die Vertragsparteien streben Folgendes an:

- a) Verbesserung der Bedingungen für die Mobilität von Forschenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Sachverständigen, Studierenden und Unternehmen sowie für die grenzüberschreitende Verbringung von Material und Ausrüstung;
- b) Erleichterung des gegenseitigen Zugangs zu den Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsprogrammen, Forschungsinfrastrukturen und -einrichtungen, Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Daten der jeweils anderen Seite;
- c) Intensivierung der Zusammenarbeit bei pränormativer Forschung und Normung;
- d) Förderung gemeinsamer Grundsätze für einen fairen und angemessenen Umgang mit den Rechten des geistigen Eigentums bei Forschungs- und Innovationsprojekten;
- e) Förderung des politischen Dialogs über Innovation, der insbesondere auf KMU ausgerichtet ist, mit dem Ziel, die Schaffung neuer Waren und Dienstleistungen zu unterstützen und technologische Innovationen und unternehmerische Initiativen anzustoßen;
- f) Förderung gemeinsamer Projekte im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung, um innovative Lösungen für gemeinsame Probleme und Herausforderungen zu finden;
- g) Förderung von Netzwerken und Verbindungen zwischen Forschungs- und Innovationseinrichtungen wie Universitäten, Forschungszentren und Unternehmen in den Regionen der Vertragsparteien, mit Blick auf die Entwicklung marktnaher Aktivitäten;
- h) Unterstützung sozialer und öffentlicher Innovationsprogramme zur Verbesserung der sozialen Entwicklung der Regionen und insbesondere der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger;
- i) Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren, Maßnahmen und Strategien, auch in Bezug auf globale Herausforderungen, zwischen politischen Entscheidungsträgern, Innovationsagenturen und anderen einschlägigen Interessenträgern.

(3) Die Vertragsparteien fördern die folgenden Tätigkeiten, an denen staatliche Organisationen, öffentliche und private Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen, Innovationsagenturen und -netze sowie andere Interessenträger, einschließlich KMU, beteiligt sind:

- a) gemeinsame Initiativen zur Sensibilisierung für Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau sowie Möglichkeiten für die Teilnahme an Programmen der jeweils anderen Seite,
- b) gemeinsame Sitzungen und Workshops zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie zur Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschung,
- c) gemeinsame und kofinanzierte Forschungs- und Innovationsmaßnahmen, einschließlich thematischer Netze, in Bereichen von gemeinsamem Interesse;
- d) gegenseitig anerkannte Bewertung und Evaluierung der Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Innovation und Verbreitung der Ergebnisse hiervon.

Artikel 5.9**Zusammenarbeit in den Polargebieten**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Dialogs und der Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene in Angelegenheiten, die die Polargebiete betreffen, an. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des Expertendialogs und des Austauschs bewährter Verfahren, auch im Rahmen der Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis.

Artikel 5.10**Digitalpolitik**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) die wirtschaftliche, bildungsbezogene und soziale Entwicklung fördern. Die Vertragsparteien tauschen Meinungen über ihre jeweilige Politik in diesem Bereich aus.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im IKT-Bereich zusammen. Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) den Meinungsaustausch über die verschiedenen Aspekte der Strategie der Europäischen Union für einen digitalen Binnenmarkt, insbesondere über die Politik und Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich des Zugangs zu Breitbanddiensten, des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten, des Datenverkehrs, der Anforderungen an die Datenlokalisierung, elektronischer Behördendienste, eines offenen Regierungs- und Verwaltungshandelns, offener Daten, der Internetsicherheit, elektronischer Gesundheitsdienste und der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden,
- b) den Meinungsaustausch über die Netzneutralität als Grundsatz zur Förderung eines freien und offenen Internets und die Schaffung von und den Zugang zu Online-Diensten und -Anwendungen zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger;
- c) die Förderung der IKT als ein Mittel zur Unterstützung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen und digitalen Inklusion und der kulturellen Vielfalt sowie als wichtiges Instrument zur Ankurbelung der Vernetzung in Schulen und der Entwicklung von Forschungs- und Hochschulnetzen;
- d) den Ausbau des Verbunds und der Interoperabilität der Forschungsnetze und der Computing- und wissenschaftlichen Dateninfrastrukturen und -dienste, auch auf regionaler Ebene;
- e) die Zusammenarbeit im Bereich der elektronischen Behörden- und Vertrauensdienste wie elektronische Signatur und elektronische Identifizierung, mit Schwerpunkt auf dem Austausch von politischen Grundsätzen, Informationen und bewährten Verfahren für den Einsatz von IKT zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und auf der Förderung hochwertiger öffentlicher Dienste und einer transparenten Verwaltung öffentlicher Ressourcen;
- f) den Informationsaustausch über Normung, Konformitätsbewertung und Typgenehmigung u. a. zur Erleichterung des Handels;
- g) die Förderung des Austauschs und der Ausbildung von Spezialisten, insbesondere von Berufseinsteigern und Frauen.
- h) die Förderung digitaler Kompetenzen.

Artikel 5.11**Bildung und Hochschulbildung**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bildungsbereich zusammen, um die Entwicklung des Humankapitals, insbesondere im Hochschulbereich, zu unterstützen.

(2) Zur Unterstützung der Qualität und Modernisierung der Hochschulsysteme zielen die Vertragsparteien auf Folgendes ab:

- a) Förderung der Mobilität von Studierenden, Akademikern und Verwaltungspersonal durch bestehende oder neue Programme;
- b) Ausbau der Kapazitäten von Hochschuleinrichtungen;
- c) Verbesserung der Mechanismen für die Anerkennung von Qualifikationen und Studienzeiten im Ausland im Einklang mit dem Recht jeder Vertragspartei.

Artikel 5.12**Zivile Satellitennavigation, Erdbeobachtung und andere Weltraumtätigkeiten**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich Weltraumtätigkeiten positiv auf die wirtschaftliche, soziale und nachhaltige ökologische Entwicklung und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit auswirken.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit völkerrechtlichen Übereinkünften und ihrem jeweiligen Recht in Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich ziviler Weltraumtätigkeiten zusammen, wie z. B.:

- a) Weltraumforschung, einschließlich Satellitennavigation und Erdbeobachtung durch Beteiligung an Horizont Europa;
- b) Zusammenarbeit bei Anwendungen und Diensten für globale Satellitennavigationssysteme, insbesondere wissenschaftliche Forschung, industrielle Zusammenarbeit, Handel und Marktentwicklung, Anwendungsnormen, Zertifizierung und Regulierungsmaßnahmen;
- c) Entwicklung von satellitengestützten Erweiterungssystemen, insbesondere für den Luftverkehr, gegenseitiger Schutz der Infrastruktur der Satellitennavigationssysteme, Zusammenarbeit in den Bereichen Interoperabilität, Kompatibilität und Frequenznutzung;
- d) Erdbeobachtung und Geowissenschaften, einschließlich der Zusammenarbeit in multilateralen Foren und insbesondere in der Gruppe für Erdbeobachtung (GEO) und dem Ausschuss für Erdbeobachtungssatelliten („CEOS“), um gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen und Unternehmens- und Innovationspartnerschaften im Bereich der Erdbeobachtung im Rahmen der Copernicus-Komponente des Weltraumprogramms der Union zu erleichtern, indem Bereiche von gemeinsamem Interesse ermittelt werden;
- e) Satellitenkommunikation.

Artikel 5.13**Tourismus**

(1) Die Zusammenarbeit im Tourismusbereich zielt darauf ab, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu verbessern, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten und die Schaffung von Arbeitsplätzen, die wirtschaftliche Entwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien legen den Schwerpunkt insbesondere auf:

- a) Schutz und Optimierung des Potenzials des natürlichen und kulturellen Erbes;
- b) Achtung der Integrität und Wahrung der Interessen der lokalen Gemeinschaften;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Regionen der Vertragsparteien und den Regionen und Gemeinden der Nachbarländer;
- d) Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit Blick auf die Kreativwirtschaft und die Innovation im Tourismussektor.

Artikel 5.14**Statistik**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Statistik zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann Folgendes umfassen:

- a) Förderung der Harmonisierung der statistischen Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten;
- b) Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken sowie Entwicklung von Indikatoren;
- c) Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zwischen den für statistische Angelegenheiten und Verfahren zuständigen offiziellen Einrichtungen Chiles und ihren Amtskollegen in der Europäischen Union.

Artikel 5.15**Verkehr**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in den einschlägigen Bereichen der Verkehrspolitik, einschließlich der integrierten Verkehrspolitik, zusammen, um ein effizientes, nachhaltiges, sicheres, geschütztes und umweltfreundliches Verkehrssystem sowohl für den Personentransport als auch für den Güterverkehr zu entwickeln und zu unterstützen.

(2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, Folgendes zu fördern:

- a) den Austausch von Informationen über ihre jeweiligen Verkehrspolitiken, Normen und bewährten Verfahren sowie über andere Themen von beiderseitigem Interesse;
- b) den Verbund und die Interoperabilität von Netzen;
- c) einen multimodalen Ansatz für das Verkehrssystem;
- d) ein investitionsfreundliches Umfeld;
- e) Sicherheit und Gefahrenabwehr in den Verkehrssystemen;
- f) Bewältigung umweltbezogener Verkehrsfragen;
- g) CO₂-arme oder CO₂-freie Verkehrslösungen, Forschung und Innovation, intelligente und digitale Lösungen;
- h) den Dialog zwischen Sachverständigen und die Zusammenarbeit in internationalen Verkehrsforen;
- i) nachhaltige Verkehrslösungen, auch in Bezug auf die städtische Mobilität sowie
- j) Handel, Effizienz und Optimierung von Transport- und Logistikvorgängen durch Digitalisierung und Vereinfachung der Meldepflichten für alle Verkehrsträger.

Kapitel 6**Andere Bereiche****Artikel 6.1****Makroökonomische Politiken**

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und fördern den Austausch von Informationen und Meinungen über makroökonomische Politiken und Trends.

Artikel 6.2**Steuerfragen**

Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich an und verpflichten sich, sie umzusetzen, einschließlich der globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch, der Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) sowie der Beseitigung schädlicher Steuerpraktiken. Die Vertragsparteien werden gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern und auf eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich hinarbeiten, um Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu verhindern.

Artikel 6.3**Verbraucherpolitik**

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und bemühen sich daher, hierzu im Bereich der Verbraucherpolitik zusammenzuarbeiten. Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Zusammenarbeit nach Möglichkeit Folgendes umfassen sollte:

- a) Informationsaustausch über ihre jeweiligen Verbraucherschutzvorschriften, u. a. Verbraucherschutzgesetze, Produktsicherheit, Rechtsschutz für Verbraucher sowie Durchsetzung des Verbraucherrechts;
- b) Förderung der Entwicklung unabhängiger Verbraucherorganisationen und von Kontakten zwischen Konsumentenvertretern.

Artikel 6.4**Öffentliche Gesundheit**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der öffentlichen Gesundheit zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Prävention und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten, die Vorbereitung auf die Bekämpfung von hoch pathogenen Erregern, die Durchsetzung der am 23. Mai 2005 von der Weltgesundheitsversammlung angenommenen Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

Artikel 6.5**Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung**

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich Sport und körperliche Betätigung zusammen, um zur Entwicklung eines aktiven und gesunden Lebensstils, einschließlich der Förderung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität in allen Altersgruppen, beizutragen, soziale Rollen und erzieherische Werte des Sports zu fördern und Bedrohungen des Sports wie Doping, Spielabsprachen, Rassismus und Gewalt zu bekämpfen.

Kapitel 7**Modernisierung des Staates und der öffentlichen Verwaltung, Dezentralisierung, Regionalpolitik und interinstitutionelle Zusammenarbeit****Artikel 7.1****Modernisierung des Staates**

Im Rahmen ihres Politikdialogs und ihrer Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien um den Erfahrungsaustausch in Fragen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Dezentralisierung des Staates und der öffentlichen Verwaltung, wobei sie Lehren aus den bewährten Verfahren beider Vertragsparteien in Bezug auf die globale organisatorische Effizienz und die bestehenden Rechtsvorschriften sowie den derzeit gültigen institutionellen Rahmen ziehen, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Governance zu gewährleisten, unter anderem durch:

- a) die Anerkennung der Autonomie und der Rolle der obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Förderung einer verantwortungsvollen Verwaltung auf allen Ebenen durch Gewährleistung von Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz;
- b) die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Politik und bei der Beschlussfassung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Bereich;
- c) die Förderung einer Kultur der Integrität und Redlichkeit im öffentlichen Dienst, die sich auf alle Bereiche der Gesellschaft erstreckt, in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft;
- d) die Förderung, Unterstützung und Anregung von Innovationen im öffentlichen Sektor, die Lösungen für Probleme und Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Arbeitsbereichen bereitstellen und somit einen öffentlichen Beitrag zum Innovationsökosystem und die Gesellschaft leisten.

Artikel 7.2**Regionalpolitik und Dezentralisierung**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Politik zur Förderung einer ausgewogenen und nachhaltigen regionalen und territorialen Entwicklung an. Die Vertragsparteien bestätigen die Wichtigkeit der Regionen und der Zusammenarbeit mit den subnationalen Regierungsebenen und wie diese im Einklang mit den Erfordernissen der künftigen Dezentralisierung Chiles wichtige Kenntnisse über die öffentliche Politik beitragen können.

(2) Die Vertragsparteien werden nach Möglichkeit zusammenarbeiten, um die Verwaltungssysteme auf den verschiedenen Ebenen zu verbessern, und durch den Austausch von Erfahrungen und Praktiken und durch gegenseitiges Lernen Kapazitäten aufzubauen, um nachhaltige Lösungen für die Herausforderungen der territorialen und regionalen Entwicklung zu entwickeln, um politische Maßnahmen zur Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zu entwickeln und umzusetzen, um Strategien für die territoriale Entwicklung zu entwerfen und um Fragen der Partnerschaft, der Planungs- und Bewertungsverfahren und -methoden, der regionalen Innovation und der intelligenten Spezialisierung anzugehen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Dynamik und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Regionen der Europäischen Union und den Regionen Chiles nach Möglichkeit durch die Konzipierung und Durchführung gemeinsamer Programme und Projekte zur Förderung u. a. der regionalen und territorialen Entwicklung zu stärken und auszuweiten.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich um den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, was die Wechselbeziehungen zwischen Dezentralisierung und Durchführung der Regionalpolitik betrifft.

Artikel 7.3**Interinstitutionelle Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen engeren Dialog und eine engere Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Institutionen in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu fördern und zu erleichtern. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsparteien Kontakte zwischen den Institutionen der chilenischen Regierung, dem öffentlichen Sektor und anderen einschlägigen Institutionen Chiles mit den entsprechenden Stellen in der Europäischen Union, um eine möglichst umfassende sektorale Zusammenarbeit zu erreichen, die Folgendes umfassen kann:

- a) Prävention und Bekämpfung von Korruption;
- b) Bereitstellung von Schulungen und organisatorischer Unterstützung;
- c) Bereitstellung technischer Hilfe für die Institutionen Chiles, die für die Konzipierung, Durchführung und Bewertung der öffentlichen Politik und für die Bereitstellung von Informationen über diese Politik zuständig sind, einschließlich Treffen von Bediensteten der Organe der Europäischen Union mit Amtskollegen aus Chile;
- d) regelmäßiger Informationsaustausch, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, auch durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, und Entwicklung von Informationsnetzen, wobei in allen Bereichen, in denen ein Datenaustausch erforderlich ist, der Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten ist;
- e) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Digitalisierung staatlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger;
- f) Transfer von Fachwissen;
- g) Vorstudien und gemeinsame Durchführung von Projekten mit einem angemessenen finanziellen Beitrag;
- h) Entwicklung von Aktionsplänen, mit Schwerpunktbereichen, Zeitplänen und Bewertungsmechanismen;
- i) Beitrag zur Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der öffentlichen Innovation.

(2) Die Vertragsparteien können die in Absatz 1 genannten Bereiche einvernehmlich um weitere Aktionsbereiche ergänzen.

Teil III**Handel und handelsbezogene Fragen****Kapitel 8****Allgemeine und institutionelle Bestimmungen****Abschnitt A****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 8.1****Errichtung einer Freihandelszone**

Die Vertragsparteien errichten hiermit eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS.

Artikel 8.2**Ziele**

Mit diesem Teil dieses Abkommens werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 erfolgende Ausweitung und Diversifizierung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse,
- b) die Erleichterung des Warenhandels, insbesondere durch Bestimmungen über Zoll und Handelserleichterungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen unter Wahrung des Rechts jeder Vertragspartei, Regelungen zu erlassen, um Gemeinwohlziele zu erreichen,
- c) die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V GATS,
- d) die Entwicklung eines wirtschaftlichen Klimas, das einer Zunahme der Investitionsströme und der Verbesserung der Niederlassungsbedingungen auf der Grundlage des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung förderlich ist und dabei das Recht jeder Vertragspartei auf Einführung und Durchsetzung von Maßnahmen, die zur Verfolgung legitimer politischer Ziele erforderlich sind, wahrt,
- e) die Erleichterung von Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch den freien Transfer laufender Zahlungen und den freien Kapitalverkehr,
- f) die Schaffung eines investitionsfreundlichen Umfelds mittels Festlegung transparenter, stabiler und vorhersehbarer Regeln, mit denen Investoren eine faire Behandlung gewährleistet wird, sowie die Gründung eines Gerichtswesens zur wirksamen, unparteiischen und verlässlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und staatlichen Stellen,
- g) die wirksame beiderseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien,
- h) die Förderung von Innovation und Kreativität mittels Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums im Einklang mit den zwischen den Vertragsparteien geltenden internationalen Verpflichtungen,
- i) die Förderung günstiger Bedingungen für einen unverfälschten Wettbewerb, insbesondere im Hinblick auf Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien;

- j) die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht beiträgt, und
- k) die Einrichtung eines wirksamen, fairen und berechenbaren Streitbeilegungsmechanismus, um strittige Fragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Teils dieses Abkommens zu klären.

Artikel 8.3

Allgemein geltende Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils dieses Abkommens, der Anhänge 9, 10-A bis 10-E, 13-A bis 13-H, 15-A, 15-B, 16-A, 16-B, 16-C, 17-A bis 17-I, 19-A, 19-B, 19-C, 21-A, 21-B, 25, 28-A, 28-B, 29, 32-A, 32-B, 32-C, 38-A und 38-B sowie der Protokolle zu diesem Abkommen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- b) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- c) „Zoll“ bezeichnet Zölle und Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, nicht jedoch:
 - i) inländischen Steuern gleichwertige Abgaben, die im Einklang mit Artikel 9.4 dieses Abkommens erhoben werden,
 - ii) Antidumpingzölle, besondere Schutzmaßnahmen, Ausgleichs- oder Schutzzölle, die im Einklang mit dem GATT 1994, dem Antidumping-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, dem Subventionsübereinkommen beziehungsweise dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen angewendet werden, und
 - iii) Gebühren oder sonstige Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden und sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken;
- d) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- e) „Tage“ bezeichnet Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;
- f) „bestehend“ bedeutet am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits wirksam;
- g) „GATS“ (General Agreement on Trade in Services) bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;
- h) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- i) „Ware einer Vertragspartei“ bezeichnet eine interne Ware im Sinne des GATT 1994 und schließt Ursprungswaren dieser Vertragspartei ein;
- j) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das von der Weltzollorganisation entwickelte Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich seiner allgemeinen Auslegungsvorschriften und seiner Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen;
- k) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;
- l) „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;
- m) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts, einer Anforderung oder Praxis oder in sonstiger Form;
- n) „Maßnahme einer Vertragspartei“ bezeichnet jede Maßnahme, die von folgenden Stellen eingeführt oder aufrechterhalten wird:²
 - i) Regierungen und Behörden aller Ebenen;
 - ii) nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen durch Regierungen oder Behörden aller Ebenen übertragenen Befugnisse³ oder
 - iii) jede Einrichtung, die im Hinblick auf die Maßnahme tatsächlich auf Anweisung bzw. unter der Leitung oder der Aufsicht einer Vertragspartei handelt⁴;
- o) „natürliche Person“ bezeichnet:
 - i) für die EU-Vertragspartei einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats nach dessen Recht⁵ und
 - ii) für Chile einen Staatsangehörigen Chiles nach dessen Recht;

² Zur Klarstellung: „Maßnahme“ schließt die seitens einer Vertragspartei erfolgende Unterlassung von Handlungen ein, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Abkommen erforderlich sind.

³ Zur Klarstellung: Die Pflichten einer Vertragspartei nach diesem Abkommen gelten für staatseigene Unternehmen oder andere Personen, wenn diese Regulierungs- oder Verwaltungsbefugnisse oder sonstige staatliche Befugnisse ausüben, welche die betreffende Vertragspartei ihnen zur Durchführung übertragen hat, wie beispielsweise die Befugnis, Enteignungen vorzunehmen, Lizenzen zu erteilen, Handelsgeschäfte zu genehmigen oder Quoten, Gebühren oder sonstige Abgaben zu erheben.

⁴ Zur Klarstellung: Macht eine Vertragspartei geltend, dass eine Stelle im Sinne von Ziffer iii handelt, so trägt diese Vertragspartei die Beweislast und muss zumindest solide Anhaltspunkte übermitteln.

⁵ Für die Zwecke der Kapitel 17 bis 27 umfasst die Bestimmung des Begriffs „natürliche Person“ auch eine dauerhaft in der Republik Lettland gebietsansässige natürliche Person, die kein Bürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates ist, aber nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass hat.

- p) „Ursprungsware“ bezeichnet eine Ware, welche die Ursprungskriterien nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Ursprungsregeln erfüllt;
- q) „Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person;
- r) „personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person;
- s) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- t) „gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen im Sinne von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens;
- u) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- v) „SPS-Übereinkommen“ (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures) bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- w) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1 des WTO-Übereinkommens;
- x) „TRIPS-Übereinkommen“ (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;
- y) „WTO-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

Artikel 8.4

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen und zu anderen bestehenden Übereinkünften, die in den Anwendungsbereich dieses Teils dieses Abkommens fallen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und anderen bestehenden Übereinkünften, die in den Anwendungsbereich dieses Teils dieses Abkommens fallen und deren Vertragsparteien sie sind.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

(3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer bestehenden Übereinkunft mit Ausnahme des WTO-Übereinkommens, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören und die in den Anwendungsbereich dieses Teils dieses Abkommens fallen, konsultieren die Vertragsparteien einander unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Abschnitt B

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 8.5

Besondere Aufgaben des Gemischten Rates in seiner Zusammensetzung „Handel“

(1) Wenn sich der nach Artikel 40.1 eingesetzte Gemischte Rat mit Fragestellungen bezüglich dieses Teils dieses Abkommens⁶ befasst, kann er

a) Beschlüsse annehmen, um Folgendes zu ändern:

- i) die Stufenpläne in den Anlagen 9-1 und 9-2 zur Beschleunigung des Abbaus von Zöllen,
- ii) Kapitel 10 und die Anhänge 10-A bis 10-E,
- iii) die Anhänge 13-F und 13-G sowie Anlage 13-E-1,
- iv) die Anhänge 16-A, 16-D, 16-E und Anhang 16-B Absatz 1,
- v) Anhang 21-B,
- vi) Anhang 29,
- vii) die Definition des Begriffs „Subvention“ in Artikel 31.2 Absatz 1 – soweit sich diese auf Dienstleistungsunternehmen bezieht – im Hinblick auf die Übernahme der Ergebnisse künftiger Erörterungen dieser Frage in der WTO oder in entsprechenden plurilateralen Foren,
- viii) Anhang 32-A hinsichtlich der Verweise auf das in den Vertragsparteien anwendbare Recht,
- ix) Anhang 32-B hinsichtlich der in das Einspruchsverfahren aufzunehmenden Kriterien,
- x) Anhang 32-C hinsichtlich der geografischen Angaben,
- xi) die Anhänge 38-A und 38-B und
- xii) alle anderen Bestimmungen, Anhänge, Anlagen oder Protokolle, deren Änderung in diesem Teil dieses Abkommens vorgesehen ist,

⁶ Zur Klarstellung: Chile wird vom Gemischten Rat in seiner Zusammensetzung „Handel“ angenommene Beschlüsse nach chilenischem Recht mittels *acuerdos de ejecución* (Durchführungsvereinbarungen) durchführen.

- b) Beschlüsse zur Auslegung der Bestimmungen dieses Teils dieses Abkommens, welche für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens eingesetzten Gremien sowie die in Kapitel 33 und 38 genannten Panels verbindlich sind, annehmen,
- c) weitere Unterausschüsse und sonstige Gremien mit Zuständigkeit für Angelegenheiten, die nach Artikel 40.3 Absatz 3 in den Anwendungsbereich dieses Teils dieses Abkommens fallen, einsetzen und
- d) die von ihm für geeignet erachteten Verfahrensordnungen der nach Artikel 8.8 und Buchstabe c dieses Absatzes eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien festlegen.

(2) Die Tagesordnung einer Sitzung des Gemischten Rates in seiner Zusammensetzung „Handel“ wird nach Artikel 8.7 Absatz 2 von den Koordinatoren dieses Teils dieses Abkommens festgelegt.

Artikel 8.6

Besondere Aufgaben des Gemischten Ausschusses in seiner Zusammensetzung „Handel“

(1) Wenn sich der nach Artikel 40.2 eingesetzte Gemischte Ausschuss mit Fragestellungen bezüglich dieses Teils dieses Abkommens⁷ befasst,

- a) unterstützt er den Gemischten Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit investitionsbezogenen Angelegenheiten,
- b) ist er für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Teils des Abkommens verantwortlich; in diesem Zusammenhang und unbeschadet der in Kapitel 38 festgelegten Rechte kann eine Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss Fragen bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieses Teils dieses Abkommens zur Erörterung vorlegen,
- c) beaufsichtigt er erforderlichenfalls die Weiterentwicklung der Bestimmungen dieses Teils des Abkommens und bewertet die mit ihrer Anwendung erzielten Ergebnisse,
- d) sucht er geeignete Wege, um Problemen vorzubeugen und sie zu lösen, die in den unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden Bereichen auftreten könnten,
- e) beaufsichtigt er die Arbeit sämtlicher nach Artikel 8.8 eingesetzter Unterausschüsse sowie sämtlicher nach Artikel 40.3 Absatz 3 eingesetzter Unterausschüsse, die spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Teil dieses Abkommens wahrnehmen, und
- f) prüft er Auswirkungen dieses Teils dieses Abkommens auf den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union.

(2) Der Gemischte Ausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ kann

- a) weitere Unterausschüsse und sonstige Gremien mit Zuständigkeit für Angelegenheiten, die nach Artikel 40.3 Absatz 3 in den Anwendungsbereich dieses Teils dieses Abkommens fallen, einsetzen,
- b) zwischen den Sitzungen des Gemischten Rates dann, wenn der Gemischte Rat nicht zusammentreten kann, oder in anderen, in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zur Änderung dieses Teils dieses Abkommens nach Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a erlassen und die in Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe b genannte Auslegung vornehmen und
- c) die von ihm für geeignet erachteten Verfahrensordnungen der nach Artikel 8.8 und nach Buchstabe a dieses Absatzes eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien festlegen.

(3) Die Tagesordnung einer Sitzung des Gemischten Ausschusses in seiner Zusammensetzung „Handel“ wird nach Artikel 8.7 Absatz 2 von den Koordinatoren dieses Teils dieses Abkommens festgelegt.

Artikel 8.7

Koordinatoren für diesen Teil dieses Abkommens

(1) Jede Vertragspartei ernennt innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einen Koordinator für diesen Teil dieses Abkommens und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieses Koordinators mit.

(2) Die Koordinatoren legen gemeinsam die Tagesordnungen für die Sitzungen des Gemischten Rates, des Gemischten Ausschusses sowie der nach Artikel 8.8 oder nach Artikel 40.3 Absatz 3 eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien, die spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Teil dieses Abkommens wahrnehmen, fest und treffen alle sonstigen erforderlichen Vorbereitungen. Die Koordinatoren ergreifen gegebenenfalls Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen des Gemischten Rates und des Gemischten Ausschusses in deren Zusammensetzung „Handel“ sowie zu den Beschlüssen der Unterausschüsse in den in den Artikeln 17.39 und 25.20 vorgesehenen Fällen.

Artikel 8.8

Unterausschüsse und sonstige, für diesen Teil dieses Abkommens spezifische Gremien

(1) Die Vertragsparteien setzen hiermit die folgenden Unterausschüsse ein:

- a) den Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“,
- b) den Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“,
- c) den Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“,
- d) den Unterausschuss „Geistiges Eigentum“,
- e) den Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“,
- f) den Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“,

⁷ Zur Klarstellung: Chile wird vom Gemischten Ausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ angenommene Beschlüsse nach chilenischem Recht mittels *acuerdos de ejecución* (Durchführungsvereinbarungen) durchführen.

- g) den Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“,
- h) den Unterausschuss „Nachhaltige Lebensmittelsysteme“,
- i) den Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“,
- j) den Unterausschuss „Warenhandel“ und
- k) den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.

(2) Die Tagesordnung einer Sitzung der Unterausschüsse und anderer Gremien mit Zuständigkeit für Angelegenheiten, die nach Artikel 8.7 Absatz 2 in den Anwendungsbereich dieses Teils dieses Abkommens fallen, wird von den Koordinatoren dieses Teils dieses Abkommens festgelegt.

Kapitel 9

Warenhandel

Artikel 9.1

Ziel

Die Vertragsparteien liberalisieren im Einklang mit diesem Teil dieses Abkommens schrittweise den gegenseitigen Warenhandel.

Artikel 9.2

Anwendungsbereich

Sofern in diesem Teil dieses Abkommens nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel einer Vertragspartei.

Artikel 9.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und des Anhangs 9 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- b) „konsularische Amtshandlung“ bezeichnet das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet eines Drittlandes eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware ausstellt;
- c) „Zollwert-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- d) „Ausfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für die Zollabfertigung allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der Ausfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist;
- e) „Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für die Zollabfertigung allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Einfuhr in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist;
- f) „wiederaufgearbeitete Ware“ bezeichnet eine in den Kapiteln 84 bis 90 oder Position 94.02 des Harmonisierten Systems eingereihte Ware (mit Ausnahme der unter den HS-Positionen 84.18, 85.09, 85.10, 85.16 und 87.03 oder den Unterpositionen 8414.51, 8450.11, 8450.12, 8508.1 und 8517.11, aufgeführten Waren), die
 - i) ganz oder teilweise aus Teilen besteht, die aus gebrauchten Waren gewonnen werden,
 - ii) ähnliche Leistungs- und Betriebsmerkmale aufweist wie eine gleichwertige Ware in neuem Zustand und
 - iii) dieselbe Garantie erhält wie die gleichwertige Ware in neuem Zustand.
- g) „Ausbesserung“ bezeichnet jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Die Ausbesserung einer Ware umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung, nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den
 - i) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,
 - ii) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder
 - iii) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht wird.
- h) „Abbaustufe“ bezeichnet den null bis sieben Jahre umfassenden Zeitrahmen für die Beseitigung von Zöllen, nach dessen Ablauf eine Ware zollfrei ist, sofern in den Stufenplänen in Anhang 9 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 9.4

Inländerbehandlung bei inländischer Besteuerung und Regulierung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

Artikel 9.5**Abbau oder Beseitigung von Zöllen**

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren nach Maßgabe ihres Stufenplans in Anhang 9 ab oder beseitigt sie.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt als Basiszollsatz der in den Stufenplänen in Anhang 9 für jede Ware festgelegte Satz.

(3) Senkt eine Vertragspartei den von ihr angewandten Meistbegünstigungszollsatz („Meistbegünstigungstarif“), so gilt der Stufenplan der betreffenden Vertragspartei in Anhang 9 für die ermäßigten Zollsätze. Reduziert eine Vertragspartei den von ihr angewendeten Meistbegünstigungstarif in Bezug auf eine bestimmte Tarifposition auf ein Niveau unterhalb des Basiszollsatzes, berechnet diese Vertragspartei den anzuwendenden Präferenzzollsatz, der die Reduzierung des Zollsatzes bewirkt, auf der Grundlage des angewendeten reduzierten Meistbegünstigungstarifs, wobei sie die relative Präferenzspanne für die betreffende Tarifposition so lange beibehält, wie der angewendete Meistbegünstigungstarif unter dem Basiszollsatz liegt. Die relative Präferenzspanne für eine Tarifposition entspricht in jedem Abbaue Zeitraum der Differenz zwischen dem im Stufenplan der betreffenden Vertragspartei in Anhang 9 aufgeführten Basiszollsatz und dem nach diesem Stufenplan angewandten Zollsatz für die betreffende Tarifposition, geteilt durch den genannten Basiszollsatz und ausgedrückt in Prozent.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung der in den Stufenplänen in Anhang 9 aufgeführten Zölle zu prüfen. Unter Berücksichtigung dieser Konsultationen kann der Gemischte Rat zur Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle einen Beschluss zur Änderung von Anhang 9 erlassen.

Artikel 9.6**Stillhalteregelung**

(1) Sofern in diesem Teil dieses Abkommens nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei weder einen Zoll, der in Anhang 9 als Basiszollsatz festgelegt wurde, erhöhen noch auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei einen neuen Zoll einführen.

(2) Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann einen Zollsatz im Anschluss an einen einseitigen Abbau auf die in Anhang 9 für den betreffenden Abbaue Zeitraum festgelegte Höhe anheben.

Artikel 9.7**Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben**

(1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben irgendeiner Art einführen oder beibehalten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei erhoben werden; dasselbe gilt für inländische Steuern oder sonstige Abgaben auf eine in die andere Vertragspartei ausgeführte Ware, die über diejenigen Steuern oder Abgaben hinausgehen, die auf gleichartige Waren erhoben würden, wenn sie für den internen Verbrauch bestimmt wären.

(2) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, auf die Ausfuhr einer Ware eine nach Artikel 9.8 zulässige Gebühr oder Abgabe zu erheben.

Artikel 9.8**Gebühren und Formalitäten**

(1) Gebühren und sonstige Abgaben, die eine Vertragspartei bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei erhebt, sind auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschränken und dürfen weder einen indirekten Schutz für interne Waren noch eine Besteuerung von Ein- oder Ausfuhr zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

(2) Eine Vertragspartei darf bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr keine nach dem Wert berechneten Gebühren oder sonstigen Abgaben erheben.

(3) Die Vertragsparteien dürfen nur dann Gebühren erheben oder Kosten zurückfordern, wenn bestimmte Dienstleistungen erbracht werden, unter anderem für:

- a) die Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag,
- b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an einen Antragsteller, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte oder die Erteilung von Auskünften über die Anwendung der Zollvorschriften,
- c) die Beschau von Waren oder die Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungszwecken oder die Zerstörung von Waren, sofern es sich um andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten handelt, oder
- d) ausnahmsweise erfolgende Kontrollmaßnahmen, sofern diese Maßnahmen aufgrund der Art der Waren oder eines möglichen Risikos erforderlich sind.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich alle Gebühren und Abgaben, die sie im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhebt, in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen.

(5) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei keine konsularischen Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, verlangen.

Artikel 9.9**Ausgebesserte Waren**

(1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die nach ihrer vorübergehenden Ausfuhr aus ihrem Zollgebiet in das Zollgebiet der anderen Vertragspartei zur Ausbesserung wieder in ihr Zollgebiet verbracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in Freihandelszonen eingeführt, anschließend zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in Freihandelszonen eingeführt werden.

(3) Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.⁸

Artikel 9.10**Wiederaufgearbeitete Waren**

(1) Sofern in diesem Teil dieses Abkommens nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei wiederaufgearbeitete Waren der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandeln als gleichartige Waren im Neuzustand.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 9.11 für Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr wiederaufgearbeiteter Waren gilt. Wenn eine Vertragspartei Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen für gebrauchte Waren einführt oder aufrechterhält, so darf sie diese Maßnahmen nicht auf wiederaufgearbeitete Waren anwenden.

(3) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass wiederaufgearbeitete Waren beim Vertrieb oder Verkauf in ihrem Gebiet als solche gekennzeichnet sind und dass die Waren alle geltenden technischen Anforderungen erfüllen, die für gleichartige Waren im Neuzustand gelten.

Artikel 9.11**Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen**

Artikel XI GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen wird sinngemäß als Bestandteil in diesen Teil dieses Abkommens übernommen. Dementsprechend darf eine Vertragspartei bei der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen.

Artikel 9.12**Ursprungskennzeichnung**

Falls Chile für Waren der EU-Vertragspartei verbindliche Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung anwendet, so kann der Gemischte Ausschuss beschließen, dass mit der Kennzeichnung „Made in EU“ oder einer ähnlichen Kennzeichnung in der Landessprache versehene Waren bei der Einfuhr nach Chile diese Anforderungen erfüllen. Dieser Artikel lässt das Recht der Vertragsparteien, die Art der Erzeugnisse festzulegen, für die Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung verbindlich vorgeschrieben sind, unberührt. Dieser Artikel bleibt von Kapitel 10 unberührt.

Artikel 9.13**Einfuhrlicenzverfahren**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Einfuhrlicenzverfahren, die für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien gelten, neutral in der Anwendung sind und fair, gerecht, nichtdiskriminierend und transparent verwaltet werden.

(2) Eine Vertragspartei darf Einfuhrlicenzverfahren nur dann als Voraussetzung für die Einfuhr aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet einführen oder sie aufrechterhalten, wenn kein anderes geeignetes Verfahren zur Erreichung eines Verwaltungszwecks nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht.

(3) Eine Vertragspartei darf weder nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren als Voraussetzung für die Einfuhr aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet einführen noch derartige Verfahren aufrechterhalten, es sei denn, dies ist erforderlich, um eine mit diesem Teil dieses Abkommens in Einklang stehende Maßnahme durchzuführen. Eine Vertragspartei, die ein solches nichtautomatisches Einfuhrlicenzverfahren einführt, gibt der anderen Vertragspartei gegenüber klar an, welche Maßnahme im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführt wird.

(4) Jede Vertragspartei legt Einfuhrlicenzverfahren nach den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren fest und verwaltet diese. Zu diesem Zweck werden die Artikel 1, 2 und 3 des genannten Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(5) Eine Vertragspartei, die neue Einfuhrlicenzverfahren einführt oder bestehende Einfuhrlicenzverfahren ändert, notifiziert dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung solcher neuen Einfuhrlicenzverfahren oder Änderungen bestehender Einfuhrlicenzverfahren. Die Notifikation schließt die in Absatz 3 dieses Artikels und in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren genannten Angaben ein. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn die Vertragspartei dem gemäß Artikel 4 des Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren eingesetzten Ausschuss für Einfuhrlicenzen das maßgebliche neue Einfuhrlicenzverfahren oder die Änderung bestehender Einfuhrlicenzverfahren notifiziert und dabei die in Artikel 5 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten Angaben übermittelt.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, einschließlich der in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren genannten Angaben, über ein Einfuhrlicenzverfahren, das sie einzuführen beabsichtigt, eingeführt hat oder beizubehalten beabsichtigt, sowie Änderungen bestehender Einfuhrlicenzverfahren.

⁸ Die EU-Vertragspartei nutzt für die Zwecke dieses Absatzes das Verfahren der aktiven Veredelung nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Artikel 9.14**Ausfuhrlizenzverfahren**

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen. Diese Veröffentlichung erfolgt, sofern dies praktisch durchführbar ist, 30 Tage bevor das Verfahren oder die Änderung wirksam wird, in jedem Fall jedoch spätestens an dem Tag, an dem das betreffende Verfahren oder die Änderung wirksam wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Veröffentlichung von Ausfuhrlizenzverfahren die folgenden Angaben enthält:

- a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren oder der von ihr daran vorgenommenen Änderungen,
- b) die Waren, die den einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren unterliegen,
- c) für jedes Ausfuhrlizenzverfahren eine Beschreibung des Verfahrens für die Beantragung einer Ausfuhrlizenz und der Kriterien, die ein Antragsteller erfüllen muss, um eine Ausfuhrlizenz beantragen zu können, wie etwa der Besitz einer Tätigkeitsgenehmigung, die Errichtung oder Aufrechterhaltung einer Investition oder die Ausübung der Tätigkeit durch eine bestimmte Form der Niederlassung im Gebiet einer Vertragspartei,
- d) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können,
- e) die Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag oder sonstige relevante Unterlagen eingereicht werden müssen,
- f) eine Beschreibung aller Maßnahmen, die im Rahmen des Ausfuhrlizenzverfahrens durchgeführt werden sollen;
- g) den Zeitraum, für den die einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren wirksam sind, es sei denn, das Verfahren bleibt in Kraft, bis es in einer neuen Veröffentlichung aufgehoben oder überarbeitet wird,
- h) wenn die Vertragspartei beabsichtigt, mithilfe eines Ausfuhrlizenzverfahrens ein Ausfuhrkontingent zu verwalten, die Gesamtmenge und gegebenenfalls den Gesamtwert des Kontingents sowie die Daten für die Eröffnung und Schließung des Kontingents und
- i) alle Befreiungen oder Ausnahmen, die an die Stelle der Verpflichtung zur Einholung einer Ausfuhrlizenz treten, Informationen über die Art und Weise, wie diese Befreiungen oder Ausnahmen beantragt oder genutzt werden, sowie die Kriterien für deren Gewährung.

(3) Innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren. Eine Vertragspartei, die neue Ausfuhrlizenzverfahren einführt oder bestehende Ausfuhrlizenzverfahren ändert, notifiziert dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser neuen Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen bestehender Ausfuhrlizenzverfahren. Die Notifikation enthält einen Verweis auf die Quelle(n), in der bzw. denen die nach Absatz 2 erforderlichen Informationen veröffentlicht werden, und gegebenenfalls die Adresse der entsprechenden Website(s) staatlicher Stellen.

(4) Zur Klarstellung: Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei zur Erteilung einer Ausfuhrlizenz verpflichtet ist, oder dass eine Vertragspartei daran gehindert ist, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder im Rahmen multilateraler Nichtverbreitungssysteme und Ausfuhrkontrollvereinbarungen nachzukommen.

Artikel 9.15**Zollwertermittlung**

Jede Vertragspartei ermittelt den Zollwert der Waren der anderen Vertragspartei, die in ihr Gebiet eingeführt werden, nach Artikel VII GATT 1994 und dem Zollwert-Übereinkommen. Zu diesem Zweck werden Artikel VII GATT 1994 einschließlich seiner Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie Artikel 1 bis 17 des Zollwert-Übereinkommens einschließlich der Anmerkungen zur Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

Artikel 9.16**Präferenznutzung**

(1) Zum Zweck der Überwachung des Funktionierens dieses Teils dieses Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Vertragsparteien für einen Zeitraum von zehn Jahren – der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt und der, nachdem die Beseitigung der Zölle für sämtliche Waren gemäß den Stufenplänen in Anhang 9 abgeschlossen ist, endet – jährlich Einfuhrstatistiken aus. Sofern der Gemischte Ausschuss nichts anderes beschließt, verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um fünf Jahre. Der Gemischte Ausschuss kann eine weitere Verlängerung beschließen.

(2) Der Austausch von Einfuhrstatistiken, auf den in Absatz 1 Bezug genommen wird, umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge der Zolltarifpositionen für die Wareneinfuhren der anderen Vertragspartei, die eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Teil dieses Abkommens erhalten, und die Einfuhren von Waren, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten.

Artikel 9.17**Spezifische Maßnahmen zur Handhabung der Präferenzbehandlung**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Kapitel 10 und dem Protokoll zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich entsprechend bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung zusammen.

(2) Eine Vertragspartei kann gemäß dem in Absatz 3 festgelegten Verfahren die maßgebliche Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend aussetzen, wenn diese Vertragspartei auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger und nachprüfbarer Informationen festgestellt hat, dass die andere Vertragspartei in großem Umfang systematische Verstöße gegen das Zollrecht begangen hat, um die nach diesem Kapitel gewährte Präferenzbehandlung zu erlangen, und wenn sie festgestellt hat, dass

- a) Maßnahmen zur Überprüfung der Ursprungs-eigenschaft der Waren und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Protokolls zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen die Ursprungsregeln von der anderen Vertragspartei systematisch nicht oder nur unzulänglich durchgeführt werden,
- b) die nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise auf Ersuchen der Vertragspartei oder die fristgerechte Mitteilung des Ergebnisses von der anderen Vertragspartei systematisch abgelehnt oder ohne Grund verzögert wird oder
- c) die Zusammenarbeit oder Unterstützung gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich in Bezug auf die Präferenzbehandlung von der anderen Vertragspartei systematisch verweigert oder unterlassen wird.

(3) Die Vertragspartei, die eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, notifiziert dies dem Gemischten Ausschuss unverzüglich und nimmt im Rahmen des Gemischten Ausschusses Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.

Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine für beide Seiten annehmbare Lösung, so kann die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, beschließen, die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Waren vorübergehend auszusetzen. Diese Vertragspartei notifiziert dem Gemischten Ausschuss die vorübergehende Aussetzung unverzüglich.

Vorübergehende Aussetzungen gelten nur für den Zeitraum, der für den Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei erforderlich ist, und nicht länger als sechs Monate. Bestehen die jedoch Umstände, die ursprünglich zu der vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist weiterhin, kann die betreffende Vertragspartei beschließen, die vorübergehende Aussetzung zu verlängern. Jede vorübergehende Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im gemischten Ausschuss.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren Mitteilungen an die Einführer über jede Notifikation oder Entscheidung bezüglich vorübergehender Aussetzungen nach Absatz 3.

Artikel 9.18

Unterausschuss „Warenhandel“

Der nach Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Warenhandel“

- a) überwacht die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und des Anhangs 9,
- b) fördert den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch Konsultationen über die Verbesserung der Zollbehandlung im Hinblick auf den Marktzugang im Rahmen des Artikels 9.5 Absatz 4 sowie gegebenenfalls über andere Probleme,
- c) bietet ein Forum zur Erörterung und Lösung von Problemen im Zusammenhang mit diesem Kapitel,
- d) befasst sich unverzüglich mit Hemmnissen für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung nichttarifärer Maßnahmen und verweist gegebenenfalls Angelegenheiten dieser Art zur Prüfung an den Gemischten Ausschuss,
- e) empfiehlt den Vertragsparteien Änderungen oder Ergänzungen dieses Kapitels,
- f) koordiniert den Datenaustausch zur Präferenznutzung oder den sonstigen Informationsaustausch über den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien,
- g) überprüft künftige Änderungen des Harmonisierten Systems, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen jeder Vertragspartei aus diesem Teil dieses Abkommens nicht geändert werden, und führt Konsultationen zur Lösung damit zusammenhängender Konflikte,
- h) nimmt die in Artikel 15.17 dargelegten Aufgaben wahr.

Kapitel 10

Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren

Abschnitt A

Ursprungsregeln

Artikel 10.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 10-A bis 10-E gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Einreihung“ bezeichnet die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- b) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier für den Versand vom Ausführer zum Empfänger oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

- c) „Zollbehörde“ bezeichnet:
 - i) für Chile die nationale Zollverwaltung und
 - ii) für die EU-Vertragspartei die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie die Zollverwaltungen und anderen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die Anwendung und Durchsetzung des Zollrechts verantwortlich sind;
- d) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt und eine Erklärung zum Ursprung ausstellt;
- e) „identische Erzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die in jeder Hinsicht den in der Warenbezeichnung beschriebenen Erzeugnissen entsprechen; die Warenbezeichnung auf dem für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung für mehrere Sendungen verwendeten Handelspapier muss so genau sein, dass das Erzeugnis und auch die identischen Erzeugnisse, die anschließend auf der Grundlage dieser Erklärung eingeführt werden sollen, eindeutig identifiziert werden können;
- f) „Einführer“ bezeichnet eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und dafür die Zollpräferenzbehandlung in Anspruch nimmt;
- g) „Vormaterial“ bezeichnet jeden Stoff, der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird, einschließlich aller Zutaten, Rohstoffe, Bestandteile oder Teile;
- h) „Erzeugnis“ bezeichnet das Ergebnis eines Herstellungsvorgangs, auch dann, wenn es als Vormaterial für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses bestimmt ist;
- i) „Herstellung“ bezeichnet jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbauen.

Artikel 10.2

Allgemeine Anforderungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf eine Ursprungsware der anderen Vertragspartei nach Maßgabe dieses Teils dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei, sofern die Erzeugnisse alle übrigen geltenden Anforderungen, die in diesem Kapitel aufgeführt werden, erfüllen:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 10.4 in dieser Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in dieser Vertragspartei hergestellt worden sind, und
- c) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die in Anhang 10-B aufgeführten Anforderungen erfüllen.

(2) Hat ein Erzeugnis gemäß Absatz 1 die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft ist ohne Unterbrechung im Gebiet einer Vertragspartei zu vollziehen.

Artikel 10.3

Ursprungskumulierung

(1) Ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei gilt als Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei, wenn es bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses in dieser anderen Vertragspartei als Vormaterial eingesetzt wird, sofern die in dieser Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 10.6 genannte(n) Behandlung(en) hinausgeht.

(2) In Kapitel 3 des Harmonisierten Systems eingereihte Vormaterialien mit Ursprung in den in Absatz 4 Buchstabe b genannten Ländern, die bei der Herstellung von Thunfischkonserven der Unterposition 1604.14 des Harmonisierten Systems verwendet werden, können als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden, sofern die Bedingungen des Absatzes 3 Buchstaben a bis e erfüllt sind und diese Vertragspartei dem in Artikel 10.31 genannten Unterausschuss eine Notifikation zur Prüfung übermittelt.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann auf Empfehlung des in Artikel 10.31 genannten Unterausschusses beschließen, dass bestimmte Vormaterialien mit Ursprung in den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Drittländern⁹ als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können, wenn sie unter folgenden Voraussetzungen bei der Herstellung eines Erzeugnisses in dieser Vertragspartei verwendet werden:

- a) aufseiten jeder Vertragspartei ist ein Handelsabkommen in Kraft, nach dem eine Freihandelszone im Sinne des Artikels XXIV GATT 1994 mit dem genannten Drittland besteht,
- b) der Ursprung der Vormaterialien, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, wird nach den Ursprungsregeln bestimmt, die im Rahmen
 - i) des Handelsabkommens der EU-Vertragspartei zur Bildung einer Freihandelszone mit dem betreffenden Drittland gelten, sofern das betreffende Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses in Chile verwendet wird, und
 - ii) des Handelsabkommens Chiles zur Bildung einer Freihandelszone mit dem betreffenden Drittland gelten, sofern das betreffende Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses in der EU-Vertragspartei verwendet wird,
- c) zwischen dieser Vertragspartei und dem betreffenden Drittland ist eine Abmachung über eine angemessene Verwaltungszusammenarbeit in Kraft, die die vollständige Durchführung dieses Kapitels gewährleistet und Bestimmungen über die Verwendung geeigneter Unterlagen über den Ursprung der Vormaterialien umfasst; ferner enthält sie Bestimmungen, dass diese Vertragspartei die andere Vertragspartei über die Abmachung in Kenntnis setzt,

⁹ Hinweis: Der Begriff „Drittland“ wird in Artikel 1.3 Buchstabe c definiert.

- d) die in der betreffenden Vertragspartei vorgenommene Herstellung oder Verarbeitung der Vormaterialien geht über die in Artikel 10.6 genannte(n) Behandlung(en) hinaus und
 - e) die Vertragsparteien kommen über alle übrigen einschlägigen Bedingungen überein.
- (4) Die Drittländer, auf die in Absatz 3 verwiesen wird, sind:
- a) die zentralamerikanischen Länder Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama und
 - b) die Andenstaaten Kolumbien, Ecuador und Peru.

Artikel 10.4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Die folgenden Erzeugnisse gelten als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:
- a) dort angebaute oder geerntete Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse,
 - b) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
 - c) Erzeugnisse, die von dort aufgezogenen lebenden Tieren stammen,
 - d) dort – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – durch Jagen, Fallenstellen, Fischen, Zusammentreiben oder Einfangen gewonnene Erzeugnisse,
 - e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
 - f) dort aus Aquakultur gewonnene Erzeugnisse, wenn die aquatischen Organismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Stammkulturen wie Eiern, Rogen, Brütlingen, Jungfischen oder Larven mittels erzeugungsfördernder Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern, hervorgegangen sind,
 - g) dort aus dem Boden gewonnene Mineralien und andere Naturressourcen, die nicht unter die Buchstaben a bis f fallen,
 - h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von einem Wasserfahrzeug der Vertragspartei außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse,
 - i) an Bord eines Fabrikschiffs der Vertragspartei ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellte Erzeugnisse,
 - j) Erzeugnisse, die durch eine Vertragspartei oder eine Person dieser Vertragspartei vom Meeresboden oder aus dem Meeresuntergrund außerhalb eines Küstenmeeres gewonnen werden, sofern sie über Rechte zur Ausbeutung oder Nutzung dieses Meeresbodens oder Meeresuntergrunds verfügen,
 - k) bei der dortigen Herstellung als Abfall oder Ausschuss anfallende oder aus dort gesammelten Altwaren gewonnene Erzeugnisse, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind, und
 - l) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis k hergestellte Erzeugnisse.
- (2) Die Begriffe „Wasserfahrzeug einer Vertragspartei“ und „Fabrikschiff einer Vertragspartei“ in Absatz 1 Buchstaben h und i bezeichnen ein Wasserfahrzeug oder Fabrikschiff, das
- a) in einem Mitgliedstaat oder in Chile im Schiffsregister eingetragen ist,
 - b) unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder Chiles fährt und
 - c) eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) es steht zu mehr als 50 % im Eigentum natürlicher Personen eines Mitgliedstaats oder Chiles oder
 - ii) es steht im Eigentum einer juristischen Person, die
 - A) ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat oder in Chile hat und
 - B) zu mehr als 50 % im Eigentum von Personen einer dieser Vertragsparteien steht.

Artikel 10.5

Toleranzen

- (1) Erfüllt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungsbezeichnung nicht die Anforderungen des Anhangs 10-B, so wird das Erzeugnis unter folgenden Anforderungen als Ursprungsbezeichnung einer Vertragspartei angesehen, sofern
- a) bei allen Erzeugnissen¹⁰, mit Ausnahme von in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihten Erzeugnissen, der Gesamtwert dieser Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,
 - b) für ein in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihtes Erzeugnis die Toleranzen nach den Bemerkungen 6 bis 8 des Anhangs 10-A gelten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert oder das Gewicht der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung einen der in den Voraussetzungen in Anhang 10-B genannten Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung übersteigt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 10.4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Ist nach Anhang 10-B erforderlich, dass die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind, gelten die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels.

¹⁰ Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems gemäß Bemerkung 9 des Anhangs 10-A.

Artikel 10.6**Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen**

(1) Ungeachtet des Artikels 10.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern in dieser Vertragspartei ausschließlich eine oder mehrere der folgenden Behandlungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden:

- a) Konservierungsbehandlungen wie Trocknen, Tiefkühlen, Einlegen in Lake oder ähnliche Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, den Zustand des Erzeugnisses während des Transports oder der Lagerung zu erhalten,
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- d) Bügeln oder Mangeln von Textilien und Textilwaren,
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker, teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren,
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, einschließlich des Mischens von Zucker mit anderen Vormaterialien,
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren von Erzeugnissen oder
- p) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt eine Behandlung als einfach, wenn für ihre Ausführung keine besonderen Fertigkeiten oder speziell hergestellten oder dafür installierten Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

Artikel 10.7**Maßgebende Einheit**

(1) Maßgebende Einheit für die Zwecke dieses Kapitels ist die für die Einreihung in das Harmonisierte System maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

(2) Besteht eine Sendung aus einer Reihe identischer Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Kapitels einzeln betrachtet.

Artikel 10.8**Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**

(1) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Das Zubehör, die Ersatzteile und Werkzeuge nach Absatz 1 bleiben bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses – außer bei der Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft – unberücksichtigt, wenn für ein Erzeugnis ein Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang 10-B gilt.

Artikel 10.9**Warenzusammenstellungen**

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn alle Bestandteile die Ursprungseigenschaft haben. Besteht eine Warenzusammenstellung aus Erzeugnissen mit und ohne Ursprungseigenschaft, so gilt sie in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern der Wert der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10.10**Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt, ist es nicht erforderlich, den Ursprung der folgenden Elemente, die bei ihrer Herstellung verwendet werden können, zu ermitteln:

- a) Brennstoffe, Energie, Katalysatoren und Lösungsmittel,

- b) zur Prüfung oder Kontrolle der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte,
- c) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen,
- d) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien,
- e) bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien,
- f) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel,
- g) alle anderen Vormaterialien, die nicht in das Erzeugnis eingehen, deren Verwendung beim Herstellen jedoch als Teil des Herstellungsvorgangs des Erzeugnisses angemessen belegt werden kann.

Artikel 10.11

Verpackungen und Verpackungsmaterial sowie Verpackungsbehältnisse

(1) Wenn ein Erzeugnis gemäß Anhang 10-B einem Höchstwert für Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung unterliegt, bleiben Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse, in denen das Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses unberücksichtigt, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems wie das Erzeugnis eingereiht werden, wobei dies nicht für die Zwecke der Berechnung des Höchstwerts von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung gilt.

(2) Verpackungsmaterial und -behältnisse, die dazu dienen, ein Erzeugnis während des Transports zu schützen, werden bei der Feststellung, ob es sich um ein Ursprungszeugnis einer Vertragspartei handelt, nicht berücksichtigt.

Artikel 10.12

Buchmäßige Trennung bei austauschbaren Vormaterialien

(1) Austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungsbezeichnung sind während der Lagerung räumlich zu trennen, damit ihre Eigenschaft (mit oder ohne Ursprung) erhalten bleibt. Diese Vormaterialien dürfen bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, auch wenn sie während der Lagerung nicht räumlich getrennt sind, sofern eine Methode der buchmäßigen Trennung verwendet wird.

(2) Die Methode der buchmäßigen Trennung nach Absatz 1 ist im Einklang mit einem Lagerverwaltungsverfahren nach allgemein in der Vertragspartei anerkannten Buchführungsgrundsätzen anzuwenden. Die Methode der buchmäßigen Trennung muss gewährleisten, dass die Zahl an Erzeugnissen, die als Ursprungszeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können, die Zahl an Erzeugnissen, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätten hergestellt werden können nicht übersteigt.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und physischen Merkmalen, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie ins Ursprungszeugnis eingegangen sind.

Artikel 10.13

Wiedereingeführte Erzeugnisse

Wird ein aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführtes Erzeugnis mit Ursprung in dieser Vertragspartei erneut in diese Vertragspartei eingeführt, so gilt es als Erzeugnis ohne Ursprungsbezeichnung, es sei denn, der Zollbehörde dieser Vertragspartei kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis

- a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und
- b) während seines Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 10.14

Nichtbehandlung

(1) Ein in der Einfuhrvertragspartei zum freien Verkehr angemeldetes Erzeugnis darf nach der Ausfuhr und vor der Anmeldung zum freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Behandlungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender Anforderungen zu gewährleisten.

(2) Die Lagerung oder die Ausstellung eines Erzeugnisses darf in einem Drittland erfolgen, sofern es in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleibt.

(3) Unbeschadet von Abschnitt B können Sendungen im Gebiet eines Drittlandes aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und sofern diese Sendungen in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(4) Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen. Ein solcher Nachweis kann in jeglicher Weise erbracht werden, unter anderem durch die Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossementen oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeglichen Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

Artikel 10.15**Ausstellungen**

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Teils dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Vertragspartei in das Drittland, in dem die Ausstellung stattfand, versandt und dort ausgestellt hat,
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einer Person in einer Vertragspartei verkauft oder überlassen hat,
- c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
- d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Im Einklang mit Abschnitt B ist eine Erklärung zum Ursprung auszufertigen und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei gemäß den Zollverfahren der Einfuhrvertragspartei vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftsräumen.

(4) Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei können einen Nachweis darüber, dass die Erzeugnisse im Ausstellungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben sind, sowie zusätzliche Unterlagen über die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurden, verlangen.

Abschnitt B**Ursprungsverfahren****Artikel 10.16****Antrag auf Zollpräferenzbehandlung**

(1) Auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung durch den Einführer gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung. Der Einführer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Kapitel.

(2) Der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stützt sich entweder auf

- a) eine Erklärung zum Ursprung, die vom Ausführer gemäß Artikel 10.17 ausgefertigt wurde, oder auf
- b) die Gewissheit des Einführers, vorbehaltlich der in Artikel 10.19 aufgeführten Bedingungen.

(3) Der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und die Grundlage für diesen Antrag nach Absatz 2 sind nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei in die Zollanmeldung aufzunehmen.

(4) Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage einer Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 Buchstabe a stellt, bewahrt die Erklärung auf und legt sie der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei auf Verlangen vor.

Artikel 10.17**Erklärung zum Ursprung**

(1) Eine Erklärung zum Ursprung wird von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungeigenschaft besitzt, gegebenenfalls einschließlich Informationen zur Ursprungeigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien.

(2) Der Ausführer ist für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der nach Absatz 1 bereitgestellten Informationen verantwortlich. Hat der Ausführer Grund zu der Annahme, dass die Erklärung zum Ursprung falsche Angaben enthält oder auf falschen Informationen beruht, so benachrichtigt er den Einführer unverzüglich über alle die Ursprungeigenschaft des Erzeugnisses beeinträchtigenden Änderungen. In diesem Fall berichtigt der Einführer die Einfuhranmeldung und entrichtet die geltenden, fälligen Zölle.

(3) Der Ausführer stellt eine Erklärung zum Ursprung in einer der in Anhang 10-C enthaltenen Sprachfassungen auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier aus, welche das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet, um die Identifizierung in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zu ermöglichen. Die Einfuhrvertragspartei darf vom Einführer nicht verlangen, ihr eine Übersetzung der Erklärung zum Ursprung vorzulegen.

(4) Eine Erklärung zum Ursprung bleibt ein Jahr ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.

(5) Eine Erklärung zum Ursprung kann ausgestellt werden für

- a) eine einzige Sendung eines oder mehrerer Erzeugnisse in eine Vertragspartei oder
- b) mehrere Sendungen identischer Erzeugnisse, die innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung angegebenen und 12 Monate nicht überschreitenden Zeitraums in eine Vertragspartei eingeführt werden.

(6) Die Einfuhrvertragspartei gestattet auf Antrag des Einführers und unter dem Vorbehalt von Anforderungen, die durch die Einfuhrvertragspartei auferlegt werden, dass für noch nicht zusammengesetzte oder zerlegte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a des Harmonisierten Systems, die in die Abschnitte XV bis XXI des Harmonisierten Systems eingereiht werden, eine einzige Erklärung zum Ursprung verwendet wird, wenn die Einfuhr in Teilsendungen erfolgt.

Artikel 10.18**Geringfügige Unstimmigkeiten und unerhebliche Fehler**

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund geringfügiger Unstimmigkeiten zwischen der Erklärung zum Ursprung und den der Zollstelle übermittelten Unterlagen oder unerheblicher Fehler in der Erklärung zum Ursprung ablehnen.

Artikel 10.19**Gewissheit des Einführers**

(1) Die Einfuhrvertragspartei kann in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften Voraussetzungen festlegen, unter denen Einführer bestimmt werden, die einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf die Gewissheit des Einführers stützen dürfen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gründet die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis tatsächlich als Ursprungserzeugnis gilt und die Anforderungen dieses Kapitels für die Erlangung der Ursprungsseigenschaft erfüllt.

Artikel 10.20**Aufbewahrungspflichten**

(1) Ein Einführer, der für ein in eine Vertragspartei eingeführtes Erzeugnis einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stellt,

- a) bewahrt, wenn dem Antrag auf Präferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung zugrunde lag, die vom Ausführer ausgestellte Ursprungserklärung mindestens drei Jahre ab dem Tag der Beantragung der Präferenzbehandlung für das Erzeugnis auf und
- b) bewahrt, wenn dem Antrag auf Präferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers zugrunde lag, die Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Anforderungen dieses Kapitels für die Erlangung der Ursprungsseigenschaft erfüllt, mindestens drei Jahre ab dem Tag der Beantragung der Präferenzbehandlung für das Erzeugnis auf.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausstellt, bewahrt mindestens vier Jahre ab der Ausstellung dieser Ursprungserklärung Kopien davon sowie sämtliche sonstige Aufzeichnungen auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Anforderungen dieses Kapitels für die Erlangung der Ursprungsseigenschaft erfüllt.

(3) Die nach diesem Artikel aufzubewahrenden Aufzeichnungen können, soweit angemessen, nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhr- oder Ausfuhrvertragspartei in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Artikel 10.21**Ausnahmen von den Anforderungen in Bezug auf Erklärungen zum Ursprung**

(1) Erzeugnisse, die als Paketsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Ursprungserklärung als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt, für die erklärt wird, dass sie die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen, und an der Wahrheitstreue dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

(2) Einfuhren, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder der Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, gelten nicht als Einfuhren kommerzieller Art, sofern sich aus der Art und Menge der Waren ergibt, dass die Einfuhren keinem gewerblichen Zweck dienen und sofern die Einfuhr nicht zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie zum Zweck der Umgehung der Voraussetzungen für eine Erklärung zum Ursprung getrennt voneinander durchgeführt wurden.

(3) Der Gesamtwert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse darf bei Paketsendungen 500 EUR oder den entsprechenden Betrag in der Währung der Vertragspartei bzw. bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, 1 200 EUR oder den entsprechenden Betrag in der Währung der Vertragspartei nicht überschreiten.

Artikel 10.22**Überprüfung**

(1) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann auf der Grundlage von Risikobewertungsmethoden, die auch eine Zufallsauswahl umfassen können, überprüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungsseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann für die Zwecke einer solchen Überprüfung dem Einführer, der die Präferenzbehandlung nach Artikel 10.16 beantragte, ein Auskunftersuchen übermitteln.

(2) Die ein Ersuchen nach Absatz 1 übermittelnde Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf hinsichtlich des Ursprungs eines Erzeugnisses nicht mehr als die folgenden Informationen anfordern:

- a) die Erklärung zum Ursprung, wenn dem Antrag auf Präferenzbehandlung eine solche Erklärung zugrunde lag, und
- b) Informationen über die Erfüllung der Ursprungskriterien, d. h.:
 - i) war „vollständig gewonnen oder hergestellt“ das Ursprungskriterium, die Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Fördern, Fischfang) und des Herstellungsorts,
 - ii) wenn das Ursprungskriterium auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung beruht, eine Liste aller Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, einschließlich ihrer zolltariflichen Einreihung (je nach Ursprungskriterium 2-, 4- oder 6-stellig),
 - iii) wenn das Ursprungskriterium auf einer Wertmethode beruht, der Wert des Enderzeugnisses sowie der Wert aller bei der Erzeugung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft,

- iv) wenn das Ursprungskriterium auf dem Gewicht beruht, das Gewicht des Enderzeugnisses sowie das Gewicht der im Enderzeugnis verwendeten einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und
- v) wenn das Ursprungskriterium auf einem spezifischen Herstellungsverfahren beruht, eine Beschreibung dieses spezifischen Verfahrens.

(3) Bei der Vorlage der angeforderten Informationen darf der Einführer zusätzliche Angaben machen, die er als relevant für die Überprüfung ansieht.

(4) Lag dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine vom Ausführer ausgestellte Erklärung zum Ursprung nach Artikel 10.16 Absatz 2 Buchstabe a zugrunde, so stellt der Einführer diese Erklärung zum Ursprung zur Verfügung, kann der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei jedoch antworten, dass die in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannten Informationen nicht bereitgestellt werden können.

(5) Lag dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers nach Artikel 10.16 Absatz 2 Buchstabe b zugrunde, so kann die die Überprüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um Informationen nach Absatz 1 dieses Artikels ersucht hat, dem Einführer ein zusätzliches Auskunftersuchen übermitteln, falls diese Zollbehörde der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um zu überprüfen, ob das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann den Einführer, soweit dies angebracht ist, um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

(6) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, bis zum Eingang des Überprüfungsergebnisses die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, kann sie dem Einführer die Möglichkeit der Überlassung der Erzeugnisse anbieten. Die Einfuhrvertragspartei kann als Bedingung für eine solche Überlassung eine Sicherheitsleistung oder andere geeignete Maßnahmen verlangen. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich beendet, nachdem die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der anderen Anforderungen dieses Kapitels festgestellt hat.

Artikel 10.23

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Kapitels arbeiten die Vertragsparteien durch ihre jeweiligen Zollbehörden zum Zweck der Überprüfung, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die in diesem Kapitel aufgeführten sonstigen Anforderungen erfüllt wurden, zusammen.

(2) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 10.16 Absatz 2 Buchstabe a zugrunde, so kann die die Überprüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst den Einführer um Informationen nach Artikel 10.22 Absatz 1 ersucht hat, innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Antrag auf Präferenzbehandlung gestellt wurde, die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um zusätzliche Informationen ersuchen, wenn die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um zu überprüfen, ob das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Anforderungen dieses Kapitels erfüllt wurden. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei, soweit dies angebracht ist, um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

(3) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei schließt in das in Absatz 2 genannte Ersuchen die folgenden Informationen ein:

- a) die Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie derselben,
- b) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,
- c) den Namen des zu überprüfenden Ausführers,
- d) den Gegenstand und Umfang der Prüfung und
- e) gegebenenfalls alle relevanten Unterlagen.

(4) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei darf nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften ihre Überprüfung durchführen, indem sie beim Ausführer um Unterlagen ersucht oder Beweismittel anfordert oder indem sie die Betriebsstätten des Ausführers besucht, um die Nachweise zu prüfen und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

(5) Im Anschluss an das Ersuchen nach Absatz 2 stellt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei folgende Informationen zur Verfügung:

- a) die angeforderten Unterlagen, sofern verfügbar,
- b) eine Stellungnahme bezüglich der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- c) die Beschreibung des der Überprüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregeln relevante zolltarifliche Einreihung,
- d) eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,
- e) Informationen über die Art und Weise, in der die Überprüfung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nach Absatz 4 durchgeführt wurde, und
- f) gegebenenfalls Belege.

(6) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei darf der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ohne Zustimmung des Ausführers keine der in Absatz 5 Buchstabe a oder f genannten Informationen übermitteln.

(7) Alle angeforderten Informationen einschließlich Belegen sowie sämtliche sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der Überprüfung sollten vorzugsweise auf elektronischem Wege zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien ausgetauscht werden.

(8) Die Vertragsparteien übermitteln einander durch die nach diesem Teil dieses Abkommens benannten Koordinatoren die Kontaktdaten ihrer jeweiligen Zollbehörden sowie – innerhalb von 30 Tagen nach deren Eintreten – Änderungen dieser Kontaktdaten.

Artikel 10.24**Amtshilfe bei der Betrugsbekämpfung**

Im Falle einer mutmaßlichen Verletzung dieses Kapitels leisten die Vertragsparteien einander Amtshilfe im Einklang mit dem Protokoll zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 10.25**Ablehnung von Anträgen auf Zollpräferenzbehandlung**

(1) Vorbehaltlich der in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Anforderungen darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung ablehnen, wenn

- a) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Auskunftersuchen gemäß Artikel 10.22 Absatz 1
 - i) vom Einführer keine Antwort übermittelt worden ist,
 - ii) in Fällen, in denen dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 10.16 Absatz 2 Buchstabe a zugrunde lag, die Erklärung zum Ursprung nicht übermittelt worden ist oder
 - iii) in Fällen, in denen dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers nach Artikel 10.16 Absatz 2 Buchstabe b zugrunde lag, die vom Einführer bereitgestellten Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,
- b) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ersuchen um zusätzliche Informationen gemäß Artikel 10.22 Absatz 5
 - i) vom Einführer keine Antwort übermittelt worden ist, oder
 - ii) die vom Einführer vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,
- c) innerhalb einer Frist von zehn Monaten nach dem Auskunftersuchen gemäß Artikel 10.23 Absatz 2
 - i) von der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei keine Antwort übermittelt worden ist oder
 - ii) die von der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen.

(2) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung ablehnen, wenn der Einführer, der den Antrag gestellt hat, sonstige, in diesem Kapitel aufgeführte Anforderungen, die nicht die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse betreffen, nicht erfüllt.

(3) Verfügt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei in Fällen, in denen die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine Stellungnahme nach Artikel 10.23 Absatz 5 Buchstabe b zur Bestätigung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse abgegeben hat, über eine hinreichende Rechtfertigung, einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 dieses Artikels abzulehnen, so notifiziert sie die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei von ihrer Absicht, den Antrag auf Zollpräferenzbehandlung abzulehnen, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme.

(4) Ist die Notifikation nach Absatz 3 erfolgt, so finden auf Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Notifikation Konsultationen statt. Die Konsultationsfrist kann von Fall zu Fall im gegenseitigen Einvernehmen der Zollbehörden der Vertragsparteien verlängert werden. Die Konsultationen können nach dem festgelegten Verfahren des in Artikel 10.21 genannten Unterausschusses stattfinden.

(5) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei lehnt den Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Ablauf der Konsultationsfrist nur dann ab, wenn sie die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nicht bestätigen kann und nachdem sie zuvor dem Einführer das Recht auf Anhörung gewährt hat.

Artikel 10.26**Vertraulichkeit**

(1) Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Vertragspartei nach diesem Kapitel übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.

(2) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei eingeholten Informationen dürfen von diesen Behörden nur für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Kapitel eingeholten vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung von Entscheidungen und Feststellungen bezüglich des Ursprungs von Erzeugnissen oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die Person oder Vertragspartei, welche die Informationen bereitgestellt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei die Verwendung von nach diesem Kapitel erhobenen Informationen in jeglichen Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren gestatten, die wegen der Nichteinhaltung der zollrechtlichen Gesetze und Vorschriften zur Durchsetzung dieses Kapitels eingeleitet wurden. Eine Vertragspartei setzt die Person oder Vertragspartei, welche die betreffenden Informationen bereitgestellt hat, im Voraus von einer solchen Verwendung in Kenntnis.

Artikel 10.27**Erstattungen und Anträge auf Zollpräferenzbehandlung nach der Einfuhr**

(1) Jede Vertragspartei bestimmt, dass ein Einführer nach der Einfuhr eine Zollpräferenzbehandlung und die Erstattung etwaiger zu viel entrichteter Zölle für ein Erzeugnis beantragen kann, wenn

- a) der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr keinen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat,
- b) der Antrag spätestens zwei Jahre nach dem Tag der Einfuhr gestellt wird und
- c) das betreffende Erzeugnis bei seiner Einfuhr in das Gebiet der Vertragspartei für eine Zollpräferenzbehandlung infrage kam.

(2) Die Einfuhrvertragspartei kann als Voraussetzung für eine Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage eines gemäß Absatz 1 gestellten Antrags verlangen, dass der Einführer

- a) im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stellt,
- b) gegebenenfalls eine Erklärung zum Ursprung vorlegt und
- c) alle anderen, in diesem Kapitel aufgeführten anwendbaren Anforderungen in der gleichen Weise erfüllt, als wäre die Zollpräferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Einfuhr beantragt worden.

Artikel 10.28

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

(1) Eine Vertragspartei verhängt im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen eine Person, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen, oder das die Anforderungen nicht erfüllt, die in den folgenden Artikel aufgeführt werden:

- a) Artikel 10.20,
- b) Artikel 10.23 Absatz 4, indem sie keine Nachweise vorlegt oder einen Besuch verweigert, oder
- c) Artikel 10.17 Absatz 2, indem sie einen in der Zolldanmeldung gestellten Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht berichtigt und den Zoll nicht ordnungsgemäß entrichtet, wenn der ursprüngliche Antrag auf Präferenzbehandlung auf sachlich falschen Angaben beruhte.

(2) Die Vertragspartei berücksichtigt Artikel 6 Absatz 3.6 des Übereinkommens über Handelserleichterungen in Anhang 1A des WTO-Abkommens in Fällen, in denen ein Einführer nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei freiwillig eine Berichtigung an einem Antrag auf Präferenzbehandlung offenlegt, bevor er ein Überprüfungsergebnis erhält.

Abschnitt C

Schlussbestimmungen

Artikel 10.29

Ceuta und Melilla

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „Vertragspartei“ für die EU-Vertragspartei Ceuta und Melilla nicht ein.

(2) Ursprungserzeugnisse Chiles erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Union für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Chile gewährt bei der Einfuhr von unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für Erzeugnisse gewährt wird, die aus der EU-Vertragspartei eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.

(3) Die Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren nach diesem Kapitel gelten sinngemäß für aus Chile nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla nach Chile ausgeführte Erzeugnisse.

(4) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(5) Artikel 10.3 gilt für Ein- und Ausfuhren von Erzeugnissen zwischen der EU-Vertragspartei, Chile und Ceuta und Melilla.

(6) Der Ausführer trägt je nach Ursprung des Erzeugnisses in Feld 3 der Erklärung zum Ursprung in Anhang 10-C je nach Ursprung des Erzeugnisses „Chile“ oder „Ceuta und Melilla“ ein.

(7) Die Zollbehörde des Königreichs Spanien ist für die Anwendung dieses Artikels in Ceuta und Melilla zuständig.

Artikel 10.30

Änderungen

Der Gemischte Rat kann gemäß Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a Beschlüsse zur Änderung dieses Kapitels und der Anhänge 10-A bis 10-E erlassen.

Artikel 10.31

Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“

(1) Der gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die für Zollangelegenheiten zuständig sind.

(2) Der Unterausschuss ist für die wirksame Durchführung und Anwendung dieses Kapitels zuständig.

(3) Für die Zwecke dieses Kapitels hat der Unterausschuss folgende Aufgaben:

- a) das Überprüfen von Empfehlungen und gegebenenfalls das Ausarbeiten geeigneter Empfehlungen für den Gemischten Ausschuss im Hinblick auf
 - i) die Durchführung und Anwendung dieses Kapitels und
 - ii) von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderungen dieses Kapitels und der Anhänge 10-A bis 10-E,

- b) Empfehlungen an den Gemischten Ausschuss bezüglich der Annahme von Erläuterungen, um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, und
- c) die Erörterung aller weiteren Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 10.32

Durchgangs- und Lagererzeugnisse

Die Vertragsparteien dürfen dieses Abkommen auf Erzeugnisse anwenden, welche diesem Kapitel entsprechen und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Durchgang oder in der vorübergehenden Verwahrung in Zolllagern oder Zollfreigebieten in der EU-Vertragspartei oder in Chile befinden, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei eine Erklärung zum Ursprung vorgelegt wird.

Artikel 10.33

Erläuterungen

Erläuterungen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Kapitels sind in Anhang 10-E enthalten.

Kapitel 11

Zoll- und Handelserleichterungen

Artikel 11.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Erleichterungen in den Bereichen Zoll und Handel in einem von ständiger Weiterentwicklung geprägten Welthandelsumfeld von großer Bedeutung sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen die Grundlage für Einfuhr-, Ausfuhr- und Versandvorschriften und -verfahren bilden.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften nichtdiskriminierend sein und die Zollverfahren auf der Anwendung moderner Methoden und auf wirksamen Kontrollen beruhen müssen, damit Betrug bekämpft, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher geschützt und der rechtmäßige Handel erleichtert werden können. Jede Vertragspartei sollte ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren regelmäßig überprüfen. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass ihre Zollverfahren verwaltungstechnisch nicht belastender oder handelsbeschränkender sein dürfen, als es zur Erreichung berechtigter Ziele erforderlich ist, und dass sie in vorhersehbarer, kohärenter und transparenter Weise angewendet werden sollen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren sowie die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer wirksamen zollamtlichen Überwachung gerecht werden.

Artikel 11.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Zollbehörde“

- a) für Chile den *Servicio Nacional de Aduanas* (nationale Zollverwaltung) oder die Nachfolgebehörde und
- b) für die EU-Vertragspartei die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie gegebenenfalls die Zollverwaltungen und anderen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die Anwendung und Durchsetzung der Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften verantwortlich sind.

Artikel 11.3

Zusammenarbeit im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien arbeiten durch ihre jeweiligen Zollbehörden in Zollangelegenheiten zusammen, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 11.1 genannten Ziele erreicht werden.

(2) Die Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem durch

- a) den Austausch von Informationen über ihre Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften und deren Umsetzung sowie über Zollverfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
 - ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,
 - iii) Erleichterung von Versandvorgängen und Umladung,
 - iv) Beziehungen zur Wirtschaft und
 - v) Sicherheit der Lieferkette und Risikomanagement,
- b) die Zusammenarbeit bei zollbezogenen Aspekten der Sicherung und Erleichterung internationaler Lieferketten nach Maßgabe des im Juni 2005 angenommenen SAFE-Normenrahmens zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“),

- c) Prüfung der Möglichkeit zur Entwicklung gemeinsamer Initiativen in Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sowie sonstige Zollverfahren unter Einschluss des Austausches bewährter Verfahren, technischer Unterstützung sowie der Sicherstellung dessen, dass der Wirtschaft eine effiziente Dienstleistung bereitgestellt wird, wobei eine solche Zusammenarbeit einen Austausch über Zolllabore, die Ausbildung von Zollbeamten sowie die Schulung in neuen Technologien für Zollkontrollen und Zollverfahren einschließen kann.
- d) den Ausbau ihrer Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der WZO,
- e) den Aufbau, soweit sachdienlich und angemessen, einer gegenseitigen Anerkennung von Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung,
- f) die Durchführung von Austauschen über Risikomanagementtechniken, Risikostandards und Sicherheitskontrollen zum Zweck der Festlegung von Mindestnormen für Risikomanagementtechniken und den damit zusammenhängenden Anforderungen und Programmen, soweit dies praktisch möglich ist;
- g) Anstrengungen zur Harmonisierung ihrer Anforderungen an die Daten für Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sowie sonstige Zollverfahren mittels Umsetzung gemeinsamer Normen und Datenelemente im Einklang mit dem WZO-Datenmodell,
- h) den Austausch ihrer jeweiligen Erfahrungen bei der Entwicklung und Einführung ihrer Systeme einer einzigen Anlaufstelle und gegebenenfalls die Entwicklung gemeinsamer Sätze von Datenelementen für diese Systeme,
- i) die Aufrechterhaltung eines Dialogs zwischen ihren jeweiligen politischen Experten zur Förderung des Nutzens, der Effizienz und der Anwendbarkeit von verbindlichen Vorabaukünften für Zollbehörden und Händler und
- j) den Austausch, soweit sachdienlich und angemessen, im Wege einer strukturierten, wiederkehrenden Kommunikation zwischen den Zollbehörden über bestimmte Kategorien zollbezogener Informationen für bestimmte Zwecke wie der Verbesserung des Risikomanagements und effektiver Zollkontrollen, der gezielten Ermittlung von Waren, bei denen im Hinblick auf die Einziehung von Einnahmen oder die Sicherheit Risiken bestehen, sowie zur Erleichterung des rechtmäßigen Handels; ein solcher Austausch lässt den Informationsaustausch, der nach dem Protokoll zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Vertragsparteien stattfinden kann, unberührt.

(3) Jeder Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Kapitels unterliegt sinngemäß der Vertraulichkeit von Informationen und dem Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 12 des Protokolls zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sowie den in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien aufgeführten Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen.

Artikel 11.4

Gegenseitige Amtshilfe

Gemäß dem Protokoll zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich leisten die Vertragsparteien einander gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 11.5

Zollgesetze, sonstige Zollvorschriften und Zollverfahren

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren
- a) auf völkerrechtlichen Übereinkünften und Normen im Bereich Zoll und Handel beruhen, unter anderem dem am 14. Juni 1983 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie dem SAFE-Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels der WZO und dem WZO-Datenmodell sowie gegebenenfalls den materiellrechtlichen Bestimmungen des am 18. Mai 1973 in Kyoto unterzeichneten und im Juni 1999 vom Rat der Weltzollorganisation angenommenen Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren,
 - b) auf dem Schutz und der Erleichterung des rechtmäßigen Handels durch eine wirksame Durchsetzung und Einhaltung der rechtlichen Anforderungen beruhen und
 - c) verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind, um überflüssige Belastungen für Wirtschaftsbeteiligte zu vermeiden, und für Wirtschaftsbeteiligte, die ein hohes Maß an Konformität aufweisen, weitere Erleichterungen, unter anderem eine Vorzugsbehandlung bei Zollkontrollen vor der Überlassung von Waren, vorsehen und Schutzmaßnahmen gegen Betrug und illegale oder schädigende Tätigkeiten gewährleisten.
- (2) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Zollvorgängen wird jede Vertragspartei
- a) nach Möglichkeit die Anforderungen und Formalitäten im Hinblick auf eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren vereinfachen und überprüfen,
 - b) auf eine weitere Vereinfachung und Standardisierung der von den Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen hinarbeiten, um den Zeit- und Kostenaufwand für Wirtschaftsbeteiligte, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, zu verringern und
 - c) strengste Integritätsnormen durch Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich Rechnung tragen, gewährleisten.

Artikel 11.6

Überlassung von Waren

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden, Grenzbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden

- a) die zügige Überlassung von Waren innerhalb einer Frist, die nicht länger ist als zur Gewährleistung der Einhaltung ihres Zollrechts und ihrer sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften sowie Formalitäten erforderlich, vorsehen,

- b) die vorgezogene elektronische Vorlage und Bearbeitung der Unterlagen und aller sonstigen erforderlichen Informationen vor der physischen Ankunft der Waren vorsehen,
- c) die Überlassung von Waren vor der endgültigen Festsetzung der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben erlauben, gegebenenfalls vorbehaltlich der Stellung einer Sicherheitsleistung, sofern dies nach ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften erforderlich ist, um deren abschließende Zahlung sicherzustellen, und
- d) verderblichen Waren bei der Planung und Durchführung von möglicherweise erforderlichen Untersuchungen angemessenen Vorrang einräumen.

Artikel 11.7

Vereinfachte Zollverfahren

Von den Vertragsparteien werden Maßnahmen erlassen oder beibehalten, mit denen Wirtschaftsbeteiligte, welche die von deren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Kriterien erfüllen, eine weitergehende Vereinfachung der Zollverfahren in Anspruch nehmen können. Diese Maßnahmen können Zollanmeldungen mit reduzierten Daten- oder Belegsätzen oder periodische Zollanmeldungen für die Festsetzung und Zahlung von Zöllen und Steuern für Mehrfacheinfuhren innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Überlassung der eingeführten Waren oder andere Verfahren, welche die zügige Überlassung bestimmter Sendungen vorsehen, umfassen.

Artikel 11.8

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

(1) Jede Vertragspartei richtet ein Partnerschaftsprogramm zur Handelserleichterung für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“) ein oder erhält dieses aufrecht.

(2) Die festgelegten Kriterien für die Einstufung als zugelassene Wirtschaftsbeteiligte beziehen sich auf die Befolgung oder die Gefahr einer Nichtbefolgung der in den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren einer Vertragspartei niedergelegten Anforderungen. Die festgelegten Kriterien werden veröffentlicht und können Folgendes einschließen:

- a) Nichtvorliegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und schwerer Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers,
- b) Nachweis eines hohen Maßes an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines geeigneten Zollkontrollen ermöglichenden Systems zur Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen seitens des Antragstellers,
- c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen,
- d) nachgewiesene Kompetenzen oder Berufsqualifikationen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, und
- e) Erfüllung angemessener Sicherheitsstandards.

(3) Die festgelegten Kriterien, auf die in Absatz 2 verwiesen wird, dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen und sie müssen die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen zulassen.

(4) Das in Absatz 1 genannte Partnerschaftsprogramm zur Handelserleichterung umfasst die folgenden Vorteile:

- a) seltenere Anforderungen von Unterlagen und Daten, soweit angebracht;
- b) geringerer Umfang an Warenbeschauen und beschleunigte Warenuntersuchungen, soweit angebracht,
- c) vereinfachte Überlassungsverfahren und schnelle Überlassung, soweit angebracht,
- d) Nutzung von Sicherheiten, gegebenenfalls einschließlich Gesamtsicherheiten oder reduzierter Sicherheiten und
- e) die Kontrolle der Waren in den Räumlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder an einem anderen von den Zollbehörden zugelassenen Ort.

(5) Das in Absatz 1 genannte Partnerschaftsprogramm zur Handelserleichterung kann darüber hinaus zusätzliche Vorteile umfassen, beispielsweise

- a) einen Zahlungsaufschub für Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben,
- b) eine einzige Zollanmeldung für alle Einfuhren oder Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum oder
- c) die Verfügbarkeit einer speziellen Kontaktstelle zur Leistung von Unterstützung in Zollfragen.

Artikel 11.9

Daten- und Dokumentationsanforderungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Daten- und Dokumentationsanforderungen in Bezug auf Einfuhr-, Ausfuhr- und Versandformalitäten

- a) im Hinblick auf eine rasche Überlassung der Waren festgelegt und angewendet werden, sofern die Voraussetzungen für die Überlassung erfüllt sind,
- b) in einer Weise festgelegt und angewendet werden, dass sich der Zeit- und Kostenaufwand der Rechtsbefolgung für Händler oder Wirtschaftsbeteiligte verringert,
- c) die am wenigsten handelsbeschränkende Alternative sind, wenn nach vernünftigem Ermessen zwei oder mehr Alternativen zur Erreichung des betreffenden politischen Ziels bzw. der betreffenden politischen Ziele zur Verfügung standen, und
- d) nicht beibehalten werden, auch nicht in Teilen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

(2) Jede Vertragspartei wendet in ihrem gesamten Zollgebiet gemeinsame Zollverfahren an und nutzt für die Überlassung von Waren einheitliche Zollunterlagen.

Artikel 11.10

Nutzung von Informationstechnologien und elektronischer Zahlung

(1) Jede Vertragspartei setzt Informationstechnologien ein, um die Verfahren zur Überlassung von Waren zwecks Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu beschleunigen.

(2) Jede Vertragspartei

- a) stellt auf elektronischem Wege eine Zollanmeldung zur Verfügung, die für die Einfuhr, Ausfuhr oder den Versand von Waren erforderlich ist,
- b) ermöglicht die Einreichung von Zollanmeldungen in elektronischer Form und
- c) richtet ein System für den elektronischen Austausch von Zollinformationen mit ihren Handelspartnern ein,
- d) fördert den elektronischen Datenaustausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden sowie anderen Stellen in diesem Bereich und
- e) nutzt für die Bewertung und Zielausrichtung elektronische Risikomanagementsysteme, die es ihren Zollbehörden ermöglichen, den Schwerpunkt ihrer Kontrollen auf Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko zu legen, und die die Überlassung und Beförderung von Waren mit niedrigem Risiko erlauben.

(3) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder behält Verfahren bei, die die Option der elektronischen Entrichtung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben ermöglichen, die von den Zollbehörden bei der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden.

Artikel 11.11

Risikomanagement

(1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem in Bezug auf die Zollkontrolle ein oder behält es bei.

(2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.

(3) Jede Vertragspartei richtet die Zollkontrollen und andere einschlägige Grenzkontrollen gezielt auf Hochrisikosendungen aus und beschleunigt die Überlassung von Sendungen mit geringem Risiko. Jede Vertragspartei kann darüber hinaus im Rahmen ihres Risikomanagements nach dem Zufallsprinzip Sendungen für Zollkontrollen auswählen.

(4) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement eine Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.

Artikel 11.12

Nachträgliche Zollkontrolle

(1) Damit die Überlassung von Waren beschleunigt werden kann, wird von jeder Vertragspartei eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder beibehalten, um die Befolgung ihrer jeweiligen zollrechtlichen und sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

(2) Jede Vertragspartei führt nachträgliche Zollkontrollen abhängig vom jeweiligen Risiko durch.

(3) Jede Vertragspartei führt nachträgliche Zollkontrollen in transparenter Weise durch. Werden bei einer nachträglichen Zollkontrolle schlüssige Ergebnisse erzielt, unterrichtet die Vertragspartei die Person, deren Unterlagen einer nachträglichen Kontrolle unterzogen wurden, unverzüglich über die Ergebnisse, die Gründe für die Ergebnisse und ihre Rechte und Pflichten.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die im Rahmen einer nachträglichen Zollkontrolle erlangten Informationen in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden können.

(5) Jede Vertragspartei nutzt die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen, soweit durchführbar, bei der Anwendung des Risikomanagements.

Artikel 11.13

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, bei Legislativvorschlägen und allgemeinen Verfahren im Zusammenhang mit Zoll- und Handelsfragen rechtzeitig Konsultationen mit Wirtschaftsvertretern aufzunehmen. Zu diesem Zweck sieht jede Vertragspartei in geeigneter Weise Konsultationen zwischen Verwaltungsbehörden und der Wirtschaft vor.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre jeweiligen Anforderungen und Verfahren im Zollbereich und in mit dem Zollbereich im Zusammenhang stehenden Bereichen weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werden, bewährte Verfahren befolgen und den Handel möglichst wenig beschränken.

(3) Jede Vertragspartei sieht gegebenenfalls regelmäßige Konsultationen zwischen Grenzbehörden und Händlern oder anderen Interessenträgern in ihrem Gebiet vor.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich, in nichtdiskriminierender und leicht zugänglicher Weise, auch online, neue Gesetze und sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten und Handelserleichterungen vor deren Anwendung sowie Änderungen und Auslegungen dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften. Diese Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie ihre Änderungen und Auslegungen betreffen auch

- a) Einfuhr-, Ausfuhr- und Versandverfahren (einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten) und die erforderlichen Formulare und Dokumente,

- b) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,
- c) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Versand erhoben werden,
- d) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren;
- e) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,
- f) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder des Versands,
- g) die Sanktionsbestimmungen bei Verletzungen der Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Versand,
- h) die Einfuhr, Ausfuhr oder den Versand betreffende Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder mehreren Ländern,
- i) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten,
- j) Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen,
- k) Kontaktstellen für Anfragen nach Auskünften und
- l) sonstige einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen in Verbindung mit den Unterabsätzen a bis k.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass zwischen der Veröffentlichung¹¹ und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Gesetze, sonstige Vorschriften und Verfahren sowie Gebühren oder Abgaben eine angemessene Frist liegt.

(6) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält weiterhin eine oder mehrere Auskunftsstelle(n), die pertinente Anfragen von Regierungen, Wirtschaftsbeteiligten und anderen interessierten Parteien zu Zollfragen oder anderen handelsbezogenen Angelegenheiten beantworten. Die Auskunftsstellen beantworten die Anfragen innerhalb einer von der jeweiligen Vertragspartei festgesetzten angemessenen Frist, die je nach Art oder Komplexität der Anfrage unterschiedlich bemessen sein kann. Eine Vertragspartei darf für die Beantwortung von Anfragen oder die Bereitstellung der erforderlichen Formulare und Unterlagen keine Gebühr verlangen.

Artikel 11.14

Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „verbindliche Vorabauskunft“ eine schriftliche Entscheidung, die einem Antragsteller vor der Einfuhr einer unter den Antrag fallenden Ware übermittelt wird und in der die Behandlung festgelegt ist, die die Vertragspartei der Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr in Bezug auf Folgendes zu gewähren hat:

- a) die zolltarifliche Einreihung der Ware,
- b) den Ursprung der Ware und
- c) jede andere Angabe, auf die sich die Vertragsparteien verständigen können.

(2) Jede Vertragspartei erteilt eine verbindliche Vorabauskunft über ihre Zollbehörden. Die verbindliche Vorabauskunft wird dem Antragsteller, der, auch in elektronischer Form, einen schriftlichen Antrag mit allen Informationen, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlich sind, gestellt hat, in einer angemessenen, fristgebundenen Weise erteilt.

(3) Die verbindliche Vorabauskunft bleibt ab dem Tag ihres Inkrafttretens mindestens drei Jahre lang gültig, es sei denn, die Rechtsvorschriften, der Sachverhalt oder die Umstände, die der ursprünglichen verbindlichen Vorabauskunft zugrunde liegen, haben sich geändert.

(4) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn der Sachverhalt oder die Umstände, die der verbindlichen Vorabauskunft zugrunde liegen, Gegenstand einer verwaltungsbehördlichen oder richterlichen Überprüfung sind oder wenn sie sich nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft beziehen. Lehnt eine Vertragspartei die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ab, so setzt sie den Antragsteller davon umgehend schriftlich in Kenntnis und legt dabei die maßgeblichen Sachverhalte und die Grundlage für ihre Entscheidung dar.

(5) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens

- a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,
- b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und
- c) die Geltungsdauer der verbindlichen Vorabauskunft.

(6) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert oder für ungültig erklärt, setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis und legt dabei die einschlägigen Sachverhalte und die Grundlage für ihre Entscheidung dar. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend widerrufen, ändern oder für ungültig erklären, wenn der Vorabauskunft unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben des Antragstellers zugrunde liegen.

(7) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für diese Vertragspartei in Bezug auf den Antragsteller bindend. Die verbindliche Vorabauskunft ist ebenso für den Antragsteller bindend.

(8) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über den Widerruf, die Änderung oder die Ungültigerklärung der verbindlichen Vorabauskunft vor.

(9) Vorbehaltlich der Vertraulichkeitsanforderungen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften macht jede Vertragspartei die materiellrechtlichen Elemente ihrer verbindlichen Vorabauskünfte, unter anderem online, öffentlich zugänglich.

¹¹ Zur Klarstellung: Unter „Veröffentlichung“ ist zu verstehen, dass Gesetze und sonstige Vorschriften öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 11.15**Versand und Umladung**

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet in ihrem Gebiet die Erleichterung und wirksame Kontrolle von Versandvorgängen und Umladungen.
- (2) Jede Vertragspartei fördert zum Zwecke der Handelserleichterung regionale Versandvereinbarungen und setzt diese um.
- (3) Jede Vertragspartei stellt zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den beteiligten Behörden und den beteiligten zuständigen Stellen sicher.
- (4) Jede Vertragspartei gestattet, sofern alle rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, dass zur Einfuhr bestimmte Waren in ihrem Gebiet unter zollamtlicher Überwachung vom Eingangszollamt zu einem anderen Zollamt in ihrem Gebiet, von dem aus die Waren überlassen oder abgefertigt werden sollen, verbracht werden.

Artikel 11.16**Zollagenten**

- (1) Eine Vertragspartei darf nicht die obligatorische Inanspruchnahme von Zollagenten als Voraussetzung dafür einführen, dass Wirtschaftsbeteiligte, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr und den Versand von Waren nachkommen können.
- (2) Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Maßnahmen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Zollagenten.
- (3) Im Falle der Zulassung von Zollagenten wenden die Vertragsparteien transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Vorschriften an.

Artikel 11.17**Vorversandkontrollen**

Die Vertragsparteien dürfen weder den Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des Übereinkommens über Vorversandkontrollen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens noch andere, durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung durchgeführte Kontrolltätigkeiten vorschreiben.

Artikel 11.18**Rechtsbehelfe**

- (1) Jede Vertragspartei stellt effiziente, zügige, nichtdiskriminierende und leicht zugängliche Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden oder anderer zuständiger Behörden, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Versand von Waren betreffen, bereit.
- (2) Die Rechtsbehelfsverfahren können eine Verwaltungsüberprüfung durch die Aufsichtsbehörde und eine gerichtliche Überprüfung von auf administrativer Ebene ergangenen Beschlüssen nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei umfassen.
- (3) Jede Person, die bei den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behördeneinen Antrag auf Erlass einer Entscheidung stellt und innerhalb der maßgeblichen Fristen keine Entscheidung über diesen Antrag erhalten hat, ist ebenfalls berechtigt, einen Rechtsbehelf einzulegen.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden den Personen, an die Verwaltungsentscheidungen ergingen, die Gründe für diese Entscheidungen mitgeteilt werden, damit ihnen gegebenenfalls die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfsverfahren erleichtert wird.

Artikel 11.19**Sanktionen**

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihren Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften vorgesehen ist, dass Sanktionen für Verstöße gegen Zollgesetze, sonstige Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen angemessen und nichtdiskriminierend sind.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Sanktionen, die für einen Verstoß gegen ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen verhängt werden, nur gegen die rechtlich für den Verstoß verantwortliche Person verhängt werden.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sich die verhängte Sanktion nach dem Sachverhalt und den Umständen des Einzelfalls richtet und dem Umfang und der Schwere des Verstoßes entspricht. Jede Vertragspartei vermeidet Anreize oder Interessenkonflikte bei der Festsetzung und Einziehung von Sanktionen.
- (4) Jede Vertragspartei wird aufgefordert, bei der Festsetzung einer Sanktion eine vor der Aufdeckung eines Verstoßes gegen ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen durch die Zollbehörden erfolgende Offenlegung als potenziell mildernden Umstand in Betracht zu ziehen.
- (5) Verhängt eine Vertragspartei wegen eines Verstoßes gegen ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen eine Sanktion gegen eine Person, so übermittelt sie der Person, gegen die die Sanktion verhängt wird, eine schriftliche Erläuterung, in der die Art des Verstoßes sowie die anzuwendenden Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren, auf deren Grundlage Höhe oder Maß der Sanktion für den Verstoß festgesetzt wurden, dargelegt werden.

Artikel 11.20**Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“**

- (1) Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ wird gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzt.

(2) Der Unterausschuss gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung dieses Kapitels, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen durch die zuständigen Behörden gemäß Kapitel 32 Abschnitt C Unterabschnitt 2 des Protokolls zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sowie aller zwischen den Vertragsparteien vereinbarten zusätzlichen zollspezifischen Bestimmungen; ferner prüft er alle Fragen, die sich aus ihrer Anwendung ergeben.

(3) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und des Kapitels 10 zu überwachen,
- b) ein Konsultations- und Diskussionsforum für alle zollspezifischen Fragen, insbesondere zu Zollverfahren, Zollwertermittlung, Zoltarifregelungen, Zollnomenklatur, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich bereitzustellen,
- c) ein Konsultations- und Diskussionsforum für Fragen im Zusammenhang mit Ursprungsregeln, Verwaltungszusammenarbeit und Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen bereitzustellen und
- d) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, der Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit zu stärken.

(4) Der Unterausschuss kann Empfehlungen zu den in Absatz 2 erfassten Angelegenheiten aussprechen. Der Gemischte Rat bzw. der Gemischte Ausschuss sind befugt, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards, Sicherheitskontrollen und Partnerschaftsprogrammen zur Handelserleichterung zu erlassen, wobei dies auch Aspekte wie Datenübermittlung und im beiderseitigen Einvernehmen vereinbarte Vorteile einschließt.

Artikel 11.21

Vorübergehende Einfuhr

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „vorübergehende Einfuhr“ das Zollverfahren, in dessen Rahmen bestimmte Waren (einschließlich Transportmittel) unter bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und ohne Anwendung von Einfuhrverboten oder -beschränkungen wirtschaftlicher Art in das Zollgebiet einer Vertragspartei verbracht werden können. Diese Waren müssen zu einem bestimmten Zweck eingeführt werden und zur Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen sein und dürfen außer der normalen Wertminderung der Waren aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs keinen Veränderungsvorgängen unterzogen worden sein.

(2) Jede Vertragspartei gewährt, gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften unter vollständiger bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und ohne Anwendung von Einfuhrbeschränkungen oder -verboten wirtschaftlicher Art¹², die vorübergehende Einfuhr folgender Waren:

- a) Waren, die zur Ausstellung oder Verwendung auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgesehen sind, d. h. Waren, die zur Ausstellung oder Vorführung bei einer Veranstaltung bestimmt sind, Waren, die zur Verwendung in Verbindung mit der Ausstellung ausländischer Produkte bei einer Veranstaltung bestimmt sind, Ausrüstungsgegenstände einschließlich Dolmetscherausrüstung, Ton- und Bildaufnahmegeräten und Filmen pädagogischer, wissenschaftlicher oder kultureller Art, die zur Verwendung auf internationalen Tagungen, Konferenzen oder Kongressen bestimmt sind, sowie Waren, die bei solchen Veranstaltungen aus vorübergehend eingeführten Waren gewonnen wurden. Jede Vertragspartei kann die Ausstellung einer staatlichen Genehmigung oder die Stellung einer Sicherheitsleistung oder eines Pfandes verlangen, bevor die Veranstaltung stattfindet.
- b) Berufsausrüstung, d. h. Ausrüstung für Presse oder Rundfunk und Fernsehen, die Vertreter von Presse-, Rundfunk- oder Fernsehunternehmen bei Besuchen im Gebiet eines anderen Landes für die Zwecke der Berichterstattung oder der Übertragung oder Aufzeichnung von Material für bestimmte Programme benötigen, Filmausrüstung, die Personen bei Besuchen im Gebiet eines anderen Landes für die Herstellung eines bestimmten Films oder mehrerer bestimmter Filme benötigen, sonstige Ausrüstung, die Personen bei Besuchen im Gebiet eines anderen Landes zur Ausübung ihrer Berufung, ihres Gewerbes oder Berufs zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe benötigen, sofern diese nicht für die gewerbliche Herstellung oder Verpackung von Waren oder, mit Ausnahme von Handwerkzeug, für die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, den Bau, die Instandsetzung oder Wartung von Gebäuden, für Erdbewegungen und ähnliche Vorhaben verwendet werden sollen, sowie Zubehöerteile der vorstehend genannten Ausrüstung und Zubehör dafür sowie Bauteile, die zur Instandsetzung vorübergehend eingeführter Berufsausrüstung eingeführt werden,
- c) Waren, die in Verbindung mit einem gewerblichen Vorgang eingeführt werden, deren Einfuhr für sich genommen jedoch keinen gewerblichen Vorgang darstellt, beispielsweise: Umschließungen mit Inhalt, die leer oder mit Inhalt wiederausgeführt oder die leer eingeführt werden, um mit Inhalt wiederausgeführt zu werden, mit oder ohne Waren gefüllte Behälter sowie Zubehör und Ausrüstung für vorübergehend eingeführte Behälter, die entweder zusammen mit einem Behälter für die getrennte Wiederausfuhr oder die Wiederausfuhr mit einem anderen Behälter eingeführt werden, oder die getrennt eingeführt werden und für die Wiederausfuhr mit einem Behälter vorgesehen sind, und Einzelteile, die für die Instandsetzung von Behältern, denen die vorübergehende Einfuhr gewährt wurde, vorgesehen sind, Paletten, Muster, Werbefilme,
- d) Waren, die ausschließlich zu pädagogischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken eingeführt werden, beispielsweise wissenschaftliche Ausrüstung, pädagogisches Material, Betreuungsgut für Seeleute und alle anderen Waren, die im Zusammenhang mit pädagogischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Tätigkeiten eingeführt werden, Ersatzteile für wissenschaftliche Ausrüstung und pädagogisches Material, denen die vorübergehende Einfuhr gewährt wurde, und speziell auf die Wartung, Prüfung, Eichung oder Instandsetzung solcher Ausrüstungen ausgelegte Werkzeuge,
- e) persönliche Gebrauchsgegenstände, d. h. alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne zu Handelszwecken eingeführte Waren, und zu Sportzwecken eingeführte Waren wie Sportartikel und andere Artikel, die Reisende bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training in dem Gebiet, für das die vorübergehende Einfuhr gewährt wird, benötigen,

¹² Zur Klarstellung: Für die vorübergehende Einfuhr von Waren, die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannt und aus der Europäischen Union nach Chile verbracht werden, ist die in Artikel 107 der Zollverordnung Chiles (*Ordenanza de Aduanas*), enthalten im Erlass 30 des Finanzministeriums im Amtsblatt vom 4. Juni 2005 (*Decreto con Fuerza de Ley 30 del Ministerio de Hacienda, Diario Oficial, 04 de junio de 2005*) festgelegte Gebühr nicht zu entrichten.

- f) touristisches Werbematerial, d. h. Waren, die zu dem Zweck eingeführt werden, die Öffentlichkeit zum Besuch eines anderen Landes anzuregen, insbesondere zur Teilnahme an dort abgehaltenen kulturellen, religiösen, touristischen, sport- oder berufsbezogenen Zusammenkünften oder Vorführungen, wobei jede Vertragspartei für diese Waren die Stellung einer Sicherheitsleistung oder eines Pfandes verlangen kann,
- g) zu humanitären Zwecken eingeführte Waren, d. h. medizinische und chirurgische und labortechnische Ausrüstung sowie Hilfsgüter wie Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, Decken, Zelte, Fertighäuser oder andere dringend benötigte Güter, die zur Unterstützung der von Natur- und ähnlichen Katastrophen Betroffenen weitergeleitet werden, und
- h) für bestimmte Zwecke eingeführte Tiere, wie beispielsweise Polizeihunde oder -pferde, Spürhunde, Blindenhunde, Rettungshunde, Tiere für die Teilnahme an Shows, Ausstellungen, Wettbewerben, Auswahlverfahren oder Vorführungen, Tiere für Unterhaltungszwecke wie Zirkustiere, für Reisen einschließlich der Haustiere von Reisenden, für die Durchführung von Arbeiten oder Beförderungsleistungen oder für medizinische Zwecke wie der Abgabe von Schlangengift.

(3) Jede Vertragspartei akzeptiert gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften¹³ die vorübergehende Einfuhr von Waren nach Absatz 2 sowie ungeachtet von deren Ursprung die von der anderen Vertragspartei ausgestellten Carnets ATA, die dort im Einklang mit dem am 26. Juni 1990 in Istanbul geschlossenen Übereinkommen über die vorübergehende Einfuhr mit einem Sichtvermerk versehen und von einem zur internationalen Bürgschaftskette gehörenden Verband garantiert sowie von den zuständigen Behörden bescheinigt wurden und im Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei gültig sind.

Artikel 11.22

Ausgebesserte Waren

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Ausbesserung“ jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Die Ausbesserung umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung, nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den

- a) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,
- b) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder
- c) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht wird.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die nach ihrer vorübergehenden Ausfuhr aus ihrem Zollgebiet in das Zollgebiet der anderen Vertragspartei zur Ausbesserung wieder in ihr Zollgebiet verbracht werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in Freihandelszonen eingeführt, anschließend zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in Freihandelszonen eingeführt werden.

(4) Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

Artikel 11.23

Gebühren und Formalitäten

(1) Gebühren und sonstige Abgaben, die eine Vertragspartei bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei erhebt, sind auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschränken und dürfen weder einen indirekten Schutz für interne Waren noch eine Besteuerung von Ein- oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

(2) Eine Vertragspartei darf bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei keine nach dem Wert berechneten Gebühren oder sonstigen Abgaben erheben.

(3) Die Vertragsparteien dürfen nur dann Gebühren erheben oder Kosten zurückfordern, wenn bestimmte Dienstleistungen erbracht werden, unter anderem für:

- a) die Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag,
- b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an einen Antragsteller, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte oder die Erteilung von Auskünften über die Anwendung der Zollvorschriften,
- c) Beschau von Waren, Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungszwecken und Zerstörung von Waren, sofern es sich um andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten handelt, oder
- d) außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese Maßnahmen aufgrund der Art der Waren oder eines möglichen Risikos erforderlich sind.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich alle Gebühren und Abgaben, die sie im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr möglicherweise erhebt, in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen.

(5) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei keine konsularischen Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, verlangen.

¹³ Zur Klarstellung: Im Falle Chiles werden die Carnets ATA akzeptiert als eingeführt durch den Erlass Nr. 103 des Außenministeriums von 2004 (*Decreto N°103 de 2004 del Ministerio de Relaciones Exteriores*), mit dem das „Übereinkommen über die vorübergehende Einfuhr“ und dessen Anhänge A, B1, B2 und B3 mit den ordnungsgemäß angegebenen Vorbehalten und den Änderungen verfügt wird.

Kapitel 12

Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Abschnitt A

Antidumping- und Ausgleichszölle

Artikel 12.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventions-Übereinkommen.
- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts finden die Präferenzursprungsregeln nach Kapitel 10 keine Anwendung.

Artikel 12.2

Transparenz

- (1) Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und -maßnahmen sollten so eingesetzt werden, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen Anforderungen der WTO – wie im Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen dargelegt – vereinbar sind; zudem sollten sie sich auf ein faires und transparentes System stützen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen nach einer Einführung vorläufiger Maßnahmen, so bald wie möglich, in jedem Fall aber vor einer endgültigen Feststellung dafür, dass alle wesentlichen Sachverhalte und Erwägungen, auf deren Grundlage der Beschluss über die Anwendung endgültiger Maßnahmen gefasst wird, vollständig offengelegt gegeben werden. Diese Offenlegung gilt unbeschadet des Artikels 6.5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12.4 des Subventionsübereinkommens. Jede Vertragspartei legt diese wesentlichen Sachverhalte und Erwägungen schriftlich offen und räumt den interessierten Parteien ausreichend Zeit ein, dazu Stellung zu nehmen.
- (3) Jede interessierte Partei erhält die Möglichkeit, während Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen gehört zu werden, um Stellung zu nehmen, sofern dies die Durchführung der Untersuchungen nicht unnötig verzögert.

Artikel 12.3

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Jede Vertragspartei berücksichtigt die Lage ihres heimischen Wirtschaftszweigs, der Einführer und ihrer repräsentativen Verbände, der repräsentativen Verwender und der repräsentativen Verbraucherorganisationen, soweit sie den untersuchenden Behörden innerhalb des maßgeblichen zeitlichen Rahmens sachdienliche Informationen übermittelt haben. Eine Vertragspartei kann auf der Grundlage dieser Informationen beschließen, keine Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden.

Artikel 12.4

Regel des niedrigeren Zolls

Führt eine Vertragspartei auf die Waren der anderen Vertragspartei einen Antidumpingzoll ein, darf ein solcher Zoll die Dumpingspanne nicht übersteigen. Nach Möglichkeit sollte der Antidumpingzoll unter der Dumpingspanne liegen, wenn ein niedrigerer Zoll zur Beseitigung der Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs ausreicht.

Artikel 12.5

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Dieser Abschnitt bleibt von Kapitel 38 unberührt.

Abschnitt B

Generelle Schutzmaßnahmen

Artikel 12.6

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten nach Artikel XIX GATT 1994 sowie aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.

Artikel 12.7

Transparenz und Einführung endgültiger Maßnahmen

- (1) Ungeachtet des Artikels 12.6 notifiziert eine Vertragspartei, die eine Untersuchung im Hinblick auf generelle Schutzmaßnahmen einleitet oder generelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und sofern Letztere ein wesentliches Interesse hat, unverzüglich schriftlich alle sachdienlichen Informationen, die zur Einleitung einer Untersuchung oder der Anwendung genereller Schutzmaßnahmen führten, dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die vorläufigen Untersuchungsergebnisse. Eine solche Notifikation gilt unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.
- (2) Bei der Einführung endgültiger genereller Schutzmaßnahmen ist jede Vertragspartei bestrebt, diese Maßnahmen in einer Weise einzuführen, die den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigt, sofern die von den Maßnahmen betroffene Vertragspartei ein wesentliches Interesse im Sinne des Absatzes 4 hat.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gilt, dass in Fällen, in denen eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung endgültiger genereller Schutzmaßnahmen erfüllt sind, und sie die Anwendung solcher Maßnahmen beabsichtigt, sie dies der anderen Vertragspartei notifiziert und ihr Gelegenheit zu bilateralen Konsultationen bietet, sofern die andere Vertragspartei ein wesentliches Interesse im Sinne des Absatzes 4 hat. Wird innerhalb von 15 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung erreicht, kann die Einfuhrvertragspartei geeignete generelle Schutzmaßnahmen treffen, um das Problem zu lösen.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels wird bei einer Vertragspartei davon ausgegangen, dass sie ein wesentliches Interesse hat, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum gemessen am absoluten Volumen oder am Wert zu den fünf größten Lieferanten der eingeführten Ware gehörte.

Artikel 12.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 38 gilt nicht für diesen Abschnitt.

Abschnitt C

Bilaterale Schutzmaßnahmen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12.9

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „heimischer Wirtschaftszweig“ bezeichnet in Bezug auf eine eingeführte Ware sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei oder diejenigen Hersteller, deren gemeinsames Produktionsvolumen gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren insgesamt einen größeren Teil der gesamten heimischen Produktion dieser Waren ausmacht;
- b) „Übergangszeit“ bezeichnet
 - i) einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens oder
 - ii) für jede Ware, für die in dem in Anhang 9 aufgeführten Stufenplan der eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendenden Vertragspartei eine Zollabbaufrist von sieben Jahren vorgesehen ist, die Zollabbaufrist für diese Ware plus zwei Jahre.

Artikel 12.10

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Werden Waren mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass einem heimischen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Einfuhrvertragspartei ungeachtet des Abschnitts B geeignete bilaterale Schutzmaßnahmen im Einklang mit den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen und Verfahren ergreifen.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, kann die Einfuhrvertragspartei nur eine der folgenden bilateralen Schutzmaßnahmen anwenden:

- a) die Aussetzung der in diesem Teil dieses Abkommens vorgesehenen weiteren Senkung des Zollsatzes für die betreffende Ware oder
- b) die Anhebung des Zollsatzes für die betreffende Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) angewandter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware, der zum Zeitpunkt der Anwendung der Maßnahme gilt, oder
 - ii) am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens angewandter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware.

Artikel 12.11

Standards für bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Eine bilaterale Schutzmaßnahme wird nur mit folgenden Einschränkungen angewendet:

- a) nur in dem Umfang und so lange, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder drohenden ernsthaften Schadens für den heimischen Wirtschaftszweig erforderlich ist,
- b) höchstens zwei Jahre lang; die Frist kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die zuständige untersuchende Behörde der Einfuhrvertragspartei nach den in diesem Abschnitt festgelegten Verfahren festgestellt hat, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder drohenden ernsthaften Schadens für den heimischen Wirtschaftszweig weiterhin erforderlich ist, wobei die Gesamtgeltungsdauer der bilateralen Schutzmaßnahme, die die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, oder
- c) nicht über das Ende der in Artikel 12.9 Buchstabe b festgelegten Übergangszeit hinaus.

(2) Stellt eine Vertragspartei die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme ein, so entspricht der Zollsatz dem Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 9 für die Ware gegolten hätte.

(3) Um die Anpassung des betroffenen Wirtschaftszweiges in den Fällen zu erleichtern, in denen die voraussichtliche Geltungsdauer einer bilateralen Schutzmaßnahme ein Jahr übersteigt, liberalisiert die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, diese während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen.

Artikel 12.12

Vorläufige bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, ohne dass die Anforderungen von Artikel 12.21 Absatz 1 dieses Kapitels erfüllt sein müssen, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge der Senkung oder Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens gestiegen sind und dass durch diese Einfuhren dem heimischen Wirtschaftszweig ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Die Anwendungsdauer einer vorläufigen bilateralen Schutzmaßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten und während dieses Zeitraums hält die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, die einschlägigen, in Unterabschnitt 2 festgelegten Verfahrensregeln ein. Die vorläufige Schutzmaßnahmen anwendende Vertragspartei erstattet etwaige Zollerhöhungen unverzüglich zurück, wenn bei der in Unterabschnitt 2 beschriebenen Untersuchung nicht festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Artikel 12.10 Absatz 1 erfüllt wurden. Die Geltungsdauer der vorläufigen bilateralen Schutzmaßnahme wird auf die in Artikel 12.11 Absatz 1 Buchstabe b beschriebene Geltungsdauer angerechnet.

(3) Die eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwendende Vertragspartei setzt die andere Vertragspartei von der Einführung solcher vorläufigen Maßnahmen in Kenntnis und befasst den Gemischten Ausschuss umgehend mit der Prüfung der Angelegenheit, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht.

Artikel 12.13

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben. Die Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage nach Beginn der Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Beginn der Konsultationen zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, kann die Vertragspartei, auf deren Waren die bilaterale Schutzmaßnahme angewendet wird, die Anwendung von im Wesentlichen gleichwertigen Zugeständnissen an den Handel der anderen Vertragspartei aussetzen.

(3) Die Vertragspartei, deren Waren der bilateralen Schutzmaßnahme unterliegen, notifiziert dies der anderen Vertragspartei schriftlich mindestens 30 Tage vor der Aussetzung der Zugeständnisse nach Absatz 2.

(4) Die Verpflichtung zur Gewährung eines Ausgleichs nach Absatz 1 und das Recht zur Aussetzung von Zugeständnissen nach Absatz 2

- a) finden in den ersten 24 Monaten nach Inkraftsetzung einer bilateralen Schutzmaßnahme keine Anwendung, sofern die bilaterale Schutzmaßnahme infolge eines Anstiegs der Einfuhren in absoluten Zahlen eingesetzt wurde, und
- b) erlöschen am Tag der Beendigung der bilateralen Schutzmaßnahme.

Artikel 12.14

Zeitspanne zwischen zwei bilateralen Schutzmaßnahmen und nicht parallele Anwendung von Schutzmaßnahmen

(1) Eine Vertragspartei darf eine in diesem Abschnitt genannte bilaterale Schutzmaßnahme nur dann auf die Einfuhr einer Ware anwenden, die zuvor einer solchen Maßnahme unterlag, wenn unmittelbar zuvor mindestens ein halb so langer Zeitraum vergangen ist wie der Zeitraum, in dem die Schutzmaßnahme angewendet wurde. Eine bilaterale Schutzmaßnahme, die mehrmals auf dieselbe Ware angewendet worden ist, darf gemäß Artikel 12.11 Absatz 1 Buchstabe b nicht um weitere zwei Jahre verlängert werden.

(2) Eine Vertragspartei darf im Hinblick auf dieselbe Ware während desselben Zeitraums Folgendes nicht anwenden:

- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme oder eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens und
- b) eine globale Schutzmaßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.

Artikel 12.15

Gebiete in äußerster Randlage¹⁴ der Europäischen Union

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in Chile in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union eingeführt, dass dies eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des betroffenen Gebiets in äußerster Randlage herbeiführt oder herbeizuführen droht, so kann die EU-Vertragspartei nach einer

¹⁴ Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens umfassen die Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln. Dieser Artikel gilt auch für Länder oder überseeische Gebiete, deren Status durch einen Beschluss des Europäischen Rates nach dem in Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten Verfahren ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses zu einem Gebiet in äußerster Randlage geändert wird. Ändert ein Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union seinen Status als solches Gebiet nach demselben Verfahren, so gilt dieser Artikel für das betreffende Land oder überseeische Gebiet ab dem Tag des diesbezüglichen Beschlusses des Europäischen Rates nicht mehr. Die EU-Vertragspartei notifiziert Chile jede Änderung bezüglich der Territorien, die als Gebiete in äußerster Randlage der Union gelten.

Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise bilaterale Schutzmaßnahmen einführen, die sich auf das Territorium des betroffenen Gebiets beschränken.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „erhebliche Verschlechterung“ eine Situation, in der in einem Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, größere Schwierigkeiten bestehen. Die Feststellung einer erheblichen Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden:

- a) den Anstieg des Einfuhrvolumens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und den Einfuhren aus anderen Quellen und
- b) die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Einfuhren auf die Lage des betroffenen Wirtschaftszweigs oder Wirtschaftsbereichs, unter anderem in Bezug auf den Verkauf, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten andere Bestimmungen dieses Abschnitts, die für bilaterale Schutzmaßnahmen gelten, auch für im Rahmen dieses Artikels getroffene Schutzmaßnahmen. Wird in anderen Bestimmungen dieses Abschnitts auf einen „ernsthaften Schaden“ verwiesen, so ist dies im Zusammenhang mit einer Bezugnahme auf Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union als „erhebliche Verschlechterung“ zu verstehen.

Unterabschnitt 2

Verfahrenregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen

Artikel 12.16

Anwendbares Recht

Bei der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen hält die zuständige untersuchende Behörde jeder Vertragspartei die Bestimmungen dieses Unterabschnitts ein. In Fällen, die in diesem Unterabschnitt nicht erfasst sind, wendet die zuständige untersuchende Behörde die im Rahmen der Rechtsvorschriften ihrer Vertragspartei festgelegten Regeln an.

Artikel 12.17

Einleitung eines Schutzmaßnahmenverfahrens

(1) Eine zuständige untersuchende Behörde einer Vertragspartei kann auf schriftlichen Antrag¹⁵ seitens oder namens des heimischen Wirtschaftszweigs ein Verfahren bezüglich bilateraler Schutzmaßnahmen (im Folgenden „Schutzmaßnahmenverfahren“) einleiten; unter außergewöhnlichen Umständen kann sie dies auch auf eigene Initiative tun.

(2) Der Antrag gilt als seitens oder namens des heimischen Wirtschaftszweiges gestellt, wenn er von heimischen Herstellern unterstützt wird, deren gemeinsames Produktionsvolumen mehr als 50 % der gesamten heimischen Produktion der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren darstellt, die auf den Teil des heimischen Wirtschaftszweiges entfällt, der den Antrag entweder unterstützt oder ablehnt. Eine zuständige untersuchende Behörde darf jedoch keine Untersuchung einleiten, wenn auf heimische Hersteller, die den Antrag ausdrücklich unterstützen, weniger als 25 % der gesamten heimischen Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren des heimischen Wirtschaftszweiges entfallen.

(3) Sobald eine zuständige untersuchende Behörde die Untersuchung eingeleitet hat, wird der schriftlich Antrag nach Absatz 1 mit Ausnahme der darin enthaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich den interessierten Parteien zur Verfügung gestellt.

(4) Nach der Einleitung eines Schutzmaßnahmenverfahrens veröffentlicht die zuständige untersuchende Behörde eine Bekanntmachung über die Einleitung des Schutzmaßnahmenverfahrens im Amtsblatt der Vertragspartei. In der Bekanntmachung wird Folgendes angegeben:

- a) gegebenenfalls der Rechtsträger, der den schriftlichen Antrag gestellt hat,
- b) die eingeführte Ware, die dem Schutzmaßnahmenverfahren unterliegt,
- c) die Unterposition und die Zolltarifposition, in welche die eingeführte Ware eingereiht wird,
- d) die Art der vorgeschlagenen Maßnahme, die angewendet werden soll,
- e) die öffentliche Anhörung nach Artikel 12.20 Buchstabe a oder die Frist, innerhalb der interessierte Parteien einen Antrag auf Anhörung nach Artikel 12.20 Buchstabe b stellen können,
- f) der Ort, an dem der schriftliche Antrag und sonstige im Laufe des Verfahrens eingereichte nicht vertrauliche Unterlagen eingesehen werden können, und
- g) Name, Anschrift und Telefonnummer der für weitere Informationen zu kontaktierenden Stelle.

(5) In Bezug auf ein Schutzmaßnahmenverfahren, das nach Absatz 1 auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags eingeleitet wird, darf die betreffende zuständige untersuchende Behörde die in Absatz 4 vorgeschriebene Bekanntmachung erst nach einer sorgfältigen Prüfung, ob der schriftliche Antrag den Anforderungen der für sie geltenden internen Rechtsvorschriften und den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entspricht und ob er ausreichende Beweise enthält, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens gestiegen sind und ob durch diese Einfuhren der vorgebliche ernsthafte Schaden entsteht oder zu entstehen droht, veröffentlichen.

Artikel 12.18

Untersuchung

(1) Eine Vertragspartei wendet eine bilaterale Schutzmaßnahme erst nach einer Untersuchung an, die ihre zuständigen untersuchenden Behörden nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens durchgeführt haben. Zu diesem Zweck werden Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

¹⁵ Für die EU-Vertragspartei kann dieser Antrag von einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Namen des heimischen Wirtschaftszweiges gestellt werden.

(2) Bei der Untersuchung nach Absatz 1 muss die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens erfüllen. Zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(3) Notifiziert eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Absatz 1 dieses Artikels und nach Artikel 3 Absatz 1 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens die Anwendung oder Verlängerung einer bilateralen Schutzmaßnahme, so enthält diese Notifikation

- a) Beweise für einen ernsthaften Schaden bzw. einen drohenden ernsthaften Schaden infolge des Anstiegs der Einfuhren einer Ursprungsware der anderen Vertragspartei, der durch den Abbau oder die Beseitigung eines Zolls nach diesem Teil dieses Abkommens verursacht wird. Die Untersuchung muss auf der Grundlage objektiver Beweise ergeben, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden besteht. Andere bekannte Faktoren außer dem Anstieg der Einfuhren werden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass der durch diese anderen Faktoren verursachte ernsthafte Schaden oder drohende ernsthafte Schaden nicht dem Anstieg der Einfuhren zugeschrieben wird.
- b) eine genaue Beschreibung der Ursprungsware, die Gegenstand der bilateralen Schutzmaßnahme ist, einschließlich ihrer Position oder Unterposition im HS-Code, auf dem die Listen der Zollverpflichtungen in Anhang 9 beruhen,
- c) eine genaue Beschreibung der bilateralen Schutzmaßnahme,
- d) das Datum der Einführung der bilateralen Schutzmaßnahme, ihre voraussichtliche Anwendungsdauer und gegebenenfalls einen Zeitplan für die schrittweise Liberalisierung der Maßnahme nach Artikel 12.11 Absatz 3 und
- e) im Falle einer Verlängerung der bilateralen Schutzmaßnahme Nachweise dafür, dass der betroffene heimische Wirtschaftszweig Anpassungen vornimmt.

(4) Auf Ersuchen der Vertragspartei, deren Ware einem Schutzmaßnahmenverfahren nach diesem Absatz unterliegt, nimmt die Vertragspartei, die dieses Verfahren durchführt, Konsultationen mit der ersuchenden Vertragspartei auf, damit Notifikationen nach Absatz 1, öffentliche Bekanntmachungen oder Berichte, die die zuständige untersuchende Behörde im Zusammenhang mit dem Schutzmaßnahmenverfahren herausgegeben hat, geprüft werden.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständige untersuchende Behörde jegliche Untersuchungen innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag ihrer Einleitung abschließt.

Artikel 12.19

Vertrauliche Informationen

(1) Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der zuständigen untersuchenden Behörde vertraulich zu behandeln. Solche Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Partei, die sie übermittelt hat, preisgegeben werden.

(2) Interessierte Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese Parteien erklären, dass sich die Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe dafür anzugeben. Diese Zusammenfassungen müssen hinreichend ausführlich sein, sodass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen ermöglichen. Ist jedoch nach Auffassung der zuständigen untersuchenden Behörde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die interessierte Partei weder bereit, die Informationen bekanntzugeben, noch ihrer Bekanntgabe in groben Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so kann die zuständige untersuchende Behörde diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.

Artikel 12.20

Anhörungen

In jedem Schutzmaßnahmenverfahren ist es Aufgabe der zuständigen untersuchenden Behörde,

- a) eine rechtzeitig angekündigte öffentliche Anhörung abzuhalten, damit alle interessierten Parteien und repräsentativen Verbraucherverbände persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen können, um Beweise vorzulegen und zu dem behaupteten entstandenen oder drohenden ernsthaften Schaden und geeigneten Abhilfemaßnahmen gehört zu werden, oder
- b) allen interessierten Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben, wenn sie dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgesetzten Frist nach Artikel 12.17 Absatz 4 schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, dass sie vom Ergebnis der Untersuchung voraussichtlich betroffen sein werden und dass besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung vorliegen.

Artikel 12.21

Notifikationen, Prüfung im Gemischten Ausschuss und Veröffentlichungen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine der in den Artikeln 12.10 Absatz 1 oder 12.15 Absatz 1 aufgeführten Umstände vorliegt, so befasst sie den Gemischten Ausschuss umgehend mit der Prüfung der Angelegenheit. Der Gemischte Ausschuss kann Empfehlungen aussprechen, um Abhilfe zu schaffen. Gibt der Gemischte Ausschuss innerhalb von 30 Tagen, ab dem Tag, an dem die Vertragspartei den Gemischten Ausschuss mit der Angelegenheit befasst hat, keine Empfehlung oder wird innerhalb dieser Frist keine andere zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die Einfuhrvertragspartei geeignete bilaterale Schutzmaßnahmen ergreifen, um im Einklang mit diesem Abschnitt Abhilfe zu schaffen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 übermittelt die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei sämtliche sachdienlichen Informationen, darunter Beweise für den ernsthaften Schaden bzw. drohenden ernsthaften Schaden für die heimischen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren infolge der gestiegenen Einfuhren, eine genaue Beschreibung der fraglichen Ware und der beabsichtigten bilateralen Schutzmaßnahme, das beabsichtigte Einführungsdatum sowie die beabsichtigte Geltungsdauer.

(3) Die die bilaterale Schutzmaßnahme einführende Vertragspartei veröffentlicht ihre Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen im Amtsblatt dieser Vertragspartei, einschließlich der Beschreibung der eingeführten Ware und der Situation, die zur Einführung von Maßnahmen nach Artikel 12.10 Absatz 1 oder Artikel 12.15 Absatz 1 geführt hat, des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dieser Situation und dem Anstieg der Einfuhren sowie der Form, des Umfangs und der Geltungsdauer der Maßnahmen.

Artikel 12.22

Annahme von Unterlagen in englischer Sprache in Schutzmaßnahmenverfahren

Zur Erleichterung der Einreichung von Unterlagen in Schutzmaßnahmenverfahren akzeptiert die zuständige untersuchende Behörde der für das Verfahren zuständigen Vertragspartei Unterlagen, die von interessierten Parteien in englischer Sprache eingereicht werden, sofern diese Parteien später, innerhalb einer längeren, von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, eine Übersetzung der Unterlagen in die Sprache des Schutzmaßnahmenverfahrens vorlegen.

Kapitel 13

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Artikel 13.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen in den Gebieten der Vertragsparteien zu schützen und zugleich den Handel mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Erzeugnissen, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen, zu erleichtern, indem
 - i) zwischen den Vertragsparteien die Transparenz, Kommunikation und Zusammenarbeit bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen verbessert,
 - ii) Mechanismen und Verfahren für die Erleichterung des Handels eingerichtet und
 - iii) die Grundsätze des SPS-Übereinkommens weiter umgesetzt werden,
- b) in multilateralen Foren und auf den wissenschaftlichen Gebieten der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes zusammenzuarbeiten,
- c) in anderen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten oder in anderen Foren zusammenzuarbeiten.

Artikel 13.2

Multilaterale Verpflichtungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und insbesondere aus dem SPS-Übereinkommen. Diese Rechte und Pflichten bilden die Grundlage für die Maßnahmen der Vertragsparteien nach diesem Kapitel.

Artikel 13.3

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für

- a) alle in Anhang A des SPS-Übereinkommens festgelegten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, sofern sie sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken,
- b) die Zusammenarbeit in multilateralen Foren, die im Rahmen des SPS-Übereinkommens anerkannt sind,
- c) die Zusammenarbeit auf den wissenschaftlichen Gebieten der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes und
- d) die Zusammenarbeit in anderen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten und anderen Foren nach Vereinbarung der Vertragsparteien.

Artikel 13.4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 13-A bis 13-H gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens sowie die Begriffsbestimmungen des Codex Alimentarius im Rahmen der Weltorganisation für Tiergesundheit und des am 17. November 1997 in Rom unterzeichneten Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, und
- b) „Schutzgebiet“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten geregelten Schädling einen amtlich festgelegten Teil des Gebiets einer Vertragspartei, in dem der Schädling trotz günstiger Bedingungen und seines Auftretens in anderen Teilen des Gebiets dieser Vertragspartei bekanntermaßen nicht auftritt.

Artikel 13.5

Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind die Behörden, die für die Durchführung der in diesem Kapitel genannten Maßnahmen nach Anhang 13-A verantwortlich sind.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander gemäß Artikel 13.12 wichtige Änderungen in der Struktur, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden mit.

Artikel 13.6

Anerkennung des Status im Hinblick auf Tierseuchen und Infektionen von Tieren sowie Schädlingsbefall

- (1) Für den Status von Tierseuchen und Infektionen von Tieren einschließlich Zoonosen gilt Folgendes:
- a) für die Zwecke des Handels erkennt die Einfuhrvertragspartei den Tiergesundheitsstatus an, den die Ausfuhrvertragspartei für ihr Gebiet oder ihre Regionen nach Anhang 13-C Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i in Bezug auf die in Anlage 13-B-1 aufgeführten Tierseuchen festgelegt hat,
 - b) ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ihr Gebiet oder eine ihrer Regionen einen besonderen Status in Bezug auf eine bestimmte Tierseuche hat, bei der es sich nicht um eine der in Anlage 13-B-1 aufgeführten Tierseuchen handelt, so kann sie um die Anerkennung dieses Status nach den Kriterien in Anhang 13-C Absatz 3 ersuchen; die Einfuhrvertragspartei kann für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse Garantien verlangen, die dem vereinbarten Status dieser Vertragspartei entsprechen,
 - c) die Vertragsparteien erkennen an, dass der von den im SPS-Übereinkommen anerkannten internationalen Normenorganisationen definierte Status der Gebiete oder Regionen oder der Status in einem Sektor oder Teilsektor der Vertragsparteien in Bezug auf die Verbreitung und die Häufigkeit einer nicht in Anlage 13-B-1 aufgeführten Tierseuche oder von Infektionen von Tieren oder die gegebenenfalls davon ausgehende Gefahr die Grundlage ihres Handels bildet; die Einfuhrvertragspartei kann gegebenenfalls Garantien für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse verlangen, die dem nach den Empfehlungen der Normenorganisationen festgelegten Status der Vertragsparteien entsprechen, und
 - d) sofern die Einfuhrvertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und um ergänzende oder zusätzliche Informationen, Konsultationen oder Überprüfungen nach den Artikeln 13.11 und 13.14 ersucht, ergreifen die Vertragsparteien unbeschadet der Artikel 13.9 und 13.15 unverzüglich die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um den Handel auf der Grundlage der Buchstaben a, b und c dieses Absatzes zu ermöglichen.
- (2) Für den Status in Bezug auf Schädlinge gilt Folgendes:
- a) die Vertragsparteien erkennen für Handelszwecke den Befallsstatus in Bezug auf die in Anlage 13-B-2 aufgeführten Schädlinge an und
 - b) sofern die Einfuhrvertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und um ergänzende oder zusätzliche Informationen, Konsultationen oder Überprüfungen nach den Artikeln 13.11 und 13.14 ersucht, ergreifen die Vertragsparteien unbeschadet der Artikel 13.9 und 13.15 unverzüglich die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um den Handel auf der Grundlage des Buchstabens a dieses Absatzes zu ermöglichen.

Artikel 13.7

Anerkennung von Regionalisierungsbeschlüssen in Bezug auf Tierseuchen und Infektionen von Tieren und in Bezug auf Schädlinge

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der Regionalisierung an und wenden es auf den Handel miteinander an.
- (2) Regionalisierungsbeschlüsse in Bezug auf die in Anlage 13-B-1 aufgeführten Land- und Wassertierseuchen und die in Anlage 13-B-2 aufgeführten Schädlinge werden gemäß Anhang 13-C erlassen.
- (3) Im Hinblick auf Tierseuchen notifiziert die die Anerkennung eines Regionalisierungsbeschlusses durch die Einfuhrvertragspartei anstrebende Ausfuhrvertragspartei gemäß Artikel 13.14 ihre Maßnahmen zur Einführung der Regionalisierung mit einer umfassenden Erläuterung und unterstützenden Daten für ihre Feststellungen und Beschlüsse.
- (4) Sofern die Einfuhrvertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Regionalisierungsbeschlusses um ergänzende oder zusätzliche Informationen, Konsultationen oder Überprüfungen nach den Artikeln 13.11 und 13.14 ersucht, betrachten die Vertragsparteien unbeschadet des Artikels 13.15 diesen Beschluss als angenommen.
- (5) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Konsultationen werden nach Artikel 13.14 Absatz 2 abgehalten. Die Einfuhrvertragspartei bewertet die zusätzlichen Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Eingang. Die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Überprüfung wird nach Artikel 13.11 innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens um Prüfung vorgenommen.
- (6) Im Hinblick auf Schädlinge gewährleisten die Vertragsparteien, dass der Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Erzeugnissen dem von der anderen Vertragspartei anerkannten Befallsstatus Rechnung trägt. Die die Anerkennung eines Regionalisierungsbeschlusses durch die andere Vertragspartei anstrebende Ausfuhrvertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei ihre Maßnahmen und Beschlüsse, wobei sich diese an den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organisation, im Folgenden „FAO“) einschließlich 4 „Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Gebieten“, 8 „Festlegen des Befallsstatus eines Gebietes“ sowie anderen, von den Vertragsparteien als geeignet erachteten internationalen Standards für pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen orientieren. Sofern eine Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Regionalisierungsbeschlusses um ergänzende oder zusätzliche Informationen, Konsultationen oder Überprüfungen nach den Artikeln 13.11 und 13.14 ersucht, betrachten die Vertragsparteien unbeschadet des Artikel 13.15 diesen Beschluss als angenommen.
- (7) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Konsultationen werden nach Artikel 13.14 Absatz 2 abgehalten. Die Einfuhrvertragspartei prüft die zusätzlichen Informationen innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang dieser zusätzlichen Informationen. Jede Vertragspartei führt die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Überprüfung innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens um Überprüfung gemäß Artikel 13.11 unter Berücksichtigung der Biologie des Schädlings und der betroffenen Kulturpflanze durch.
- (8) Nach Abschluss der in den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels dargelegten Verfahren erlassen die Vertragsparteien unbeschadet des Artikels 13.15 unverzüglich die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um den Handel auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

Artikel 13.8**Anerkennung der Gleichwertigkeit**

(1) Die Vertragsparteien können die Gleichwertigkeit für eine einzelne Maßnahme, eine Gruppe von Maßnahmen oder Systeme anerkennen, die für einen Sektor oder Teilsektor gelten.

(2) Zur Anerkennung der Gleichwertigkeit befolgen die Vertragsparteien das in Absatz 3 genannte Konsultationsverfahren. Dieses Verfahren umfasst einen objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit durch die Ausführungsvertragspartei und eine objektive Bewertung dieses Nachweises durch die Einfuhrvertragspartei im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die Einfuhrvertragspartei.

(3) Die Vertragsparteien leiten innerhalb von drei Monaten, nachdem bei der Einfuhrvertragspartei ein Ersuchen der Ausführungsvertragspartei um die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer oder mehrerer Maßnahmen mit Auswirkungen auf einen oder mehrere Sektoren oder Teilsektoren einging, ein Konsultationsverfahren ein, das die in Anhang 13-E dargelegten Schritte einschließt. Liegen mehrere Ersuchen der Ausführungsvertragspartei vor, so vereinbaren die Vertragsparteien auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei im Rahmen des in Artikel 13.16 genannten Unterausschusses einen Zeitplan, nach dem sie das in diesem Absatz genannte Verfahren einleiten und durchführen.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, schließt die Einfuhrvertragspartei die Bewertung der Gleichwertigkeit nach Anhang 13-E spätestens 180 Tage, nachdem sie von der Ausführungsvertragspartei den Nachweis der Gleichwertigkeit gemäß Beschreibung im genannten Anhang erhalten hat, ab. Als Ausnahme bei saisonalen Kulturen ist es vertretbar, die Prüfung der Gleichwertigkeit zu einem anderen Zeitpunkt abzuschließen, wenn dies erforderlich ist, um die Überprüfung pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in einer geeigneten Wachstumsperiode einer Kulturpflanze zu ermöglichen.

(5) Die vorrangigen Sektoren oder Teilsektoren jeder Vertragspartei, für die ein Konsultationsverfahren nach Absatz 3 dieses Artikels eingeleitet werden kann, sind gegebenenfalls in der Rangordnung nach Anlage 13-E-1 aufzustellen. Der in Artikel 13.16 genannte Unterausschuss kann dem Gemischten Rat Änderungen dieser Aufstellung – einschließlich der Rangordnung – empfehlen.

(6) Die Einfuhrvertragspartei kann die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage einer seitens einer der Vertragsparteien vorgenommenen Änderung von Maßnahmen, die sich auf die betreffende Gleichwertigkeit auswirken, zurücknehmen oder aussetzen, sofern die folgenden Verfahren eingehalten werden:

- a) die Ausführungsvertragspartei unterrichtet die Einfuhrvertragspartei gemäß Artikel 13.13 über beabsichtigte Änderungen einer Maßnahme der Ausführungsvertragspartei, deren Gleichwertigkeit anerkannt wurde, und informiert sie über die voraussichtlichen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die Gleichwertigkeit; innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen teilt die Einfuhrvertragspartei der Ausführungsvertragspartei mit, ob die Gleichwertigkeit auf der Grundlage der beabsichtigten Änderung weiter anerkannt würde, und
- b) die Einfuhrvertragspartei unterrichtet die Ausführungsvertragspartei gemäß Artikel 13.13 über beabsichtigte Änderungen einer Maßnahme der Einfuhrvertragspartei, welche die Grundlage für eine Anerkennung der Gleichwertigkeit bildete, und informiert sie über die voraussichtlichen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit; erkennt die Einfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit nicht weiterhin an, so können die Vertragsparteien gemeinsam die Voraussetzungen für eine erneute Einleitung des Verfahrens nach Absatz 3 auf der Grundlage der beabsichtigten Änderung festlegen.

(7) Unbeschadet des Artikels 13.15 nimmt die Einfuhrvertragspartei eine Anerkennung der Gleichwertigkeit erst dann zurück oder setzt sie aus, wenn die von den betreffenden Vertragsparteien beabsichtigte Änderung in Kraft getreten ist.

(8) Die Anerkennung einer Gleichwertigkeit bzw. die Rücknahme oder Aussetzung einer Anerkennung der Gleichwertigkeit obliegt ausschließlich der Einfuhrvertragspartei, die im Einklang mit ihrem Verwaltungs- und Rechtsrahmen handelt, einschließlich – in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Waren – angemessenen Mitteilungen im Einklang mit dem Internationalen Standard der FAO für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 13 „Richtlinien für die Benachrichtigung bei Nichterfüllung und Nothandlungen“ und gegebenenfalls anderen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen. Die Einfuhrvertragspartei stellt der Ausführungsvertragspartei für die unter diesen Artikel fallenden Feststellungen und Beschlüsse eine umfassende schriftliche Erläuterung und unterstützende Daten bereit. Im Falle der Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit, der Rücknahme oder der Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die Ausführungsvertragspartei über die Voraussetzungen für eine erneute Einleitung des Verfahrens nach Absatz 3.

Artikel 13.9**Transparenz und Handelsbedingungen**

(1) Die Vertragsparteien wenden allgemeine Einfuhrbedingungen an. Unbeschadet der Beschlüsse nach Artikel 13.7 gelten die Einfuhrbedingungen der Einfuhrvertragspartei für das Gebiet der Ausführungsvertragspartei. Die Einfuhrvertragspartei informiert die Ausführungsvertragspartei gemäß Artikel 13.13 über ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbestimmungen. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls Muster für die von der Einfuhrvertragspartei vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen oder Bestätigungen.

(2) Die Vertragsparteien halten hinsichtlich der Notifikation von Änderungen oder beabsichtigten Änderungen an den Voraussetzungen, auf die im Absatz 1 dieses Artikels verwiesen wird, Artikel 7 und Anhang B des SPS-Übereinkommens sowie spätere, vom WTO Ausschuss für Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen erlassene Beschlüsse ein. Bei der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Änderungen an den Voraussetzungen, auf die im Absatz 1 dieses Artikels verwiesen wird, berücksichtigt die Einfuhrvertragspartei unbeschadet des Artikels 13.15 die Transportzeit zwischen den Gebieten der Vertragsparteien.

(3) Kommt die Einfuhrvertragspartei den Notifikationspflichten nach Absatz 2 nicht nach, so erkennt sie während eines Zeitraums von 30 Tagen nach Inkrafttreten der betreffenden Änderung weiterhin amtliche Bescheinigungen oder Bestätigungen an, mit denen die vor dieser Änderung geltenden Einfuhrbedingungen garantiert werden.

(4) Gewährt Chile einem oder mehreren Sektoren oder Teilsektoren der EU-Vertragspartei gemäß den Voraussetzungen, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, den Zugang zum Markt, so genehmigt Chile spätere, von den Mitgliedstaaten eingereichte Ausfuhrersuchen auf der Grundlage eines als Länderprofil bezeichneten umfassenden Dossiers mit der Europäischen Kommission zur Verfügung stehenden Informationen, es sei denn, Chile ersucht unter begrenzten, besonderen Umständen um zusätzliche Informationen, wenn dies als zweckmäßig erachtet wird.

(5) Eine Vertragspartei ergreift innerhalb von 90 Tagen nach der Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Artikel 13.8 die für die Umsetzung dieser Anerkennung der Gleichwertigkeit erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um den Handel zwischen den Vertragsparteien in den Sektoren und Teilsektoren zu ermöglichen, in denen die Einfuhrvertragspartei sämtliche SPS-Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei als gleichwertig anerkennt. Bei Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Erzeugnissen, die unter die betreffenden SPS-Maßnahmen fallen, kann das von der Einfuhrvertragspartei vorgeschriebene Muster für die amtliche Bescheinigung oder des amtlichen Dokuments durch eine Bescheinigung gemäß Anhang 13-H ersetzt werden.

(6) Bei den in Absatz 5 genannten Erzeugnissen in Sektoren oder Teilsektoren, für die eine oder einige, aber nicht alle Maßnahme(n) als gleichwertig anerkannt werden, setzen die Vertragsparteien den Handel miteinander auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, fort. Auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei findet Absatz 7 Anwendung.

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels darf die Einfuhrvertragspartei für Einfuhren von Erzeugnissen der anderen Vertragspartei keine Einfuhrlizenzen voraussetzen.

(8) Hinsichtlich allgemeiner Einfuhrbedingungen mit Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien nehmen die Vertragsparteien auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei Konsultationen nach Artikel 13.14 auf, um für die Einfuhrvertragspartei alternative oder zusätzliche Einfuhrbedingungen festzulegen. Die Vertragsparteien stützen diese alternativen oder zusätzlichen Einfuhrbedingungen gegebenenfalls auf Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei, die von der Einfuhrvertragspartei als gleichwertig anerkannt werden. Einigen sich die Vertragsparteien auf alternative oder zusätzliche Einfuhrbedingungen, so ergreift die Einfuhrvertragspartei innerhalb von 90 Tagen nach der Festlegung dieser Bedingungen die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um Einfuhren auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

(9) Im Hinblick auf die Einfuhren von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten erteilt die Einfuhrvertragspartei auf ein mit den entsprechenden Garantien versehenes Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei hin im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei gelegenen Betrieben ohne vorherige Inspektion im Einklang mit Anhang 13-D die Zulassung. Sofern die Ausfuhrvertragspartei nicht um zusätzliche Informationen ersucht, erlässt die Einfuhrvertragspartei innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des mit den entsprechenden Garantien versehenen Ersuchens die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um Einfuhren auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

(10) Die erste Aufstellung von Betrieben wird von einer Vertragspartei im Einklang mit Anhang 13-D genehmigt.

(11) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten zu den unter diesen Artikel fallenden Feststellungen und Beschlüssen.

Artikel 13.10

Bescheinigungsverfahren

(1) Für die Zwecke der Bescheinigungsverfahren beachten die Vertragsparteien die in Anhang 13-H dargelegten Grundsätze und Kriterien.

(2) Die Vertragsparteien stellen die in Artikel 13.9 Absätze 1, 5 und 6 genannten Bescheinigungen oder amtlichen Dokumente wie in Anhang 13-H beschrieben aus.

(3) Der in Artikel 13.16 genannte Unterausschuss kann empfehlen, dass der Gemischte Ausschuss oder der Gemischte Rat einen Beschluss erlassen, in dem die im Falle elektronischer Bescheinigungsverfahren bzw. der Rücknahme oder Ersetzung von Bescheinigungen zu befolgenden Regeln festgelegt werden.

Artikel 13.11

Überprüfung

(1) Mit Blick auf die wirksame Durchführung dieses Kapitels hat jede Vertragspartei das Recht,

- a) im Einklang mit den in Anhang 13-F aufgeführten Leitlinien eine umfassende oder teilweise Überprüfung des Gesamtkontrollprogramms der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei durchzuführen, wobei die Kosten für diese Überprüfung von der Vertragspartei, die sie vornimmt, getragen werden,
- b) ab einem von den Vertragsparteien zu bestimmenden Zeitpunkt von der anderen Vertragspartei deren Gesamtkontrollprogramm oder einen Teil desselben und einen Bericht über die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Kontrollen anzufordern und
- c) bei Laboruntersuchungen im Zusammenhang mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs um die Teilnahme der anderen Vertragspartei an dem vom Referenzlabor der ersuchenden Vertragspartei organisierten Programmen regelmäßiger Vergleichsversuche zu ersuchen, wobei die Kosten im Zusammenhang mit dieser Teilnahme von der teilnehmenden Vertragspartei getragen werden.

(2) Jede Vertragspartei kann die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Überprüfungen Drittländern mitteilen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Der in Artikel 13.16 genannte Unterausschuss kann empfehlen, dass der Gemischte Rat Anhang 13-F unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen geleisteten einschlägigen Arbeit ändert.

(4) Die Ergebnisse der in diesem Artikel erwähnten Überprüfungen können einen Betrag zu den in den Artikeln 13.6 bis 13.9 sowie Artikel 13.12 genannten Maßnahmen einer oder beider Vertragsparteien leisten.

Artikel 13.12**Einfuhrkontrollen und Inspektionsgebühren**

(1) Bei den seitens der Einfuhrvertragspartei durchgeführten Einfuhrkontrollen von Sendungen aus der Ausfuhrvertragspartei sind die in Anhang 13-G dargelegten Grundsätze zu beachten. Die Ergebnisse dieser Kontrollen können zu dem in Artikel 13.11 genannten Überprüfungsverfahren beitragen.

(2) Die Häufigkeitsraten der von den Vertragsparteien angewendeten Zollbeschauen bei der Einfuhr sind in Anhang 13-G festgelegt. Der in Artikel 13.16 genannte Unterausschuss kann empfehlen, dass der Gemischte Rat Anhang 13-G ändert.

(3) Eine Vertragspartei kann als Konsequenz aus den Fortschritten, die nach den Artikeln 13.8 und 13.9 erzielt wurden, oder als Konsequenz aus den in diesem Kapitel vorgesehenen Überprüfungen, Konsultationen oder anderen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften von den in Anhang 13-G festgelegten Häufigkeitsraten abweichen.

(4) Die Inspektionsgebühren dürfen die Kosten, die der zuständigen Behörde für die Durchführung der Einfuhrkontrollen entstehen, nicht übersteigen und müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für die Kontrolle gleichartiger heimischer Erzeugnisse erhoben werden.

(5) Die Einfuhrvertragspartei teilt der Ausfuhrvertragspartei jede Änderung der Maßnahmen, die die Einfuhrkontrollen und die Inspektionsgebühren betreffen, unter Angabe der Gründe mit; ferner unterrichtet sie diese über jede erhebliche Änderung der Verwaltungsverfahren für diese Kontrollen.

(6) Hinsichtlich der in Artikel 13.9 Absatz 5 genannten Erzeugnisse können die Vertragsparteien vereinbaren, die Häufigkeit der Zollbeschauen beiderseitig zu verringern.

(7) Der Unterausschuss kann dem Gemischten Rat die Bedingungen für die Genehmigung der Einfuhrkontrollen der Vertragsparteien im Hinblick auf die Anpassung ihrer Häufigkeit oder ihre Ersetzung empfehlen; diese sind ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden. Diese Bedingungen sind im Wege eines Beschlusses des Gemischten Rats in Anhang 13-G aufzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt können die Vertragsparteien die Einfuhrkontrollen für bestimmte Erzeugnisse gegenseitig genehmigen, um die Häufigkeit dieser Kontrollen zu verringern oder sie zu ersetzen.

Artikel 13.13**Informationsaustausch**

(1) Die Vertragsparteien tauschen systematisch Informationen aus, die für die Durchführung dieses Kapitels von Belang sind, um Normen zu entwickeln, Sicherheit zu bieten, gegenseitiges Vertrauen zu schaffen und die Wirksamkeit der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann der Informationsaustausch einen Beamtenaustausch umfassen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen auch Informationen über andere sachdienliche Themen wie die folgenden aus:

- a) wichtige Ereignisse, die die unter dieses Kapitel fallenden Erzeugnisse betreffen, einschließlich des in den Artikeln 13.8 und 13.9 vorgesehenen Informationsaustauschs,
- b) Ergebnisse der in Artikel 13.11 vorgesehenen Überprüfungsverfahren,
- c) Ergebnisse der in Artikel 13.12 vorgesehenen Einfuhrkontrollen im Falle zurückgewiesener oder nicht den Vorschriften entsprechender Sendungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen,
- d) im Auftrag einer Vertragspartei erstellte wissenschaftliche Gutachten, die für dieses Kapitel von Belang sind, und
- e) Frühwarnungen, die für den Handel im Anwendungsbereich dieses Kapitels von Belang sind.

(3) Die Vertragsparteien legen dem maßgeblichen wissenschaftlichen Forum wissenschaftliche Arbeiten oder Daten zur zeitnahen Bewertung vor, um Standpunkte oder Ansprüche in Bezug auf Angelegenheiten, die sich aus diesem Kapitel ergeben, zu begründen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

(4) Hat eine Vertragspartei die Informationen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, mittels Notifikation an die WTO gemäß Artikel 7 und Anhang B des SPS-Übereinkommens oder auf ihrer amtlichen, öffentlich zugänglichen, gebührenfreien Website bereitgestellt, so gelten die in diesem Artikel vorgesehenen Informationen als ausgetauscht.

(5) Bei Schädlingen, die eine bekannte, unmittelbare Gefahr für eine Vertragspartei darstellen, erfolgt die direkte Mitteilung an diese Vertragspartei per Post oder E-Mail. Die Vertragsparteien befolgen die im Internationalen Standard der FAO für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 17 „Berichte über Schädlinge“ vorgesehenen Leitlinien.

(6) Die Vertragsparteien tauschen die in diesem Artikel genannten Informationen per E-Mail, Telefax oder Post aus.

Artikel 13.14**Notifikation und Konsultation**

(1) Eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei innerhalb von zwei Arbeitstagen das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, einschließlich Notständen bei der Lebensmittelkontrolle und Situationen, in denen die Gefahr ernster gesundheitlicher Folgen des Verzehrs von tierischen oder Pflanzenerzeugnissen eindeutig festgestellt worden ist, insbesondere im Zusammenhang mit Folgendem:

- a) Maßnahmen, die die in Artikel 13.7 genannten Regionalisierungsbeschlüsse betreffen,
- b) dem Auftreten oder der Entwicklung einer Tierseuche oder eines Schädlings gemäß der Auflistung in Anhang 13-B,
- c) epidemiologisch relevante Feststellungen oder erhebliche Gefahren im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Schädlingen, die nicht in Anhang 13-B aufgeführt werden oder bei denen es sich um neue Tierseuchen oder Schädlinge handelt, und
- d) zusätzlichen Maßnahmen, die über die grundlegenden Anforderungen an die jeweiligen Maßnahmen zur Bekämpfung oder Tilgung von Tierseuchen oder Schädlingen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit hinausgehen, sowie Änderungen der Vorbeugepolitik, einschließlich der Impfpolitik.

(2) Hat eine Vertragspartei hinsichtlich einer Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen ernsthafte Bedenken, so kann sie die andere Vertragspartei um Konsultationen über diese Situation ersuchen. Diese Konsultationen finden so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 13 Arbeitstagen nach dem Ersuchen statt. Im Rahmen dieser Konsultationen bemüht sich jede Vertragspartei, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Unterbrechung des Handels zu verhindern und eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, die mit dem Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen vereinbar ist.

(3) Die Vertragsparteien können darum ersuchen, dass die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Konsultationen per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Die ersuchende Vertragspartei erstellt das Protokoll der Konsultationen, das von den Vertragsparteien zu genehmigen ist. Für die Zwecke dieser Genehmigung gilt Artikel 13.13 Absatz 6.

Artikel 13.15

Schutzklausel

(1) Ergreift die Ausführungsvertragspartei interne Maßnahmen zur Bekämpfung einer Ursache, die eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellen kann, so trifft sie unbeschadet des Absatzes 2 gleichwertige Maßnahmen, um die Einschleppung der Gefahr in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei zu verhindern.

(2) Die Einfuhrvertragspartei kann aus Gründen einer ernsthaften Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen vorläufige Maßnahmen einführen, die zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Für Sendungen, die sich zu der Zeit, in der solche vorläufigen Maßnahmen gelten, auf dem Transport zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die Einfuhrvertragspartei die am besten geeignete und verhältnismäßigste Lösung, um unnötige Störungen des Handels zu vermeiden.

(3) Die Vertragspartei, die die in diesem Artikel genannten Maßnahmen ergreift, notifiziert dies der anderen Vertragspartei innerhalb eines Arbeitstages nach dem Beschluss zur Durchführung dieser Maßnahmen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien innerhalb von 13 Arbeitstagen nach der Notifikation im Einklang mit Artikel 13.14 Absatz 2 Konsultationen über die Lage ab. Die Vertragsparteien tragen den im Rahmen dieser Konsultationen übermittelten Informationen gebührend Rechnung und bemühen sich, unnötige Störungen des Handels zu vermeiden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen nach Artikel 13.14 Absatz 2.

Artikel 13.16

Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“

(1) Der gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen zuständig sind.

(2) Der Unterausschuss

- a) überwacht die Durchführung dieses Kapitels und prüft alle Fragen, die mit diesem Kapitel zusammenhängen und die sich bezüglich seiner Durchführung ergeben können, und
- b) gibt dem Gemischten Rat Empfehlungen zur Änderung von Anhängen nach Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a, insbesondere im Lichte der Fortschritte, die im Rahmen der in diesem Kapitel vorgesehenen Konsultationen und Verfahren erzielt wurden.

(3) Der Unterausschuss vereinbart die Maßnahmen, die zur Verfolgung der Ziele dieses Kapitels zu treffen sind. Der Unterausschuss legt Ziele und Etappenziele für diese Maßnahmen fest. Der Unterausschuss bewertet die Ergebnisse dieser Maßnahmen.

(4) Der Unterausschuss kann empfehlen, dass der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss nach Artikel 40.3 Absatz 3 gegebenenfalls technische Arbeitsgruppen einrichtet, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Expertenebene zusammensetzen und die im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Kapitels auftretende technische und wissenschaftliche Fragen ermitteln und behandeln.

(5) Der Unterausschuss kann empfehlen, dass der Gemischte Ausschuss oder der Gemischte Rat in Anbetracht der Besonderheit gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Fragen einen Beschluss über eine besondere Geschäftsordnung für diesen Unterausschuss erlässt.

Artikel 13.17

Zusammenarbeit in multilateralen Foren

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in multilateralen Foren im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Fragen, insbesondere in den im Rahmen des SPS-Übereinkommens anerkannten internationalen Normungsorganisationen.

(2) Der nach Artikel 13.16 eingesetzte Unterausschuss ist das zuständige Forum für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fragen.

Artikel 13.18

Zusammenarbeit auf den wissenschaftlichen Gebieten der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den für die wissenschaftlichen Auswertungen auf den Gebieten der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes zuständigen Stellen der Vertragsparteien zu erleichtern.

(2) Der Unterausschuss kann empfehlen, dass der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss nach Artikel 40.3 Absatz 3 eine technische Arbeitsgruppe nach Absatz 1 dieses Artikels (im Folgenden „Arbeitsgruppe“) einrichtet, die sich aus Vertretern auf Expertenebene der von jeder Vertragspartei bestellten, in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten wissenschaftlichen Stellen zusammensetzt.

(3) Der die Arbeitsgruppe einrichtende Gemischte Rat oder Gemischte Ausschuss legt das Mandat, den Zuständigkeitsbereich und das Arbeitsprogramm dieser Arbeitsgruppe fest.

(4) Die Arbeitsgruppe kann unter anderem folgende Informationen austauschen:

- a) wissenschaftliche und technische Informationen und
- b) Datenerfassung.

(5) Die von der Arbeitsgruppe durchgeführte Arbeit darf keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der nationalen oder regionalen Stellen der einzelnen Vertragsparteien haben.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die nach Absatz 2 benannten Vertreter nicht von Interessenkonflikten nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei betroffen sind.

Artikel 13.19

Räumlicher Geltungsbereich für die EU-Vertragspartei

(1) Abweichend von Artikel 41.2 gilt dieses Kapitel hinsichtlich der EU-Vertragspartei für die Gebiete der Mitgliedstaaten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Waren gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Besonderheit des Gebiets der Europäischen Union berücksichtigt und die Europäische Union als eine Einheit anerkannt wird.

Kapitel 14

Zusammenarbeit bei nachhaltigen Lebensmittelsystemen

Artikel 14.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien aufzubauen und sich gemeinsam am Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen zu beteiligen. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Stärkung politischer Strategien und der Festlegung von Programmen an, die zur Entwicklung nachhaltiger, integrativer, gesunder und widerstandsfähiger Lebensmittelsysteme und der Rolle des Handels bei der Erreichung dieses Ziels beitragen.

Artikel 14.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel bezieht sich auf die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Verbesserung der Nachhaltigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelsysteme.

(2) In diesem Kapitel werden die Bestimmungen für die Zusammenarbeit im Hinblick auf besondere Aspekte nachhaltiger Lebensmittelsysteme aufgeführt, unter anderem:

- a) Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette und Reduzierung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung,
- b) Betrugsbekämpfung in der Lebensmittelkette,
- c) Tierschutz,
- d) Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen und
- e) Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln, hinsichtlich derer eine Risikobewertung ergeben hat, dass sie nicht hinnehmbare Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt verursachen.

(3) Dieses Kapitel gilt auch für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in multilateralen Foren.

(4) Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Anwendung anderer Kapitel im Zusammenhang mit Lebensmittelsystemen oder Nachhaltigkeit, insbesondere der Kapitel 13, 16 und 33.

Artikel 14.3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Lebensmittelkette“ bezeichnet alle Stufen von der Primärproduktion bis zum Verkauf an den Endverbraucher, einschließlich Erzeugung, Verarbeitung, Herstellung, Transport, Einfuhr, Lagerung, Vertrieb und Verkauf an den Endverbraucher;

¹⁶ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. EU L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

- b) „Primärproduktion“ bezeichnet die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärerzeugnissen, einschließlich des Erntens, des Melkens und der Nutztierherzeugung vor der Schlachtung, sowie Jagd und Fischerei und die Ernte wildwachsender Erzeugnisse, und
- c) „nachhaltiges Lebensmittelsystem“ bezeichnet ein Lebensmittelsystem, das gesundheitlich unbedenkliche, nährstoffreiche und ausreichende Lebensmittel für alle bereitstellt, ohne die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Grundlagen für die Schaffung von Ernährungssicherheit und Nahrung für künftige Generationen zu beeinträchtigen; ein solches nachhaltiges Lebensmittelsystem
 - i) ist rentabel (wirtschaftliche Nachhaltigkeit),
 - ii) hat weitreichende Vorteile für die Gesellschaft (soziale Nachhaltigkeit) und
 - iii) hat positive oder neutrale Auswirkungen auf die natürliche Umwelt, einschließlich des Klimawandels (ökologische Nachhaltigkeit).

Artikel 14.4

Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette und Reduzierung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Verflechtung zwischen den derzeitigen Lebensmittelsystemen und dem Klimawandel an. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die nachteiligen Auswirkungen von Lebensmittelsystemen auf die Umwelt und das Klima zu verringern und ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich Nahrungsmittelverluste und -verschwendung nachteilig auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Dimension der Lebensmittelsysteme auswirken.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten unter anderem in folgenden Bereichen zusammen:

- a) nachhaltige Lebensmittelerzeugung, einschließlich der Landwirtschaft, der Verbesserung des Tierschutzes, der Förderung des ökologischen Landbaus und der Reduzierung der Verwendung von antimikrobiellen Mitteln, Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln, hinsichtlich derer eine Risikobewertung ergeben hat, dass sie eine nicht hinnehmbare Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen,
- b) Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette, einschließlich der Herstellung von Lebensmitteln sowie der Verarbeitungsmethoden und -verfahren,
- c) gesunde und nachhaltige Ernährungsweisen, mit denen der CO₂-Fußabdruck des Verbrauchs verringert wird,
- d) Verringerung der Treibhausgasemissionen von Lebensmittelsystemen, Zunahme von Kohlenstoffsinken und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt,
- e) Innovationen und Technologien, die zur Anpassung an den Klimawandel und zur Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels beitragen,
- f) Entwicklung von Notfallplänen zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung in Krisenzeiten und
- g) Reduzierung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung im Einklang mit der in der Agenda 2030 festgelegten Zielvorgabe für nachhaltige Entwicklung 12, Unterziel 12.3.

(4) Die Zusammenarbeit im Sinne dieses Artikels kann den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen sowie die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation umfassen.

Artikel 14.5

Betrugsbekämpfung in der Lebensmittelkette

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Betrug die Sicherheit der Lebensmittelkette beeinträchtigen, die Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme gefährden und faire Geschäftspraktiken, das Vertrauen der Verbraucher und die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelmärkte schmälern können.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Aufdeckung und Verhütung von Betrug in der Lebensmittelkette zusammen, indem sie

- a) Informationen und Erfahrungen bezüglich der Verbesserung der Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug in der Lebensmittelkette austauschen und
- b) die erforderliche Unterstützung leisten, um Beweise für Praktiken zu sammeln, die ihren Vorschriften nicht entsprechen oder nicht zu entsprechen scheinen oder die eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt darstellen oder Kunden täuschen.

Artikel 14.6

Tierschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Tiere fühlende Wesen sind und dass die Nutzung von Tieren in Systemen zur Lebensmittelerzeugung mit Verantwortung für ihr Wohlergehen einhergeht. Die Vertragsparteien achten die dem Tierschutz dienenden Handelsbedingungen für Nutztiere und tierische Erzeugnisse.

(2) Die Vertragsparteien streben eine gemeinsame Vereinbarung über die internationalen Tierschutznormen der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, im Folgenden „WOAH“) an.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften bei der Entwicklung und Umsetzung von Tierschutznormen im landwirtschaftlichen Betrieb, beim Transport sowie bei der Schlachtung und Tötung von Tieren zusammen.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Forschungszusammenarbeit im Bereich des Tierschutzes, um wissenschaftlich fundierte Tierschutznormen weiterzuentwickeln.

(5) Der in Artikel 14.8 genannte Unterausschuss kann sich mit anderen Fragen im Bereich des Tierschutzes befassen.

(6) Die Vertragsparteien tauschen Informationen, Fachwissen und Erfahrungen im Bereich des Tierschutzes aus.

(7) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der WOAHS zusammen; ferner können sie in anderen Foren mit dem Ziel der Förderung der Weiterentwicklung von Tierschutznormen und bewährten Verfahren sowie deren Umsetzung zusammenarbeiten.

(8) Der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss kann nach Artikel 40.3 Absatz 3 eine technische Arbeitsgruppe zur Unterstützung des in Artikel 14.8 genannten Unterausschusses bei der Durchführung dieses Artikels einsetzen.

Artikel 14.7

Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass antimikrobielle Resistenzen eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen und dass der Einsatz, insbesondere der missbräuchliche oder übermäßige Einsatz antimikrobieller Mittel bei Tieren zur allgemeinen Entwicklung von Antibiotikaresistenzen beiträgt und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Art der Gefahr eine länderübergreifende Herangehensweise erfordert.

(2) Jede Vertragspartei stellt den Einsatz antimikrobieller Arzneimittel als Wachstumsförderer schrittweise ein.

(3) Jede Vertragspartei wird im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“

- a) bei der Entwicklung von Initiativen und nationalen Plänen zur Förderung des umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatzes von antimikrobiellen Mitteln in der Tierproduktion und in Tierarztpraxen bestehende und künftige Leitlinien, Normen, Empfehlungen und Maßnahmen, die in einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitet wurden, berücksichtigen,
- b) in von den Vertragsparteien gemeinsam beschlossenen Fällen den verantwortungsvollen und umsichtigen Einsatz antimikrobieller Mittel fördern, wobei dies den Einsatz antimikrobieller Mittel in der Tierproduktion und die schrittweise Einstellung des Einsatzes antimikrobieller Mittel als Wachstumsförderer in der Tierproduktion einschließt, und
- c) die Ausarbeitung und Durchführung internationaler Aktionspläne zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen unterstützen, sofern die Vertragsparteien dies für angemessen erachten.

(4) Der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss kann nach Artikel 40.3 Absatz 3 eine technische Arbeitsgruppe zur Unterstützung des in Artikel 14.8 genannten Unterausschusses bei der Durchführung dieses Artikels einsetzen.

Artikel 14.8

Unterausschuss „Nachhaltige Lebensmittelsysteme“

(1) Der gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Nachhaltige Lebensmittelsysteme“ (im Folgenden „Unterausschuss“) setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die für nachhaltige Lebensmittelsysteme zuständig sind.

(2) Der Unterausschuss überwacht die Durchführung dieses Kapitels und prüft alle Fragen, die sich bezüglich seiner Durchführung ergeben können.

(3) Der Unterausschuss vereinbart die Maßnahmen, die zur Verfolgung der Ziele dieses Kapitels zu treffen sind. Der Unterausschuss legt Ziele und Etappenziele für diese Maßnahmen fest und überwacht die Fortschritte der Vertragsparteien bei der Schaffung nachhaltiger Lebensmittelsysteme. Der Unterausschuss bewertet in jedem Zeitraum die durch die Durchführung dieser Maßnahmen erzielten Ergebnisse.

(4) Der Unterausschuss kann empfehlen, dass der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss nach Artikel 40.3 Absatz 3 technische Arbeitsgruppen einrichtet, die sich aus Vertretern auf Expertenebene jeder Vertragspartei zusammensetzen, um im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Kapitels auftretende technische und wissenschaftliche Fragen zu ermitteln und zu behandeln.

(5) Der Unterausschuss empfiehlt dem Gemischten Ausschuss, Regeln für die Entschärfung möglicher Interessenkonflikte für die Teilnehmer an seinen Sitzungen sowie die Teilnehmer an den Sitzungen der in diesem Kapitel genannten technischen Arbeitsgruppe festzulegen. Der Gemischte Ausschuss erlässt einen Beschluss zur Festlegung dieser Regeln.

Artikel 14.9

Zusammenarbeit in multilateralen Foren

(1) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls in multilateralen Foren zusammen, um den globalen Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen zu fördern, die zur Erreichung auf internationaler Ebene vereinbarter Ziele für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz beitragen.

(2) Der Unterausschuss bildet bezüglich der in Absatz 1 dieses Kapitels erfassten Angelegenheiten das Forum für Informationsaustausch und Zusammenarbeit.

Artikel 14.10

Zusätzliche Bestimmungen

(1) Die Tätigkeiten des Unterausschusses dürfen keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der nationalen oder regionalen Stellen der Vertragsparteien haben.

(2) Dieses Kapitel berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zum Schutz vertraulicher Informationen nach dem Recht der einzelnen Vertragsparteien. Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Rahmen dieses Kapitels Informationen, die nach ihrem Recht vertraulich sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

(3) Dieses Kapitel achtet das Regulierungsrecht der einzelnen Vertragsparteien in vollem Umfang und ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet,

- a) ihre Einfuhrbestimmungen zu ändern,

- b) von internen Verfahren für die Ausarbeitung und die Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
- c) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung von Gemeinwohlzielen untergraben oder behindern würden, oder
- d) ein bestimmtes Regulierungsergebnis anzunehmen.

Kapitel 15

Energie und Rohstoffe

Artikel 15.1

Ziel

Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, den Dialog und die Zusammenarbeit im Energie- und Rohstoffsektor zum beiderseitigen Nutzen der Vertragsparteien zu fördern, Nachhaltigkeit und Fairness im Handel und bei Investitionen voranzubringen, sodass in diesen Sektoren gleiche Rahmenbedingungen gewährleistet sind, sowie die Wettbewerbsfähigkeit verwandter Wertschöpfungsketten im Einklang mit diesem Abkommen zu stärken.

Artikel 15.2

Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei behält das souveräne Recht, zu bestimmen, ob Bereiche in ihrem Gebiet sowie in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen zur Verfügung stehen.

(2) Im Einklang mit diesem Kapitel bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, in ihren jeweiligen Gebieten Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele in den Bereichen Energie und Rohstoffe zu erreichen.

Artikel 15.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 15-A und 15-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Genehmigung“ bezeichnet die Erlaubnis, Lizenz, Konzession oder ein ähnliches administratives oder vertragliches Instrument, mit dem die zuständige Behörde einer Vertragspartei einem Rechtsträger das Recht einräumt, unter Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Anforderungen eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Gebiet auszuüben;
- b) „Systemausgleich“ bezeichnet alle Handlungen und Verfahren über alle Zeiträume hinweg, mit denen die Netzbetreiber kontinuierlich dafür sorgen, dass die Netzfrequenz in einem vorbestimmten Stabilitätsbereich bleibt und die Menge der für die erforderliche Qualität benötigten Reserven eingehalten wird;
- c) „Energieerzeugnisse“ bezeichnet die Güter, aus denen Energie erzeugt wird und die mit dem entsprechenden HS-Code in Anhang 15-A aufgeführt werden;
- d) „Kohlenwasserstoffe“ bezeichnet die mit dem entsprechenden HS-Code in Anhang 15-A aufgeführten Waren;
- e) „Rohstoffe“ bezeichnet Stoffe, die bei der Herstellung von Industrieerzeugnissen verwendet werden; einschließlich Erzen, Konzentraten, Schlacken, Aschen und Chemikalien, unbearbeiteten, verarbeiteten und raffinierten Stoffen, Metallabfall, Schrott und Abfallblöcken, die in Anhang 15-A des entsprechenden HS-Kapitels aufgeführt sind;
- f) „erneuerbare Energie“ bezeichnet Energie, die mit Solar-, Wind- oder Wasserkraft, mittels Geothermie, aus biologischen oder Meeresquellen sowie anderen erneuerbaren Umweltquellen erzeugt wird;
- g) „erneuerbare Kraftstoffe“ bezeichnet Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, aus Biomasse gewonnene Kraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe nicht biologischen Ursprungs einschließlich erneuerbarer synthetischer Kraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoffs;
- h) „Normen“ bezeichnet Normen im Sinne des Kapitels 16;
- i) „Netzbetreiber“ bezeichnet
 - i) für die EU-Vertragspartei: eine Person, die für den Betrieb und die Sicherstellung der Wartung und des Ausbaus des Stromverteilungs- oder -übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet sowie für die Gewährleistung der langfristigen Leistungsfähigkeit dieser Netze verantwortlich ist;
 - ii) für Chile: eine unabhängige Stelle, die für die Koordinierung des Betriebs zusammenschalteter elektrischer Netze zuständig ist, die effiziente wirtschaftliche Leistung, Sicherheit und Zuverlässigkeit des elektrischen Netzes gewährleistet und einen offenen Zugang zum Übertragungsnetz bereitstellt;
- j) „technische Vorschriften“ bezeichnet technische Vorschriften im Sinne des Kapitels 16.

Artikel 15.4

Einfuhr- und Ausfuhrmonopole

Eine Vertragspartei darf weder ein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol bestimmen noch ein solches Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol aufrechterhalten. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol“ das von einer Vertragspartei gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen in die andere Vertragspartei.¹⁸

¹⁸ Zur Klarstellung: Dieser Artikel lässt die Kapitel 17, 18 und 29 und die Listen in den Anhängen 17-A bis 17-C und 29 unberührt und ist nicht auf ein Recht anwendbar, das sich aus der Gewährung eines Rechts des geistigen Eigentums ergibt.

Artikel 15.5**Festsetzung der Ausführpreise¹⁹**

(1) Eine Vertragspartei darf für die Ausfuhr von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen in die andere Vertragspartei nicht mittels Maßnahmen, einschließlich Lizenzen oder Mindestpreisanforderungen, höhere Preise verlangen als die Preise, die für solche Waren berechnet werden, wenn sie für den heimischen Markt bestimmt sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels kann Chile unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen die in Anhang 15-B aufgeführten Bedingungen erfüllen, Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die dem Ziel dienen, die Wertschöpfung zu fördern, indem Rohstoffe zu Vorzugspreisen an Industriesektoren geliefert werden, damit sich diese innerhalb Chiles entwickeln können.

Artikel 15.6**Regulierte interne Preise**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wettbewerbsorientierter Energiemärkte für das Angebot einer großen Auswahl an Energieerzeugnissen und für die Förderung des Verbraucherwohls an. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass Regulierungserfordernisse und -konzepte von Markt zu Markt unterschiedlich sein können.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 stellt jede Vertragspartei ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechend sicher, dass die Lieferung von Energieerzeugnissen auf Marktgrundsätzen beruht.

(3) Eine Vertragspartei darf den Preis für die Lieferung von Energieerzeugnissen nur mittels Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung regulieren.

(4) Erlegt eine Vertragspartei eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf, so stellt sie sicher, dass diese Verpflichtung klar definiert, transparent und nichtdiskriminierend ist und nicht über das zur Erreichung der Ziele der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 15.7**Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen**

(1) Unbeschadet des Kapitels 20 stellt eine Vertragspartei, wenn sie für die Exploration oder Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen eine Genehmigung vorschreibt, sicher, dass eine solche Genehmigung nach einem öffentlichen, nichtdiskriminierenden Verfahren erteilt wird²⁰.

(2) Die betreffende Vertragspartei veröffentlicht unter anderem die Art der Genehmigung, das maßgebliche Gebiet oder Teilgebiet und das vorgeschlagene Datum oder die vorgeschlagene Frist für die Erteilung der Genehmigung in einer Weise, die potenziell interessierten Antragstellern die Einreichung von Anträgen ermöglicht.

(3) Eine Vertragspartei kann in folgenden Kohlenwasserstoffe betreffenden Fällen von Absatz 2 und Artikel 20.3 abweichen:

- a) das Gebiet war Gegenstand eines früheren Verfahrens, das nicht zur Erteilung einer Genehmigung geführt hat,
- b) das Gebiet steht dauerhaft für die Exploration oder Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen zur Verfügung oder
- c) auf die erteilte Genehmigung wurde vor deren Ablaufdatum verzichtet.

(4) Jede Vertragspartei kann von einem Unternehmen, dem eine Genehmigung erteilt wurde, die Zahlung eines finanziellen Beitrags oder die Erbringung einer Sachleistung verlangen. Der finanzielle Beitrag oder die Sachleistung werden in einer Weise festgelegt, die den Verwaltungs- und Entscheidungsprozess des Unternehmens nicht stört.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass dem Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wird, die Gründe für diese Ablehnung bekannt gegeben werden, damit der Antragsteller gegebenenfalls Rechtsbehelfe oder Überprüfungsverfahren in Anspruch nehmen kann. Die Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren werden vorab veröffentlicht.

Artikel 15.8**Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass vor der Erteilung einer Genehmigung für Vorhaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Energie oder Rohstoffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung, die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt, Land, Boden, Wasser, Luft oder Klima, das kulturelle Erbe oder die Landschaft haben können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung²¹ durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Prüfung werden solche erheblichen Auswirkungen ermittelt und bewertet.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung einschlägige Informationen zur Verfügung stehen, und räumt der Öffentlichkeit Zeit und Möglichkeit ein, sich an diesem Verfahren zu beteiligen und Stellungnahmen abzugeben.

(3) Jede Vertragspartei veröffentlicht und berücksichtigt vor der Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben oder die Tätigkeit die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Artikel 15.9**Zugang Dritter zur Infrastruktur für den Energietransport**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Netzbetreiber in ihrem Gebiet jedem Rechtsträger einer Vertragspartei einen nichtdiskriminierenden Zugang zur Energieinfrastruktur für den Stromtransport gewähren. Der Zugang zur Infrastruktur für den

¹⁹ Zur Klarstellung: Dieser Artikel lässt Anhang 29 unberührt.

²⁰ Zur Klarstellung: Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Artikel und den Kapiteln 17 und 18 sowie den Anhängen 17-A, 17-B und 17-C sind, sofern es um den Widerspruch geht, jene Kapitel und Anhänge maßgebend.

²¹ Für Chile bezeichnet der Ausdruck „Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Untersuchung der Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes 19.300 Titel 1 Artikel 2 Buchstabe i oder seines Nachfolgegesetzes sowie gemäß Artikel 11 desselben Gesetzes.

Stromtransport wird soweit irgend möglich innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Datum des Antrags auf Zugang durch den betreffenden Rechtsträger gewährt.

(2) Jede Vertragspartei ermöglicht ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechend einem Rechtsträger einer Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen – einschließlich des Verzichts auf Diskriminierung zwischen verschiedenen Arten von Energiequellen – sowie zu kostenorientierten Tarifen den Zugang zur Infrastruktur für den Stromtransport und deren Nutzung. Jede Vertragspartei veröffentlicht die Bedingungen für den Zugang zur Infrastruktur für den Energietransport und deren Nutzung.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage objektiver Kriterien Ausnahmen vom Zugangsrecht Dritter einführen oder beibehalten, sofern die Ausnahmen zur Erreichung eines legitimen politischen Ziels erforderlich sind. Solche Ausnahmen werden vor ihrem Geltungsbeginn veröffentlicht.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Regeln auch für die Gasinfrastruktur relevant sind. Eine Vertragspartei, die diese Regeln nicht auf die Gasinfrastruktur anwendet, unternimmt insbesondere im Hinblick auf die Beförderung erneuerbarer Kraftstoffe entsprechende Bemühungen, erkennt aber zugleich die Unterschiede in der Marktreife und der Organisation an.

Artikel 15.10

Zugang zur Infrastruktur für Anbieter von Strom aus erneuerbaren Quellen

(1) Unbeschadet der Artikel 15.7, 15.9 und 15.11 stellt jede Vertragspartei sicher, dass den Anbietern erneuerbarer Energie der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zum Stromnetz für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und dessen Nutzung gewährt wird.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellt jede Vertragspartei ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechend sicher, dass ihre Fernleitungsunternehmen und Netzbetreiber hinsichtlich der Anbieter von Strom aus erneuerbaren Quellen der anderen Vertragspartei

- a) ohne diskriminierende Bedingungen eine Verbindung zwischen den neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem Stromnetz ermöglichen,
- b) eine verlässliche Nutzung des Stromnetzes ermöglichen,
- c) Ausgleichsleistungen erbringen und
- d) sicherstellen, dass geeignete netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen getroffen werden, um Einschränkungen der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen möglichst weitgehend zu reduzieren.

(3) Absatz 2 berührt nicht das legitime Recht jeder Vertragspartei, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Stabilität des Stromnetzes in ihrem Gebiet auf der Grundlage objektiver, nichtdiskriminierender Kriterien Regelungen zu erlassen.

Artikel 15.11

Unabhängige Stelle

(1) Jede Vertragspartei unterhält oder errichtet eine oder mehrere unabhängige Stellen, die

- a) die Bedingungen und Tarife für den Zugang zum Stromnetz und dessen Nutzung festlegen oder genehmigen, und
- b) Streitigkeiten über angemessene Bedingungen und Tarife für den Zugang zum Stromnetz und dessen Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist beilegen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 handeln die Stellen den Nutzern, Eigentümern und Betreibern des Stromnetzes gegenüber transparent und unparteiisch.

Artikel 15.12

Zusammenarbeit bei Normen

(1) Zur Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger technischer Hemmnisse für den Handel mit Energieerzeugnissen und Rohstoffen findet Kapitel 16 Anwendung auf diese Waren und Vormaterialien.

(2) Im Einklang mit den Artikeln 16.4 und 16.6 fördern die Vertragsparteien gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen ihren maßgeblichen Regulierungsbehörden und Normungsgremien in Bereichen wie Energieeffizienz, nachhaltige Energie und Rohstoffe, um unter anderem durch Folgendes einen Betrag zu Handel, Investitionen und nachhaltiger Entwicklung zu leisten:

- a) die Konvergenz oder nach Möglichkeit die Harmonisierung ihrer jeweiligen derzeitigen Normen auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses und der Gegenseitigkeit, im Einklang mit den Modalitäten, die von den Regulierungsbehörden und den betreffenden Normungsgremien zu vereinbaren sind,
- b) gemeinsame Analysen, Methoden und Ansätze zur Unterstützung und Erleichterung der Entwicklung einschlägiger Tests und Messstandards in Zusammenarbeit mit den jeweiligen einschlägigen Normungsgremien,
- c) wenn möglich, die Entwicklung gemeinsamer Normen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien und
- d) die Förderung von Normen für Rohstoffe, Geräte zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für Energieeffizienz, einschließlich der Produktgestaltung und -kennzeichnung, gegebenenfalls auch über bestehende internationale Kooperationsinitiativen.

(3) Für die Zwecke der Durchführung dieses Kapitels streben die Vertragsparteien an, die Entwicklung und Nutzung offener Normen und die Interoperabilität von Netzen, Systemen, Geräten, Anwendungen oder Komponenten im Energie- und im Rohstoffsektor zu fördern.

Artikel 15.13**Forschung, Entwicklung und Innovation**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Forschung, Entwicklung und Innovation wichtige Elemente für die Weiterentwicklung von Effizienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit im Energie- und im Rohstoffsektor sind. Die Vertragsparteien arbeiten, soweit angemessen, unter anderem bei Folgendem zusammen:

- a) der Förderung von Forschung, Entwicklung, Innovation und Verbreitung umweltgerechter, kosteneffizienter Technologien, Verfahren und Praktiken in den Bereichen Energie und Rohstoffe,
- b) der Förderung der Wertschöpfung zum beiderseitigen Nutzen der Vertragsparteien und des Ausbaus der Produktionskapazitäten in den Bereichen Energie und Rohstoffe und
- c) der Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinitiativen.

Artikel 15.14**Zusammenarbeit im Bereich Energie und Rohstoffe**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten, soweit angemessen, im Bereich Energie und Rohstoffe zusammen, um unter anderem im Hinblick auf

- a) die Verringerung oder Beseitigung von Maßnahmen, die für sich genommen oder zusammen mit anderen Maßnahmen den Handel und Investitionen verzerren könnten, unter Einschluss von Maßnahmen technischer, regulatorischer oder wirtschaftlicher Art, die sich auf den Energie- oder den Rohstoffsektor auswirken,
- b) die Erörterung ihrer Standpunkte in internationalen Foren, in denen einschlägige Handels- und Investitionsfragen erörtert werden, wann immer dies möglich ist, sowie die Förderung internationaler Programme in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe und
- c) die Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns im Einklang mit internationalen Standards, die von den Vertragsparteien gebilligt oder unterstützt werden, wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und insbesondere deren Kapitel IX über Wissenschaft und Technologie.

Thematische Zusammenarbeit im Energiebereich

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Ausbau erneuerbarer, CO₂-armer Energiequellen beschleunigt, die Energieeffizienz erhöht und Innovationen gefördert werden müssen und dass der Zugang zu sicherer, nachhaltiger und bezahlbarer Energie gewährleistet werden muss. Die Vertragsparteien arbeiten in allen maßgeblichen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse zusammen, wie beispielsweise

- a) erneuerbare Energie, insbesondere im Hinblick auf Technologien für erneuerbaren Wasserstoff, dessen Integration in das Stromnetz und den Zugang dazu, Speicherung und Flexibilität sowie die gesamte dazugehörige Lieferkette,
- b) Energieeffizienz einschließlich Regulierung, bewährten Verfahren sowie effizienten, nachhaltigen Heiz- und Kühlsystemen,
- c) Elektromobilität und Ausbau der Ladeinfrastruktur und
- d) offene, wettbewerbsorientierte Energiemärkte.

Thematische Zusammenarbeit im Rohstoffbereich

(3) Die Vertragsparteien erkennen ihre gemeinsame Verpflichtung zu verantwortungsvoller Beschaffung und nachhaltiger Gewinnung von Rohstoffen und ihr beiderseitiges Interesse an einer Erleichterung der Integration von Rohstoffwertschöpfungsketten an. Die Vertragsparteien arbeiten in allen maßgeblichen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse zusammen, wie beispielsweise

- a) verantwortungsvolle Bergbaupraktiken und Nachhaltigkeit der Rohstoffwertschöpfungsketten, einschließlich des Beitrags von Rohstoffwertschöpfungsketten zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- b) Wertschöpfungsketten für Rohstoffe, einschließlich Wertschöpfung, und
- c) Ermittlung von im beiderseitigen Interesse liegenden Bereichen für die Zusammenarbeit bei Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, welche die gesamte Wertschöpfungskette für Rohstoffe umfassen und Spitzentechnologien, intelligenten Bergbau (Smart Mining) und digitale Bergwerke einschließen.

(4) Bei der Entwicklung von Kooperationsmaßnahmen berücksichtigen die Vertragsparteien die verfügbaren Ressourcen. Die Maßnahmen können in direktem persönlichen Kontakt oder mit technischen Mitteln, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehen, durchgeführt werden.

(5) Kooperationsmaßnahmen können gemäß den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unter Beteiligung internationaler Organisationen, weltweiter Foren und Forschungseinrichtungen entwickelt werden.

(6) Die Vertragsparteien fördern bei der Durchführung dieses Artikels hinsichtlich der Durchführung der Artikel 4.5 und 5.2 gegebenenfalls eine angemessene Abstimmung.

Artikel 15.15**Energiewende und erneuerbare Kraftstoffe**

(1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Kapitels erkennen die Vertragsparteien den wichtigen Beitrag an, den erneuerbare Kraftstoffe, unter anderem erneuerbarer Wasserstoff einschließlich seiner Derivate, sowie synthetische erneuerbare Kraftstoffe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Bekämpfung des Klimawandels leisten.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten gemäß Artikel 15.12 Absatz 2 bei der Konvergenz oder nach Möglichkeit der Harmonisierung von Zertifizierungssystemen für erneuerbare Kraftstoffe zusammen, beispielsweise Systeme im Hinblick auf lebenslange Emissionen und Sicherheitsstandards.

(3) Im Hinblick auf erneuerbare Kraftstoffe arbeiten die Vertragsparteien bei folgenden Gesichtspunkten ebenfalls zusammen:

- a) Ermittlung, Verringerung und gegebenenfalls Beseitigung von Maßnahmen, die den bilateralen Handel verzerren können, einschließlich Maßnahmen technischer, regulatorischer und wirtschaftlicher Art;
- b) Förderung von Initiativen zur Erleichterung des bilateralen Handels mit dem Ziel, die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff voranzubringen und
- c) Förderung der Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe in Anbetracht ihres Beitrags zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

(4) Die Vertragsparteien fördern gegebenenfalls die Entwicklung und Durchführung internationaler Standards und die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bezug auf erneuerbare Kraftstoffe; ferner arbeiten sie in einschlägigen internationalen Foren zusammen, um maßgebende Zertifizierungssysteme zu entwickeln, die das Entstehen ungerechtfertigter Handelshemmnisse verhindern.

Artikel 15.16

Ausnahme für kleine, isolierte Stromnetze

(1) Die Vertragsparteien erkennen für die Zwecke der Durchführung dieses Kapitels an, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften Sonderregelungen für kleine, isolierte Stromnetze vorsehen können.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 kann eine Vertragspartei im Hinblick auf kleine, isolierte Stromnetze von den Artikeln 15.6, 15.7, 15.9, 15.10 und 15.11 abweichende Maßnahmen aufrechterhalten, einführen oder durchsetzen, sofern diese Maßnahmen keine verschleierte Beschränkungen des Handels oder der Investitionen zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 15.17

Unterausschuss „Warenhandel“

(1) Der nach Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Warenhandel“ ist für die Durchführung dieses Kapitels und der Anhänge 15-A und 15-B zuständig. Die in Artikel 9.18 Buchstaben a, c, d, und e aufgeführten Aufgaben finden sinngemäß Anwendung auf dieses Kapitel.

(2) Im Einklang mit den Artikeln 15.12, 15.13, 15.14 und 15.15 kann der Unterausschuss den Vertragsparteien die Schaffung oder Erleichterung anderer Mittel der beiderseitigen Zusammenarbeit auf den Gebieten Energie und Rohstoffe empfehlen.

(3) Sofern dies von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart wird, tritt der Unterausschuss zu Sitzungen zusammen, die der Durchführung dieses Kapitels gewidmet sind. Bei der Vorbereitung solcher Sitzungen kann jede Vertragspartei gegebenenfalls Beiträge einschlägiger Interessenträger oder Experten berücksichtigen.

(4) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Kapitels, unter anderem durch die Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung von Vertretern der Vertragsparteien, benennt jede Vertragspartei eine Kontaktstelle, notifiziert der anderen Vertragspartei deren Kontaktdaten und unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über jegliche Änderung dieser Kontaktdaten. Die Kontaktstelle für Chile ist ein Vertreter des Unterstaatssekretariats für internationale Wirtschaftsbeziehungen des Außenministeriums oder dessen Nachfolgebehörde.

Kapitel 16

Technische Handelshemmnisse

Artikel 16.1

Ziel

Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu stärken und zu erleichtern, indem unnötige technische Handelshemmnisse verhindert, ermittelt und beseitigt werden und eine engere Zusammenarbeit in Regulierungsfragen gefördert wird.

Artikel 16.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel nicht für:

- a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Anforderungen für die Produktion oder den Verbrauch durch staatliche Stellen erstellt werden, die unter Kapitel 28 fallen, oder
- b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die unter Kapitel 13 fallen.

Artikel 16.3

Übernahme gewisser Bestimmungen des TBT-Übereinkommens

Die Artikel 2 bis 9 und die Anhänge 1 und 3 des TBT-Übereinkommens werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

Artikel 16.4**Internationale Normen**

(1) Internationale Normen, die von den in Anhang 16-A aufgeführten Organisationen entwickelt wurden, werden als einschlägige internationale Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens angesehen, sofern diese Organisationen bei ihrer Ausarbeitung die im Beschluss des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse über Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen festgelegten Grundsätze und Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 des TBT-Übereinkommens sowie dessen Anhang 3²² eingehalten haben.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Gemischte Rat nach Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a einen Beschluss zur Änderung des Anhangs 16-A erlassen.

Artikel 16.5**Technische Vorschriften**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren eine Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften durchzuführen.

(2) Im Einklang mit Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens prüft jede Vertragspartei die zur Verfügung stehenden regulatorischen und nicht regulatorischen Alternativen zu der geplanten technischen Vorschrift, mit denen die berechtigten Ziele der Vertragspartei erreicht werden können.

(3) Jede Vertragspartei legt ihren technischen Vorschriften einschlägige internationale Normen zugrunde, es sei denn, die Vertragspartei, die die technische Vorschrift ausarbeitet, kann nachweisen, dass die betreffenden internationalen Normen für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet wären.

(4) Stützt eine Vertragspartei eine technische Vorschrift nicht auf internationale Normen, so zeigt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei jede wesentliche Abweichung von der einschlägigen internationalen Norm auf und erläutert, warum diese Norm als unwirksam oder ungeeignet für die Erreichung des angestrebten Ziels befunden wurde, und legt die wissenschaftlichen oder technischen Belege vor, auf die sich diese Bewertung stützt.

(5) Zusätzlich zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei nach Artikel 2.3 des TBT-Übereinkommens überprüft jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren ihre technischen Vorschriften im Hinblick auf die Verbesserung von deren Konvergenz mit einschlägigen internationalen Normen. Die Vertragsparteien berücksichtigen unter anderem etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob die Umstände, die zu Abweichungen von einer bestimmten internationalen Norm geführt haben, weiterhin vorliegen.

Artikel 16.6**Zusammenarbeit in Regulierungsfragen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es ein breites Spektrum an Mechanismen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen gibt, die dazu beitragen können, technische Handelshemmnisse zu beseitigen oder ihre Entstehung zu vermeiden.

(2) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei sektorspezifische Maßnahmen der Zusammenarbeit bei Regulierungsfragen in Bereichen vorschlagen, die in diesem Kapitel behandelt werden. Diese Vorschläge werden der in Artikel 16.13 genannten Kontaktstelle übermittelt und umfassen:

- a) den Informationsaustausch über Regulierungskonzepte und -praktiken oder
- b) Initiativen zur weiteren Angleichung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an einschlägige internationale Normen.

Die andere Vertragspartei beantwortet den Vorschlag innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Die in Artikel 16.13 genannten Kontaktstellen informieren den Gemischten Ausschuss über die nach diesem Artikel im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführten Tätigkeiten.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich um den Austausch über und die Zusammenarbeit an Mechanismen zur Erleichterung der Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen, damit unnötige technische Handelshemmnisse beseitigt werden können.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen, für technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Messwesen zuständigen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die Bearbeitung verschiedener, unter dieses Kapitel fallender Angelegenheiten.

(6) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,

- a) von ihren Verfahren für die Ausarbeitung oder die Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
- b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
- c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

(7) Für die Zwecke dieses Artikels und der Bestimmungen über die Zusammenarbeit nach den Anhängen 16-A bis 16-E handelt die Europäische Kommission im Namen der EU-Vertragspartei.

²² G/TBT/9 vom 13. November 2000, Anhang 4.

Artikel 16.7**Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung, der Konformität und der Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung, der Konformität und der Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen für die Erleichterung des Handels und den Schutz der Verbraucher und anderer Nutzer sowie die Bedeutung des Aufbaus gegenseitigen Vertrauens auf der Grundlage gemeinsamer Informationen an.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbraucherprodukte“ Waren, die für die Verwendung durch Verbraucher vorgesehen sind oder deren Verwendung durch sie wahrscheinlich ist, mit Ausnahme von Lebensmitteln, Medizinprodukten und Arzneimitteln, und
- b) „Marktüberwachung“ die von Behörden auf der Grundlage von Verfahren einer Vertragspartei durchgeführten Tätigkeiten beziehungsweise ergriffenen Maßnahmen einschließlich solcher Tätigkeiten und Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt beziehungsweise ergriffen werden und diese Vertragspartei in die Lage versetzen sollen, die Übereinstimmung von Erzeugnissen mit den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei oder deren Sicherheit zu überwachen und zu überprüfen.

(3) Zur Gewährleistung einer unabhängigen und unparteiischen Funktionsweise der Marktüberwachung stellt jede Vertragspartei sicher, dass

- a) Aufgaben der Marktüberwachung von den Aufgaben der Konformitätsbewertung getrennt sind und
- b) keine Interessen vorliegen, die die Unparteilichkeit der Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung ihrer Kontrolle oder Beaufsichtigung von Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigen würden.

(4) Die Vertragsparteien können im Bereich der Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen zusammenarbeiten und Informationen austauschen, insbesondere in Bezug auf

- a) Marktüberwachungs- und Durchsetzungstätigkeiten sowie -maßnahmen,
- b) Risikobewertungsmethoden und Produktprüfung,
- c) koordinierte Produktrückrufe oder andere vergleichbare Schritte,
- d) wissenschaftliche, technische und regulatorische Angelegenheiten mit dem Ziel, die Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen und die Einhaltung von Vorschriften in diesem Bereich zu verbessern,
- e) aufkommende Fragen von erheblicher Relevanz für Gesundheit und Sicherheit,
- f) normungsbezogene Tätigkeiten und
- g) den Austausch von Beamten.

(5) Die EU-Vertragspartei kann Chile in Bezug auf Verbrauchsgüter im Sinne der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ oder deren Nachfolger ausgewählte Informationen aus ihrem Schnellwarnsystem zur Verfügung stellen und Chile kann der EU-Vertragspartei ausgewählte Informationen über die Sicherheit von Verbrauchsgütern sowie Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen, die im Hinblick auf Verbrauchsgüter getroffen wurden, zur Verfügung stellen. Der Informationsaustausch kann in folgender Form stattfinden:

- a) als nicht systematischer Austausch in hinreichend begründeten Sonderfällen unter Ausschluss personenbezogener Daten und
- b) als systematischer Austausch auf der Grundlage einer durch Beschluss des Gemischten Rates festgelegten, und in Anhang 16-D aufzuführenden Regelung.

(6) Der Gemischte Rat kann einen Beschluss annehmen, um eine in Anhang 16-E aufzuführende Regelung über den regelmäßigen, auch auf elektronischem Wege erfolgenden Austausch von Informationen über Maßnahmen, die im Hinblick auf nicht konforme und nicht unter Absatz 5 dieses Artikels fallende Nichtlebensmittelerzeugnisse getroffen wurden, einzuführen.

(7) Jede Vertragspartei verwendet die nach den Absätzen 4, 5 und 6 erlangten Informationen ausschließlich zum Schutz der Verbraucher, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt.

(8) Jede Vertragspartei behandelt die nach den Absätzen 4, 5 und 6 erlangten Informationen vertraulich.

(9) In den in Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 6 genannten Regelungen werden die Warendefinition, die Art der auszutauschenden Informationen, die Austauschmodalitäten sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und die Regeln zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

(10) Nach Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a ist der Gemischte Rat befugt, Beschlüsse zur Festlegung oder Änderung der in den Anhängen 16-D und 16-E aufgeführten Regelungen zu erlassen.

Artikel 16.8**Normen**

(1) Zur möglichst umfassenden Harmonisierung der Normen fordert jede Vertragspartei die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsgremien und die regionalen Normungsgremien, denen sie oder die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsgremien angehören, auf,

- a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsorganisationen zu beteiligen,
- b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus oder grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,

²³ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EU L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

- c) Doppelgleisigkeit oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsorganisationen zu vermeiden,
- d) nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen beruhen, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzunähern,
- e) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten, unter anderem in den internationalen Normungsgremien oder auf regionaler Ebene, und
- f) die bilaterale Zusammenarbeit untereinander und mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien sollten Informationen über folgende Themen austauschen:

- a) ihren Einsatz von Normen für die Zwecke technischer Vorschriften und
- b) ihre Normungsverfahren und den Umfang, in dem internationale, regionale oder subregionale Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen dienen.

(3) Werden Normen durch ihre Übernahme in den Entwurf einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsverfahrens beziehungsweise durch den Verweis auf diese Normen verbindlich vorgeschrieben, so gelten die in Artikel 16.10 dieses Abkommens und in Artikel 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens aufgeführten Transparenzpflichten.

Artikel 16.9

Konformitätsbewertung

(1) Die Bestimmungen des Artikels 16.5 über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften gelten sinngemäß auch für Konformitätsbewertungsverfahren.

(2) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, so

- a) wählt sie Konformitätsbewertungsverfahren aus, die in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken stehen,
- b) zieht sie vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Verwendung einer Konformitätserklärung des Anbieters als eines der möglichen Mittel zum Nachweis der Konformität mit einer technischen Vorschrift in Erwägung und
- c) stellt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Kriterien bereit, die bei der Auswahl der Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Erzeugnisse verwendet wurden.

(3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass ein Erzeugnis einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht nach Absatz 4 einer durch die Regierung eingesetzten Behörde vorbehalten, so

- a) nutzt sie für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen bevorzugt die Akkreditierung;
- b) nutzt sie bevorzugt die internationalen Normen für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie völkerrechtliche Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Kooperation für die Akkreditierung von Laboratorien (International Laboratory Accreditation Cooperation, im Folgenden „ILAC“) und des Internationalen Akkreditierungsforums (im Folgenden „IAF“),
- c) tritt sie funktionierenden völkerrechtlichen Übereinkünften oder Vereinbarungen zur Harmonisierung oder Erleichterung der Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen bei oder ermutigt ihre Konformitätsbewertungsstellen dazu,
- d) stellt sie sicher, dass in Fällen, in denen für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen mehrere Konformitätsbewertungsstellen benannt wurden, Wirtschaftsbeteiligte die Wahl haben, welche Konformitätsbewertungsstelle das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen soll,
- e) stellt sie sicher, dass die Konformitätsbewertungsstellen von Herstellern, Einführern und Wirtschaftsbeteiligten im Allgemeinen unabhängig sind und es keine Interessenkonflikte zwischen den Akkreditierungsstellen und den Konformitätsbewertungsstellen gibt;
- f) räumt sie Konformitätsbewertungsstellen die Möglichkeit ein, für die Durchführung von Prüfungen oder Kontrollen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung Unterauftragnehmer einzusetzen, einschließlich Unterauftragnehmer, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind; dieser Unterabsatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er einer Vertragspartei verbietet, von Unterauftragnehmern die Erfüllung derselben Anforderungen zu verlangen, die auch die von ihr beauftragte Konformitätsbewertungsstelle erfüllen müsste, um die in Auftrag gegebenen Prüfungen oder Kontrollen selbst durchführen zu können, und
- g) veröffentlicht sie auf amtlichen Websites eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertungen benannt hat, sowie die einschlägigen Informationen über den Umfang der Benennung jeder dieser Stellen.

(4) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass die Konformitätsbewertung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse von ihren durch die Regierung benannten Behörden durchgeführt wird. In diesen Fällen geht die Vertragspartei wie folgt vor:

- a) sie beschränkt die Gebühren der Konformitätsbewertung auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen und erläutert auf Ersuchen eines Anmelders einer Konformitätsbewertung, in welcher Weise die Gebühren, die sie für eine solche Konformitätsbewertung erhebt, auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind und
- b) macht die Gebühren für die Konformitätsbewertung öffentlich zugänglich oder stellt sie auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels bietet Chile in den Fällen, in denen die EU-Vertragspartei eine Konformitätserklärung des Anbieters in den in Anhang 16-B aufgeführten Bereichen akzeptiert, im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften ein effizientes, transparentes Verfahren für die Anerkennung von Bescheinigungen und Prüfberichten, die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden, die im Gebiet der EU-Vertragspartei ansässig sind und von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, die Mitglied der internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der ILAC und des IAF ist, um zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis den Anforderungen der technischen Vorschriften Chiles entspricht.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Konformitätserklärung des Anbieters“ eine vom Hersteller in dessen alleiniger Verantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse einer geeigneten Art der Konformitätsbewertungstätigkeit ohne eine obligatorische Bewertung durch einen Dritten ausgestellte Erklärung einer interessierten Partei, die als Zusicherung dafür dient, dass ein Erzeugnis einer technischen Vorschrift entspricht, in der diese Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt werden.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüft der in Artikel 16.14 genannte Unterausschuss die Liste der Bereiche in Anhang 16-B Absatz 1. Der Unterausschuss kann dem Gemischten Rat empfehlen, Anhang 16-B im Einklang mit Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a zu ändern.

Artikel 16.10

Transparenz

(1) Bei der Ausarbeitung wichtiger technischer Vorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf den Warenhandel haben können, stellt jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren und unbeschadet des Kapitels 36 sicher, dass Transparenzverfahren bestehen, die es den Personen der Vertragsparteien ermöglichen, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens Beiträge zu leisten, es sei denn, es treten dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auf oder drohen aufzutreten.

(2) Jede Vertragspartei gestattet Personen der anderen Vertragspartei die Teilnahme an Konsultationsverfahren nach Absatz 1 zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Personen gewährt werden, und veröffentlicht die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens.

(3) Jede Vertragspartei räumt der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen ab der Notifikation geplanter technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an das zentrale Notifikationsregister der WTO ein, damit diese schriftlich Stellung nehmen kann, sofern keine dringenden Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen. Eine Vertragspartei prüft jedes zumutbare Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist für Stellungnahmen.

(4) Wurde der notifizierte Text nicht in einer der WTO-Amtssprachen verfasst, so legt die notifizierende Vertragspartei eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Inhalts der geplanten technischen Vorschriften oder der geplanten Konformitätsbewertungsverfahren im Notifikationsformat der WTO vor.

(5) Erhält eine Vertragspartei schriftliche Stellungnahmen gemäß Absatz 3, so

- a) erörtert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die schriftlichen Stellungnahmen unter Beteiligung ihrer zuständigen Regulierungsbehörde zu einem Zeitpunkt, zu dem sie berücksichtigt werden können, und
- b) übermittelt sie spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen.

(6) Jede Vertragspartei bemüht sich, ihre Antworten auf die schriftlichen Stellungnahmen nach Absatz 3, die sie von der anderen Vertragspartei erhält, spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens auf einer Website zu veröffentlichen.

(7) Eine Vertragspartei stellt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Rechtsgrundlage und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, welche beziehungsweise welches sie angenommen hat oder anzunehmen gedenkt.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihr angenommenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren über amtliche Websites oder Online-Amtsblätter gebührenfrei zugänglich sind.

(9) Jede Vertragspartei stellt Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens und über die endgültige Fassung des angenommenen Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation dem zentralen Notifikationsregister der WTO zur Verfügung.

(10) Jede Vertragspartei räumt vorbehaltlich der in Artikel 2.12 des TBT-Übereinkommens dargelegten Bedingungen eine ausreichende Frist zwischen der Veröffentlichung der technischen Vorschriften und ihrem Inkrafttreten ein. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „ausreichende Frist“ einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, es sei denn, dieser Zeitraum wäre für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele untauglich.

(11) Eine Vertragspartei prüft zumutbare Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist zwischen der Veröffentlichung der technischen Vorschrift und ihrem Inkrafttreten, die sie vor dem Ende der in Absatz 3 genannten Frist für Stellungnahmen erhalten hat, es sei denn, die Verzögerung würde das Erreichen der angestrebten berechtigten Ziele beeinträchtigen.

Artikel 16.11

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass ihre technischen Vorschriften, die ausschließlich Kennzeichnungen oder Etikettierungen umfassen oder betreffen, den Grundsätzen des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens entsprechen.

(2) Sofern dies nicht für die Verwirklichung der in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens ausgeführten berechtigten Ziele erforderlich ist, wird eine Vertragspartei, die eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Erzeugnissen vorschreibt,

- a) nur solche Informationen verlangen, die von Belang für die Verbraucher oder Verwender des Erzeugnisses sind oder die angeben, dass das Erzeugnis die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,
- b) weder eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Kennzeichen oder Etiketten von Erzeugnissen noch eine Zahlung von Gebühren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen, verlangen,
- c) Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei unverzüglich und nichtdiskriminierend eine eindeutige Identifikationsnummer erteilen, falls sie die Verwendung einer solchen Nummer vorschreibt,

- d) Folgendes gestatten, sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die Informationen ist, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind:
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,
 - ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und
 - iii) Informationen, die über die Informationen hinausgehen, die in der Einfuhrvertragspartei der Waren vorgeschrieben sind,
- e) zulassen, dass die Etikettierung – einschließlich der zusätzlichen Etikettierung und der Korrektur von Etikettierungen – alternativ zur Etikettierung im Ursprungsland in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Gebieten im Einfuhrland stattfindet, es sei denn, die Etikettierung muss aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit von zugelassenen Personen durchgeführt werden, und
- f) bestrebt sein, nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass einschlägige Informationen in die Begleitunterlagen anstelle in physisch mit dem Erzeugnis verbundene Etiketten aufgenommen werden.

Artikel 16.12

Technische Beratungen und Konsultationen

(1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um Informationen über alle in diesem Kapitel behandelte Angelegenheiten ersuchen. Die andere Vertragspartei stellt diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Entwurf oder ein Vorschlag für eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei den Handel zwischen den Vertragsparteien in erheblichem Maße beeinträchtigen könnte, so kann sie um technische Beratungen zu ihren Bedenken wegen der Maßnahme ersuchen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und muss folgende Angaben erhalten:

- a) die Maßnahme,
- b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei wegen der Maßnahme.

(3) Im Sinne dieses Artikels übermittelt die Vertragspartei ein Ersuchen an die nach Artikel 16.13 benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kommen die Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Ersuchens persönlich oder mittels Video- oder Telefonkonferenz zusammen, um die in dem Ersuchen nach Absatz 2 geäußerten Bedenken zu erörtern. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, so rasch wie möglich eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(5) Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist, so kann sie die andere Vertragspartei um eine Zusammenkunft in kürzerer Frist ersuchen. Die andere Vertragspartei prüft dieses Ersuchen.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 38 unberührt lässt.

Artikel 16.13

Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung nach diesem Kapitel eine Kontaktstelle und notifiziert der anderen Vertragspartei deren Kontaktdaten. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

(2) Die Kontaktstellen arbeiten zusammen, um die Durchführung dieses Kapitels und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen Fragen technischer Handelshemmnisse zu erleichtern. Die Kontaktstellen

- a) organisieren die technischen Beratungen und Konsultationen nach Artikel 16.12,
- b) befassen sich unverzüglich mit allen Fragen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt,
- c) organisieren auf Ersuchen einer Vertragspartei Beratungen über Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und
- d) tauschen Informationen über Entwicklungen in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren aus, die einen Bezug zu Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren aufweisen.

(3) Die Kontaktstellen nutzen für ihre Kommunikation vereinbarte Verfahren, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeignet sind.

Artikel 16.14

Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“

Der nach Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“

- a) überwacht die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels,
- b) stärkt die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,
- c) legt vorrangige Bereiche von beiderseitigem Interesse für die künftige Arbeit im Rahmen dieses Kapitels fest und prüft Vorschläge für neue Initiativen,
- d) beobachtet und erörtert Entwicklungen im Rahmen des TBT-Übereinkommens und
- e) ergreift alle sonstigen Maßnahmen, die die Vertragsparteien ihrer Auffassung nach bei der Durchführung dieses Kapitels und des TBT-Übereinkommens unterstützen werden.

Kapitel 17 Investitionen

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17.1

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf Finanzinstitute der anderen Vertragspartei, Investoren der anderen Vertragspartei und die Investitionen dieser Investoren in Finanzinstitute im Gebiet dieser Vertragspartei im Sinne des Artikels 25.2.

Artikel 17.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 17-A, 17-B und 17-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Wirtschaftstätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden“ bezeichnet Tätigkeiten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeführt werden;
- b) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch die sogenannte Vorflugwartung („Line-Maintenance“);
- c) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems – CRS)“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;
- d) „erfasste Investition“ bezeichnet eine Investition, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Investors oder mehrerer Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei befindet, im Einklang mit geltendem Recht getätigt wird und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens besteht oder danach getätigt wird;
- e) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen
 - i) aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;
- f) „wirtschaftliche Tätigkeiten“ bezeichnet gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten und handwerkliche Tätigkeiten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, nicht jedoch Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden;
- g) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde;
- h) „Niederlassung“ bezeichnet die Gründung, einschließlich des Erwerbs²⁴, eines Unternehmens durch einen Investor einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei;
- i) „frei konvertierbare Währung“ bezeichnet eine Währung, die ohne Einschränkung gegen Währungen getauscht werden kann, welche weithin an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und weithin bei internationalen Transaktionen verwendet werden;
- j) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen an Flughäfen im Auftrag Dritter: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering) mit Ausnahme der Zubereitung der Speisen, Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden sowie Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung; nicht zu den Bodenabfertigungsdienstleistungen gehören: Selbstabfertigung, Sicherheitsdienste, Vorflugwartung („Line-Maintenance“), Luftfahrzeugreparatur und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckabfertigungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;
- k) „Investition“ bezeichnet alle Vermögenswerte, die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Investors stehen und die Merkmale einer Investition aufweisen; hierzu gehören eine gewisse Dauer, die Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, die Erwartung von Wertzuwachs oder Gewinn oder die Übernahme von Risiken; zu den Formen, die eine Investition annehmen kann, zählen:
 - i) ein Unternehmen,
 - ii) Anteile, Aktien und sonstige Formen der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen,
 - iii) besicherte und unbesicherte Schuldverschreibungen sowie sonstige Schuldtitel eines Unternehmens,
 - iv) Futures, Optionen und sonstige Derivate,
 - v) Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliche, nach internem Recht gewährte Rechte,²⁵

²⁴ Der Ausdruck „Erwerb“ umfasst auch Kapitalbeteiligungen an einer juristischen Person mit dem Ziel, dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

²⁵ Zur Klarstellung: Ob eine Konzession, Lizenz, Genehmigung, Erlaubnis oder ein ähnliches Instrument die Merkmale einer Investition aufweist, hängt unter anderem von Faktoren wie der Art und dem Umfang der Rechte ab, die der Inhaber nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei hat.

- vi) Verträge über schlüsselfertige Erstellungen, Bau-, Management-, Produktions-, Konzessions- und Einnahmearbeitungsverträge sowie sonstige ähnliche Verträge, einschließlich solcher, die die Anwesenheit des Eigentums eines Investors im Gebiet einer Vertragspartei beinhalten,
 - vii) Rechte des geistigen Eigentums,
 - viii) sonstige bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle, Vermögensgegenstände und damit verbundene Eigentumsrechte wie Pachtverträge, Hypotheken, Zurückbehaltungsrechte und Pfandrechte,
- zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt:
- i) Erträge, die investiert werden, werden als Investitionen behandelt, und jegliche Änderung der Form, in der Vermögenswerte investiert oder reinvestiert werden, hat keinen Einfluss auf deren Einstufung als Investitionen, solange die Form einer Investition oder Reinvestition weiterhin mit der Definition des Begriffs „Investition“ übereinstimmt;
 - ii) der Begriff „Investition“ umfasst nicht die in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Beschlüsse oder ergangenen Urteile;
- l) „Investor einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die ein Unternehmen im Einklang mit Buchstabe h zu gründen beabsichtigt, gründet oder gegründet hat;
- m) „juristische Person einer Vertragspartei“²⁶ bezeichnet
- i) für die EU-Vertragspartei:
 - A) eine nach dem Recht der Europäischen Union oder mindestens eines ihrer Mitgliedstaaten gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet der Europäischen Union in erheblichem Umfang Geschäfte²⁷ tätigt, und
 - B) Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind und von natürlichen Personen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, deren Schiffe in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter dessen Flagge fahren,
 - ii) für Chile:
 - A) eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Chiles gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet Chiles in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt, und
 - B) Reedereien, die außerhalb Chiles niedergelassen sind und von natürlichen Personen Chiles kontrolliert werden, deren Schiffe in Chile registriert sind und unter dessen Flagge fahren;
- n) „Betrieb“ bezeichnet die Führung, Verwaltung, Unterhaltung, Nutzung, Verwertung, den Verkauf eines Unternehmens oder eine sonstige Art der Verfügung über ein Unternehmen durch einen Investor einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei;
- o) „Erträge“ bezeichnet sämtliche Beträge, die von einer Investition oder Reinvestition abgeworfen werden oder herrühren, beispielsweise Gewinne, Dividenden, Veräußerungsgewinne, Lizenzgebühren, Zinsen, Zahlungen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums, Sachleistungen und sämtliche anderen rechtmäßigen Einkünfte;
- p) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen;
- q) „Dienstleistung“ bezeichnet jede Art von Dienstleistung in jedem Sektor mit Ausnahme in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen und
- r) „Gericht“ bezeichnet das nach Artikel 17.34 eingesetzte Gericht erster Instanz.

Artikel 17.3

Regulierungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sozialleistungen, der Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, einschließlich im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

Artikel 17.4

Verhältnis zu anderen Kapiteln

(1) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Kapitel und dem Kapitel 25 ist, sofern es um den Widerspruch geht, das Kapitel 25 maßgebend.

(2) Verlangt eine Vertragspartei, dass ein Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung einer Dienstleistung in ihrem Gebiet eine Bürgschaft oder eine andere Finanzsicherheit stellt, so findet dieses Kapitel nicht allein deshalb auf die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistung Anwendung. Dieses Kapitel gilt für die von der Vertragspartei in Bezug auf die gestellte Bürgschaft oder Finanzsicherheit eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen, wenn sich bei dieser Bürgschaft oder Finanzsicherheit um eine erfasste Investition handelt.

²⁶ Zur Klarstellung: Die in dieser Begriffsbestimmung genannten Reedereien werden nur in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen als juristische Personen einer Vertragspartei angesehen.

²⁷ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die EU-Vertragspartei die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 AEUV Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

Artikel 17.5**Verweigerung von Vorteilen**

Eine Vertragspartei kann einem Investor der anderen Vertragspartei oder einer erfassten Investition die Vorteile dieses Kapitels verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, einführt oder aufrechterhält,

- a) die Geschäfte mit dem betreffenden Investor oder der erfassten Investition verbieten oder
- b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile diesem Investor oder dieser erfassten Investition gewährt würden, und zwar auch dann, wenn die Maßnahmen Geschäfte mit einer Person verbieten, die den Investor oder die erfasste Investition besitzt oder kontrolliert.

Artikel 17.6**Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“**

Der Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ (im Folgenden „Unterausschuss“) wird nach Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzt. Bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Investitionen überwacht und gewährleistet der Unterausschuss die ordnungsgemäße Durchführung dieses Kapitels und der Anhänge 17-A, 17-B und 17-C.

Abschnitt B**Liberalisierung von Investitionen und Nichtdiskriminierung****Artikel 17.7****Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt gilt für von einer Vertragspartei in ihrem Gebiet eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung eines Unternehmens oder den Betrieb einer erfassten Investition in allen wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Investors der anderen Vertragspartei auswirken.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr²⁸ oder
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Luftverkehrsdienstleistungen²⁹ im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste.

(3) Die Artikel 17.8, 17.9, 17.11, 17.12 und 17.13 gelten nicht in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen.

(4) Die Artikel 17.8, 17.9, 17.11 und 17.13 gelten nicht für von einer Vertragspartei gewährte Subventionen oder Zuschüsse, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

Artikel 17.8**Marktzugang**

In den Sektoren oder Teilsektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, darf eine Vertragspartei im Hinblick auf den Marktzugang mittels Niederlassung oder Betrieb durch Investoren der anderen Vertragspartei oder Unternehmen, die eine erfasste Investition darstellen, weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf der Grundlage einer Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die

- a) die Anzahl der Unternehmen, die eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen, in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,
- b) den Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,

²⁸ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Chile oder einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort in Chile oder im selben Mitgliedstaat, einschließlich des jeweiligen Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Chile oder einem EU-Mitgliedstaat.

²⁹ Zur Klarstellung: Flugdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen schließen die folgenden Dienstleistungen ein: Luftverkehr, mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft, die Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung sowie Flughafenserviceleistungen.

- c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,³⁰
- d) die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor der anderen Vertragspartei auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben oder
- e) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Unternehmen beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen.

Artikel 17.9

Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und Unternehmen, die eine erfasste Investition darstellen, hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen³¹ ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen gewährt.

(2) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den erfassten Investitionen hinsichtlich des Betriebs eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen³² ihren eigenen Investoren und deren Investitionen gewährt.

(3) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 gewährte Behandlung bedeutet

- a) in Bezug auf eine regionale oder lokale Regierung Chiles eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Zuständigkeitsebene in vergleichbaren Situationen chilenischen Investoren und ihren Investitionen in ihrem Gebiet gewährt,
- b) in Bezug auf eine Regierung eines Mitgliedstaats oder eine Regierung in einem Mitgliedstaat eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Regierung in ähnlichen Situationen Investoren dieses Mitgliedstaats und ihren Investitionen in seinem Gebiet gewährt.³³

Artikel 17.10

Öffentliches Beschaffungswesen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Unternehmen, die eine erfasste Investition darstellen, bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der für öffentliche Zwecke erfolgenden Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine Beschaffungsstelle eine Behandlung gewährt wird, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen einem eigenen Unternehmen gewährt.

(2) Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtung zur Inländerbehandlung unterliegt den sicherheitsbezogenen und allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 28.3.

Artikel 17.11

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den Unternehmen, die eine erfasste Investition darstellen, hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen³⁴ Investoren eines Drittlands und deren Unternehmen gewährt.

(2) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den erfassten Investitionen hinsichtlich des Betriebs eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen³⁵ Investoren eines Drittlands und deren Investitionen gewährt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei verpflichten, Investoren der anderen Vertragspartei oder erfassten Investitionen die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung der Normen, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen vorsehen, ergeben.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 keine in anderen internationalen Investitionsabkommen oder Handelsübereinkünften vorgesehenen Verfahren oder Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten umfasst. Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- oder Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und können daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel begründen, sofern keine Maßnahmen von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden. Maßnahmen einer Vertragspartei, die nach diesen materiellrechtlichen Bestimmungen angewendet werden, können eine „Behandlung“ im Sinne dieses Artikels darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Artikels führen.

³⁰ Die Buchstaben a, b und c beziehen sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines Fischereierzeugnisses beschränkt werden soll.

³¹ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

³² Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

³³ Zur Klarstellung: Die von einer Regierung eines Mitgliedstaats oder einer Regierung in einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung umfasst gegebenenfalls auch die regionale und lokale Zuständigkeitsebene.

³⁴ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

³⁵ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

Artikel 17.12**Leistungsanforderungen**

(1) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung eines Unternehmens oder dem Betrieb einer Investition einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet zu folgenden Zwecken weder Anforderungen vorschreiben oder durchsetzen noch Verpflichtungen oder Zusagen durchsetzen:

- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,
- b) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,
- f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen an natürliche Personen oder ein Unternehmen in ihrem Gebiet,
- g) Beschränkung, wonach ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt nur vom Gebiet der Vertragspartei aus mit einer von ihr hergestellten Ware oder erbrachten Dienstleistung versorgt werden darf,
- h) die Ansiedelung des Hauptsitzes dieses Investors für eine bestimmte Region der Welt, die größer ist als das Gebiet der Vertragspartei oder der Weltmarkt in ihrem Gebiet,
- i) Einstellung einer bestimmten Zahl oder eines bestimmten Prozentsatzes von Staatsangehörigen der betreffenden Vertragspartei,
- j) Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe oder
- k) bei einem Lizenzvertrag, der zum Zeitpunkt der Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Zusage bereits existiert, oder bei einem künftigen Lizenzvertrag³⁶, der aus freien Stücken zwischen dem Investor und einer natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen Einrichtung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geschlossen wird, sofern die Auferlegung der Anforderung oder Durchsetzung der Anforderung oder die Durchsetzung der Verpflichtung oder Zusage in einer Art und Weise erfolgt, die einen unmittelbaren Eingriff in den besagten Lizenzvertrag durch Ausübung außergerichtlicher hoheitlicher Gewalt einer Vertragspartei darstellt, die Einführung
 - i) eines Lizenzgebührensatzes oder -betrags unter einem bestimmten Niveau im Rahmen eines Lizenzvertrags oder
 - ii) einer bestimmten Laufzeit eines Lizenzvertrags.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 1 Buchstabe k nicht gilt, wenn der Lizenzvertrag zwischen dem Investor und einer Vertragspartei geschlossen wird.

(3) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen in ihrem Gebiet, dem Gebiet einer Vertragspartei oder dem Gebiet eines Drittlands die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils nicht an die Bedingung knüpfen, dass eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

- a) Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- d) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden, oder
- e) die Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.

(4) Absatz 3 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen in ihrem Gebiet durch einen Investor einer Vertragspartei oder eines Drittlands die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.

(5) Absatz 1 Buchstaben f und k finden keine Anwendung, wenn

- a) eine Vertragspartei die Nutzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Einklang mit Artikel 31 oder Artikel 31^{bis} des TRIPS-Übereinkommens genehmigt oder Maßnahmen ergreift oder beibehält, die die Offenlegung von Daten oder geschützten Informationen erfordern, die unter Artikel 39 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens fallen und mit diesem im Einklang stehen, oder
- b) ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder durchsetzt oder die Verpflichtung oder Zusage durchsetzt, um einer Praktik abzuweichen, von der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellt wurde, dass sie gegen das Wettbewerbsrecht der Vertragspartei verstößt.

(6) Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 3 Buchstaben a und b gelten nicht für Qualifikationserfordernisse, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Ausfuhrförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.

³⁶ Ein „Lizenzvertrag“ im Sinne dieses Buchstabens ist ein Vertrag über die Lizenz von Technologien, Produktionsverfahren oder anderem geschütztem Wissen.

(7) Absatz 3 Buchstaben a und b gilt nicht für Anforderungen, die eine Einfuhrvertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die eine Ware aufweisen muss, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommt.

(8) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, als verpflichte er eine Vertragspartei, die grenzüberschreitende Erbringung einer bestimmten Dienstleistung zuzulassen, wenn diese Vertragspartei Beschränkungen oder Verbote für diese Erbringung von Dienstleistungen einführt oder aufrechterhält, die mit den Vorbehalten, Bedingungen oder Qualifikationen in Bezug auf einen in den Anhängen 17-A, 17-B oder 17-C zu diesem Titel aufgeführten Sektor, Teilsektor oder eine dort aufgeführte Tätigkeit in Einklang stehen.

(9) Dieser Artikel lässt die von einer Vertragspartei im Rahmen des WTO-Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

Artikel 17.13

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass ein Unternehmen dieser Vertragspartei, bei dem es sich um eine erfasste Investition handelt, die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder Positionen im höheren Management, wie beispielsweise Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte, mit natürlichen Personen einer bestimmten Staatsangehörigkeit besetzt.

Artikel 17.14

Nichtkonforme Maßnahmen

(1) Die Artikel 17.9, 17.11, 17.12 und 17.13 gelten nicht für

a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die

i) für die EU-Vertragspartei:

- A) auf Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage 17-A-1,
- B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 17-A-1,
- C) auf regionaler Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 17-A-1 oder
- D) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden sowie

ii) für Chile:

- A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anlage 17-A-2,
- B) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anlage 17-A-2 oder
- C) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes oder

c) die Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 17.9, 17.11, 17.12 oder 17.13, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Die Artikel 17.9, 17.11, 17.12 und 17.13 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie in ihrer Liste in Anhang 17-B aufgeführt sind.

(3) Eine Vertragspartei darf im Rahmen einer nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens eingeführten Maßnahme, die unter ihre in Anhang 17-B aufgeführten Vorbehalte fällt, nicht verlangen, dass ein Investor der anderen Vertragspartei aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit eine zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme bereits bestehende erfasste Investition verkauft oder in einer bestimmten anderen Weise darüber verfügt.

(4) Artikel 17.8 gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die im Einklang mit den in Anhang 17-C aufgeführten Verpflichtungen stehen.

(5) Die Artikel 17.9 und 17.11 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die eine der in den Artikeln 3, 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Artikel 17.9 und 17.11 nicht dahin gehend auszulegen sind, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Investoren der anderen Vertragspartei oder einer erfassten Investition Informationspflichten, auch für statistische Zwecke, vorzuschreiben, sofern dies kein Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen dieser Vertragspartei nach diesen Artikeln darstellt.

Abschnitt C

Investitionsschutz

Artikel 17.15

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die von einer Vertragspartei eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

a) erfasste Investitionen und

b) Investoren einer Vertragspartei in Bezug auf den Betrieb einer erfassten Investition.

Artikel 17.16

Investitionen und Regulierungsmaßnahmen

(1) Artikel 17.3 gilt für diesen Abschnitt gemäß diesem Artikel.

(2) Dieser Abschnitt darf nicht als Verpflichtung einer Vertragspartei ausgelegt werden, keine Änderungen an ihrem Rechts- und Regulierungsrahmen vorzunehmen; dies gilt auch für Änderungen, die so vorgenommen werden, dass sie sich auf den Betrieb von erfassten Investitionen oder auf die Gewinnerwartungen des Investors negativ auswirken können.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die bloße Tatsache, dass eine Subvention oder ein Zuschuss von einer Vertragspartei nicht gewährt, verlängert oder aufrechterhalten oder geändert oder gekürzt wurde, keinen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt darstellt, selbst wenn dies zu einem Verlust oder einer Beschädigung der erfassten Investition führt,

- a) wenn keine spezifische gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung dieser Subvention oder dieses Zuschusses besteht, oder
- b) sofern das im Einklang mit etwaigen für die Gewährung, Verlängerung, Aufrechterhaltung, Änderung oder Kürzung der Subvention beziehungsweise des Zuschusses zu erfüllenden Bedingungen erfolgt.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Abschnitt weder dahin gehend auszulegen ist, dass er eine Vertragspartei daran hindert, eine Subvention³⁷ zu streichen oder ihre Rückerstattung zu fordern, wenn eine solche Maßnahme von einer ihrer zuständigen Behörden³⁸ angeordnet wurde, noch dahin gehend, dass die betreffende Vertragspartei den Investor dafür entschädigen muss.

Artikel 17.17

Behandlung von Investoren und erfassten Investitionen

(1) Nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gewährt jede Vertragspartei in ihrem Gebiet den erfassten Investitionen und Investoren der anderen Vertragspartei in Bezug auf ihre erfassten Investitionen eine gerechte und billige Behandlung sowie vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Eine Vertragspartei verstößt gegen die in Absatz 1 genannte Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung, wenn eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen Folgendes darstellt:³⁹

- a) eine Rechtsverweigerung in straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,
- b) eine grundlegende Verletzung rechtsstaatlicher Verfahren in Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
- c) offenkundige Willkür,
- d) gezielte Diskriminierung aus offenkundig ungerechtfertigten Gründen wie Geschlecht, Rasse oder religiöser Überzeugung oder
- e) eine missbräuchliche Behandlung von Investoren, einschließlich Nötigung, Zwang, Schikane.

(3) Bei der Feststellung des in Absatz 2 genannten Verstoßes kann das Gericht spezifische und eindeutige Erklärungen einer Vertragspartei gegenüber einem Investor berücksichtigen, auf die sich der Investor bei seiner Entscheidung, die erfasste Investition zu tätigen oder aufrechtzuerhalten, in berechtigtem Vertrauen verlassen hat, an die sich die Vertragspartei im Nachhinein aber nicht gehalten hat.

(4) Der Ausdruck „voller Schutz und volle Sicherheit“ gemäß Absatz 1 bezieht sich auf die Pflichten der Vertragspartei in Bezug auf die physische Sicherheit der Investoren und erfassten Investitionen.⁴⁰

(5) Zur Klarstellung: Ein Verstoß gegen eine andere Bestimmung dieses Abkommens oder ein Verstoß gegen eine andere internationale Übereinkunft stellt keinen Verstoß gegen diesen Artikel dar.

(6) Die Tatsache, dass eine Maßnahme gegen das Recht einer Vertragspartei verstößt, stellt für sich genommen keinen Verstoß gegen diesen Artikel dar. Um festzustellen, ob die Maßnahme gegen diesen Artikel verstößt, prüft das Gericht, ob eine Vertragspartei gegen die Absätze 1 bis 4 verstoßen hat.

Artikel 17.18

Behandlung im Fall von Unruhen

(1) Investoren einer Vertragspartei, deren erfasste Investitionen durch Krieg oder sonstige bewaffnete Konflikte, Revolution oder sonstigen Unruhen oder eines Staatsnotstands⁴¹ im Gebiet der anderen Vertragspartei Verluste erleiden, ist von dieser Vertragspartei eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die diese Vertragspartei ihren eigenen Investoren oder den Investoren eines Drittlandes hinsichtlich der Wiedergutmachung, Abfindung, Entschädigung oder sonstigen Art der Abgeltung gewährt.

³⁷ Im Falle der EU-Vertragspartei umfasst der Ausdruck „Subvention“ „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Rechts der Europäischen Union.

³⁸ Im Falle der EU-Vertragspartei handelt es sich bei den zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die in diesem Absatz genannten Maßnahmen anzuordnen, um die Europäische Kommission oder Gerichte von Mitgliedstaaten, die das Beihilferecht der Europäischen Union anwenden.

³⁹ Zur Klarstellung: Das Gericht berücksichtigt bei der Feststellung, ob eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung darstellt, unter anderem Folgendes:

- i) in Bezug auf die Buchstaben a und b, ob es sich bei der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen um ein grobes Fehlverhalten handelt, das gegen den Billigkeitsgrundsatz verstößt; die bloße Tatsache, dass die Anfechtung der beanstandeten Maßnahme durch einen Investor im Rahmen eines internen Verfahrens abgelehnt oder abgewiesen wurde oder auf andere Weise gescheitert ist, stellt für sich genommen keine Rechtsverweigerung im Sinne von Buchstabe a dar,
- ii) in Bezug auf Buchstaben c und d, ob der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen offensichtlich keine Gründe oder Sachverhalte zugrunde lagen oder ob sie sich offensichtlich auf unrechtmäßige Gründe wie Vorurteile oder Voreingenommenheit stützte; die bloße Rechtswidrigkeit oder eine lediglich inkohärente oder fragwürdige Anwendung einer Politik oder eines Verfahrens stellen für sich genommen keine offensichtliche Willkür im Sinne von Buchstabe c dar, während eine vollständige, ungerechtfertigte und unbegründete Ablehnung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Maßnahme oder ein Verhalten, das speziell auf den Investor oder seine erfasste Investition ausgerichtet ist, um Schaden zu verursachen, wahrscheinlich eine offensichtliche Willkür oder Diskriminierung im Sinne von Buchstabe c und d darstellt,
- iii) in Bezug auf Buchstabe e, ob eine Vertragspartei unter Überschreitung ihrer Befugnisse handelte und ob es sich bei den mutmaßlichen Nötigungen oder Schikanen um wiederholte und fortgesetzte Episoden handelte.

⁴⁰ Zur Klarstellung: Der Ausdruck „voller Schutz und volle Sicherheit“ bezieht sich auf die Pflichten einer Vertragspartei, so zu handeln wie dies nach vernünftigem Ermessen erforderlich sein kann, um für die physische Sicherheit der Investoren und der erfassten Investitionen zu sorgen.

⁴¹ Zur Klarstellung: Die bloße Ausrufung eines Staatsnotstands stellt an sich keinen Verstoß gegen diese Bestimmung dar.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten Investoren einer Vertragspartei, die in einer in diesem Absatz genannten Lage im Gebiet der anderen Vertragspartei Verluste erleiden, von der anderen Vertragspartei eine umgehende, angemessene und effektive Rückerstattung oder Entschädigung, sofern die betreffenden Verluste aus

- a) einer vollständigen oder teilweisen Beschlagnahme ihrer erfassten Investition durch die Streitkräfte oder Behörden der anderen Vertragspartei oder
- b) einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung ihrer erfassten Investition durch die Streitkräfte oder Behörden der anderen Vertragspartei, welche unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich war, resultieren.

(3) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 2 dieses Artikels wird gemäß Artikel 17.19 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der Beschlagnahme oder Vernichtung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung festgelegt.

Artikel 17.19

Enteignung⁴²

(1) Eine Vertragspartei darf eine erfasste Investition weder direkt noch indirekt durch Maßnahmen gleicher Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung (im Folgenden „Enteignung“) verstaatlichen oder enteignen, es sei denn, dies geschieht

- a) zu einem öffentlichen Zweck,
- b) auf nichtdiskriminierende Weise,
- c) gegen Zahlung einer umgehenden, angemessenen und effektiven Entschädigung und
- d) nach einem rechtsstaatlichen Verfahren.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Entschädigung

- a) wird unverzüglich gezahlt,
- b) entspricht dem fairen Marktwert, den die enteignete Investition unmittelbar vor der Enteignung (im Folgenden „Zeitpunkt der Enteignung“) oder vor dem Bekanntwerden der bevorstehenden Enteignung hatte, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist,
- c) ist in vollem Umfang realisierbar und ohne Beschränkung in jede frei konvertierbare Währung transferierbar und
- d) umfasst Zinsen zu einem üblichen wirtschaftlichen Zinssatz ab dem Tag der Enteignung bis zum Tag der Zahlung.

(3) Der betroffene Investor muss nach dem Recht der enteignenden Vertragspartei dazu berechtigt sein, seinen Anspruch und die Bewertung seiner Investition nach den Grundsätzen dieses Artikels von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Behörde der betreffenden Vertragspartei unverzüglich überprüfen zu lassen.

(4) Dieser Artikel gilt weder für die Erteilung von Zwangslizenzen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums noch für den Widerruf, die Einschränkung oder die Schaffung dieser Rechte, soweit eine solche Erteilung, ein solcher Widerruf oder eine solche Einschränkung oder Schaffung im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen steht⁴³.

Artikel 17.20

Transfers⁴⁴

(1) Jede Vertragspartei gestattet, dass sämtliche Transfers im Zusammenhang mit einer erfassten Investition in einer frei konvertierbaren Währung ohne Beschränkung oder Verzögerung zu dem am Tag des Transfers am Markt geltenden Wechselkurs erfolgen. Zu solchen Transfers zählen:

- a) Kapitalzuführungen,
- b) Gewinne, Dividenden, Veräußerungsgewinne und andere Erträge sowie Erlöse aus dem Verkauf der Investition oder eines Teils davon oder aus der teilweisen oder vollständigen Liquidation der erfassten Investition,
- c) Zinsen, Lizenzgebühren, Managementgehälter, Entgelt für technische Hilfe oder sonstige Entgelte,
- d) Zahlungen, die im Rahmen eines vom Investor der anderen Vertragspartei oder von ihrer erfassten Investition abgeschlossenen Vertrags geleistet werden, einschließlich aufgrund eines Darlehensvertrags geleisteter Zahlungen,
- e) der Verdienst und sonstige Vergütungen von aus dem Ausland angeworbenem Personal, das im Zusammenhang mit einer erfassten Investition tätig ist,
- f) aufgrund der Artikel 17.18 und 17.19 geleistete Zahlungen und
- g) Zahlungen, die sich aus der Anwendung des Abschnitts D ergeben.

(2) Eine Vertragspartei darf weder verlangen, dass ihre Investoren die Einnahmen, Einkünfte, Gewinne oder sonstigen Gelder, die von erfassten Investitionen im Gebiet der anderen Vertragspartei herrühren oder diesen zuzurechnen sind, transferieren, noch sie dafür bestrafen, wenn sie dies nicht tun.

Artikel 17.21

Subrogation

Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr benannte Stelle eine Zahlung an einen Investor dieser Vertragspartei im Rahmen einer Garantie, eines Versicherungsvertrags oder einer anderen Form der Entschädigungsverpflichtung, die in Bezug auf eine erfasste Investition eingegangen wurde, so erkennt die andere Vertragspartei, in deren Gebiet die erfasste Investition getätigt wurde, die

⁴² Zur Klarstellung: Dieser Absatz ist im Einklang mit Anhang 17-D auszulegen.

⁴³ Zur Klarstellung: Der in diesem Absatz genannte Widerruf von Rechten des geistigen Eigentums schließt die Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung dieser Rechte ein, und eine Einschränkung der Rechte des geistigen Eigentums umfasst Ausnahmen von diesen Rechten.

⁴⁴ Zur Klarstellung: Dieser Artikel unterliegt Anhang 17-E.

Subrogation oder die Übertragung sämtlicher Rechte an, die der Investor nach diesem Kapitel in Bezug auf die erfasste Investition ohne den Übergang der Rechte gehabt hätte, und der Investor darf diese Rechte im Umfang des Übergangs der Rechte nicht geltend machen.

Artikel 17.22

Beendigung

(1) Wird dieses Abkommen nach Artikel 41.13 beendet, so behalten dieser Abschnitt sowie Abschnitt D in Bezug auf vor dem Tag der Beendigung dieses Abkommens getätigte, erfasste Investitionen für weitere fünf Jahre ab dem Tag der Beendigung Gültigkeit.

(2) Die Frist nach Absatz 1 wird um eine einmalige zusätzliche Frist von fünf Jahren verlängert, sofern kein anderes Investitionsschutzabkommen zwischen den Vertragsparteien in Kraft ist.

(3) Dieser Artikel gilt nicht, wenn die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird und es nicht in Kraft tritt.

Artikel 17.23

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden die in Anhang 17-F aufgeführten Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten und Chile einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unwirksam und werden durch diesen Teil dieses Abkommens ersetzt und abgelöst.

(2) Im Falle der vorläufigen Anwendung der Abschnitte C und D dieses Kapitels gemäß Artikel 41.5 Absatz 2 wird die Anwendung der in Anhang 17-F aufgeführten Übereinkünfte, einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, ab dem Zeitpunkt ausgesetzt, ab dem die Vertragsparteien die Abschnitte C und D dieses Kapitels gemäß Artikel 41.5 vorläufig anwenden. Wird die vorläufige Anwendung dieser Abschnitte beendet, ohne dass dieses Abkommen in Kraft tritt, so endet die Aussetzung und die in Anhang 17-F aufgeführten Übereinkünfte werden wieder wirksam.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann eine Klage nach einer der in Anhang 17-F aufgeführten Übereinkünfte und im Einklang mit den in der jeweiligen Übereinkunft festgelegten Vorschriften und Verfahren eingereicht werden, sofern

- a) die Klage einen vorgeblichen Verstoß gegen jene Übereinkunft betrifft, der vor der Aussetzung der Übereinkunft nach Absatz 2 oder – wenn die Übereinkunft nicht nach Absatz 2 ausgesetzt wird – vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens stattgefunden hat, und
- b) seit der Aussetzung der Übereinkunft nach Absatz 2 oder – wenn diese Übereinkunft nicht nach Absatz 2 ausgesetzt wird – vom Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens an bis zum Tag der Einreichung der Klage nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann, wenn die vorläufige Anwendung der Abschnitte C und D dieses Kapitels beendet wird und dieses Abkommen nicht in Kraft tritt, eine Klage nach diesem Abkommen und im Einklang mit den in diesem Abkommen festgelegten Vorschriften und Verfahren eingereicht werden, sofern

- a) die Klage einen vorgeblichen Verstoß gegen dieses Abkommen betrifft, der während des Zeitraums seiner vorläufigen Anwendung der Abschnitte C und D dieses Kapitels begangen wurde, und
- b) vom Tag der Beendigung der vorläufigen Anwendung an bis zum Tag der Einreichung der Klage nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Definition des Ausdrucks „Inkrafttreten dieses Abkommens“ in Artikel 41.5 nicht.

Artikel 17.24

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

(1) Unbeschadet des Kapitels 33 hält jede Vertragspartei die erfassten Investitionen dazu an, international anerkannte Grundsätze und Leitlinien der sozialen Verantwortung von Unternehmen oder des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, wie die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen, die Trilaterale Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, in ihre interne Politik einzubeziehen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig es ist, dass Investoren ein Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführen, um die ökologischen und sozialen Risiken und Auswirkungen ihrer Investitionen zu ermitteln, zu vermeiden, zu mindern und zu verantworten.

Abschnitt D

Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und Investitionsgerichtsbarkeit

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 17.25

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Streitigkeiten zwischen einem Kläger einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei, die aus einem mutmaßlichen Verstoß nach Artikel 17.9 Absatz 2 oder Artikel 17.11 Absatz 2 oder nach Abschnitt C entstehen, der dem Kläger oder dessen ortsansässigen Unternehmen mutmaßlich einen Verlust oder einen Schaden verursacht.

- (2) Dieser Abschnitt gilt auch für Widerklagen nach Artikel 17.31.
- (3) Eine Klage in Bezug auf die Restrukturierung der Schulden einer Vertragspartei wird nach Anhang 17-G entschieden.
- (4) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Kläger“ bezeichnet einen Investor einer Vertragspartei, der Partei in einer Investitionsstreitigkeit mit der anderen Vertragspartei ist und der eine Klage nach diesem Abschnitt einzureichen beabsichtigt oder eingereicht hat und der entweder
- i) in seinem eigenen Namen handelt oder
 - ii) im Namen eines ortsansässigen Unternehmens handelt, das in seinem Eigentum steht oder von ihm kontrolliert wird; ein ortsansässiges Unternehmen ist als Angehöriger eines anderen Vertragsstaates im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 Buchstabe b des ICSID-Übereinkommens zu betrachten;
- b) „Streitparteien“ bezeichnet den Kläger und den Beklagten;
- c) „ICSID-Regeln über die Zusatzeinrichtung“ bezeichnet die Regeln über die Zusatzeinrichtung für die Abwicklung von Verfahren durch das Sekretariat des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten;
- d) „ICSID-Übereinkommen“ bezeichnet das am 18. März 1965 in Washington beschlossene Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten;
- e) „ortsansässiges Unternehmen“ bezeichnet eine im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassene juristische Person, die im Eigentum eines Investors der anderen Vertragspartei steht oder von ihm kontrolliert wird⁴⁵;
- f) „New Yorker Übereinkommen“ bezeichnet das am 10. Juni 1958 in New York beschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards);
- g) „nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei“ bezeichnet Chile, wenn der Beklagte die EU-Vertragspartei ist, oder die EU-Vertragspartei, wenn der Beklagte Chile ist;
- h) „Verfahren“ bezeichnet Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz nach diesem Abschnitt, sofern nichts anderes bestimmt ist;
- i) „Beklagter“ bezeichnet Chile, wenn der Beklagte ein Investor der EU-Vertragspartei ist, oder die Europäische Union oder den betreffenden Mitgliedstaat in Anwendung des Artikels 17.28, wenn der Beklagte ein Investor Chiles ist;
- j) „Finanzierung durch Dritte“ bezeichnet die Bereitstellung von Finanzmitteln durch eine Person, die keine Streitpartei ist, aber für eine Streitpartei die Finanzierung eines Teils oder der Gesamtheit der Verfahrenskosten übernimmt, wobei die Finanzierung durch eine Spende oder einen Zuschuss oder gegen ein vom Ausgang des Rechtsstreits abhängiges Entgelt erfolgen kann;⁴⁶
- k) „UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung“ bezeichnet die Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL);
- l) „UNCITRAL-Transparenzregeln“ bezeichnet die UNCITRAL-Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen.

Unterabschnitt 2

Alternative Streitbeilegung und Konsultationen

Artikel 17.26

Mediation

- (1) Die Streitparteien können jederzeit vereinbaren, eine Mediation in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Mediation ist freiwillig und berührt nicht die rechtliche Stellung der Streitparteien.
- (3) Für Mediationsverfahren gelten die in Anhang 17-H dargelegten Regeln und die vom Unterausschuss angenommenen Mediationsregeln, sofern solche vorliegen⁴⁷. Der Unterausschuss bemüht sich nach besten Kräften um eine Festlegung der Mediationsregeln bis spätestens zum ersten Tag der vorläufigen Anwendung beziehungsweise des Inkrafttretens dieses Abkommens, in jedem Fall aber bis spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt.
- (4) Der Unterausschuss erstellt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eine Liste von sechs Personen mit hohem Ansehen und anerkannter Befähigung in den Bereichen Recht, Handel, Industrie oder Finanzen, auf deren unabhängiges Urteil vertraut werden kann und die willens und in der Lage sind, als Mediatoren zu dienen.
- (5) Der Mediator wird von den Streitparteien einvernehmlich bestellt. Die Streitparteien können den Präsidenten des Gerichts gemeinsam ersuchen, einen Mediator aus der nach diesem Artikel erstellten Liste oder, falls eine solche Liste nicht vorliegt, aus den von einer der Parteien vorgeschlagenen Personen zu benennen. Die Mediatoren befolgen sinngemäß die Bestimmungen des Anhangs 17-I.

⁴⁵ Eine juristische Person

a) steht im Eigentum einer Person der anderen Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 v. H. ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum einer Person der anderen Vertragspartei befinden,

b) wird von einer Person der anderen Vertragspartei „beherrscht“, wenn diese Person befugt ist, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

⁴⁶ Zur Klarstellung: Eine derartige Finanzierung kann einer Streitpartei, ihrem verbundenen Unternehmen oder ihrem Vertreter direkt oder indirekt gewährt werden.

⁴⁷ Die in Anhang 17-H genannten Fristen können von den Streitparteien einvernehmlich geändert werden.

(6) Sobald die Streitparteien vereinbart haben, eine Mediation in Anspruch zu nehmen, werden die Fristen nach Artikel 17.27 Absatz 5, Artikel 17.27 Absatz 8, Artikel 17.54 Absatz 10 und Artikel 17.55 Absatz 5 von dem Tag, an dem die Inanspruchnahme der Mediation vereinbart wurde, bis zu dem Tag, an dem eine der Streitparteien beschließt, die Mediation durch ein Schreiben an den Mediator und die andere Streitpartei zu beenden, gehemmt. Auf Ersuchen beider Streitparteien setzt das Gericht oder die Rechtsbehelfsinstanz das Verfahren aus.

Artikel 17.27

Konsultation und gütliche Beilegung

(1) Eine Streitigkeit kann und sollte so weit wie möglich durch Verhandlungen, gute Dienste oder Mediation gütlich beigelegt werden, und zwar nach Möglichkeit vor der Übermittlung eines Konsultationsersuchens im Rahmen dieses Artikels. Eine gütliche Beilegung kann jederzeit vereinbart werden, auch nach Einleitung eines Verfahrens gemäß Unterabschnitt 5.

(2) Eine einvernehmliche Lösung zwischen den Streitparteien gemäß Absatz 1 wird der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach der Einigung über diese einvernehmliche Lösung notifiziert. Jede Streitpartei hält sich an eine nach diesem Artikel oder nach Artikel 17.26 erzielte einvernehmliche Lösung und befolgt sie. Der Unterausschuss überwacht die Durchführung der einvernehmlichen Lösung, und die Vertragspartei der einvernehmlichen Lösung erstattet dem Unterausschuss regelmäßig Bericht über die Durchführung der Lösung.

(3) Kann eine Streitigkeit nicht nach Absatz 1 dieses Artikels beigelegt werden, so übermittelt ein Kläger einer Vertragspartei, der einen Verstoß gegen die in Artikel 17.25 Absatz 1 genannten Bestimmungen geltend macht und beabsichtigt, Klage zu erheben, der anderen Vertragspartei ein Konsultationsersuchen.

(4) Das Ersuchen enthält die folgenden Angaben:

- a) Name und Anschrift des Klägers sowie, falls das Ersuchen im Namen eines gebietsansässigen Unternehmens gestellt wird, Name, Anschrift und Gründungssitz des gebietsansässigen Unternehmens,
- b) eine Beschreibung der Investition sowie der Eigentums- und Kontrollverhältnisse,
- c) die in Artikel 17.25 Absatz 1 genannten Bestimmungen, gegen die mutmaßlich verstoßen wurde,
- d) die rechtliche und tatsächliche Grundlage für jede Klage, einschließlich der Maßnahme, die mutmaßlich gegen die in Artikel 17.25 Absatz 1 genannten Bestimmungen verstößt,
- e) das Begehren sowie die geschätzte Höhe des geforderten Schadensersatzes und
- f) Informationen über den letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer und die Unternehmensstruktur des Klägers sowie Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Kläger ein Investor der anderen Vertragspartei ist und dass die Investition sein Eigentum ist oder von ihm kontrolliert wird, und, wenn er im Namen eines ortsansässigen Unternehmens handelt, dass er Eigentümer dieses ortsansässigen Unternehmens ist oder es kontrolliert.

(5) Sofern die Streitparteien keine längere Frist vereinbaren, beginnen Konsultationen innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung des Konsultationsersuchens.

(6) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ist der Ort der Konsultationen

- a) Santiago, wenn die Konsultationen einen mutmaßlichen Verstoß Chiles betreffen,
- b) Brüssel, wenn die Konsultationen einen mutmaßlichen Verstoß der Europäischen Union zum Gegenstand haben, oder
- c) die Hauptstadt des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sich die Konsultationen ausschließlich auf einen mutmaßlichen Verstoß dieses Mitgliedstaats beziehen.

(7) Die Streitparteien können übereinkommen, die Konsultationen gegebenenfalls per Videokonferenz oder in anderer Form zu führen.

(8) Konsultationsersuchen sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln:

- a) innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger oder, wenn der Kläger im Namen des ortsansässigen Unternehmens handelt, das ortsansässige Unternehmen erstmals von der Maßnahme, die vorgeblich gegen die Bestimmungen des Artikels 17.25 Absatz 1 verstößt, und von dem Verlust oder Schaden, der dadurch mutmaßlich entstanden ist, Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben müsste, oder
- b) innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger oder, wenn der Kläger im Namen des ortsansässigen Unternehmens handelt, das ortsansässige Unternehmen seine Bemühungen, nach dem Recht einer Vertragspartei vor einem innerstaatlichen Gericht Ansprüche geltend zu machen oder ein Verfahren anzustrengen, eingestellt hat, und spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger oder, wenn der Kläger im Namen des ortsansässigen Unternehmens handelt, das ortsansässige Unternehmen erstmals Kenntnis von der Maßnahme, die vorgeblich mit den in Artikel 17.25 Absatz 1 genannten Bestimmungen unvereinbar ist, und von dem Verlust oder Schaden, der dadurch mutmaßlich entstanden ist, erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

(9) Hat der Kläger innerhalb von 18 Monaten nach Übermittlung des Konsultationsersuchens keine Klage nach Artikel 17.30 eingereicht, so wird unterstellt, dass er sein Konsultationsersuchen und gegebenenfalls sein Ersuchen um Feststellung des Beklagten nach Artikel 17.28 zurückgezogen hat, und er darf in Bezug auf denselben vorgeblichen Verstoß keine Klage nach diesem Abschnitt mehr einreichen. Diese Frist kann von den an den Konsultationen beteiligten Streitparteien einvernehmlich verlängert werden.

(10) Ein fortgesetzter Verstoß darf die in Absatz 8 genannten Fristen weder verlängern noch unterbrechen.

(11) Betrifft das Konsultationsersuchen einen mutmaßlichen Verstoß gegen dieses Abkommen durch die EU-Vertragspartei, so ist es der Europäischen Union zu übermitteln. Wird ein mutmaßlicher Verstoß gegen dieses Abkommen durch einen Mitgliedstaat nach Artikel 17.28 festgestellt, wird das Konsultationsersuchen auch dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.

Unterabschnitt 3

Einreichung einer Klage und Voraussetzungen

Artikel 17.28

Ersuchen um Feststellung des Beklagten

(1) Wenn die Streitigkeit nicht innerhalb von 90 Tagen nach Übermittlung des Konsultationsersuchens beigelegt werden kann, das Ersuchen einen vorgeblichen Verstoß gegen dieses Abkommen seitens der EU-Vertragspartei betrifft und der Kläger beabsichtigt, ein Verfahren nach Artikel 17.30 einzuleiten, so übermittelt er der Europäischen Union ein Ersuchen um Feststellung des Beklagten.

(2) In dem Ersuchen sind die Maßnahmen anzugeben, in Bezug auf die der Kläger ein Verfahren einzuleiten beabsichtigt. Wird eine Maßnahme eines Mitgliedstaats angegeben, so wird dieses Ersuchen auch dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.

(3) Die EU-Vertragspartei teilt dem Kläger, nachdem sie eine Feststellung getroffen hat, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 1 mit, ob es sich bei dem Beklagten um die Europäische Union oder einen Mitgliedstaat handelt.⁴⁸

(4) Wurde der Kläger nicht innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung des in Absatz 3 genannten Ersuchens über die Feststellung unterrichtet, so ist

- a) der Mitgliedstaat Beklagter, wenn es sich bei der bzw. den in dem Ersuchen nach Absatz 1 genannten Maßnahme(n) ausschließlich um Maßnahmen eines Mitgliedstaats handelt, oder
- b) die Europäische Union Beklagte, wenn die im Ersuchen nach Absatz 1 genannte(n) Maßnahme(n) Maßnahmen der Europäischen Union umfassen.

(5) Beabsichtigt der Kläger, einen Anspruch gemäß Artikel 17.30 geltend zu machen, so muss dies auf der Grundlage der übermittelten Feststellung nach Absatz 3 dieses Artikels und, falls er keine Mitteilung über die Feststellung erhalten hat, in Anwendung des Absatzes 4 dieses Artikels erfolgen.

(6) Ist aufgrund einer Feststellung nach Absatz 3 die Europäische Union oder einer ihrer Mitgliedstaaten der Beklagte, so kann weder die Europäische Union noch der betreffende Mitgliedstaat die Unzulässigkeit der Klage oder die Unzuständigkeit des Gerichts geltend machen oder auf andere Weise vorbringen, die Klage oder der Urteilsspruch sei deshalb unbegründet oder ungültig, weil der eigentliche Beklagte nicht der Mitgliedstaat, sondern die Europäische Union sei bzw. hätte sein sollen, oder umgekehrt.

(7) Das Gericht und die Rechtsbehelfsinstanz sind an die Feststellung nach Absatz 3 oder, sofern eine solche Feststellung dem Kläger nicht mitgeteilt wurde, an die Anwendung des Absatzes 4 gebunden.

(8) Dieses Abkommen oder die geltenden Streitbelegungsregeln hindern die Europäische Union und den betreffenden Mitgliedstaat nicht daran, alle eine Streitigkeit betreffenden Informationen auszutauschen.

Artikel 17.29

Voraussetzungen für die Einreichung einer Klage

(1) Vor Einreichung einer Klage muss der Kläger

- a) jede anhängige Klage oder jedes anhängige Verfahren vor einem innerstaatlichen oder internationalen Gericht nach internem oder internationalem Recht zurückziehen, das eine Maßnahme betrifft, die vorgeblich gegen die Bestimmungen des Artikels 17.25 Absatz 1 verstößt,
- b) eine schriftliche Verzichtserklärung abgeben, dass er keine Klage oder kein Verfahren vor einem innerstaatlichen oder internationalen Gericht nach internem oder internationalem Recht wegen einer Maßnahme einleiten wird, die vorgeblich gegen die Bestimmungen des Artikels 17.25 Absatz 1 verstößt,
- c) eine Erklärung übermitteln, dass er nicht die Vollstreckung eines nach diesem Abschnitt ergangenen Urteilsspruchs betreiben wird, bevor dieser gemäß Artikel 17.56 rechtskräftig wird, und dass er im Zusammenhang mit einem Urteilsspruch nach diesem Abschnitt bei einem innerstaatlichen oder internationalen Gericht weder einen Rechtsbehelf einlegen noch eine Überprüfung, Aufhebung, Nichtigerklärung oder Änderung des Urteilsspruchs oder die Einleitung ähnlicher Verfahren anstreben wird.

(2) Das Gericht weist die Klage eines Klägers ab, der bei dem Gericht oder einem anderen innerstaatlichen oder internationalen Gericht eine andere Klage in Bezug auf dieselbe vorgeblich mit den Bestimmungen des Artikels 17.25 Absatz 1 unvereinbare Maßnahme eingereicht hat, es sei denn, der Kläger zieht diese anhängige Klage zurück. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Kläger bei einem innerstaatlichen Gericht eine Klage einreicht, um im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes eine Anordnung oder Feststellung zu erlangen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Kläger“ den Investor und, sofern er im Namen eines ortsansässigen Unternehmens gehandelt hat, das ortsansässige Unternehmen. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 gilt der Begriff „Kläger“

- a) in Fällen, in denen die Klage von einem in eigenem Namen handelnden Investor eingereicht wird, auch für alle Personen, die mittel- oder unmittelbar einen Eigentumsanteil am Kläger haben oder vom Investor kontrolliert werden und geltend machen, dass sie denselben Verlust oder Schaden⁴⁹ erlitten haben wie der Investor, oder

⁴⁸ Zur Klarstellung: Die EU-Vertragspartei trifft diese Feststellung ausschließlich auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist (ABl. EU L 257 vom 28.8.2014, S. 121).

⁴⁹ Zur Klarstellung: Unter „demselben Verlust oder Schaden“ ist ein Verlust oder Schaden zu verstehen, der aus derselben Maßnahme bzw. denselben Maßnahmen entsteht, um dessen Erstattung sich die Person in derselben Eigenschaft wie der Kläger bemüht (z. B. wenn der Kläger als Anteilseigner einen Prozess führt, würde sich diese Bestimmung auf eine verbundene Person erstrecken, die ebenfalls in der Eigenschaft als Anteilseigner eine Erstattung verfolgt).

- b) in Fällen, in denen die Klage von einem im Namen eines ortsansässigen Unternehmens handelnden Investor eingereicht wird, auch für alle Personen, die mittel- oder unmittelbar einen Eigentumsanteil an dem ortsansässigen Unternehmen haben oder von diesem kontrolliert werden und geltend machen, dass sie denselben Verlust oder Schaden⁵⁰ erlitten haben wie das ortsansässige Unternehmen.

Artikel 17.30

Einreichung einer Klage

(1) Kann die Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Konsultationsersuchens beigelegt werden und sind seit Übermittlung des Ersuchens um Feststellung des Beklagten nach Artikel 17.28 mindestens drei Monate vergangen, so kann der Kläger, sofern er die Anforderungen des Artikels 17.32 erfüllt, eine Klage beim Gericht einreichen.

(2) Eine Klage kann beim Gericht nach einer der folgenden Regelungen für die Streitbeilegung eingereicht werden:

- a) dem ICSID-Übereinkommen, sofern sowohl der Beklagte als auch der Staat des Klägers Vertragsparteien des ICSID-Übereinkommens sind,
- b) den ICSID-Regeln über die Zusatzeinrichtung, sofern entweder der Beklagte oder der Staat des Klägers Vertragspartei des ICSID-Übereinkommens ist,
- c) der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung oder
- d) allen anderen von den Streitparteien auf Antrag des Klägers vereinbarten Regeln.

(3) Die in Absatz 2 genannten Streitbeilegungsregeln gelten vorbehaltlich der Regeln dieses Abschnitts, die gegebenenfalls durch vom Unterausschuss erlassene Regeln ergänzt werden.

(4) Alle Ansprüche, die der Kläger in seiner nach diesem Artikel eingereichten Klage geltend macht, beruhen auf Informationen, die er nach Artikel 17.27 Absatz 4 Buchstaben c und d in seinem Konsultationsersuchen angegeben hat.

(5) Nicht zulässig sind Klagen, die im Namen einer aus einer Reihe nicht benannter Kläger bestehenden Gruppe oder von einem Vertreter eingereicht werden, der beabsichtigt, das Verfahren im Interesse einer Reihe benannter oder nicht benannter Kläger durchzuführen, die ihm alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verfahren in ihrem Namen übertragen.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein Kläger keine Klage nach diesem Abschnitt einreichen darf, wenn seine Investition mit einer arglistigen Täuschung, mit dem Verschweigen von Tatsachen, mit Korruption oder mit einem Verhalten, das einen Verfahrensmissbrauch darstellt, einhergeht.

Artikel 17.31

Widerklagen

(1) Der Beklagte kann eine Widerklage auf der Grundlage der Nichteinhaltung einer im Gebiet beider Vertragsparteien geltenden internationalen Verpflichtung durch den Kläger einreichen,⁵¹ die im Zusammenhang mit der tatsächlichen Grundlage der Klage steht.⁵²

(2) Die Widerklage ist spätestens mit der Klageerwiderung oder Gegendarstellung der beklagten Partei oder zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens zu übermitteln, wenn das Gericht entscheidet, dass die Verzögerung den Umständen nach gerechtfertigt war.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Zustimmung eines Klägers zu den Verfahren nach diesem Abschnitt gemäß Artikel 17.32 die Einreichung von Widerklagen durch den Beklagten einschließt.

Artikel 17.32

Zustimmung

(1) Der Beklagte stimmt der Einreichung einer Klage nach diesem Abschnitt zu.

(2) Mit der Zustimmung nach Absatz 1 und der Einreichung einer Klage nach diesem Abschnitt gelten folgende Anforderungen als erfüllt:

- a) Artikel 25 des ICSID-Übereinkommens und die ICSID-Regeln über die Zusatzeinrichtung hinsichtlich der schriftlichen Zustimmung der Streitparteien und
- b) Artikel II des am 10. Juni 1958 in New York geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards) (im Folgenden „New Yorker Übereinkommen“) hinsichtlich einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Die Zustimmung eines Klägers gilt zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage nach Artikel 17.30 nach den in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren als erteilt.

⁵⁰ Zur Klarstellung: Unter „demselben Verlust oder Schaden“ ist ein Verlust oder Schaden zu verstehen, der aus derselben Maßnahme bzw. denselben Maßnahmen entsteht, um dessen Erstattung sich die Person in derselben Eigenschaft wie der Kläger bemüht (z. B. wenn der Kläger als Anteilseigner einen Prozess führt, würde sich diese Bestimmung auf eine verbundene Person erstrecken, die ebenfalls in der Eigenschaft als Anteilseigner eine Erstattung verfolgt).

⁵¹ Zur Klarstellung: Die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen beruhen auf rechtlichen Verpflichtungen, denen die Vertragsparteien zugestimmt haben.

⁵² Der Gemischte Rat gibt auf Ersuchen einer Vertragspartei verbindliche Auslegungen nach Artikel 17.38 Absatz 6 heraus, um den Anwendungsbereich der in diesem Absatz genannten internationalen Verpflichtungen zu klären.

Artikel 17.33**Finanzierung durch Dritte**

(1) Hat eine Streitpartei eine Finanzierung durch Dritte erhalten, erhält sie diese oder hat sie deren Erhalt vereinbart, so legt die Streitpartei, die in den Genuss dieser Finanzierung kommt, der anderen Streitpartei und der Kammer des Gerichts oder, wenn keine Kammer des Gerichts eingerichtet wurde, dem Präsidenten des Gerichts den Namen und die Anschrift des die Finanzierung übernehmenden Dritten sowie gegebenenfalls den letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer und die Unternehmensstruktur offen.

(2) Die Streitpartei legt die Angaben nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einreichung einer Klage offen oder, wenn die Finanzierung durch Dritte nach Klageeinreichung vereinbart wurde, unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung beziehungsweise nach der Zuwendung oder der Gewährung der finanziellen Unterstützung. Die Streitpartei notifiziert dem Gericht unverzüglich jede Änderung der offengelegten Angaben.

(3) Das Gericht kann die Offenlegung weiterer Angaben zu der Finanzierungsvereinbarung und dem die Finanzierung übernehmenden Dritten anordnen, wenn es dies zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens für erforderlich erachtet.

Unterabschnitt 4**Investitionsgerichtsbarkeit****Artikel 17.34****Gericht erster Instanz**

(1) Es wird ein Gericht erster Instanz (im Folgenden „Gericht“) eingesetzt, vor dem die nach Artikel 17.30 eingereichten Klagen verhandelt werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens ernannt der Gemischte Ausschuss neun Richter des Gerichts. Drei Richter müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein, drei Staatsangehörige Chiles und drei Staatsangehörige von Drittländern. Der Gemischte Ausschuss wird aufgefordert, bei der Ernennung der Richter auf Vielfalt und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, die Anzahl der Richter um eine durch drei teilbare Zahl zu erhöhen oder zu verringern. Zusätzliche Ernennungen erfolgen anhand der Kriterien nach Absatz 2.

(4) Die Richter müssen die in den Ländern, deren Staatsangehörige sie sind, zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Qualifikationen besitzen oder Juristen von anerkannter Befähigung sein. Sie müssen über nachweisliches Fachwissen auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügen. Es ist wünschenswert, dass sie über Sachkenntnis auf den Gebieten des internationalen Investitionsrechts, internationalen Handelsrechts und der Streitbeilegung im Rahmen internationaler Investitions- oder Handelsübereinkünfte verfügen.

(5) Die Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Die Amtszeit von fünf, nämlich zwei Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, zwei Staatsangehörige Chiles und ein Staatsangehöriger eines Drittlands, der neun Richter, die unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens ernannt und durch das Los bestimmt werden, beträgt jedoch acht Jahre. Vakanzen werden unverzüglich neu besetzt. Ein Richter, der ernannt wird, um einen anderen Richter zu ersetzen, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, nimmt das Amt für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers wahr. Bei Ablauf seiner Amtszeit kann ein Richter, der einer Kammer des Gerichts angehört, seine Funktion innerhalb der Kammer mit Genehmigung des Präsidenten des Gerichts so lange weiter ausüben, bis das Verfahren, mit dem die betreffende Kammer befasst ist, abgeschlossen ist; der Richter gilt ausschließlich für diesen Zweck weiterhin als Richter des Gerichts.

(6) Das Gericht hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die für organisatorische Fragen zuständig sind und die von einem Sekretariat unterstützt werden. Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Amtszeit von zwei Jahren per Losentscheid aus dem Kreis der Richter ausgewählt, die Staatsangehörige von Drittländern sind. Sie üben ihr Amt unter Zugrundelegung eines Rotationsverfahrens aus und werden per Losentscheid durch den Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses bestimmt. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

(7) Zur Verhandlung der Rechtssachen werden innerhalb des Gerichts Kammern gebildet, denen jeweils drei Richter angehören, und zwar ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, ein Staatsangehöriger Chiles und ein Staatsangehöriger eines Drittlands. Den Vorsitz einer Kammer führt der Richter, der Staatsangehöriger eines Drittlands ist.

(8) Wird eine Klage nach Artikel 17.30 eingereicht, legt der Präsident des Gerichts die Zusammensetzung der mit dem Fall zu befassenden Kammer fest; dabei wird ein Rotationsverfahren zugrunde gelegt und sichergestellt, dass die Zusammensetzung der Kammern nach dem Zufallsprinzip erfolgt und nicht vorhersehbar ist und dass für alle Richter dieselbe Wahrscheinlichkeit besteht, in eine Kammer berufen zu werden.

(9) Ungeachtet des Absatzes 7 dieses Artikels können die Streitparteien vereinbaren, dass mit einem Fall nur ein einziger, vom Präsidenten des Gerichts zu ernennender Richter befasst wird, der Staatsangehöriger eines Drittlands ist. Der Beklagte prüft ein entsprechendes Ersuchen des Klägers wohlwollend, insbesondere wenn die geltend gemachten Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche vergleichsweise gering sind. Ein solches Ersuchen sollte gleichzeitig mit der Einreichung der Klage nach Artikel 17.30 eingereicht werden.

(10) Das Gericht legt nach Erörterungen mit den Vertragsparteien seine eigenen Arbeitsverfahren fest.

(11) Die Richter stehen jederzeit und kurzfristig zur Verfügung und bleiben über die Streitbeilegungsverfahren nach diesem Teil dieses Abkommens auf dem Laufenden.

(12) Zur Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit wird den Richtern eine monatliche Grundvergütung gezahlt, deren Höhe durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses festgelegt wird. Der Präsident des Gerichts und gegebenenfalls der Vizepräsident erhalten für jeden in Ausübung der Funktionen des Gerichtspräsidenten gemäß diesem Abschnitt geleisteten Arbeitstag eine Vergütung, deren Höhe der nach Artikel 17.35 Absatz 11 festgesetzten Vergütung entspricht.

(13) Die Grundvergütung wird von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes über Einzahlungen auf ein vom Sekretariat des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (im Folgenden „ICSID-Sekretariat“) verwaltetes Konto finanziert. Versäumt es eine Vertragspartei, die Zahlung zur Finanzierung der Grundvergütung zu leisten, kann die andere Vertragspartei die Zahlung dieser Vergütung übernehmen. Entsprechende Zahlungsrückstände bleiben zu begleichen, zuzüglich Verzugszinsen in angemessener Höhe. Der Gemischte Ausschuss überprüft regelmäßig die Höhe und Aufteilung dieser Vergütungen und kann entsprechende Anpassungen empfehlen.

(14) Sofern der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss nach Absatz 15 fasst, werden die Kosten für sonstige Vergütungen und Auslagen der Richter nach Vorschrift 14 Absatz 1 der Verwaltungs- und Finanzordnung des ICSID-Übereinkommens in der zum Zeitpunkt der Klageeinreichung geltenden Fassung festgesetzt und vom Gericht im Einklang mit Artikel 17.54 Absätze 5, 6 und 7 unter den Streitparteien aufgeteilt.

(15) Durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses können die Grundvergütung und sonstige Vergütungen und Auslagenerstattungen dauerhaft in ein reguläres Gehalt umgewandelt werden. In diesem Fall üben die Richter ihr Amt auf Vollzeitbasis aus, und der Gemischte Ausschuss legt ihre Vergütung fest und regelt die damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen. Den Richtern, die ein reguläres Gehalt erhalten, ist es nicht gestattet, eine Beschäftigung aufzunehmen, ob entgeltlich oder unentgeltlich, es sei denn, der Präsident des Gerichts gewährt eine Ausnahme.

(16) Das ICSID-Sekretariat nimmt die Aufgaben des Sekretariats für das Gericht wahr und leistet die erforderliche Unterstützung. Die für eine solche Unterstützung anfallenden Kosten werden vom Gericht im Einklang mit Artikel 17.54 Absätze 5, 6 und 7 zwischen den Streitparteien aufgeteilt.

Artikel 17.35

Rechtsbehelfsinstanz

(1) Es wird eine ständige Rechtsbehelfsinstanz eingesetzt, die mit den gegen Urteilssprüche des Gerichts eingelegten Rechtsbehelfen befasst wird.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens ernennt der Gemischte Ausschuss sechs Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz. Zwei Mitglieder müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein, zwei Staatsangehörige Chiles und zwei Staatsangehörige von Drittländern. Der Gemischte Ausschuss wird aufgefordert, bei der Ernennung der Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz auf Vielfalt und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, die Zahl der Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz um eine durch drei teilbare Zahl zu erhöhen. Zusätzliche Ernennungen erfolgen im Einklang mit den Kriterien nach Absatz 2.

(4) Die Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz müssen die in den Ländern, deren Staatsangehörige sie sind, zur Ausübung des höchsten Richteramts erforderlichen Qualifikationen besitzen oder Juristen von anerkannter Befähigung sein. Sie müssen über nachweisliches Fachwissen auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügen. Es ist wünschenswert, dass sie über Sachkenntnis auf den Gebieten des internationalen Investitionsrechts, internationalen Handelsrechts und der Streitbeilegung im Rahmen internationaler Investitions- oder Handelsübereinkünfte verfügen.

(5) Die Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Die Amtszeit von drei der unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens ernannten sechs Mitglieder wird jedoch auf acht Jahre festgesetzt; die betreffenden Personen werden im Losverfahren bestimmt. Vakanzen werden unverzüglich neu besetzt. Ein Mitglied, das ernannt wird, um ein anderes Mitglied zu ersetzen, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, nimmt das Amt für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers wahr. Bei Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied, das einer Kammer der Rechtsbehelfsinstanz angehört, seine Funktion innerhalb der Kammer mit Genehmigung des Präsidenten der Rechtsbehelfsinstanz so lange weiter ausüben, bis das Verfahren, mit dem die betreffende Kammer befasst ist, abgeschlossen ist; das Mitglied gilt ausschließlich für diesen Zweck weiterhin als Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz.

(6) Die Rechtsbehelfsinstanz verfügt über einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die für organisatorische Fragen zuständig sind und von einem Sekretariat unterstützt werden. Der Präsident und der Vizepräsident werden für einen Zeitraum von zwei Jahren per Losentscheid aus dem Kreis der Mitglieder ausgewählt, die Staatsangehörige von Drittländern sind. Sie üben ihr Amt unter Zugrundelegung eines Rotationsverfahrens aus und werden per Losentscheid durch den Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses bestimmt. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

(7) Zur Verhandlung der Fälle werden innerhalb der Rechtsbehelfsinstanz Kammern gebildet, denen jeweils drei Mitglieder angehören, und zwar ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, ein Staatsangehöriger Chiles und ein Staatsangehöriger eines Drittlands. Den Vorsitz einer Kammer führt das Mitglied, das Staatsangehöriger eines Drittlands ist.

(8) Der Präsident der Rechtsbehelfsinstanz legt die Zusammensetzung der mit dem Rechtsbehelf zu befassenden Kammer fest; dabei wird ein Rotationsverfahren zugrunde gelegt und sichergestellt, dass die Zusammensetzung jeder Kammer nach dem Zufallsprinzip erfolgt und nicht vorhersehbar ist und dass für alle Mitglieder dieselbe Wahrscheinlichkeit besteht, in eine Kammer berufen zu werden.

(9) Die Rechtsbehelfsinstanz legt nach Erörterungen mit den Vertragsparteien ihre eigenen Arbeitsverfahren fest.

(10) Alle Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz müssen jederzeit und kurzfristig zur Verfügung stehen und über die anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Teil des Abkommens auf dem Laufenden bleiben.

(11) Zur Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit wird den Mitgliedern der Rechtsbehelfsinstanz eine monatliche Grundvergütung gezahlt, die durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses festgelegt wird; ferner erhalten sie eine Vergütung für jeden als Mitglied geleisteten Arbeitstag. Der Präsident der Rechtsbehelfsinstanz und gegebenenfalls der Vizepräsident erhalten für jeden in Ausübung der Funktionen des Präsidenten der Rechtsbehelfsinstanz gemäß diesem Abschnitt geleisteten Arbeitstag eine Vergütung.

(12) Die Vergütung der Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz wird von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands über Einzahlungen auf ein vom ICSID-Sekretariat verwaltetes Konto finanziert. Versäumt es eine Vertragspartei, die Zahlung zur Finanzierung der Grundvergütung zu leisten, kann die andere Vertragspartei die Einzahlung übernehmen. Entsprechende Zahlungsrückstände bleiben zu begleichen, zuzüglich Verzugszinsen in angemessener Höhe. Der Gemischte Ausschuss überprüft regelmäßig die Höhe und Aufteilung dieser Vergütungen und kann entsprechende Anpassungen empfehlen.

(13) Durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses können die Grundvergütung und die Vergütungen für geleistete Arbeitstage dauerhaft in ein reguläres Gehalt umgewandelt werden. In diesem Fall üben die Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz ihr Amt auf Vollzeitbasis aus, und der Gemischte Ausschuss legt ihre Vergütung fest und regelt die damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen. Den Mitgliedern der Rechtsbehelfsinstanz, die ein reguläres Gehalt erhalten, ist es nicht gestattet, eine Beschäftigung aufzunehmen, ob entgeltlich oder unentgeltlich, es sei denn, der Präsident der Rechtsbehelfsinstanz gewährt eine Ausnahme.

(14) Das ICSID-Sekretariat nimmt die Aufgaben des Sekretariats für die Rechtsbehelfsinstanz wahr und leistet die erforderliche Unterstützung. Die für eine solche Unterstützung anfallenden Kosten werden von der Rechtsbehelfsinstanz im Einklang mit Artikel 17.54 Absätze 5, 6 und 7 zwischen den Streitparteien aufgeteilt.

Artikel 17.36

Ethikregeln

(1) Die Richter des Gerichts und die Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz werden aus einem Kreis von Personen ausgewählt, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten. Sie dürfen keiner Regierung nahestehen.⁵³ Sie dürfen keine Weisungen einer Regierung oder Organisation entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen. Sie dürfen sich nicht an der Prüfung von Streitigkeiten beteiligen, wenn dies einen direkten oder indirekten Interessenkonflikt zur Folge hätte. Sie befolgen Anhang 17-I. Ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung dürfen sie weder als Rechtsberater noch als von einer Vertragspartei benannter Sachverständiger oder Zeuge bei anhängigen oder neuen Streitigkeiten über Investitionsschutz im Rahmen dieses Abkommens, anderer Übereinkünfte oder des Rechtssystems der einzelnen Länder tätig werden.

(2) Ist eine Streitpartei der Ansicht, dass ein Richter des Gerichts oder ein Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so übermittelt sie dem Präsidenten des Gerichts bzw. dem Präsidenten der Rechtsbehelfsinstanz ihre Ablehnungsmitteilung. Die Ablehnungsmitteilung ist innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem die Streitpartei über die Zusammensetzung der Kammer des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz unterrichtet wurde, zu übermitteln oder innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem die Streitpartei Kenntnis von den relevanten Tatsachen erlangt hat, sofern ihr diese bei vernünftiger Betrachtung zum Zeitpunkt der Zusammensetzung der Kammer noch nicht bekannt sein konnten. In der Ablehnungsmitteilung sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben.

(3) Hat sich der abgelehnte Richter des Gerichts oder das abgelehnte Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz innerhalb von 15 Tagen nach der Ablehnungsmitteilung entschieden, sein Mandat für diese Kammer nicht niederzulegen, so trifft der Präsident des Gerichts bzw. der Präsident der Rechtsbehelfsinstanz nach Anhörung der Streitparteien und nachdem der Richter des Gerichts bzw. das Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hat, innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Ablehnungsmitteilung eine Entscheidung und teilt diese unverzüglich den Streitparteien und den anderen Richtern bzw. Mitgliedern dieser Kammer mit.

(4) Über Ablehnungen der Berufung des Präsidenten des Gerichts in eine Kammer wird vom Präsidenten der Rechtsbehelfsinstanz entschieden und umgekehrt.

(5) Auf begründete Empfehlung des Präsidenten der Rechtsbehelfsinstanz⁵⁴ können die Vertragsparteien im Wege eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses einen Richter vom Gericht oder ein Mitglied von der Rechtsbehelfsinstanz ausschließen, wenn das Verhalten dieses Richters bzw. Mitglieds nicht den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anforderungen entspricht und mit einer weiteren Zugehörigkeit zum Gericht oder zur Rechtsbehelfsinstanz unvereinbar ist. Geht es bei dem fraglichen Verhalten um das Gebaren des Präsidenten der Rechtsbehelfsinstanz, so übermittelt der Präsident des Gerichts die begründete Empfehlung. Entstehen aufgrund dieses Absatzes Vakanzen, gelten für ihre Besetzung die Artikel 17.34 Absatz 2 und Artikel 17.35 Absatz 2 sinngemäß.

Artikel 17.37

Multilateraler Streitbeilegungsmechanismus

Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit bei der Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs mit Rechtsbehelfsinstanz für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. Sobald eine internationale Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien in Kraft tritt, die einen solchen multilateralen Mechanismus für Streitigkeiten im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens vorsieht, verlieren die einschlägigen Teile dieses Abschnitts ihre Gültigkeit. Der Gemischte Ausschuss kann einen Beschluss zur Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Übergangsregelungen fassen.

Unterabschnitt 5

Durchführung von Verfahren

Artikel 17.38

Anwendbares Recht und Auslegungsregeln

(1) Das Gericht stellt fest, ob die Maßnahme, gegen die der Kläger eine Klage einreicht, mit einer der in Artikel 17.25 Absatz 1 genannten Bestimmungen unvereinbar ist.

(2) Bei dieser Feststellung wendet das Gericht dieses Abkommen und andere zwischen den Vertragsparteien geltende Grundsätze des Völkerrechts an. Es legt dieses Übereinkommen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts aus, wie sie im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifiziert wurden.

⁵³ Zur Klarstellung: Die Tatsache, dass eine Person ein Einkommen vom Staat bezieht, zuvor beim Staat beschäftigt war oder mit einem Regierungsbeamten verwandt ist, reicht allein nicht dafür aus, dass sie als Mitglied nicht in Betracht kommt.

⁵⁴ Diese Empfehlung berührt nicht die Möglichkeit des Gemischten Ausschusses, den Präsidenten der Rechtsbehelfsinstanz auf ein Verhalten eines Richters des Gerichts oder eines Mitglieds der Rechtsbehelfsinstanz aufmerksam zu machen, das mit den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen unvereinbar ist und die weitere Zugehörigkeit zum Gericht oder zur Rechtsbehelfsinstanz unmöglich macht.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Gericht bei seiner Beurteilung, ob eine Maßnahme im Einklang mit den in Artikel 17.25 Absatz 1 genannten Bestimmungen steht, das Recht einer Vertragspartei, soweit angezeigt, als Tatsache heranziehen kann. Dabei folgt das Gericht der herrschenden Auslegung des Rechts durch die Gerichte und Behörden der betreffenden Vertragspartei, wobei eine etwaige vom Gericht vorgenommene Auslegung des Rechts für die Gerichte und Behörden dieser Vertragspartei nicht bindend ist.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, die mutmaßlich einen Verstoß gegen die in Artikel 17.25 Absatz 1 genannten Bestimmungen darstellt, nach dem Recht der Streitpartei zu beurteilen.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass wenn ein Investor einer Vertragspartei Klage nach diesem Abschnitt einreicht, einschließlich einer Klage wegen eines mutmaßlichen Verstoßes einer Vertragspartei gegen Artikel 17.17, der Investor im Einklang mit den für die Streitigkeit geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen die Beweislast für sein Vorbringen trägt.

(6) Ergeben sich ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Auslegung des Abschnitts C⁵⁵ oder D, so kann der Gemischte Rat Beschlüsse zur Auslegung dieses Abkommens fassen. Solche Auslegungen sind für das Gericht und die Rechtsbehelfsinstanz bindend. Der Gemischte Rat kann beschließen, dass eine Auslegung ab einem bestimmten Zeitpunkt bindende Wirkung hat.

Artikel 17.39

Auslegung der Anhänge

(1) Im Anschluss an ein Konsultationsersuchen nach Artikel 17.27 Absatz 3 kann der Beklagte den Unterausschuss schriftlich um Feststellung ersuchen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Maßnahme, die Gegenstand des Konsultationsersuchens ist, in den Anwendungsbereich einer nichtkonformen Maßnahme nach Anhang 17-A oder 17-B fällt.

(2) Das Ersuchen an den Unterausschuss ist unverzüglich nach Eingang des Konsultationsersuchens einzureichen. Mit dem Ersuchen an den Unterausschuss werden die in Artikel 17.27 Absatz 5, Artikel 17.27 Absatz 8, Artikel 17.54 Absatz 10 und Artikel 17.55 Absatz 5 genannten Fristen ausgesetzt.

(3) Der Unterausschuss versucht nach Treu und Glauben, die Feststellung zu treffen, um die er ersucht wurde. Eine solche Feststellung wird den Streitparteien unverzüglich mitgeteilt.

(4) Hat der Unterausschuss nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Feststellung getroffen, so verliert die genannte Aussetzung der Fristen ihre Gültigkeit.

Artikel 17.40

Sonstige Vorbringen

Werden Vorbringen nach diesem Abschnitt, nach Kapitel 38 oder nach einer anderen internationalen Übereinkunft in Bezug auf denselben vorgeblichen Verstoß gegen die Bestimmungen nach Artikel 17.25 Absatz 1 geltend gemacht, und besteht die Gefahr sich überschneidender Entschädigungen oder könnte die Klage nach einer anderen internationalen Übereinkunft erhebliche Auswirkungen auf den Ausgang der nach diesem Abschnitt angestregten Klage haben, so trägt das Gericht dem Verfahren nach Kapitel 38 oder der anderen internationalen Übereinkunft, gegebenenfalls nach Anhörung der Streitparteien, in ihrer Entscheidung, ihrem Beschluss oder ihrem Urteilsspruch Rechnung. Zu diesem Zweck kann es das Verfahren auch aussetzen. Wenn das Gericht nach diesem Artikel handelt, beachtet es Artikel 17.54 Absatz 10.

Artikel 17.41

Umgehungsverbot

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Gericht die Zuständigkeit ablehnt, wenn die Streitigkeit zu dem Zeitpunkt bereits bestand oder vernünftigerweise vorhersehbar war, als der Kläger das Eigentum an der verfahrensgegenständlichen Investition oder die Kontrolle darüber erwarb oder eine Unternehmensumstrukturierung durchführte, sofern das Gericht aufgrund des Sachverhalts entscheidet, dass der Erwerb des Eigentums an der Investition oder der Kontrolle darüber oder die Unternehmensumstrukturierung durch den Kläger hauptsächlich zu dem Zweck erfolgte, Klage nach diesem Abschnitt einzureichen. Die Möglichkeit, sich unter solchen Umständen für unzuständig zu erklären, lässt andere Einwendungen hinsichtlich der Zuständigkeit, die vom Gericht geprüft werden könnten, unberührt.

Artikel 17.42

Offenkundig ohne Rechtsgrund angestregte Klagen

(1) Der Beklagte kann spätestens 30 Tage nach der Bildung der Kammer des Gerichts gemäß Artikel 17.34 Absatz 7, in jedem Fall aber vor deren ersten Sitzung oder spätestens 30 Tage, nachdem der Beklagte Kenntnis von den Tatsachen erlangt hat, auf die sich die Einwendung stützt, die Einwendung erheben, dass die Klage offenkundig ohne Rechtsgrund angestrengt worden ist.

(2) Der Beklagte muss die Einwendung so genau wie möglich begründen.

(3) Das Gericht gibt den Streitparteien Gelegenheit, zu der Einwendung Stellung zu nehmen, und erlässt sodann in der ersten Sitzung der Kammer des Gerichts oder umgehend danach eine begründete Entscheidung oder einen begründeten vorläufigen Urteilsspruch über die Einwendung. Geht die Einwendung nach der ersten Sitzung der Kammer des Gerichts ein, so erlässt das Gericht eine solche Entscheidung oder einen solchen vorläufigen Urteilsspruch so bald wie möglich, und jedenfalls spätestens 120 Tage nach Eingang der Einwendung. Bei Erlass der Entscheidung über die Einwendung geht das Gericht davon aus, dass der vom Kläger vorgebrachte Sachverhalt zutrifft, und kann auch relevante Tatsachen berücksichtigen, die unstrittig sind.

(4) Die Entscheidung des Gerichts lässt das Recht einer Streitpartei unberührt, nach Artikel 17.43 oder im Laufe des Verfahrens Einwendungen gegen die rechtliche Begründetheit einer Klage zu erheben; desgleichen bleibt die Befugnis des Gerichts, andere Einwendungen als Vorfragen zu behandeln, hiervon unberührt.

⁵⁵ Gemäß Artikel 17.25.

Artikel 17.43**Aus Rechtsgründen unbegründete Klagen**

(1) Unbeschadet der Befugnis des Gerichts, andere Einwendungen als Vorfragen zu behandeln, oder des Rechts eines Beklagten, zu gegebener Zeit solche Einwendungen zu erheben, behandelt und entscheidet das Gericht als Vorfragen jegliche dahin gehende Einwendungen des Beklagten, dass aus Rechtsgründen eine nach Artikel 17.54 angestrengte Klage in ihrer Gesamtheit oder in Teilen so geartet sei, dass sie nicht zu einem Urteilsspruch zugunsten des Klägers nach diesem Abschnitt führen könne, selbst wenn der vorgebliche Sachverhalt zutreffen sollte. Das Gericht kann auch relevante Tatsachen berücksichtigen, die unstrittig sind.

(2) Eine Einwendung nach Absatz 1 ist dem Gericht so bald wie möglich, spätestens jedoch zu dem vom Gericht festgelegten Zeitpunkt, zu dem der Beklagte seine Klageerwiderung oder Gegendarstellung vorzulegen hat, zu übermitteln. Eine Einwendung nach Absatz 1 kann nicht erhoben werden, solange Verfahren nach Artikel 17.42 anhängig sind, es sei denn, das Gericht lässt nach Würdigung der Umstände der Rechtssache eine Einwendung nach diesem Artikel zu.

(3) Nach Eingang einer Einwendung nach Absatz 1 setzt das Gericht, sofern es die Einwendung nicht als offensichtlich unbegründet ansieht, das Verfahren in der Hauptsache aus, stellt einen Zeitplan für die Prüfung der Einwendung auf, der mit einem etwaigen von ihm bereits aufgestellten Zeitplan für die Prüfung anderer Vorfragen im Einklang steht, und erlässt eine begründete Entscheidung oder einen begründeten vorläufigen Urteilsspruch über die Einwendung.

Artikel 17.44**Transparenz**

(1) Die UNCITRAL-Transparenzregeln gelten sinngemäß für Streitigkeiten nach diesem Abschnitt zusätzlich zu den folgenden Regeln.

(2) Die folgenden Schriftstücke werden in die Liste der in Artikel 3 Absatz 1 der UNCITRAL-Transparenzregeln genannten Schriftstücke aufgenommen: die Mediationsvereinbarung nach Artikel 17.26 dieses Abkommens, das Konsultationsersuchen nach Artikel 17.27 dieses Abkommens, das Ersuchen um Feststellung des Beklagten und die Feststellung des Beklagten nach Artikel 17.28 dieses Abkommens, die Ablehnungsmitteilung und die Entscheidung über die Ablehnung nach Artikel 17.36 dieses Abkommens und der Verbindungsantrag nach Artikel 17.53 dieses Abkommens.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Schriftstücke gemäß Artikel 3 Absatz 3 der UNCITRAL-Transparenzregeln der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

(4) Ungeachtet des Artikels 2 der UNCITRAL-Transparenzregeln macht die EU-Vertragspartei bzw. Chile rechtzeitig, vor der Zusammenstellung einer Kammer des Gerichts, das Konsultationsersuchen nach Artikel 17.27 dieses Abkommens, das Ersuchen um Feststellung des Beklagten und die Feststellung des Beklagten nach Artikel 17.28 dieses Abkommens öffentlich zugänglich, wobei vertrauliche oder geschützte Informationen unkenntlich zu machen sind.⁵⁶ Diese Schriftstücke können durch Übermittlung an den in den UNCITRAL-Transparenzregeln genannten Verwahrer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(5) Jede Streitpartei, die beabsichtigt, in einer Verhandlung vertrauliche oder geschützte Informationen zu verwenden, unterrichtet das Gericht davon.

(6) Bringt eine Streitpartei vor, dass es sich bei bestimmten Informationen um vertrauliche oder geschützte Informationen handelt, so hat sie diese eindeutig als solche zu kennzeichnen, wenn sie dem Gericht vorgelegt werden.

(7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass mit diesem Abschnitt ein Beklagter nicht dazu verpflichtet wird, gegenüber der Öffentlichkeit Informationen zurückzuhalten, zu deren Offenlegung er aufgrund der für ihn geltenden Gesetze verpflichtet ist.

Artikel 17.45**Vorläufige Maßnahmen**

Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel anordnen, die Rechte einer Streitpartei zu wahren oder der Zuständigkeit des Gerichts in vollem Umfang Geltung zu verschaffen; so kann es einen Beschluss über die Sicherung von Beweisen, die sich im Besitz oder in der Kontrolle einer Streitpartei befinden, oder einen Beschluss über Maßnahmen zur Sicherung der Zuständigkeit des Gerichts fassen. Das Gericht darf keine Beschlagnahme von Vermögenswerten anordnen oder die Anwendung der vorgeblich rechtsverletzenden Behandlung verhindern.

Artikel 17.46**Einstellung des Verfahrens**

Hat der Kläger nach Einreichung einer Klage nach diesem Abschnitt innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen nach dieser Einreichung oder einer von den Streitparteien vereinbarten Frist keine Verfahrensschritte unternommen, so gilt die Klage als zurückgenommen und das Verfahren als eingestellt. Auf Antrag des Beklagten stellt das Gericht nach Notifikation der Streitparteien durch Beschluss die Einstellung des Verfahrens fest und erlässt eine Kostenentscheidung. Mit einem solchen Beschluss erlischt die Zuständigkeit des Gerichts. Der Kläger kann danach keine Klage mehr in derselben Angelegenheit einreichen.

Artikel 17.47**Sicherheitsleistung für die Kosten**

(1) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass auf Antrag des Beklagten das Gericht den Kläger durch Beschluss anweisen kann, eine Sicherheit für einen Teil oder die Gesamtheit der Kosten zu leisten, sofern es vernünftige Gründe für die Vermutung gibt, dass der Kläger möglicherweise nicht in der Lage ist, einer gegen ihn ergangenen Kostenentscheidung nachzukommen.

⁵⁶ Zur Klarstellung: Der Begriff „vertrauliche oder geschützte Informationen“ ist so zu verstehen, wie er in Artikel 7 der UNCITRAL-Transparenzregeln definiert und bestimmt wird.

(2) Wird die Sicherheit für die Kosten nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss des Gerichts oder innerhalb einer anderen vom Gericht gesetzten Frist in voller Höhe geleistet, so unterrichtet das Gericht die Streitparteien darüber und kann die Aussetzung oder Beendigung des Verfahrens beschließen.

(3) Das Gericht prüft alle im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Umständen vorgelegten Beweismittel, einschließlich des Vorliegens einer Finanzierung durch Dritte.

Artikel 17.48

Die nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei

(1) Der Beklagte legt der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei folgende Schriftstücke spätestens 30 Tage nach ihrem Eingang oder unmittelbar nach Beilegung einer Streitigkeit im Zusammenhang mit vertraulichen oder geschützten Informationen vor:

- a) das Konsultationsersuchen nach Artikel 17.27, das Ersuchen um Feststellung nach Artikel 17.28, die Klage nach Artikel 17.30 sowie etwaige weitere Schriftstücke, die diesen Schriftstücken beigelegt sind,
- b) auf Ersuchen der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei,
 - i) Schriftsätze, Sachvorträge, Kurzdossiers, Ersuchen und sonstige Schriftstücke, die dem Gericht von einer Streitpartei übermittelt wurden,
 - ii) übermittelte Schriftstücke einer dritten Person, die beim Gericht eingereicht werden,
 - iii) Protokolle oder Niederschriften der mündlichen Verhandlungen des Gerichts, soweit verfügbar, und
 - iv) Beschlüsse, Urteilssprüche und Entscheidungen des Gerichts und
- c) auf Antrag und auf Kosten der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei alle oder einen Teil der dem Gericht übermittelten Beweise.

(2) Die nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei hat das Recht, an nach diesem Abschnitt stattfindenden mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

(3) Das Gericht nimmt mündliche oder schriftliche Stellungnahmen der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei zu Fragen der Auslegung dieses Abkommens entgegen oder kann diese Vertragspartei nach Konsultation der Streitparteien auffordern, solche Stellungnahmen abzugeben. Das Gericht stellt sicher, dass die Streitparteien ausreichend Gelegenheit erhalten, sich zu Stellungnahmen der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei zu äußern.

Artikel 17.49

Streithilfe Dritter

(1) Das Gericht gestattet jeder Person, die ein unmittelbares und gegenwärtiges Interesse an den bestimmten Umständen der Streitigkeit nachweisen kann (im Folgenden „Streithelfer“), dem Verfahren als Dritter beizutreten. Die Streithilfe ist darauf beschränkt, die rechtliche Stellung einer der Streitparteien ganz oder teilweise zu unterstützen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Streithelfer ist innerhalb von 90 Tagen nach der Veröffentlichung der Klageeinreichung gemäß Artikel 17.30 einzureichen. Das Gericht entscheidet innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Klageeinreichung über den Antrag, nachdem es den Streitparteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Wird dem Antrag auf Zulassung als Streithelfer stattgegeben, so erhält der Streithelfer eine Abschrift aller den Streitparteien zugestellten Verfahrensbeschlüsse, mit Ausnahme gegebenenfalls vertraulicher oder geschützter Informationen. Der Streithelfer kann innerhalb einer vom Gericht nach der Übermittlung der Verfahrensbeschlüsse gesetzten Frist einen Streithilfeschriftsatz einreichen. Die Streitparteien erhalten Gelegenheit, zum Streithilfeschriftsatz Stellung zu nehmen. Der Streithelfer ist berechtigt, an den nach diesem Abschnitt durchgeführten Verhandlungen teilzunehmen und mündliche Erklärungen abzugeben.

(4) Wird ein Rechtsmittel eingelegt, ist der Streithelfer berechtigt, vor der Rechtsbehelfsinstanz als Streithelfer aufzutreten. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Das durch diesen Artikel gewährte Recht auf Streithilfe berührt nicht die Möglichkeit des Gerichts, Amicus-Curiae-Schriftsätze von Dritten anzunehmen, die gemäß Artikel 4 der UNCITRAL-Transparenzregeln ein erhebliches Interesse an dem Verfahren haben.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Tatsache, dass eine Person ein Gläubiger des Klägers ist, allein nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass diese Person ein unmittelbares und gegenwärtiges Interesse an den bestimmten Umständen der Streitigkeit hat.

Artikel 17.50

Sachverständigenberichte

Unbeschadet der Bestellung anderer Arten von Sachverständigen kann das Gericht, wenn es nach den in Artikel 17.30 Absatz 2 genannten geltenden Regeln dazu befugt ist, auf Antrag einer Streitpartei oder auf eigene Initiative nach Konsultation der Streitparteien einen oder mehrere Sachverständige beauftragen, ihm schriftliche Gutachten über Sachfragen im Zusammenhang mit Umwelt, Gesundheit, Sicherheit oder anderen Angelegenheiten vorzulegen.

Artikel 17.51

Abfindung und sonstige Entschädigung

Das Gericht erkennt den Umstand, dass der Kläger oder das ortsansässige Unternehmen aufgrund eines Versicherungs- oder Garantievertrags für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden, für den in einer nach diesem Abschnitt eingeleiteten Streitsache eine Entschädigung beansprucht wird, eine Abfindung oder eine sonstige Entschädigung erhalten hat oder erhalten wird, nicht als stichhaltigen Einwand oder eine ähnliche Klage an.

Artikel 17.52**Rolle der Vertragsparteien**

(1) Eine Vertragspartei darf in Bezug auf eine nach Artikel 17.30 eingereichte Streitsache keinen völkerrechtlichen Anspruch geltend machen, es sei denn, dass die andere Vertragspartei den in der Streitsache ergangenen Urteilsspruch nicht befolgt. Das schließt bei einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung nicht die Möglichkeit einer Streitbeilegung nach Kapitel 38 aus, auch wenn die betreffende Maßnahme vorgeblich im Hinblick auf eine bestimmte Investition, in Bezug auf die eine Streitsache nach Artikel 17.30 eingeleitet wurde, einen Verstoß gegen dieses Abkommen darstellt. Dieser Absatz gilt unbeschadet des Artikels 17.48.

(2) Absatz 1 steht einem informellen Austausch, der dem alleinigen Zweck dient, eine Streitbeilegung zu erleichtern, nicht entgegen.

Artikel 17.53**Verbindung mehrerer Verfahren**

(1) Haben zwei oder mehr nach diesem Abschnitt getrennt eingereichte Klagen eine Rechts- oder Sachfrage gemein und ergeben sie sich aus denselben Ereignissen oder Umständen, so kann der Beklagte beim Präsidenten des Gerichts die verbundene Prüfung dieser Klagen oder von Teilen dieser Klagen beantragen. In dem Antrag ist Folgendes anzugeben:

- a) Name und Anschrift der Streitparteien der Klagen, deren Verbindung begehrt wird,
- b) der Umfang der begehrten Verbindung und
- c) die Gründe für den Verbindungsantrag.

(2) Der Beklagte stellt den Antrag zudem allen Klägern der Klagen zu, deren Verbindung der Beklagte begehrt.

(3) Stimmen alle Streitparteien der Klagen, deren Verbindung begehrt wird, der verbundenen Prüfung der Klagen zu, so stellen diese Streitparteien beim Präsidenten des Gerichts einen gemeinsamen Antrag nach Absatz 1. Sofern der Präsident des Gerichts nicht feststellt, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist, bildet der Präsident des Gerichts gemäß Artikel 17.34 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags innerhalb des Gerichts eine neue Kammer (im Folgenden „Verbindungskammer“), die für einige oder alle Klagen, die Gegenstand des gemeinsamen Verbindungsantrags sind, in Teilen oder in Gänze zuständig ist.

(4) Haben die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Streitparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verbindungsantrags bei dem letzten Kläger, der ihn erhält, keine Einigung über die Verbindung erzielt, so bildet der Präsident des Gerichts nach Artikel 17.34 eine Verbindungskammer. Die Verbindungskammer übernimmt die Zuständigkeit für einige oder alle Klagen in Teilen oder in Gänze, wenn sie nach Prüfung der Standpunkte der Streitparteien zu der Überzeugung gelangt, dass die gemäß Artikel 17.30 eingereichten Klagen eine Rechts- oder Sachfrage gemein haben und sich aus denselben Ereignissen oder Umständen ergeben und dass eine Verbindung der Klagen im Interesse einer gerechten und effizienten Beilegung der Streitsachen wäre, einschließlich im Interesse der Kohärenz der Urteilssprüche.

(5) Haben sich die Kläger nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Verbindungsantrags bei dem letzten Kläger, der ihn erhält, über die Streitbelegungsregeln nach der Liste gemäß Artikel 17.30 Absatz 2 geeinigt, so wird die verbundene Prüfung der Klagen der Verbindungskammer des Gerichts unter Anwendung der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung vorbehaltlich der Regeln dieses Abschnitts vorgelegt.

(6) Die nach Artikel 17.34 gebildeten Kammern des Gerichts verlieren die Zuständigkeit für die Klagen oder die Teile der Klagen, für die die Verbindungskammer zuständig ist, und die Verfahren dieser Kammern werden ausgesetzt. Der Urteilsspruch der Verbindungskammer des Gerichts zu den Teilen der Klagen, für die sie sich für zuständig erklärt hat, ist für die Kammern, die für die verbleibenden Teile der Klagen zuständig sind, ab dem Tag bindend, an dem der Urteilsspruch nach Artikel 17.56 endgültig wird.

(7) Ein Kläger, dessen Klage Gegenstand eines verbundenen Verfahrens ist, kann seine in einem verbundenen Verfahren behandelte Klage oder einen Teil dieser Klage von dem Streitbelegungs-verfahren nach diesem Artikel zurückziehen; in diesem Fall darf diese Klage oder der betreffende Teil davon nicht erneut nach Artikel 17.30 eingereicht werden.

(8) Auf Antrag des Beklagten kann die Verbindungskammer des Gerichts auf derselben Grundlage und mit derselben Wirkung wie in den Absätzen 3 bis 6 vorgesehen entscheiden, ob sie sich für eine Klage oder einen Teil einer Klage für zuständig erklärt, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 fällt, aber nach Einleitung des verbundenen Verfahrens eingereicht wird.

(9) Auf Antrag eines der Kläger kann die Verbindungskammer des Gerichts Maßnahmen treffen, damit die Vertraulichkeit vertraulicher oder geschützter Informationen dieses Klägers gegenüber den anderen Klägern gewahrt bleibt. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass den anderen Klägern geschwärzte Fassungen von Unterlagen mit vertraulichen oder geschützten Informationen vorgelegt werden oder dass Teile der Anhörung nichtöffentlich geführt werden.

Artikel 17.54**Vorläufiger Urteilsspruch**

(1) Gelangt das Gericht zu dem Schluss, dass der Beklagte gegen eine der in Artikel 17.25 Absatz 1 genannten Bestimmungen, auf die sich der Kläger beruft, verstoßen hat, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers und nach Anhörung der Streitparteien nur Folgendes zuerkennen:

- a) Schadensersatz in Geld, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, und
- b) Rückerstattung von Vermögenswerten, wobei der Urteilsspruch vorsehen muss, dass der Beklagte anstelle der Rückgabe Schadensersatz in Geld, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, leisten kann, dessen Höhe gemäß Artikel 17.19 festzusetzen ist.

Wurde die Klage im Namen eines ortsansässigen Unternehmens eingereicht, so muss ein Urteilsspruch nach diesem Absatz vorsehen, dass

- a) etwaiger Schadensersatz in Geld zuzüglich Zinsen an das ortsansässige Unternehmen zu zahlen ist und

b) die Rückerstattung von Vermögenswerten an das ortsansässige Unternehmen erfolgt.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Gericht weder andere als die in Absatz 1 genannten Rechtsbehelfe zuerkennen noch die Aufhebung, Einstellung oder Änderung der betreffenden Maßnahme anordnen darf.

(2) Der Schadensersatz in Geld darf den vom Kläger oder, wenn der Kläger im Namen eines ortsansässigen Unternehmens gehandelt hat, von dem ortsansässigen Unternehmen infolge des Verstoßes gegen die einschlägigen Bestimmungen nach Artikel 17.25 Absatz 1 erlittenen Verlust, abzüglich etwaiger, von der betreffenden Vertragspartei bereits geleisteter Schadensersatz- oder Entschädigungszahlungen, nicht übersteigen. Das Gericht setzt diesen Schadensersatz in Geld auf der Grundlage der Vorbringen der Streitparteien fest und berücksichtigt gegebenenfalls ein vorsätzliches oder fahrlässiges Mitverschulden oder eine unterlassene Schadensminderung.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass einem Investor, der eine Klage nach Artikel 17.30 einreicht, nur der Verlust oder Schaden ersetzt werden kann, der ihm in seiner Eigenschaft als Investor einer Vertragspartei entstanden ist.

(4) Das Gericht kann keinen Strafschadensersatz zuerkennen.

(5) Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Durchführung des Verfahrens von der unterliegenden Streitpartei zu tragen sind. In Ausnahmefällen kann das Gericht diese Kosten zwischen den Streitparteien aufteilen, wenn es dies unter den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

(6) Das Gericht teilt auch andere vertretbare Kosten, einschließlich der vertretbaren Kosten für Rechtsvertretung und Rechtsbeistand, die von der unterlegenen Streitpartei zu tragen sind, auf, wenn es eine Klage abweist und einen Urteilsspruch nach Artikel 17.42 oder 17.43 ergehen lässt. In anderen Fällen legt das Gericht die Aufteilung der anderen vertretbaren Kosten, einschließlich der vertretbaren Kosten für Rechtsvertretung und Rechtsbeistand, auf die Streitparteien fest und berücksichtigt dabei den Ausgang des Verfahrens und andere maßgebliche Umstände, wie das Verhalten der Streitparteien.

(7) Wurde den Klagen nur in Teilen stattgegeben, so werden die Kosten proportional nach Zahl oder Umfang der erfolgreichen Teile der Klagen festgesetzt.

(8) Die Rechtsbehelfsinstanz entscheidet über die Festlegung und Aufteilung der Kosten nach diesem Artikel.

(9) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlässt der Gemischte Ausschuss eine ergänzende Gebührenregelung zur Festlegung des Höchstbetrags der Kosten für Rechtsvertretung und Rechtsbeistand, die von bestimmten Kategorien unterliegender Streitparteien unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Mittel getragen werden können.

(10) Das Gericht erlässt innerhalb von 24 Monaten nach dem Tag der Einreichung der Klage einen vorläufigen Urteilsspruch. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so erlässt das Gericht eine entsprechende Entscheidung, in der es den Streitparteien die Gründe für die Verzögerung darlegt und einen voraussichtlichen Termin für die Verkündung des vorläufigen Urteilsspruchs nennt.

Artikel 17.55

Beschwerdeverfahren

(1) Jede Streitpartei kann gegen einen vorläufigen Urteilsspruch innerhalb von 90 Tagen nach dessen Erlass einen Rechtsbehelf bei der Rechtsbehelfsinstanz einlegen. Ein Rechtsbehelf kann aus den folgenden Gründen eingelegt werden:

- a) Das Gericht hat sich bei der Auslegung oder Anwendung des anwendbaren Rechts geirrt,
- b) das Gericht hat sich bei der Würdigung des Sachverhalts, unter anderem gegebenenfalls bei der Beurteilung der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, offenkundig geirrt oder
- c) es liegt einer der in Artikel 52 des ICSID-Übereinkommens genannten Gründe vor, soweit diese nicht von den Buchstaben a oder b dieses Absatzes erfasst sind.

(2) Die Rechtsbehelfsinstanz weist den Rechtsbehelf ab, wenn sie feststellt, dass der Rechtsbehelf unbegründet ist. Sie kann einen Rechtsbehelf auch nach einem beschleunigten Verfahren zurückweisen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich unbegründet ist.

(3) Stellt die Rechtsbehelfsinstanz fest, dass der Rechtsbehelf begründet ist, so werden durch die Entscheidung der Rechtsbehelfsinstanz die rechtlichen Feststellungen und Schlussfolgerungen im vorläufigen Urteilsspruch geändert beziehungsweise ganz oder teilweise aufgehoben. In ihrer Entscheidung ist genau darzulegen, inwieweit die einschlägigen Feststellungen und Schlussfolgerungen des Gerichts geändert bzw. aufgehoben werden.

(4) Wenn der vom Gericht festgestellte Sachverhalt dies zulässt, wendet die Rechtsbehelfsinstanz ihre eigenen rechtlichen Feststellungen und Schlussfolgerungen auf diesen Sachverhalt an und erlässt eine endgültige Entscheidung. Ist dies nicht möglich, so verweist sie die Angelegenheit an das Gericht zurück.

(5) In der Regel darf die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens 180 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem eine Streitpartei förmlich ihre Entscheidung mitteilt, einen Rechtsbehelf einzulegen, bis zu dem Tag, an dem die Rechtsbehelfsinstanz ihre Entscheidung erlässt, nicht überschreiten. Ist die Rechtsbehelfsinstanz der Ansicht, dass sie ihre Entscheidung nicht innerhalb dieses Zeitraums von 180 Tagen erlassen kann, so unterrichtet sie die Streitparteien schriftlich über die Gründe für die Verzögerung und gibt den Zeitraum an, innerhalb dessen sie ihre Entscheidung voraussichtlich erlassen wird. Das Verfahren darf in keinem Fall 270 Tage überschreiten.

(6) Eine Streitpartei, die einen Rechtsbehelf einlegt, stellt eine Sicherheitsleistung für die Kosten des Rechtsbehelfs.

(7) Die Artikel 17.33, 17.44, 17.45, 17.46, 17.48 und gegebenenfalls weitere Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß für das Rechtsbehelfsverfahren.

Artikel 17.56

Endgültiger Urteilsspruch

(1) Ein nach diesem Abschnitt erlassener vorläufiger Urteilsspruch wird endgültig, wenn keine Streitpartei nach Artikel 17.55 einen Rechtsbehelf gegen den vorläufigen Urteilsspruch eingelegt hat.

(2) Ist gegen einen vorläufigen Urteilsspruch ein Rechtsbehelf eingelegt worden und hat die Rechtsbehelfsinstanz diesen Rechtsbehelf nach Artikel 17.55 abgelehnt, so wird der vorläufige Urteilsspruch an dem Tag endgültig, an dem die Rechtsbehelfsinstanz den Rechtsbehelf abgelehnt hat.

(3) Ist gegen einen vorläufigen Urteilsspruch ein Rechtsbehelf eingelegt worden und hat die Rechtsbehelfsinstanz eine endgültige Entscheidung erlassen, so wird der vorläufige Urteilsspruch, wie von der Rechtsbehelfsinstanz geändert oder aufgehoben, an dem Tag endgültig, an dem die Rechtsbehelfsinstanz die endgültige Entscheidung erlassen hat.

(4) Ist gegen einen vorläufigen Urteilsspruch ein Rechtsbehelf eingelegt worden und hat die Rechtsbehelfsinstanz die rechtlichen Feststellungen und Schlussfolgerungen des vorläufigen Urteilsspruchs geändert oder aufgehoben und die Angelegenheit an das Gericht zurückverwiesen, so überarbeitet das Gericht – gegebenenfalls nach Anhörung der Streitparteien – seinen vorläufigen Urteilsspruch, um den Feststellungen und Schlussfolgerungen der Rechtsbehelfsinstanz Rechnung zu tragen. Das Gericht ist an die Feststellungen der Rechtsbehelfsinstanz gebunden. Das Gericht ist bestrebt, seinen überarbeiteten Urteilsspruch innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Entscheidung der Rechtsbehelfsinstanz zu erlassen. Der überarbeitete vorläufige Urteilsspruch wird 90 Tage nach seinem Erlass endgültig.

(5) Der endgültige Urteilsspruch schließt jede endgültige Entscheidung der Rechtsbehelfsinstanz gemäß Artikel 17.55 ein.

Artikel 17.57

Vollstreckung von Urteilssprüchen

(1) Ein nach diesem Abschnitt ergangener Urteilsspruch wird erst vollstreckbar, wenn er gemäß Artikel 17.56 rechtskräftig geworden ist. Die nach diesem Abschnitt verkündeten endgültigen Urteilssprüche sind für die Streitparteien bindend und können weder Gegenstand eines Rechtsbehelfs, einer Überprüfung, einer Aufhebung, einer Nichtigkeitsklärung noch Gegenstand eines anderen Rechtsmittels sein.⁵⁷

(2) Jede Vertragspartei erkennt einen nach diesem Abschnitt ergangenen Urteilsspruch als bindend an und vollstreckt die Zahlungsverpflichtung in ihrem Gebiet, als ob es sich um das rechtskräftige Urteil eines innerstaatlichen Gerichts innerhalb dieser Vertragspartei handelte.

(3) Die Vollstreckung des Urteilsspruchs unterliegt den am entsprechenden Vollstreckungsort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften für die Vollstreckung von Urteilen oder Schiedssprüchen.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 41.10 der Anerkennung, Vollziehung und Vollstreckung von nach diesem Abschnitt erlassenen Urteilssprüchen nicht entgegensteht.

(5) Für die Zwecke des Artikels 1 des New Yorker Übereinkommens stellen nach diesem Abschnitt verkündete endgültige Urteilssprüche Schiedssprüche zur Regelung von Ansprüchen dar, die als aus einer Geschäftsbeziehung oder einem Handelsgeschäft entstanden anzusehen sind.

(6) Zur Klarstellung und vorbehaltlich des Absatzes 1 dieses Artikels gilt: Wurde eine Klage nach Artikel 17.30 Absatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens eingereicht, gilt ein nach diesem Abschnitt verkündeter endgültiger Urteilsspruch als Schiedsspruch im Sinne des Abschnitts 6 des ICSID-Übereinkommens.

Kapitel 18

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Artikel 18.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den durch Dienstleister der anderen Vertragspartei erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel auswirken. Zu solchen Maßnahmen gehören Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

- a) die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung,
- b) den Erwerb, die Nutzung oder die Bezahlung einer Dienstleistung,
- c) den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die – im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung – der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden müssen und Vertriebs-, Verkehrs- und Telekommunikationsnetze einschließen, und
- d) die Leistung einer Bürgschaft oder einer anderen Form der finanziellen Sicherheit als Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für:

- a) Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 25.2,
- b) audiovisuelle Dienstleistungen,
- c) Seekabotage im Inlandsverkehr⁵⁸,

⁵⁷ Zur Klarstellung: Eine Streitpartei wird dadurch nicht daran gehindert, das Gericht um ein Wiederaufnahmeverfahren oder eine Auslegung eines Urteilsspruchs im Einklang mit den geltenden Streitbeilegungsregeln zu ersuchen, sofern diese Möglichkeit nach den geltenden Regeln besteht.

⁵⁸ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Chile oder einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort in Chile oder im selben Mitgliedstaat, einschließlich des jeweiligen Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Chile oder einem EU-Mitgliedstaat.

- d) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Luftverkehrsdienstleistungen⁵⁹ im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste,
- e) öffentliches Beschaffungswesen und
- f) Subventionen oder Zuschüsse, die von einer Vertragspartei oder einem staatseigenen Unternehmen gewährt werden, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

Artikel 18.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 17-A, 17-B und 17-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch die sogenannte Vorflugwartung („Line-Maintenance“);
- b) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;
- c) „grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“ oder „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen
 - i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;
- d) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde;
- e) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen an Flughäfen im Auftrag Dritter: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering) mit Ausnahme der Zubereitung der Speisen, Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden sowie Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung; nicht zu den Bodenabfertigungsdienstleistungen gehören: Selbstabfertigung, Sicherheitsdienste, Vorflugwartung („Line-Maintenance“), Luftfahrzeugreparatur und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckabfertigungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;
- f) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet⁶⁰
 - i) für die EU-Vertragspartei:
 - A) eine nach dem Recht der Europäischen Union oder mindestens eines ihrer Mitgliedstaaten gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet der Europäischen Union in erheblichem Umfang Geschäfte⁶¹ tätigt, und
 - B) Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind und von natürlichen Personen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, deren Schiffe in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter dessen Flagge fahren,
 - ii) für Chile:
 - A) eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Chiles gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet Chiles in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt, und
 - B) Reedereien, die außerhalb Chiles niedergelassen sind und von natürlichen Personen Chiles kontrolliert werden, deren Schiffe in Chile registriert sind und unter dessen Flagge fahren;
- g) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen weder die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen noch die dafür geltenden Bedingungen;
- h) „Dienstleistung“ bezeichnet jede Art von Dienstleistung in jedem Sektor mit Ausnahme in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen;

⁵⁹ Zur Klarstellung: Flugdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen schließen die folgenden Dienstleistungen ein: Luftverkehr, mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft, die Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung sowie Flughafenbetriebsleistungen.

⁶⁰ Zur Klarstellung: Die in dieser Begriffsbestimmung genannten Reedereien werden nur in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen als juristische Personen einer Vertragspartei angesehen.

⁶¹ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die EU-Vertragspartei die Auffassung, dass das Konzept der „tatsächlichen und dauerhaften Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

- i) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird;
- j) „Dienstleister einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung erbringt oder erbringen möchte.

Artikel 18.3

Regulierungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sozialleistungen, der Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, einschließlich im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt oder des Wettbewerbs in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

Artikel 18.4

Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(2) Die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 gewährte Behandlung bedeutet

- a) in Bezug auf eine regionale oder lokale Regierung Chiles eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Zuständigkeitsebene in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt,
- b) in Bezug auf eine Regierung eines Mitgliedstaats oder eine Regierung in einem Mitgliedstaat eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Regierung in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(3) Eine Vertragspartei kann das in Absatz 1 festgelegte Erfordernis dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(4) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister einer Vertragspartei gegenüber Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

(5) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 18.5

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen den Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands gewährt.

(2) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung von Normen, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen vorsehen, ergeben.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Behandlung im Sinne des Absatzes 1 keine in anderen völkerrechtlichen Verträgen oder anderen Handelsübereinkünften vorgesehenen Verfahren oder Mechanismen zur Streitbeilegung umfasst. Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen völkerrechtlichen Verträgen oder Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne von Absatz 1 dar und können daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel begründen, sofern keine Maßnahmen von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden. Maßnahmen einer Vertragspartei, die nach diesen materiellrechtlichen Bestimmungen angewendet werden, können eine „Behandlung“ im Sinne dieses Artikels darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Artikels führen.

Artikel 18.6

Lokale Präsenz

Eine Vertragspartei darf einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung einer Dienstleistung nicht vorschreiben, sich mit einem Unternehmen im Gebiet der Vertragspartei niederzulassen oder ein solches dort zu betreiben oder dort ansässig zu sein.

Artikel 18.7

Marktzugang

In den Sektoren oder Teilsektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, darf eine Vertragspartei weder für eine Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die

- a) die folgenden Arten von Beschränkungen vorsehen:
 - i) Beschränkung der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

- ii) Beschränkung des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - iii) Beschränkung der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festlegung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung⁶² oder
 - iv) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Dienstleistungserbringer beschäftigen darf und die zur Erbringung einer spezifischen Dienstleistung erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung, oder
- b) die Erbringung einer Dienstleistung durch einen Dienstleister auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben.

Artikel 18.8

Nichtkonforme Maßnahmen

- (1) Die Artikel 18.4, 18.5 und 18.6 gelten nicht für
- a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die
 - i) für die EU-Vertragspartei:
 - A) auf Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage 17-A-1,
 - B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 17-A-1,
 - C) auf regionaler Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 17-A-1 oder
 - D) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden sowie
 - ii) für Chile:
 - A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anlage 17-A-2,
 - B) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anlage 17-A-2 oder
 - C) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden,
 - b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes oder
 - c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 18.4, 18.5 und 18.6, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Artikel 18.4, 18.5 und 18.6 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie in ihrer Liste in Anhang 17-B aufgeführt sind.
- (3) Artikel 18.7 gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf die Verpflichtungen unterliegenden Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie in Anhang 17-C aufgeführt sind.

Artikel 18.9

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einem Dienstleister der anderen Vertragspartei die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, einführt oder aufrechterhält,

- a) die Geschäfte mit dem betreffenden Dienstleister oder mit einer Person verbieten, die diesen Dienstleister besitzt oder kontrolliert, oder
- b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile dem betreffenden Dienstleister gewährt würden.

Artikel 18.10

Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“

Der Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ (im Folgenden „Unterausschuss“) wird nach Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzt. Bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Dienstleistungen überwacht und gewährleistet der Unterausschuss die ordnungsgemäße Durchführung dieses Kapitels, der Kapitel 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 26 sowie der Anhänge 17-A bis 17-I, 19-A, 19-B, 19-C, 21-A und 21-B.

Kapitel 19

Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Artikel 19.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet auswirken, bei denen es sich um zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, Investoren, unternehmensintern transferierte Personen, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler handelt.

⁶² Dieser Punkt gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für die in Artikel 18.1 Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Sektoren.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die natürliche Personen der anderen Vertragspartei betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt bemühen, oder für Maßnahmen, welche die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die dauerhafte Ansässigkeit oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(4) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Teil des Abkommens erwachsen, zunichtemachen oder schmälern.

(5) Die bloße Tatsache, dass von einer Vertragspartei für Personen der anderen Vertragspartei ein Visum verlangt wird, gilt nicht als Zunichtemachen oder Schmälern der Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Teil des Abkommens erwachsen.

(6) Soweit nach diesem Kapitel keine Verpflichtungen eingegangen werden, bewahren alle Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen vorgesehen sind, einschließlich der die Aufenthaltsdauer betreffenden Gesetze und Vorschriften, ihre Gültigkeit.

(7) Ungeachtet dieses Kapitels bewahren alle in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgesehenen Anforderungen bezüglich Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Gesetze und Vorschriften über Mindestlöhne und Tarifverträge, ihre Gültigkeit.

(8) Die nach diesem Kapitel geltenden Verpflichtungen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen gelten nicht in Fällen, in denen durch die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche beziehungsweise betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen oder die Beschäftigung von an solchen Auseinandersetzungen beteiligten natürlichen Personen bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 19.2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen der Artikel 17.2 und 18.2 gelten für dieses Kapitel sowie für die Anhänge 19-A, 19-B und 19-C, mit Ausnahme der Bestimmung des Begriffs „Investor einer Vertragspartei“ in Artikel 17.2 Absatz 1 Buchstabe I.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 19-A, 19-B und 19-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Vertriebsagenten“ bezeichnet für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende, die

i) Vertreter von Dienstleistern bzw. Warenlieferanten einer Vertragspartei sind, die über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister abschließen, einschließlich der Teilnahme an Sitzungen oder Konferenzen, der Beteiligung an Beratungen mit Geschäftspartnern sowie der Entgegennahme von Aufträgen oder der Verhandlung von Verträgen mit einem im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Unternehmen,

ii) keine Dienstleistung im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Unternehmen, das im Gebiet der Vertragspartei, in der sich die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden vorübergehend aufhalten, über keine kommerzielle Präsenz verfügt, und einem Verbraucher in diesem Gebiet erbringen und

iii) keine Kommissionäre sind;

b) „zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei in einer Führungsposition tätig und für die Errichtung eines Unternehmens dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei zuständig sind, wobei sie keine Dienstleistungen anbieten oder erbringen dürfen, keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als die für Niederlassungszwecke erforderlichen ausüben dürfen und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der anderen Vertragspartei erhalten dürfen;

c) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die selbst nicht im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist und bei der es sich nicht um eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal handelt und die auch nicht über eine solche tätig ist und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Anwesenheit ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist⁶³;

d) „Freiberufler“ bezeichnet natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei, nicht aber im Gebiet der anderen Vertragspartei, als Selbständige niedergelassen sind und mit einem Endverbraucher – allerdings nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal – einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen in der anderen Vertragspartei geschlossen haben, der ihre vorübergehende Präsenz in dieser anderen Vertragspartei erforderlich macht⁶⁴;

e) „Monteure und Instandhaltungskräfte“ bezeichnet für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen, einschließlich Computer- und verwandter Dienstleistungen, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das außerhalb des Gebietes der Vertragspartei niedergelassen ist, in das die Einreise und ein vorübergehender Aufenthalt für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags beantragt wird;

⁶³ Der unter diesem Buchstaben genannte Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen muss den Anforderungen der Gesetze der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

⁶⁴ Der unter diesem Buchstaben genannte Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen muss den Anforderungen des Rechts der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

- f) „unternehmensintern transferierte Personen“ bezeichnet natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder an ihr beteiligt sind, die vorübergehend in ein Unternehmen dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden und einer der folgenden Kategorien angehören:
- i) Führungskräfte,
 - ii) Spezialisten,
 - iii) Trainees;
- g) „Investor“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei gründet, wobei diese natürliche Person oder die juristische Person, die diese natürliche Person beschäftigt, für dieses Unternehmen einen beträchtlichen Kapitalbetrag bindet oder gebunden hat, und die in Ausübung einer Aufsichts- oder Leitungsfunktion ein Unternehmen ausbaut oder seinen Betrieb verwaltet;
- h) „Führungskräfte“ bezeichnet natürliche Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die in erster Linie für das Management des Unternehmens im Gebiet der anderen Vertragspartei verantwortlich sind⁶⁵ und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich von höherrangigen Vorstandsmitgliedern, dem Leitungsbeziehungsweise Kontrollorgan oder von den Anteilseignern oder entsprechenden Instanzen unterliegen, und zu deren Verantwortlichkeiten Folgendes zählt:
- i) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen,
 - ii) die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit anderer Personen mit Aufsichtsfunktionen oder anderer Fach- oder Führungskräfte und
 - iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen;
- i) „für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten möchten, und die nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig sind und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der anderen Vertragspartei erhalten und einer der folgenden Kategorien angehören:
- i) Vertriebsagenten,
 - ii) Monteure und Instandhaltungskräfte;
- j) „Spezialisten“ bezeichnet bei einer juristischen Person einer Vertragspartei tätige natürliche Personen, die über für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung des Unternehmens unerlässliche Spezialkenntnisse verfügen; bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person im Hinblick auf bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten, die spezifische fachliche Kenntnisse und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern, über ein hohes Qualifikationsniveau einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung verfügt, und
- k) „Trainees“ bezeichnet natürliche Personen, die über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke der beruflichen Entwicklung oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend transferiert werden.⁶⁶

Artikel 19.3

Unternehmensintern transferierte Personen, zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und Investoren

- (1) Vorbehaltlich der relevanten Bedingungen und Qualifikationen, die in Anhang 19-A aufgeführt sind,
- a) gestattet jede Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt unternehmensintern transferierter Personen, zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender und Investoren,
 - b) gestattet jede Vertragspartei die Beschäftigung unternehmensintern transferierter Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet,
 - c) darf jede Vertragspartei in einem bestimmten Sektor weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, denen die Einreise als zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden oder Investoren gestattet wird oder die als unternehmensintern transferierte Personen beschäftigt werden, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung einführen oder aufrechterhalten und
 - d) gewährt jede Vertragspartei unternehmensintern transferierten Personen, zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden und Investoren der anderen Vertragspartei bezüglich ihres vorübergehenden Aufenthalts in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen natürlichen Personen gewährt.
- (2) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt
- a) für Chile: bis zu zwei Jahre, wobei der Zeitraum ohne Beantragung eines Daueraufenthaltstitels verlängert werden kann, sofern die Voraussetzungen, auf denen der Aufenthalt beruht, weiterhin gegeben sind, und
 - b) für die EU-Vertragspartei: bis zu drei Jahre für Führungskräfte und Spezialisten, bis zu einem Jahr für Trainees und Investoren und bis zu 90 Tagen je Sechsmonatszeitraum für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende.

⁶⁵ Zur Klarstellung: Diese Begriffsbestimmung schließt Führungskräfte, die zwar nicht unmittelbar Aufgaben wahrnehmen, die die eigentliche Erbringung der Dienstleistungen betreffen, jedoch bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Begriffsbestimmung solche Aufgaben übernehmen können, die zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind, nicht aus.

⁶⁶ Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Für AT, CZ, DE, FR, ES, HU und LT: Die Fortbildung muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

Artikel 19.4**Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende**

(1) Vorbehaltlich der in Artikel 17.7 Absatz 2 genannten Ausnahmen vom Anwendungsbereich und vorbehaltlich der in Anlage 19-A festgelegten relevanten Bedingungen und Qualifikationen gestattet eine Vertragspartei für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt, ohne eine Arbeitserlaubnis zu verlangen oder eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben.

(2) Sind für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende einer Vertragspartei mit der Erbringung einer Dienstleistung für einen Verbraucher im Gebiet der Vertragspartei befasst, in dem sie sich vorübergehend aufhalten, so gewährt diese Vertragspartei ihnen in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie ihren eigenen Erbringern von Dienstleistungen in vergleichbaren Situationen gewährt.

(3) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

Artikel 19.5**Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler**

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet für die in Anhang 19-B aufgeführten Sektoren, Teilsektoren und Tätigkeiten unter den dort genannten Bedingungen und Qualifikationen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die betreffenden natürlichen Personen erbringen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten geschlossen hat, eine Dienstleistung,
- b) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags in die andere Vertragspartei als Arbeitnehmer der unter Buchstabe a genannten juristischen Person beschäftigt sein und zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die nach Erreichen der Volljährigkeit und in dem Tätigkeitsbereich erworben wurde, der Gegenstand des Vertrags ist,
- c) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen verfügen über
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation⁶⁷ und
 - ii) eine Berufsqualifikation, sofern diese nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist,
- d) die natürliche Person erhält für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keine andere Vergütung als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der die natürliche Person beschäftigt ist, und
- e) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Jede Vertragspartei gestattet den Freiberuflern der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet für die in Anhang 19-B aufgeführten Sektoren, Teilsektoren und Tätigkeiten unter den dort genannten Bedingungen und Qualifikationen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Vertrag darf zwölf Monate nicht überschreiten,
- b) die natürlichen Personen verfügen bei Beantragung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich, auf den sich der Vertrag erstreckt.
- c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen verfügen über Folgendes:
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation⁶⁸ und
 - ii) Berufsqualifikationen, sofern diese nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich sind,
- d) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist; er verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei geltende Berufsbezeichnung zu führen, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird.

(3) Eine Vertragspartei darf für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder für Freiberufler der anderen Vertragspartei keine Beschränkung der Gesamtzahl der Personen, die in das Gebiet der Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten dürfen, in Form zahlenmäßiger Beschränkungen oder der Anforderung einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung einführen oder aufrechterhalten.

(4) Jede Vertragspartei gewährt den Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistern gewährt.

(5) Die zulässige Aufenthaltsdauer

- a) entspricht für die EU-Vertragspartei der kumulativen Dauer von sechs Monaten in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum oder der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist, und
- b) beträgt für Chile bis zu ein Jahr, wobei der Zeitraum verlängert werden kann, sofern die Voraussetzungen, auf denen der Aufenthalt beruht, weiterhin gegeben sind.

⁶⁷ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er bzw. sie dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

⁶⁸ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er bzw. sie dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

Artikel 19.6**Nichtkonforme Maßnahmen**

Soweit die betreffende Maßnahme die Einreise oder den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen betrifft, gelten Artikel 19.3 Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 19.5 Absätze 3 und 4 nicht für

- a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen einer Vertragspartei
 - i) für die EU-Vertragspartei:
 - A) auf Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage 17-A-1,
 - B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 17-A-1,
 - C) auf regionaler Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 17-A-1 oder
 - D) auf Ebene einer anderen lokalen Regierung als der nach Buchstabe C und
 - ii) für Chile:
 - A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anlage 17-A-2,
 - B) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anlage 17-A-2, oder
 - C) auf lokaler Ebene,
- b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes,
- c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach den Buchstaben a und b dieses Artikels, soweit die Änderung die Konformität der Maßnahme mit Artikel 19.3 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 19.5 Absätze 3 und 4, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt, oder
- d) jede Maßnahme einer Vertragspartei, die mit einer in Anhang 17-B genannten Bedingung oder Qualifikation vereinbar ist.

Artikel 19.7**Transparenz**

(1) Eine Vertragspartei macht Informationen zu der Einreise und dem vorübergehenden Aufenthalt von in Artikel 19.1 Absatz 1 genannten natürlichen Personen der anderen Vertragspartei öffentlich zugänglich.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dieses Artikels müssen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- a) Kategorien von Visa, Erlaubnissen oder ähnlichen Arten der Genehmigung für Einreise und vorübergehenden Aufenthalt,
- b) erforderliche Dokumentation und zu erfüllende Bedingungen,
- c) Art der Antragstellung sowie Angabe von Möglichkeiten, wo der Antrag gestellt werden kann, z. B. bei Konsulaten oder online,
- d) Antragsgebühren und voraussichtliche Dauer der Antragsbearbeitung,
- e) maximale Aufenthaltsdauer bei den einzelnen unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Genehmigungsarten,
- f) Voraussetzungen für eine etwaige Verlängerung oder Erneuerung,
- g) Regeln für begleitende Angehörige,
- h) zur Verfügung stehende Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren und
- i) einschlägige Gesetze mit allgemeiner Geltung, die die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen betreffen.

(3) In Bezug auf die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels bemüht sich jede Vertragspartei, die andere Vertragspartei unverzüglich über die Einführung neuer Anforderungen und Verfahren oder über Änderungen von Anforderungen und Verfahren zu unterrichten, die sich auf den Erfolg der Beantragung der Einreise in die erstgenannte Vertragspartei oder des vorübergehenden Aufenthalts dort und gegebenenfalls der Erlaubnis, dort zu arbeiten, auswirken.

Artikel 19.8**Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung**

Kapitel 38 gilt nicht für eine Verweigerung der Gewährung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts, es sei denn, der Angelegenheit liegt ein gewisses Verhaltensmuster zugrunde.

Kapitel 20**Interne Regulierung****Artikel 20.1****Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren, Qualifikationserfordernissen und -verfahren sowie mit technischen Normen⁶⁹, die sich auswirken auf

- a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
- b) die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Niederlassung eines Unternehmens oder den Betrieb einer erfassten Investition oder

⁶⁹ Zur Klarstellung: Was Maßnahmen im Zusammenhang mit technischen Normen anbelangt, so gilt dieses Kapitel nur für solche Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken.

c) die Erbringung einer Dienstleistung durch den vorübergehenden Aufenthalt von unter bestimmte Kategorien fallende natürliche Personen der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 19.1.

(2) Dieses Kapitel gilt ausschließlich für Sektoren, für die eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen nach den Kapiteln 17, 18 und 19 eingegangen ist, und auch nur soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gilt dieses Kapitel nicht für Zulassungserfordernisse und -verfahren, Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie technische Normen in Bezug auf

- a) Herstellung von chemischen Grundstoffen und anderen chemischen Produkten,
- b) Herstellung von Gummiwaren,
- c) Herstellung von Kunststoffwaren,
- d) Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren,
- e) Herstellung von Akkumulatoren und Batterien und
- f) Rückgewinnung von metallischen und nichtmetallischen Abfällen und Schrott.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, soweit sie Beschränkungen darstellen, die nach den Artikeln 17.5, 17.6, Artikel 17.11 Absatz 1, 17.11 Absatz 2, Artikel 18.4, 18.6, 18.7, Artikel 18.8 Absatz 1, 18.8 Absatz 2, 19.3 Absatz 1, 19.4 Absatz 2, 19.5 Absatz 1 und Artikel 19.6 in die Liste einzutragen sind.

(5) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Genehmigung“ bezeichnet die Erlaubnis zur Ausübung einer der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Tätigkeiten, die sich aus einem Verfahren ergibt, das ein Antragsteller einhalten muss, um nachzuweisen, dass er die Zulassungserfordernisse, Qualifikationserfordernisse oder technischen Normen erfüllt;
- b) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle in Ausübung der ihr von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierungsstelle oder Behörde übertragenen Befugnisse, die befugt ist, eine Entscheidung über die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung, auch durch die Niederlassung eines Unternehmens, oder betreffend die Genehmigung zur Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu treffen;
- c) „Zulassungsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensregeln, die eine natürliche oder juristische Person bei dem Antrag auf eine Genehmigung, einschließlich einer Änderung oder Erneuerung einer Genehmigung einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungserfordernisse erfüllt;
- d) „Zulassungserfordernisse“ bezeichnet andere materielle Anforderungen als Qualifikationserfordernisse, die eine natürliche oder juristische Person erfüllen muss, um eine Genehmigung zu erhalten oder sie ändern oder erneuern zu lassen;
- e) „Qualifikationsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die für die Genehmigung geltenden Qualifikationserfordernisse erfüllt;
- f) „Qualifikationserfordernisse“ bezeichnet materielle Anforderungen an die Kompetenz einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die eine natürliche Person erfüllen muss, um eine Genehmigung zu erhalten oder sie ändern oder erneuern zu lassen.

(6) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten darüber hinaus die Begriffsbestimmungen gemäß den Artikeln 17.2 und 18.2.

Artikel 20.2

Voraussetzungen für die Zulassung und Qualifikation

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass Maßnahmen betreffend die Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie die Qualifikationserfordernisse und -verfahren auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern⁷⁰.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen

- a) klar,
- b) objektiv und transparent sowie
- c) der Öffentlichkeit und interessierten Personen im Voraus zugänglich sein.

(3) Bei der Annahme technischer Normen fordert jedes Mitglied seine zuständigen Behörden dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese technischen Normen in offenen und transparenten Verfahren erarbeitet wurden, und fordert die für die Erarbeitung technischer Normen benannten Stellen, einschließlich entsprechender internationaler Organisationen⁷¹, dazu auf, offene und transparente Verfahren anzuwenden.

(4) Im Rahmen der Verfügbarkeit wird eine Zulassung erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.

(5) Ist die Zahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit natürlicher Ressourcen oder verfügbarer technischer Kapazitäten begrenzt, so wenden die Vertragsparteien ein uneingeschränkt neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl potenzieller Bewerber an und machen insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt.

⁷⁰ Zur Klarstellung: Diese Kriterien können unter anderem die Kompetenz und die Fähigkeit umfassen, eine Dienstleistung zu erbringen oder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, auch in einer Weise, die mit den rechtlichen Anforderungen einer Vertragspartei vereinbar ist, wie beispielsweise Gesundheits- und Umweltvorschriften. Die zuständigen Behörden können beurteilen, welches Gewicht den einzelnen Kriterien beizumessen ist.

⁷¹ Der Ausdruck „entsprechende internationale Organisationen“ bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Organe beider Vertragsparteien angehören können.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 5 kann jede Vertragspartei bei der Festlegung der für das Auswahlverfahren geltenden Regeln legitimen politischen Zielen, einschließlich Erwägungen hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes Rechnung tragen.

Artikel 20.3

Zulassungs- und Qualifikationsverfahren

(1) Zulassungs- oder Qualifikationsverfahren und -formalitäten müssen klar sein, im Voraus bekannt gegeben werden und dürfen nicht per se eine Beschränkung für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen. Jede Vertragspartei muss sich bemühen, die betreffenden Verfahren und Formalitäten so einfach wie möglich zu gestalten, und darf die Erbringung der Dienstleistung oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern.

(2) Wird eine Zulassung verlangt, so veröffentlicht jede Vertragspartei unverzüglich die Informationen, die der Antragsteller benötigt, um die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung einer solchen Zulassung zu erfüllen, oder macht sie auf andere Weise öffentlich zugänglich. Diese Informationen umfassen, soweit vorhanden, mindestens die folgenden Angaben:

- a) die Anforderungen und Verfahren,
- b) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden,
- c) Gebühren,
- d) technische Normen,
- e) Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung von Entscheidungen über Anträge,
- f) Verfahren zur Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung von Zulassungs- und Qualifikationsbedingungen,
- g) Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit, z. B. durch Anhörungen oder Stellungnahmen, sowie
- h) vorläufige Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags.

(3) Etwaige von den Antragstellern zu entrichtende Zulassungsgebühren⁷² sind angemessen und transparent und dürfen nicht per se die Erbringung der betreffenden Dienstleistung oder die Ausübung der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit beschränken.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Entscheidungen der zuständigen Behörde im Zulassungsprozess allen Antragstellern gegenüber unparteiisch sind. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung unabhängig und ist gegenüber den Personen, die die Dienstleistungen erbringen oder die wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, für welche die Zulassung erforderlich ist, nicht rechenschaftspflichtig.

(5) Sind bestimmte Fristen für die Anträge vorgesehen, ist dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum für die Einreichung des Antrags einzuräumen. Nach Möglichkeit sollte die zuständige Behörde elektronisch eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien akzeptieren wie Anträge in Papierform.

(6) Die zuständige Behörde beginnt mit der Bearbeitung eines Antrags unverzüglich nach dessen Einreichung. Jede Vertragspartei bemüht sich, den vorläufigen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags festzulegen, und stellt auf Ersuchen des Antragstellers unverzüglich sicher, dass die zuständige Behörde Auskunft über den Stand des Antrags erteilt. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen.

(7) Betrachtet die zuständige Behörde einen Antrag als unvollständig, so teilt sie dies dem Antragsteller innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags mit, gibt nach Möglichkeit an, welche zusätzlichen Informationen zur Vervollständigung des Antrags erforderlich sind, und bietet dem Antragsteller Gelegenheit zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Antrags.

(8) Die zuständige Behörde akzeptiert Kopien von Dokumenten anstelle von Originaldokumenten, die im Einklang mit dem Recht der Vertragspartei beglaubigt sind, es sei denn, die zuständige Behörde verlangt Originaldokumente, um die Integrität des Zulassungsverfahrens zu schützen.

(9) Wird ein Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so wird der Antragsteller entweder auf eigene Anfrage oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde ohne unangemessene Verzögerung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Grundsätzlich sind dem Antragsteller die Gründe für die Entscheidung zur Ablehnung des Antrags sowie der Frist zur Einreichung eines Widerspruchs gegen diese Entscheidung mitzuteilen. Ein Antragsteller darf innerhalb eines angemessenen Zeitraums erneut einen Antrag stellen.

(10) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Zulassung ohne unangemessene Verzögerung nach ihrer Erteilung und nach den darin festgelegten Bedingungen in Kraft tritt.

(11) Wenn für eine Zulassung Prüfungen vorgeschrieben sind, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass diese Prüfungen in angemessenen Zeitabständen angesetzt werden, und räumt eine angemessene Frist ein, damit ein Antragsteller um eine Prüfung ersuchen kann.

Artikel 20.4

Überprüfung

Wenn die Ergebnisse der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel VI Absatz 4 GATS in Kraft treten, überprüfen die Vertragsparteien diese Ergebnisse gemeinsam. Gelangt die gemeinsame Überprüfung zu der Einschätzung, dass die Einbeziehung der Ergebnisse in diesen Teil des Abkommens die darin enthaltenen Disziplinen verbessern würde, so entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam, ob diese Ergebnisse in diesen Teil des Abkommens aufgenommen werden sollen.

⁷² Nicht zu den Zulassungsgebühren gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

Artikel 20.5**Anwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung**

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise angewendet werden.

Artikel 20.6**Rechtsbehelf bei Verwaltungsentscheidungen**

Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsgerichtliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von sich auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken auswirkenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Sind diese Verfahren nicht unabhängig von der Behörde, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt jede Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

Kapitel 21**Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen****Artikel 21.1****Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen**

(1) Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen und die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich erforderlich sind.

(2) Jede Vertragspartei hält die für den betreffenden Sektor zuständigen Berufsverbände bzw. die zuständigen Behörden in ihrem Gebiet dazu an, gemeinsame Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und dem nach Artikel 18.10 eingesetzten Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ zu unterbreiten. Diese gemeinsamen Empfehlungen stützen sich auf eine evidenzbasierte Bewertung

- a) des wirtschaftlichen Nutzens einer geplanten Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung“) und
- b) der Vereinbarkeit der jeweiligen Regelungen, d. h. inwieweit die von jeder Vertragspartei angewandten Anforderungen an die Genehmigung, die Zulassung, den Betrieb und die Zertifizierung miteinander vereinbar sind.

(3) Nach Erhalt einer gemeinsamen Empfehlung prüft der Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ob die Empfehlung mit diesem Teil des Abkommens vereinbar ist. Dieser Unterausschuss kann im Anschluss an eine solche Überprüfung einen Beschluss über eine Vereinbarung über eine gegenseitige Anerkennung ausarbeiten und dem Gemischten Rat empfehlen, diesen Beschluss nach Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a anzunehmen, um die in Anhang 21-B aufgeführten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung festzulegen oder zu ändern.⁷³

(4) Eine Vereinbarung nach Absatz 3 dieses Kapitels regelt die Bedingungen für die Anerkennung der in der EU-Vertragspartei erworbenen Berufsqualifikationen und der in Chile erworbenen Berufsqualifikationen im Zusammenhang mit einer unter die Kapitel 17, 18, 19 oder 26 fallenden Tätigkeit.

(5) Die Leitlinien für Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß Anhang 21-A werden bei der Ausarbeitung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten gemeinsamen Empfehlung sowie vom Gemischten Rat bei der Beurteilung der Frage, ob die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Vereinbarung angenommen werden soll, berücksichtigt.

Kapitel 22**Zustelldienstleistungen****Artikel 22.1****Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) In diesem Kapitel werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle Zustelldienstleistungen dargelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zustelldienstleistungen“ bezeichnet Post-, Kurier- oder Eilzustelldienstleistungen einschließlich der Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Postsendungen;
- b) „Eilzustelldienste“ bezeichnet die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen mit beschleunigter Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit und kann Mehrwertdienste wie die Abholung am Ausgangsort, die persönliche Zustellung an den Empfänger, die Nachverfolgung, die Möglichkeit der Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung oder die Empfangsbestätigung umfassen;
- c) „Eilpostdienstleistungen“ bezeichnet die internationalen Eilzustelldienstleistungen, die von der Express Mail Service Cooperative, einem freiwilligen Zusammenschluss der benannten Postbetreiber im Rahmen des Weltpostvereins (Universal Postal Union) erbracht werden;

⁷³ Zur Klarstellung: Die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung führen nicht zu einer automatischen Anerkennung beruflicher Qualifikationen, sondern legen im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien die Bedingungen fest, unter denen die zuständigen Behörden die Anerkennung dieser Qualifikationen gewähren.

- d) „Lizenz“ bezeichnet eine einem einzelnen Anbieter von Zustelldienstleistungen von einer zuständigen Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, in der für den Zustelldienstleistungssektor spezifische Verfahren, Verpflichtungen und Anforderungen festgelegt sind;
- e) „Postsendung“ bezeichnet eine Sendung mit einem Gewicht bis zu 31,5 kg, die in der endgültigen Form adressiert ist, in der sie von einer beliebigen Art öffentlicher oder privater Anbieter von Zustelldienstleistungen befördert werden soll, und umfasst Sendungen wie Briefe, Pakete, Zeitungen oder Kataloge;
- f) „Postmonopol“ bezeichnet das ausschließliche Recht zur Erbringung bestimmter Zustelldienstleistungen innerhalb des Gebiets einer Vertragspartei nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei und
- g) „Universaldienst“ bezeichnet die ständige flächendeckende Erbringung einer Zustelldienstleistung einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

Artikel 22.2

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei kann die Art der Universaldienstverpflichtung festlegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht. Jede Vertragspartei, die Universaldienstverpflichtungen aufrechterhält, handhabt sie allen ihr unterliegenden Anbietern von Zustelldienstleistungen gegenüber auf transparente, nichtdiskriminierende und neutrale Weise.

(2) Verlangt eine Vertragspartei die Bereitstellung von eingehenden Eilpostdienstleistungen auf der Grundlage des Universaldienstes, so darf sie diesen Diensten keine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen internationalen Eilzustelldiensten gewähren.

Artikel 22.3

Verhinderung marktverzerrender Praktiken

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass kein Anbieter von Zustelldienstleistungen, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, marktverzerrende Praktiken anwendet; dazu zählen unter anderem

- a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt, zur Quersubventionierung der Erbringung einer Eilzustelldienstleistung oder einer Dienstleistung, die keine Universaldienstleistung ist oder
- b) eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Kunden wie Unternehmen oder Massenversendern oder Konsolidierern bei Tarifen oder sonstigen Bedingungen für die Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt.

Artikel 22.4

Lizenzen

(1) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung von Zustelldienstleistungen eine Lizenz, so macht sie Folgendes öffentlich bekannt:

- a) alle Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, sowie
- b) die Lizenzbedingungen.

(2) Die Verfahren, Pflichten und Anforderungen einer Lizenz müssen transparent und nichtdiskriminierend sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

(3) Wird ein Lizenzantrag von der zuständigen Regulierungsbehörde abgelehnt, so unterrichtet diese den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Ablehnung. Von jeder Vertragspartei wird ein Rechtsbehelfsverfahren durch eine von den am Verfahren des Lizenzantrags beteiligten Parteien unabhängige Stelle eingerichtet oder unterhalten. Diese Stelle kann ein Gericht sein.

Artikel 22.5

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Regulierung der Zustelldienstleistungen verantwortliche Behörde gegenüber den Erbringern von Dienstleistungen nicht rechenschaftspflichtig ist und die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde gegenüber allen Marktteilnehmern in ihrem Gebiet unparteiisch, nichtdiskriminierend und transparent sind.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Regulierung der Zustelldienstleistungen verantwortliche Behörde ihre Aufgaben zeitnah erfüllt und über eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung verfügt.

Kapitel 23

Telekommunikationsdienste

Artikel 23.1

Anwendungsbereich

(1) In diesem Kapitel werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die Bereitstellung von nach den Kapiteln 17 und 18 liberalisierten Telekommunikationsnetzen und -diensten dargelegt.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Dienste, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.

Artikel 23.2**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zugehörige Einrichtungen“ bezeichnet die mit einem Telekommunikationsnetz oder -dienst verbundenen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind; hierzu gehören Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;
- b) „wesentliche Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung unter wirtschaftlichen oder technischen Aspekten praktisch nicht ersetzbar sind;
- c) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze, die von demselben Anbieter oder verschiedenen Anbietern genutzt werden, um es den Nutzern der Dienste eines Anbieters von Telekommunikationsnetzen oder -diensten zu ermöglichen, mit den Nutzern der Dienste desselben oder eines anderen Anbieters zu kommunizieren oder Zugang zu den Diensten anderer Anbieter zu erhalten, unabhängig davon, ob diese Dienste von den beteiligten Anbietern oder anderen Anbietern, die Zugang zum Netz haben, erbracht werden;
- d) „Internetzugangsdienste“ bezeichnet öffentliche Telekommunikationsdienste, die unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets im Gebiet einer Vertragspartei bieten;
- e) „Mietleitungen“ bezeichnet Telekommunikationsdienste oder -einrichtungen, einschließlich der Dienste und Einrichtungen virtueller Art, zwischen zwei oder mehr benannten Punkten, die für die zweckbestimmte Nutzung durch oder Verfügbarkeit für einen Nutzer vorgehalten werden;
- f) „Hauptanbieter“ bezeichnet einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund der Nutzung seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an einem relevanten Markt für Telekommunikationsnetze oder -dienste hinsichtlich des Preises und der Versorgung erheblich beeinflussen kann;
- g) „Netzelemente“ bezeichnet Einrichtungen oder Ausrüstung, die bei der Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes verwendet werden, einschließlich der Merkmale, Funktionen und Fähigkeiten, die mithilfe dieser Einrichtungen oder Ausrüstung bereitgestellt werden;
- h) „Nummernübertragbarkeit“ bezeichnet
 - i) für die EU-Vertragspartei die Möglichkeit für Teilnehmer, ohne Beeinträchtigung von Qualität, Zuverlässigkeit oder Komfort bei einem Wechsel innerhalb derselben Kategorie von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste im Falle eines Festnetzanschlusses am selben Standort die bestehende Rufnummer zu behalten, wenn sie dies beantragen, und
 - ii) für Chile die Möglichkeit für Endnutzer, ohne Beeinträchtigung von Qualität, Zuverlässigkeit oder Komfort bei einem Wechsel des Anbieters öffentlicher Telekommunikationsdienste die bestehende Rufnummer zu behalten, wenn sie dies beantragen;
- i) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Telekommunikationsnetze, die vollständig oder überwiegend für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zwischen Netzabschlusspunkten genutzt werden;
- j) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, der der Öffentlichkeit allgemein angeboten wird;
- k) „Teilnehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste einen Vertrag über die Erbringung dieser Dienste geschlossen hat;
- l) „Telekommunikation“ bezeichnet die Übertragung und den Empfang von Signalen auf elektromagnetischem Weg;
- m) „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, die die Übertragung und den Empfang von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen;
- n) „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ bezeichnet die Stelle(n), die von einer Vertragspartei mit der Regulierung der unter dieses Kapitel fallenden Telekommunikationsnetze und -dienste beauftragt ist/sind;⁷⁴
- o) „Telekommunikationsdienst“ bezeichnet eine Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung und dem Empfang von Signalen, einschließlich Rundfunksignalen, über Telekommunikationsnetze, einschließlich solcher, die für Rundfunk verwendet werden, besteht;
- p) „Universaldienst“ bezeichnet ein Mindestangebot an Diensten einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung stehen muss;
- q) „Nutzer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder einen öffentlichen Telekommunikationsdienst nutzt.

⁷⁴ Zur Klarstellung: Der Begriff „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ umfasst alle Behörden, die von einer Vertragspartei mit der Durchsetzung der in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen beauftragt sind.

Artikel 23.3**Regulierungsbehörde für Telekommunikation**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation von allen Anbietern von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -ausrüstungen rechtlich und organisatorisch unabhängig ist und dass die angenommenen Entscheidungen und Verfahren ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sind.

(2) Eine Vertragspartei, die weiterhin Eigentümerin eines Anbieters von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -ausrüstung ist oder die Kontrolle über diese behält, stellt eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion für Telekommunikation von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.

(3) Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Regulierungsbehörden für Telekommunikation zu gewährleisten, stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation keine finanzielle Beteiligung an Anbietern von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -ausrüstung hält und dort auch keine Funktion im Betrieb oder Management innehat.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -ausrüstung die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde für Telekommunikation nicht beeinflussen.

(5) Jede Vertragspartei stattet ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation mit der Aufsichts- und Regelungsbefugnis sowie mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen aus, damit sie die ihr übertragenen Aufgaben zum Zweck der Durchsetzung der in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen erfüllen kann. Diese Befugnis wird in transparenter Weise und fristgerecht ausgeübt. Die Aufgaben werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen werden.

(6) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis, sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation ihre Aufgaben nach diesem Kapitel wahrnehmen kann. Alle zur Verfügung gestellten Informationen sind gemäß den Anforderungen der Vertraulichkeit zu behandeln.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Nutzer oder Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation betroffen ist, das Recht hat, bei einer Beschwerdestelle, die sowohl von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation als auch von anderen, von der Entscheidung betroffenen Parteien unabhängig ist, gegen diese Entscheidung Beschwerde einzulegen. Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation wirksam, sofern nicht nach dem Recht der Vertragspartei dieser Behörde vorläufige Maßnahmen erlassen werden.

Artikel 23.4**Genehmigung der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten**

(1) Wenn es erforderlich ist, dass eine Vertragspartei für die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten eine Genehmigung besitzt, so nennt sie einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, damit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation über eine beantragte Genehmigung entscheiden kann, teilt dem Antragsteller diesen Zeitraum auf transparente Weise mit und bemüht sich, innerhalb des übermittelten Zeitraums über diesen Antrag zu entscheiden.⁷⁵

(2) Alle Genehmigungskriterien und anwendbaren Verfahren müssen so einfach wie möglich, objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein. Alle Verpflichtungen und Bedingungen, die einer Genehmigung auferlegt oder mit ihr verbunden sind, müssen nichtdiskriminierend, transparent, verhältnismäßig und auf die bereitgestellten Dienste bezogen sein.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Antragsteller schriftlich die Gründe für die Verweigerung oder den Widerruf einer Genehmigung oder die Auferlegung anbieterspezifischer Bedingungen erhält. Im Fall einer solchen Verweigerung, eines solchen Widerrufs oder einer solchen Auferlegung muss der Antragsteller eine Beschwerdestelle anrufen können.

(4) Verwaltungsgebühren, die den Anbietern gegebenenfalls auferlegt werden, müssen objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und den Verwaltungskosten angemessen sein, die vernünftigerweise bei der Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der in diesem Kapitel dargelegten Verpflichtungen anfallen.⁷⁶

Artikel 23.5**Zusammenschaltung**

Unbeschadet des Artikels 23.9 stellt jede Vertragspartei sicher, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet berechtigt und auf Ersuchen eines anderen Anbieters öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet verpflichtet ist, für die Zwecke der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet eine Zusammenschaltung auszuhandeln.

Artikel 23.6**Zugriff und Nutzung**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden⁷⁷ Bedingungen unter anderem gemäß den Absätzen 2 bis 5 Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten gewährt und das Recht auf deren Nutzung eingeräumt wird.

⁷⁵ Zur Klarstellung: Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten mittels einer einfachen Notifikation zu genehmigen, ohne eine Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation abwarten zu müssen.

⁷⁶ Verwaltungsgebühren umfassen keine Zahlungen für die Rechte zur Nutzung knapper Ressourcen und keine Pflichtbeiträge zur Bereitstellung eines Universaldienstes.

⁷⁷ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „diskriminierungsfrei“ die Meistbegünstigungsbehandlung und Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 17.9, 17.11, 18.4 und 18.5 sowie unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die jedem anderen Benutzer gleichartiger öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in vergleichbaren Situationen gewährt werden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass einem Diensteanbieter einer anderen Vertragspartei das Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Telekommunikationsdiensten einschließlich privater Mietleitungen und auf deren Nutzung eingeräumt wird, die innerhalb der Grenzen der Vertragspartei oder grenzüberschreitend angeboten werden, und stellt zu diesem Zweck vorbehaltlich des Absatzes 5 sicher, dass ein Diensteanbieter die Genehmigung erhält für

- a) Ankauf oder Anmietung sowie Anschluss von End- oder sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden und die zur Erbringung seiner Dienstleistungen notwendig sind,
- b) die Zusammenschaltung privater gemietete oder im Eigentum befindlicher Leitungen mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder mit Leitungen, die von einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten gemietet wurden oder sich in dessen Eigentum befinden, und
- c) Betriebsprotokolle seiner Wahl, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind, bei der Erbringung eines Dienstes zu nutzen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Dienstleister der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze oder -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb der Grenzen der erstgenannten Vertragspartei als auch grenzüberschreitend, und auch für die interne Kommunikation dieser Dienstleister, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation erforderlich sind, unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen würden.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten und deren Nutzung in ihrem Gebiet nur solchen Bedingungen unterworfen wird, die notwendig sind, um

- a) die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre Dienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen, oder
- b) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu schützen.

Artikel 23.7

Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei einer Streitigkeit zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit Rechten oder Pflichten, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und auf Ersuchen einer Streitpartei die Regulierungsbehörde für Telekommunikation innerhalb einer angemessenen Frist eine verbindliche Entscheidung erlässt, um die Streitigkeit beizulegen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation stellt den Streitparteien eine vollständige Begründung der Entscheidung zur Verfügung. Die Streitparteien haben das Recht, nach Artikel 23.3 Absatz 7 einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 die Streitparteien nicht daran hindert, nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei vor den Justizbehörden Klage zu erheben.

Artikel 23.8

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen, unter anderem

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevanter Informationen für andere Dienstleister, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

Artikel 23.9

Zusammenschaltung mit Hauptanbietern

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Hauptanbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste an jedem Punkt ihres Netzes, an dem dies technisch machbar ist, eine Zusammenschaltung anbieten. Die Hauptanbieter stellen diese Zusammenschaltung in der folgenden Weise zur Verfügung:

- a) unter nichtdiskriminierenden Bedingungen, auch im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung, und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die sie für ihre eigenen vergleichbaren Dienste oder für vergleichbare Dienste ihrer Tochtergesellschaften oder sonstigen verbundenen Unternehmen bieten,
- b) rechtzeitig und unter Bedingungen, auch im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzbestandteile oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und

- c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.
- (2) Jede Vertragspartei macht die für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter geltenden Verfahren öffentlich zugänglich.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter gegebenenfalls entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Artikel 23.10

Zugang zu wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter

Jede Vertragspartei überträgt ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis, sicherzustellen, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten seine wesentlichen Einrichtungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zum Zweck der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten zur Verfügung stellt, es sei denn, dies ist zur Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs auf der Grundlage der gesammelten Fakten und der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vorgenommenen Marktbewertung nicht erforderlich. Zu den wesentlichen Einrichtungen eines Hauptanbieters können Netzelemente, Mietleitungsdienste und zugehörige Einrichtungen gehören.

Artikel 23.11

Knappe Ressourcen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zuweisung knapper Ressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten und die Erteilung der Nutzungsrechte daran in offener, objektiver, termingerechter, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Weise sowie im Rahmen der Verwirklichung von Zielen im allgemeinen Interesse erfolgt. Die Verfahren sowie die mit den Nutzungsrechten verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen müssen auf objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien beruhen.

(2) Jede Vertragspartei macht die aktuelle Nutzung zugewiesener Frequenzbänder der Öffentlichkeit zugänglich, die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Funkfrequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

(3) Die Maßnahmen einer Vertragspartei zur Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und zur Frequenzverwaltung sind nicht als solche mit den Artikeln 17.8 und 18.7 unvereinbar. Dementsprechend behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, Maßnahmen zur Frequenzverwaltung einzuführen und anzuwenden, die zur Begrenzung der Zahl der Anbieter von Telekommunikationsdiensten führen können, vorausgesetzt, dass dies in einer Weise geschieht, die mit diesem Teil dieses Abkommens in Einklang steht. Dies umfasst die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Frequenzen Frequenzbänder zuzuweisen.

Artikel 23.12

Nummernübertragbarkeit

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste in ihrem Gebiet zeitnah und zu angemessenen Bedingungen Nummernübertragbarkeit anbieten.

Artikel 23.13

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen, die sie aufrechterhalten will, zu definieren und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden.

(2) Universaldienstverpflichtungen werden, für sich genommen, nicht als wettbewerbswidrig angesehen werden, sofern sie auf verhältnismäßige, transparente, objektive und nichtdiskriminierende Weise gehandhabt werden. Diese Verpflichtungen werden wettbewerbsneutral gehandhabt und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für die Art des von der Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Benennung von Universaldienstanbietern allen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste offenstehen und benennt Universaldienstanbieter im Rahmen eines effizienten, transparenten und nichtdiskriminierenden Mechanismus.

(4) Beschließt eine Vertragspartei, die Bereitstellung einer Universaldienstleistung eines Anbieters zu finanzieren, so stellt sie sicher, dass diese Finanzierung die durch die Universaldienstverpflichtung verursachten Nettokosten nicht übersteigt.

Artikel 23.14

Vertraulichkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, die im Zuge der Aushandlung von Vereinbarungen nach den Artikeln 23.5, 23.6, 23.9 und 23.10 Informationen von einem anderen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten erhalten, diese Informationen ausschließlich für die Zwecke verwenden, für die sie bereitgestellt wurden, und die Vertraulichkeit dieser Informationen jederzeit wahren.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die bei der Benutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen.

Artikel 23.15**Ausländische Beteiligungen**

Hinsichtlich der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten mit Ausnahme des öffentlichen Rundfunks durch kommerzielle Präsenz darf eine Vertragspartei keine Joint-Venture-Anforderungen stellen oder die Beteiligung ausländischen Kapitals im Hinblick auf prozentuale Höchstgrenzen für ausländische Beteiligungen oder im Hinblick auf den Gesamtwert einzelner oder gesamter ausländischer Investitionen beschränken.

Artikel 23.16**Offener und nichtdiskriminierender Internetzugang**

(1) Jede Vertragspartei führt Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, mit denen sichergestellt wird, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten den Nutzern dieser Dienste den Zugang zu Informationen, Inhalten und Diensten ihrer Wahl und deren Verbreitung ermöglichen.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, die sich auf die Rechtmäßigkeit der in diesem Absatz genannten Informationen, Inhalte oder Dienste beziehen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Anbieter von Internetzugangsdiensten nichtdiskriminierende⁷⁸, angemessene, transparente und verhältnismäßige Maßnahmen zur Verwaltung des Netzes durchführen, die mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei im Einklang stehen.

(4) Jede Vertragspartei führt Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, mit denen sichergestellt wird, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten den Nutzern dieser Dienste die Verwendung von Geräten ihrer Wahl ermöglichen, sofern diese Geräte die Sicherheit anderer Geräte, des Netzes oder der über das Netz bereitgestellten Dienste nicht beeinträchtigen.

Artikel 23.17**Internationales Mobilfunkroaming**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Förderung transparenter und angemessener Tarife für internationale Mobilfunk-Roamingdienste in einer Weise zusammenzuarbeiten, die dazu beitragen kann, das Wachstum des Handels zwischen den Vertragsparteien zu fördern und das Verbraucherwohl zu verbessern.

(2) Jede Vertragspartei kann Schritte ergreifen, um in Bezug auf internationale Mobilfunkroaming-Tarife und technologische Alternativen zu Roaming-Diensten Transparenz und Wettbewerb zu fördern; z. B. kann sie

- a) sicherstellen, dass Informationen über Endkumentarife für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, und
- b) Hindernisse für die Nutzung technischer Alternativen zum Roaming minimieren, wodurch Nutzer, die das Gebiet einer Vertragspartei aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei besuchen, mit dem Gerät ihrer Wahl Zugang zu Telekommunikationsdiensten erhalten.

Kapitel 24**Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr****Artikel 24.1****Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze**

(1) In diesem Kapitel werden die Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Kapiteln 17, 18 und 19 festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Kapitel 17, 18 und 19 sowie der Anhänge 17-A, 17-B und 17-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;
- b) „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ bezeichnet die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;
- c) „Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr“ bezeichnet die Beförderung von Fracht mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird;
- d) „Feeder-Dienstleistungen“ bezeichnet den auf dem Seeweg zwischen Häfen einer Vertragspartei erfolgenden Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut – insbesondere von Containerfracht – auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei;
- e) „Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeiten im Namen der Versender durch Auftragsvergabe für die Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- f) „internationales Frachtgut“ bezeichnet Fracht, die zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands oder zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats befördert wird;
- g) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands, was auch den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Verkehrsdienstleistungen bei Beförderungsvorgängen im Haus-

⁷⁸ Vorbehaltlich der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehenen Ausnahmen.

zu-Haus- oder im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier umfasst, jedoch nicht das Recht zur Erbringung dieser sonstigen Verkehrsdienstleistungen;

- h) „Schiffsagenturdienstleistungen“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften oder
 - ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut wenn erforderlich;
- i) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ bezeichnet Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition;
- j) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind; zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- i) des Ladens oder Löschens von Schiffen,
 - ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und
 - iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

(3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die Vertragsparteien wenden den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und nichtdiskriminierender Basis wirksam an und
- b) jede Vertragspartei gewährt den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen einschließlich hinsichtlich des Zugangs zu den Häfen, der Benutzung der Hafeninfrastruktur und der Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr sowie bezüglich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben und hinsichtlich der Zolleinrichtungen und der Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig als die Behandlung ist, die sie ihren eigenen Schiffen gewährt.

(4) Bei der Anwendung der Grundsätze nach Absatz 3

- a) dürfen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittländern in Bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und beenden solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
- b) beseitigen die Vertragsparteien ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen oder sonstigen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, und führen keine neuen ein.

(5) Jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens in ihrem Gebiet gemäß den Bedingungen, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in den Anhängen 17-A, 17-B und 17-C dargelegt sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt im internationalen Seeverkehr tätigen Anbietern der anderen Vertragspartei die folgenden Leistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze sowie Liegeplätze und Anlegedienste.

(7) Jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, eigene oder geleaste leere Container, die nicht als Fracht gegen Entgelt befördert werden, zwischen den Häfen Chiles oder den Häfen eines Mitgliedstaats zu repositionieren.

Kapitel 25

Finanzdienstleistungen

Artikel 25.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf

- a) Finanzinstitute der anderen Vertragspartei,
- b) Investoren der anderen Vertragspartei und die von ihnen getätigten Investitionen in Finanzinstitute im Gebiet der Vertragspartei oder
- c) den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Kapitel 17 für Maßnahmen gilt, die

- a) die Investoren einer Vertragspartei betreffen und Investitionen dieser Investoren in Finanzdienstleister, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, und
- b) nicht für eine Maßnahme, die sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Bezug auf Investoren einer Vertragspartei oder eine Investition dieses Investors im Gebiet der anderen Vertragspartei in ein Finanzinstitut beziehen.

(3) Die Bestimmungen der Kapitel 17 und 18 gelten nur insoweit für in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallende Maßnahmen, als diese Bestimmungen als Teil dieses Kapitels aufgenommen worden sind.

(4) Die Artikel 17.5, 17.16 bis 17.23 und 18.9 werden als Bestandteil in dieses Kapitel übernommen.

(5) Kapitel 17 Abschnitt D wird als Bestandteil in dieses Kapitel übernommen, allerdings ausschließlich für Klagen wegen eines Verstoßes einer Vertragspartei gegen die Artikel 17.16, 17.17, 17.18, 17.19, 17.20, 17.21, Artikel 25.3 Absatz 2 oder Artikel 25.5 Absatz 2.

(6) Dieses Kapitel gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf

- a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik,
- b) Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder
- c) Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die für Rechnung der betreffenden Vertragspartei oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen ausgeübt beziehungsweise erbracht werden.

(7) Ungeachtet des Absatzes 6 gilt dieses Kapitel, soweit eine Vertragspartei gestattet, dass sämtliche unter Absatz 6 Buchstabe b oder c genannten Tätigkeiten oder Dienstleistungen von ihren Finanzinstituten im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzinstitut ausgeübt beziehungsweise erbracht werden.

(8) Die Artikel 25.3 und 25.5 bis 25.9 gelten nicht in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen.

(9) Die Artikel 25.3 und 25.5 bis 25.8 gelten nicht für von einer Vertragspartei gewährte Subventionen oder Zuschüsse, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

Artikel 25.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und des Anhangs 25 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „grenzüberschreitend tätiger Finanzdienstleister einer Vertragspartei“ bezeichnet eine Person einer Vertragspartei, die im Gebiet dieser Vertragspartei im Bereich der Erbringung von Finanzdienstleistungen tätig ist und eine Finanzdienstleistung durch grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistung erbringt oder erbringen möchte;
- b) „grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen“ oder „grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung einer Finanzdienstleistung
 - i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei durch eine Person dieser Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;
- c) „Finanzinstitut“ bezeichnet einen Anbieter einer oder mehrerer Finanzdienstleistungen, welcher der Regulierung oder Aufsicht unterliegt, die nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet er angesiedelt ist, für die Erbringung dieser Dienstleistungen als Finanzinstitut vorgesehen ist; der Ausdruck umfasst auch Zweigniederlassungen im Gebiet der Vertragspartei dieses Finanzdienstleisters, deren Hauptsitz im Gebiet der anderen Vertragspartei liegt;
- d) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen und Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen). Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:
 - i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen,
 - A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - 1) Lebensversicherung und
 - 2) Nichtlebensversicherung,
 - B) Rückversicherung und Retrozession,
 - C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung und
 - ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
 - A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
 - C) Finanzleasing,
 - D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,
 - E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,
 - F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit
 - 1) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln oder Einlagenzertifikaten),
 - 2) Devisen,
 - 3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,
 - 4) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen,

- 5) übertragbaren Wertpapieren oder
 - 6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,
 - G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als öffentlicher oder privater Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
 - H) Geldmaklergeschäfte,
 - I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung sowie Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,
 - K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software und
 - L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien;
- e) „Finanzdienstleister einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Finanzdienstleistung zu erbringen beabsichtigt oder erbringt, jedoch keine öffentliche Stelle ist;
- f) „Investition“ bezeichnet eine Investition im Sinne des Artikels 17.2 Buchstabe k, wobei für die Zwecke dieses Kapitels und des Anhangs 25 in Bezug auf „Darlehen“ und „Schuldtitel“ Folgendes gilt:
- i) ein Darlehen an ein Finanzinstitut oder ein von einem Finanzinstitut begebener Schuldtitel ist nur dann eine Investition, wenn das Darlehen oder der Schuldtitel von der Vertragspartei, in deren Gebiet sich das Finanzinstitut befindet, als aufsichtsrechtliche Eigenmittel behandelt wird, und
 - ii) ein von einem Finanzinstitut gewährtes Darlehen oder ein Schuldtitel im Eigentum eines Finanzinstituts, bei dem es sich nicht um ein Darlehen an ein Finanzinstitut oder einen von einem Finanzinstitut begebenen Schuldtitel im Sinne des Buchstaben i handelt, gilt nicht als Investition;
- zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein von einem grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleister gewährtes Darlehen oder ein in dessen Eigentum stehender Schuldtitel, bei dem es sich nicht um ein Darlehen an ein Finanzinstitut oder einen von einem Finanzinstitut begebenen Schuldtitel handelt, für die Zwecke des Kapitels 17 eine Investition ist, sofern das betreffende Darlehen oder der betreffende Schuldtitel die Kriterien der Begriffsbestimmung einer „Investition“ nach Artikel 17.2 Buchstabe k erfüllt;
- g) „Investor einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Investition in ein Finanzinstitut im Gebiet der anderen Vertragspartei zu gründen beabsichtigt, gründet oder gegründet hat;
- h) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet:
- i) für die EU-Vertragspartei: eine nach dem Recht der Europäischen Union oder mindestens eines ihrer Mitgliedstaaten gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet der Europäischen Union in erheblichem Umfang Geschäfte⁷⁹ tätigt, und
 - ii) für Chile: eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Chiles gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet Chiles in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt;
- i) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Produkten oder der Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die von keinem Finanzdienstleister im Gebiet der einen, wohl aber im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird;
- j) „öffentliche Stelle“ bezeichnet:
- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
 - ii) eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;
- k) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet eine nichtstaatliche Stelle, einschließlich Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihr von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern oder Finanzinstituten ausübt.

Artikel 25.3

Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und den Unternehmen, die Investitionen in Finanzinstitute darstellen, hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen⁸⁰ ihren eigenen Investoren in Finanzinstituten und deren Unternehmen, die Finanzinstitute sind, gewährt.

⁷⁹ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die EU-Vertragspartei die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 AEUV Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

⁸⁰ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

(2) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und ihren Investitionen in Finanzinstitute hinsichtlich des Betriebs eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen⁸¹ ihren eigenen Investoren in Finanzinstitute und deren Investitionen in Finanzinstitute gewährt.

(3) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 gewährte Behandlung bedeutet

- a) in Bezug auf eine regionale oder lokale Regierung Chiles eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Zuständigkeitsebene in vergleichbaren Situationen den Investoren chilenischer Finanzinstitute und ihren Investitionen in Finanzinstitute in ihrem Gebiet gewährt,
- b) in Bezug auf eine Regierung eines Mitgliedstaats oder eine Regierung in einem Mitgliedstaat eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Regierung in ähnlichen Situationen Investoren der Finanzinstitute dieses Mitgliedstaats und ihren Investitionen in Finanzinstitute in seinem Gebiet gewährt.⁸²

Artikel 25.4

Öffentliches Beschaffungswesen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Finanzinstituten der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der für öffentliche Zwecke erfolgenden Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine Beschaffungsstelle eine Behandlung gewährt wird, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen einem eigenen Finanzinstitut gewährt.

(2) Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtung zur Inländerbehandlung unterliegt den sicherheitsbezogenen und allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 28.3.

Artikel 25.5

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und den Unternehmen, die Investitionen in Finanzinstitute darstellen, hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen⁸³ den Investoren der Finanzinstitute eines Drittlandes und deren Unternehmen, die Finanzinstitute sind, gewährt.

(2) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und ihren Investitionen in Finanzinstitute hinsichtlich des Betriebs eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen⁸⁴ Investoren in Finanzinstitute in einem Drittland und deren Investitionen in Finanzinstitute gewährt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei verpflichten, Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei oder ihren Investitionen in Finanzinstitute die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung von Normen, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen vorsehen, ergeben.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 keine in anderen internationalen Investitionsabkommen oder Handelsübereinkünften vorgesehenen Verfahren oder Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten umfasst. Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- oder Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und können daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel begründen, sofern keine Maßnahmen von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden. Maßnahmen einer Vertragspartei, die nach diesen materiellrechtlichen Bestimmungen angewendet werden, können eine „Behandlung“ im Sinne dieses Artikels darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Artikels führen.

Artikel 25.6

Marktzugang

(1) In den in Abschnitt B der Anlagen 25-1 und 25-2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, darf eine Vertragspartei im Hinblick auf den Marktzugang mittels Niederlassung oder Betrieb von Finanzinstituten durch Investoren der anderen Vertragspartei weder für ihr gesamtes Gebiet noch für eine Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die

- a) die Anzahl der Finanzinstitute in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränken,
- b) den Gesamtwert der Finanzdienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung beschränken,
- c) die Gesamtzahl der Finanzdienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Finanzdienstleistungen durch Festlegung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränken,

⁸¹ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

⁸² Zur Klarstellung: Die von einer Regierung eines Mitgliedstaats oder einer Regierung in einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung umfasst gegebenenfalls auch die regionale und lokale Zuständigkeitsebene.

⁸³ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

⁸⁴ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

- d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Finanzdienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Finanzinstitut beschäftigen darf und die zur Erbringung einer bestimmten Finanzdienstleistung erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränken oder
- e) die Erbringung einer Dienstleistung durch ein Finanzinstitut auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Vertragspartei nicht daran hindert, vorzuschreiben, dass ein Finanzinstitut bestimmte Finanzdienstleistungen durch getrennte rechtliche Einheiten erbringen muss, sofern nach dem Recht der Vertragspartei das Angebot an Finanzdienstleistungen, die das Finanzinstitut erbringt, nicht in seiner Gesamtheit von einer einzelnen Einheit erbracht werden kann.

Artikel 25.7

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

(1) Die Artikel 18.4, 18.5, 18.6 und 18.7 werden als Bestandteil in dieses Kapitel übernommen und gelten für Maßnahmen, die sich auf grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister, welche die in Abschnitt A der Anlagen 25-1 und 25-2 festgelegten Finanzdienstleistungen erbringen, auswirken.

(2) Eine Vertragspartei gestattet es Personen, die sich in ihrem Gebiet befinden, und ihren natürlichen Personen – unabhängig davon, wo diese sich befinden –, Finanzdienstleistungen von sich im Gebiet der anderen Vertragspartei befindlichen grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei zu erwerben. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich jedoch nicht, dass eine Vertragspartei es solchen Anbietern erlauben muss, in ihrem Gebiet tätig zu werden oder Kundenakquise zu betreiben. Eine Vertragspartei kann die Begriffe „geschäftlich tätig werden“ und „Kundenakquise“ für die Zwecke dieser Verpflichtung definieren, sofern diese Begriffsbestimmungen nicht im Widerspruch zu Absatz 1 dieses Artikels stehen.

(3) Unbeschadet anderer Formen aufsichtlicher Regulierung des grenzüberschreitenden Handels mit Finanzdienstleistungen kann eine Vertragspartei eine Registrierungs- oder Genehmigungspflicht für grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei und für Finanzinstrumente vorsehen.

Artikel 25.8

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass ein Finanzinstitut der anderen Vertragspartei, das in ihrem Gebiet niedergelassen ist, die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder Positionen im höheren Management, wie beispielsweise Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte, mit natürlichen Personen einer bestimmten Staatsangehörigkeit besetzt.

Artikel 25.9

Leistungsanforderungen

(1) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Finanzinstituts einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet zu folgenden Zwecken weder Anforderungen vorschreiben oder durchsetzen noch Verpflichtungen oder Zusagen durchsetzen:

- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,
- b) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Finanzinstitut verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Finanzinstitut hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,
- f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen an natürliche Personen oder ein Unternehmen in ihrem Gebiet,
- g) Beschränkung, wonach ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt nur vom Gebiet der Vertragspartei aus mit einer von ihr hergestellten Ware oder erbrachten Dienstleistung versorgt werden darf,
- h) die Ansiedelung des Hauptsitzes dieses Finanzinstituts für eine bestimmte Region der Welt, die größer ist als das Gebiet der Vertragspartei oder der Weltmarkt auf ihrem Gebiet,
- i) Einstellung einer bestimmten Zahl oder eines bestimmten Prozentsatzes von Staatsangehörigen der betreffenden Vertragspartei oder
- j) Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.

(2) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Finanzinstituts einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils nicht an die Bedingung knüpfen, dass eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

- a) Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,

- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Finanzinstitut verbundenen Devisenzuflüsse,
- d) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Finanzinstitut hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden, oder
- e) die Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.

(3) Absatz 2 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Finanzinstituten in ihrem Gebiet durch einen Investor einer Vertragspartei oder eines Drittlands die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.

(4) Absatz 1 Buchstabe f gilt nicht, wenn

- a) eine Vertragspartei die Nutzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Einklang mit Artikel 31 oder Artikel 31bis des TRIPS-Übereinkommens genehmigt oder Maßnahmen ergreift oder beibehält, die die Offenlegung von Daten oder geschützten Informationen erfordern, die unter Artikel 39 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens fallen und mit diesem im Einklang stehen, oder
- b) ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder Zusage durchsetzt, um einer Praktik abzuweichen, von der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellt wurde, dass sie gegen das Wettbewerbsrecht der Vertragspartei verstößt.

(5) Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nicht für Qualifikationserfordernisse, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Ausfuhrförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.

(6) Absatz 2 Buchstaben a und b gilt nicht für Anforderungen, die eine Einfuhrvertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die eine Ware aufweisen muss, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzzielle Zollkontingente infrage kommt.

(7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, als verpflichte er eine Vertragspartei, die grenzüberschreitende Erbringung einer bestimmten Dienstleistung zuzulassen, wenn diese Vertragspartei Beschränkungen oder Verbote für diese Erbringung von Dienstleistungen einführt oder beibehält, die mit den Vorbehalten, Bedingungen oder Qualifikationen in Bezug auf einen in Anhang 25 zu diesem Titel aufgeführten Sektor, Teilsektor oder eine dort aufgeführte Tätigkeit in Einklang stehen.

(8) Dieser Artikel lässt die von einer Vertragspartei im Rahmen des WTO-Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

Artikel 25.10

Nichtkonforme Maßnahmen

(1) Die Artikel 25.3, 25.5, 25.7, 25.8 und 25.9 gelten nicht für

- a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die

- i) für die EU-Vertragspartei:

- A) auf Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage 25-1 Abschnitt C,
 - B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 25-1 Abschnitt C,
 - C) auf regionaler Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 25-1 Abschnitt C oder
 - D) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden sowie

- ii) für Chile:

- A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anlage 25-2 Abschnitt C,
 - B) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anlage 25-2 Abschnitt C oder
 - C) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden,

- b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes oder

- c) die Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 25.3, 25.5, 25.7, 25.8 oder 25.9, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Die Artikel 25.3, 25.5, 25.7, 25.8 und 25.9 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie von dieser Vertragspartei in Abschnitt D der Anlage 25-1 oder 25-2 aufgeführt sind.

(3) Eine Vertragspartei darf im Rahmen einer nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Maßnahme, die in Abschnitt D der Anlage 25-1 oder 25-2 erfasst ist, nicht verlangen, dass ein Investor der anderen Vertragspartei aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit ein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme bereits bestehendes Finanzinstitut verkauft oder in einer bestimmten anderen Weise darüber verfügt.

(4) Artikel 25.6 gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie von dieser Vertragspartei in Abschnitt B der Anlage 25-1 oder 25-2 aufgeführt sind.

(5) Hat eine Vertragspartei in den Anhängen 17-A oder 17-B einen Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 17.9, 17.11, 17.12, 17.13, 18.4 oder 18.5 aufgeführt, so stellt dieser Vorbehalt je nach Einzelfall auch einen Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 25.3, 25.5, 25.7, 25.8 oder 25.9 dar, soweit die Maßnahme, der Sektor, Teilsektor oder die Tätigkeit, die beziehungsweise der in dem Vorbehalt aufgeführt ist, von diesem Kapitel erfasst ist.

Artikel 25.11**Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung**

(1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, wie beispielsweise

- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder
- b) Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Stehen diese Maßnahmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Teils dieses Abkommens, so darf von ihnen nicht Gebrauch gemacht werden, um die Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus diesem Teil dieses Abkommens zu umgehen.

Artikel 25.12**Behandlung von Informationen**

Dieser Teil dieses Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 25.13**Interne Regulierung und Transparenz**

(1) Kapitel 20, mit Ausnahme des Artikels 20.1 Absatz 5 Buchstaben c bis f, und Kapitel 36 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet in einer mit ihrem Rechtsrahmen für den Erlass von Maßnahmen kohärenten Weise und im Rahmen des Möglichen

- a) die Vorabveröffentlichung
 - i) der Gesetze und sonstigen Vorschriften mit allgemeiner Geltung, die es in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, zu erlassen beabsichtigt, oder
 - ii) der Dokumente, die ausreichende Einzelheiten über derartige mögliche neue Gesetze oder sonstige Vorschriften enthalten, damit interessierte Personen und die andere Vertragspartei beurteilen können, ob und inwiefern ihre Interessen erheblich beeinträchtigt werden könnten,
- b) interessierten Personen und der anderen Vertragspartei in angemessener Weise Gelegenheit zur Übermittlung einer Stellungnahme zu den unter Buchstabe a genannten Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder den gemäß Buchstabe a veröffentlichten Unterlagen zu geben,
- c) alle gemäß Buchstabe b übermittelten Stellungnahmen zu berücksichtigen und
- d) einen angemessenen Zeitraum zwischen der Veröffentlichung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften gemäß Buchstabe a Ziffer i und dem Zeitpunkt, zu dem die Finanzdienstleister diese einhalten müssen, vorzusehen.

(3) Dieser Artikel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie Qualifikationserfordernisse und -verfahren und nur in Sektoren, für die eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen nach diesem Kapitel eingegangen ist, und auch nur soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.

(4) Wenn eine Vertragspartei Maßnahmen zur Genehmigung der Erbringung einer Finanzdienstleistung einführt oder aufrechterhält, stellt sie sicher, dass

- a) diese Maßnahmen auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen,⁸⁵
- b) die Zulassungsverfahren unparteiisch und geeignet sind, den Antragstellern den Nachweis zu ermöglichen, dass sie die Anforderungen erfüllen, sofern solche Anforderungen bestehen, und
- c) die Zulassungsverfahren an sich die Erfüllung der Anforderungen nicht in ungerechtfertigter Weise verhindern.

(5) Wird von einer Vertragspartei für die Erbringung einer Finanzdienstleistung eine Genehmigung⁸⁶ verlangt, so veröffentlicht sie unverzüglich die Informationen, die der Antragsteller benötigt, um die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung einer solchen Genehmigung zu erfüllen, oder macht sie auf andere Weise öffentlich zugänglich. Diese Informationen umfassen, soweit vorhanden, unter anderem

- a) die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung einer solchen Genehmigung,
- b) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden,
- c) Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung von Entscheidungen über Anträge,
- d) Verfahren zur Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung von Zulassungs- und Qualifikationsbedingungen und
- e) Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit, z. B. durch Anhörungen oder Stellungnahmen.

⁸⁵ Zu diesen Kriterien können unter anderem die Kompetenz und die Fähigkeit gehören, eine Dienstleistung zu erbringen, auch in einer Weise, die mit den rechtlichen Anforderungen einer Vertragspartei vereinbar ist. Die zuständigen Behörden können beurteilen, welches Gewicht den einzelnen Kriterien beizumessen ist.

⁸⁶ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Genehmigung“ die Erlaubnis, eine Finanzdienstleistung zu erbringen, die sich aus einem Verfahren ergibt, das ein Antragsteller einhalten muss, um nachzuweisen, dass er die Zulassungserfordernisse oder Qualifikationserfordernisse erfüllt.

(6) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Finanzdienstleistung eine Genehmigung, so werden die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei

- a) soweit praktisch möglich, einem Antragsteller gestatten, jederzeit im Verlauf des Jahres einen Antrag zu stellen,⁸⁷
- b) eine angemessene Zeitspanne für die Einreichung eines Antrags einräumen, wenn bestimmte Fristen für die Antragstellung vorgesehen sind,
- c) die Bearbeitung des Antrags unverzüglich einleiten,
- d) sich bemühen, in elektronischer Form eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien zu akzeptieren wie Anträge in Papierform, und
- e) nach dem Recht der Vertragspartei beglaubigte Kopien von Dokumenten anstelle von Originaldokumenten akzeptieren, es sei denn, die Vorlage von Originaldokumenten ist zum Schutz der Integrität des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

(7) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Genehmigungsverfahren und Formalitäten so einfach wie möglich zu gestalten, und darf die Erbringung der Finanzdienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern.

(8) Jede Vertragspartei bemüht sich, den vorläufigen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags festzulegen, und stellt auf Ersuchen des Antragstellers unverzüglich sicher, dass Auskunft über den Stand des Antrags erteilt wird.

(9) Wenn ein Antrag nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei durch die zuständige Behörde als für die Bearbeitung unvollständig betrachtet wird, innerhalb einer angemessenen Frist und soweit praktisch möglich

- a) dem Antragsteller mitteilen, dass der Antrag unvollständig ist,
- b) auf Ersuchen des Antragstellers die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen angeben oder auf andere Weise erläutern, warum der Antrag als unvollständig betrachtet wird, und
- c) dem Antragsteller die Möglichkeit⁸⁸ geben, die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen zu übermitteln.

(10) Ist keine der in Absatz 9 Buchstabe a, b oder c aufgeführten Maßnahmen praktisch möglich, so stellen die zuständigen Behörden im Falle einer Ablehnung des Antrags wegen Unvollständigkeit dennoch sicher, dass der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist unterrichtet wird.

(11) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden in Bezug auf die von ihnen erhobenen Genehmigungsgebühren⁸⁹ den Antragstellern ein Gebührenverzeichnis oder Informationen über die Festlegung der Gebührenhöhe zur Verfügung stellen und die Gebühren nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Verpflichtungen der Vertragspartei verwenden.

(12) Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung unabhängig und ist gegenüber den Personen, die die Dienstleistungen erbringen, für die eine Zulassung oder Genehmigung beantragt wird, nicht rechenschaftspflichtig.

(13) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen und dass der Antragsteller über die Entscheidung über den Antrag, soweit möglich, schriftlich informiert wird.

(14) Wird ein Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so ist der Antragsteller entweder auf eigene Anfrage oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde ohne unangemessene Verzögerung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Soweit es möglich ist, sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Antrags sowie die Widerspruchsfrist mitzuteilen. Ein Antragsteller sollte im Rahmen angemessener Fristen erneut einen Antrag stellen dürfen.

(15) Wenn für eine Zulassung Prüfungen vorgeschrieben sind, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass diese Prüfungen in angemessenen Zeitabständen angesetzt werden, und räumt eine angemessene Frist ein, damit ein Antragsteller um eine Prüfung ersuchen kann.

(16) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Genehmigung ohne unangemessene Verzögerung nach ihrer Erteilung und nach den darin festgelegten Bedingungen in Kraft tritt.

Artikel 25.14

Neue Finanzdienstleistungen im Gebiet einer Vertragspartei

(1) Eine Vertragspartei gestattet einem Finanzinstitut der anderen Vertragspartei, das keine Zweigniederlassung ist, die Erbringung neuer Finanzdienstleistungen, deren Erbringung die erstgenannte Vertragspartei ihren eigenen Finanzinstituten in vergleichbaren Situationen nach ihrem Recht gestatten würde, sofern die Einführung der neuen Finanzdienstleistungen nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gesetze oder sonstiger Vorschriften erfordert.

(2) Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die neue Finanzdienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung verlangen. Wird eine solche Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung darf nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigert werden.

(3) Dieser Artikel hindert ein Finanzinstitut einer Vertragspartei nicht daran, bei der anderen Vertragspartei zu beantragen, dass sie die Genehmigung der Erbringung einer Finanzdienstleistung in Betracht zieht, die weder im Gebiet der einen noch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird. Dieser Antrag unterliegt dem Recht der Vertragspartei, bei der der Antrag eingeht, und unterliegt nicht den Verpflichtungen dieses Artikels.

⁸⁷ Zur Klarstellung: Die zuständigen Behörden sind nicht verpflichtet, mit der Prüfung von Anträgen außerhalb ihrer offiziellen Arbeitszeiten und Arbeitstage zu beginnen.

⁸⁸ Eine solche Möglichkeit erfordert nicht, dass eine zuständige Behörde Fristverlängerungen gewährt.

⁸⁹ Nicht zu den Genehmigungsgebühren gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

Artikel 25.15**Selbstregulierungsorganisationen**

Verlangt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen in ihrem Gebiet oder für ihr Gebiet, dass ein Finanzinstitut oder ein grenzüberschreitend tätiger Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation ist, daran beteiligt ist oder Zugang dazu hat, so stellt die erstgenannte Vertragspartei sicher, dass die Selbstregulierungsorganisation die in den Artikeln 17.9, 17.11, 18.4 und 18.5 aufgeführten Pflichten erfüllt.

Artikel 25.16**Zahlungs- und Clearingsysteme**

Unter Bedingungen, bei denen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzinstituten der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den Zahlungs- und Clearingsystemen, die von öffentlichen Stellen betrieben werden, sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel eröffnet keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei.

Artikel 25.17**Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“**

(1) Der Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ (im Folgenden „Unterausschuss“), der nach Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzt wurde, setzt sich aus für Finanzdienstleistungen zuständigen Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

(2) Der Unterausschuss

- a) überwacht die Durchführung dieses Kapitels,
- b) prüft Fragen zu Finanzdienstleistungen, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden,
- c) führt den Dialog über die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors, um die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Regulierungssysteme der Vertragsparteien zu verbessern und bei der Entwicklung internationaler Normen zusammenzuarbeiten, und
- d) beteiligt sich an Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 25.20.

Artikel 25.18**Technische Beratungen und Konsultationen**

(1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um technische Beratungen und Konsultationen zu allen Angelegenheiten ersuchen, die Finanzdienstleistungen betreffen und sich aus diesem Teil dieses Abkommens ergeben. Die andere Vertragspartei prüft dieses Ersuchen wohlwollend. Die Vertragsparteien erstatten dem Unterausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen und Konsultationen Bericht.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihrer Delegation bei diesen technischen Beratungen und Konsultationen Beamte mit einschlägiger Fachkompetenz im Bereich der Finanzdienstleistungen angehören.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,

- a) von ihren einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften über den Informationsaustausch zwischen den Finanzaufsichtsbehörden oder von den Anforderungen eines Abkommens oder einer Vereinbarung zwischen den Finanzbehörden der Vertragsparteien abzuweichen oder
- b) die Regulierungsbehörden zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die spezifische Angelegenheiten der Regulierung, Aufsicht, Verwaltung oder Rechtsdurchsetzung stören würden.

(4) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei, die zu Aufsichtszwecken Informationen über ein im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässiges Finanzinstitut oder einen grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei benötigt, daran hindert, sich zur Einholung der Informationen an die zuständige Regulierungsbehörde der anderen Vertragspartei zu wenden.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 38 unberührt lässt.

Artikel 25.19**Streitbeilegung**

(1) Kapitel 38, einschließlich der Anhänge 38-A und 38-B, gilt in der durch diesen Artikel geänderten Fassung für die Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Kapitels.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 38.9 verfügen die Panelmitglieder über Fachwissen oder Erfahrung im Bereich des Finanzdienstleistungsrechts oder der Finanzdienstleistungspraxis, wozu auch die Regulierung von Finanzinstituten gehören kann, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(3) Der Unterausschuss empfiehlt dem Gemischten Ausschuss die Aufstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen und willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen. Der Gemischte Ausschuss erstellt diese Liste spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen:

- a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der EU-Vertragspartei erstellt wird,
- b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Chiles erstellt wird, und
- c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Panel den Vorsitz führen sollen.

(4) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Gemischte Ausschuss stellt sicher, dass die Liste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.

(5) Für die Zwecke dieses Kapitels ersetzt die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Liste nach ihrer Aufstellung die Liste gemäß Artikel 38.8 Absatz 1.

Artikel 25.20

Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen

(1) Kapitel 17 Abschnitt D gilt in der durch diesen Artikel geänderten Fassung für

- a) Investitionsstreitigkeiten, die sich auf Maßnahmen beziehen, die von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden und sich auf Investoren und deren Investitionen in Finanzinstitute beziehen, auf die dieser Teil des Abkommens Anwendung findet und bei denen ein Investor vorbringt, dass eine Vertragspartei gegen Artikel 25.3 Absatz 2, 25.5 Absatz 2, Artikel 17.17, 17.18, 17.19 oder 17.20 verstoßen hat, oder
- b) Investitionsstreitigkeiten, die nach Kapitel 17 eingeleitet wurden und bei denen Artikel 25.11 geltend gemacht wurde.

(2) Im Falle einer Investitionsstreitigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels oder wenn sich der Beklagte im Einklang mit Artikel 17.30 innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung einer Klage beim Gericht gemäß Absatz 1 Buchstabe b auf Artikel 25.11 beruft, kann die mit der Sache befasste Kammer des Gerichts nach Konsultation der Streitparteien und gemäß Artikel 17.50 einen oder mehrere Sachverständige aus der nach Artikel 25.19 erstellten Liste benennen, die ihr über alle Sachfragen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen Bericht erstatten, die von einer Streitpartei in dem Verfahren aufgeworfen werden.

(3) Angesichts der Bedeutung des Rechts einer Vertragspartei, Maßnahmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, gilt Artikel 25.11, soweit diese Maßnahmen in seinen Anwendungsbereich fallen, als stichhaltiger Einwand gegen eine Klage, die sich auf eine der anderen Bestimmungen dieses Teils dieses Abkommens, einschließlich Artikel 17.17, stützt. Im Anschluss an ein Konsultationsersuchen nach Artikel 17.27 kann der Beklagte den Unterausschuss schriftlich mit der Feststellung befassen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Maßnahme, die Gegenstand des Konsultationsersuchens ist, nach Artikel 25.11 gerechtfertigt ist. Eine solche Befassung erfolgt so bald wie möglich nach Eingang des Konsultationsersuchens. Im Falle einer solchen Befassung werden die in den Artikeln 17.27, 17.28 und 17.30 genannten Fristen ausgesetzt.

(4) Nach einer Befassung gemäß Absatz 3 versucht der Unterausschuss nach Treu und Glauben, eine Feststellung zu treffen. Eine solche Feststellung wird den Streitparteien unverzüglich mitgeteilt.

(5) Soweit der Unterausschuss feststellt, dass die Maßnahme nach Artikel 25.11 gerechtfertigt ist, kann vor dem Gericht keine Klage nach Artikel 17.30 eingereicht werden.

(6) Hat der Unterausschuss nicht innerhalb von drei Monaten nach der Befassung gemäß Absatz 3 dieses Artikels eine Feststellung getroffen, so verliert die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Aussetzung der Fristen ihre Gültigkeit.

(7) Veranlasst der Beklagte keine solche Befassung nach Absatz 3 dieses Artikels, so lässt dies das Recht des Beklagten, Artikel 25.11 in einer späteren Phase des Verfahrens als Einwand geltend zu machen, unberührt. Das Gericht zieht keine nachteiligen Rückschlüsse aus der Tatsache, dass sich der Unterausschuss nicht auf eine Feststellung verständigt hat.

Kapitel 26

Digitaler Handel

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 26.1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für den elektronischen Handel.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für audiovisuelle Dienstleistungen.

Artikel 26.2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen der Artikel 17.2 und 18.2 gelten für dieses Kapitel.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Verbraucher“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, sofern dies in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehen ist, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst für Zwecke nutzt oder beantragt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
 - b) „Direktmarketing-Mitteilung“ bezeichnet jede Form der kommerziellen Werbung, mit der eine natürliche oder juristische Person über einen öffentlichen Telekommunikationsdienst Marketingbotschaften direkt an einen Endnutzer übermittelt; der Ausdruck umfasst mindestens elektronische Post sowie Textnachrichten und multimediale Nachrichten;
 - c) „elektronische Authentifizierung“ bezeichnet ein Verfahren, mit dem Folgendes bestätigt werden kann:
 - i) die elektronische Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person oder
 - ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;
 - d) „elektronisches Siegel“ bezeichnet von einer juristischen Person verwendete Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind, um deren Ursprung und Unverfälschtheit sicherzustellen;

- e) „elektronische Signatur“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie werden von einer natürlichen Person verwendet, um den Daten in elektronischer Form zuzustimmen, auf die sie sich beziehen, und
 - ii) sie sind mit den Daten in elektronischer Form, auf die sie sich beziehen, so verknüpft, dass jede spätere Änderung der Daten in elektronischer Form erkennbar ist;
- f) „elektronischer Vertrauensdienst“ bezeichnet einen elektronischen Dienst, der in der Erzeugung, Verifizierung und Validierung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel, elektronischer Zeitstempel, der Zustellung elektronischer Einschreiben, der Website-Authentifizierung und der Zertifikate im Zusammenhang mit diesen Diensten besteht;
- g) „Endnutzer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst entweder als Verbraucher oder, sofern dies in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehen ist, für gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Zwecke nutzt oder beantragt;
- h) „personenbezogene Daten“ bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 8.3 Buchstabe r;
- i) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet einen öffentlichen Telekommunikationsdienst im Sinne von Artikel 23.2 Buchstabe j.

Artikel 26.3

Regulierungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sozialleistungen, der Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, einschließlich im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt oder des Wettbewerbs in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

Artikel 26.4

Ausnahmen

Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen nach den Artikeln 25.11, 39.1 und 39.2 aus den darin genannten Gründen des öffentlichen Interesses zu einführen oder aufrechtzuerhalten.

Abschnitt B

Datenverkehr und Schutz personenbezogener Daten

Artikel 26.5

Grenzüberschreitender Datenverkehr

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den grenzüberschreitenden Datenverkehr zu gewährleisten, um den digitalen Handel zu erleichtern. Zu diesem Zweck darf eine Vertragspartei den grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen den Vertragsparteien nicht dadurch einschränken, dass sie

- a) die Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Gebiet dieser Vertragspartei für die Verarbeitung vorschreibt, einschließlich durch die Vorgabe der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen, die im Gebiet dieser Vertragspartei zertifiziert oder zugelassen sind,
- b) die Lokalisierung von Daten im Gebiet dieser Vertragspartei zur Speicherung oder Verarbeitung verlangt,
- c) die Speicherung oder Verarbeitung im Gebiet der anderen Vertragspartei verbietet oder
- d) die grenzüberschreitende Übermittlung von Daten von der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Gebiet dieser Vertragsparteien oder von Lokalisierungsanforderungen im Gebiet der betreffenden Vertragspartei abhängig macht.

Artikel 26.6

Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

(1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu den Grundrechten gehören und dass hohe Standards in dieser Hinsicht zum Vertrauen in die digitale Wirtschaft und zur Entwicklung des Handels beitragen.

(2) Jede Vertragspartei kann die Maßnahmen einführen und aufrechterhalten, die sie für geeignet hält, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten, einschließlich der Annahme und Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Dieser Teil dieses Abkommens lässt den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, der durch die Maßnahmen einer Vertragspartei gewährleistet wird, unberührt.

Abschnitt C

Besondere Bestimmungen

Artikel 26.7

Zölle auf elektronische Übertragungen

Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf elektronische Übertragungen zwischen einer Person dieser Vertragspartei und einer Person der anderen Vertragspartei erheben.

Artikel 26.8**Keine vorherige Genehmigung**

(1) Eine Vertragspartei darf eine vorherige Genehmigung nicht allein aufgrund dessen verlangen, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wird⁹⁰, sowie keine sonstigen Anforderungen mit gleichen Auswirkungen einführen oder aufrechterhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Telekommunikationsdienste, Rundfunkdienste, Glücksspieldienste, Rechtsvertretungsdienste oder für die Dienstleistungen von Notaren oder gleichwertigen Berufen, soweit sie in einem unmittelbaren und spezifischen Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse stehen.

Artikel 26.9**Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege zulassen und dass die für den Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften keine Hindernisse für die Verwendung von auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen schaffen oder dazu führen, dass diese Verträge aufgrund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Rundfunkdienste, Glücksspieldienste und Rechtsvertretungsdienste,
- b) Dienstleistungen von Notaren oder gleichwertigen Berufen, die in einem direkten und spezifischen Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse stehen, und
- c) Verträge, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden, und Verträge, die dem Familienrecht oder Erbrecht unterliegen.

Artikel 26.10**Elektronische Vertrauensdienste und elektronische Authentifizierung**

(1) Eine Vertragspartei darf die rechtliche Wirksamkeit oder die Zulässigkeit elektronischer Vertrauensdienste oder elektronischer Authentifizierungen als Beweismittel in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nicht aus dem Grund verweigern, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wird.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die bewirken würden, dass sie

- a) die an einer elektronischen Transaktion Beteiligten daran hindern, im gegenseitigen Einvernehmen geeignete Methoden der elektronischen Authentifizierung für ihre Transaktion festzulegen, oder
- b) den an einer elektronischen Transaktion Beteiligten die Möglichkeit nehmen, gegenüber Justiz- oder Verwaltungsbehörden nachzuweisen, dass ihre elektronische Transaktion alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich elektronischer Vertrauensdienste oder elektronischer Authentifizierung erfüllen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei verlangen, dass für eine bestimmte Kategorie elektronischer Transaktionen die Methode der elektronischen Authentifizierung oder der elektronische Vertrauensdienst

- a) von einer nach ihrem Recht akkreditierten Behörde zertifiziert wird oder
- b) bestimmte Leistungsstandards erfüllt, die objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein müssen und sich nur auf die besonderen Merkmale der betreffenden Kategorie elektronischer Transaktionen beziehen dürfen.

Artikel 26.11**Verbrauchervertrauen im Internet**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das Vertrauen der Verbraucher in den digitalen Handel zu fördern. Jede Vertragspartei führt Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um den wirksamen Schutz der Verbraucher bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen, durch die

- a) betrügerische und eine Täuschung der Verbraucher bewirkende Geschäftspraktiken verboten werden,
- b) von den Anbietern von Waren und Dienstleistungen verlangt wird, nach Treu und Glauben zu handeln und sich an faire Geschäftsgepflogenheiten zu halten, unter anderem durch das Verbot, von den Verbrauchern für nicht angeforderte Waren und Dienstleistungen Gebühren zu verlangen,
- c) von den Anbietern von Waren und Dienstleistungen verlangt wird, dass sie den Verbrauchern klare und umfassende Informationen über ihre Identität und ihre Kontaktdaten⁹¹ sowie über die Waren oder Dienstleistungen, die Transaktion und die geltenden Verbraucherrechte zur Verfügung stellen und
- d) Verbrauchern Zugang zu Rechtsbehelfen gewährt wird, damit diese ihre Rechte einschließlich eines Rechts auf Rechtsschlichtung geltend machen können, wenn Waren oder Dienstleistungen bezahlt und nicht wie vereinbart geliefert oder bereitgestellt werden.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen nationalen Verbraucherschutzbehörden oder anderen maßgeblichen Stellen bei Tätigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs für die Stärkung des Verbraucherschutzes ist.

⁹⁰ Eine Dienstleistung wird in elektronischer Form erbracht, wenn sie auf elektronischem Wege und ohne gleichzeitige Anwesenheit der Personen erbracht wird.

⁹¹ Bei Anbietern von Vermittlungsdiensten umfassen Identität und Kontaktdaten auch die Identität und die Kontaktdaten des eigentlichen Anbieters der Ware oder Dienstleistung.

Artikel 26.12**Unerbetene Direktmarketing-Mitteilungen**

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Endnutzer wirksam vor unerbetenen Direktmarketing-Mitteilungen geschützt werden.
- (2) Von den Vertragsparteien werden wirksame Maßnahmen bezüglich unerbetener Direktmarketing-Mitteilungen eingeführt oder aufrechterhalten, die
- a) die Versender unerbetener Direktmarketing-Mitteilungen dazu verpflichten, die Empfänger in die Lage zu versetzen, den laufenden Eingang der Mitteilungen zu verhindern, oder
 - b) nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustimmung der Empfänger zum Erhalt von Direktmarketing-Mitteilungen erforderlich machen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Direktmarketing-Mitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie übermittelt werden, und die notwendigen Informationen enthalten, damit die Endnutzer jederzeit und kostenlos die Einstellung der Kommunikation verlangen können.

Artikel 26.13**Verbot der zwingend vorgeschriebenen Übertragung
von oder des zwingend vorgeschriebenen Zugriffs auf Quellcodes**

- (1) Eine Vertragspartei darf nicht die Übertragung von oder den Zugriff auf den Quellcode von Software verlangen, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei gehört. Dieser Absatz gilt nicht für die freiwillige, auf wirtschaftlicher Grundlage erfolgende Weitergabe von oder Gewährung des Zugangs zu Quellcodes durch eine Person der anderen Vertragspartei, beispielsweise im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsvorhabens oder eines frei ausgehandelten Vertrags. Dieser Absatz hindert eine Person einer Vertragspartei nicht daran, ihre Software kostenfrei und auf der Grundlage offener Quellen zu lizenzieren.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Artikel 25.11, 39.1 und 39.2 für Maßnahmen einer Vertragspartei gelten können, die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens eingeführt oder aufrechterhalten werden.
- (3) Dieser Artikel berührt nicht
- a) die von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Wettbewerbsbehörde auferlegten Anforderungen zur Behebung einer Verletzung des Wettbewerbsrechts,
 - b) Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums oder
 - c) das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen im Einklang mit Artikel 28.3 zu ergreifen.

Artikel 26.14**Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bezug auf den digitalen Handel**

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, indem sie Informationen über ihr jeweiliges Recht sowie über die Umsetzung dieses Rechts in Bezug auf Regulierungsfragen, die sich aus dem digitalen Handel ergeben, austauschen, einschließlich
- a) der Anerkennung und Erleichterung interoperabler grenzüberschreitender elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Authentifizierung,
 - b) der Behandlung von Direktmarketing-Mitteilungen,
 - c) des Schutzes der Verbraucher im Internet und
 - d) aller sonstigen Regulierungsfragen, die für die Entwicklung des digitalen Handels von Bedeutung sind.
- (2) Die Vertragsparteien halten einen Dialog auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Informationsaustauschs aufrecht.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für die Vorschriften und Maßnahmen einer Vertragspartei zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, auch nicht für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 26.15**Überprüfung**

Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüft der in Artikel 18.10 genannte Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ die Durchführung dieses Kapitels, insbesondere im Hinblick auf maßgebliche Änderungen, die sich auf den digitalen Handel auswirken und sich aus neuen Geschäftsmodellen oder Technologien ergeben könnten. Der Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ erstattet dem Gemischten Ausschuss über seine Feststellungen Bericht und kann ihm gegebenenfalls Empfehlungen geben.

Kapitel 27**Kapitalverkehr, Zahlungen und Transfers sowie vorübergehende Schutzmaßnahmen****Artikel 27.1****Ziel und Anwendungsbereich**

Ziel dieses Kapitels ist es, den freien Kapital- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens liberalisierten Transaktionen zu ermöglichen.⁹²

⁹² Zur Klarstellung: Dieses Kapitel unterliegt Anhang 17-E.

Artikel 27.2**Leistungsbilanz**

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Teils dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei Zahlungen und Transfers in Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Teils dieses Abkommens fallen, in frei konvertierbarer Währung und gegebenenfalls gemäß den Artikeln des am 22. Juli 1944 in Bretton Woods, New Hampshire, unterzeichneten Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds.

Artikel 27.3**Kapitalverkehr**

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Teils dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz den freien Verkehr von Kapital zum Zweck der Liberalisierung von Investitionen und sonstigen Transaktionen nach den Kapiteln 17, 18 und 25.

Artikel 27.4**Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers**

(1) Die Artikel 17.20, 27.2 und 27.3 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

- a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte,
- b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise Wertpapieren, Futures oder Derivaten,
- c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,
- d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,
- e) Gewährleistung der Einhaltung von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder ergangenen Urteilen oder
- f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung oder Pflichtsparsysteme.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften werden auf faire und nichtdiskriminierende Art und Weise angewandt und nicht in einer Weise, die eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs oder von Zahlungen und Transfers darstellt.

Artikel 27.5**Vorübergehende Schutzmaßnahmen**

In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die EU-Vertragspartei für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers einführen oder aufrechterhalten. Diese Maßnahmen sind auf den zwingend erforderlichen Umfang beschränkt.

Artikel 27.6**Beschränkungen im Fall von Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten**

(1) Wird eine Vertragspartei mit schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten konfrontiert oder drohen solche Schwierigkeiten, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs, von Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten⁹³.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen

- a) müssen gegebenenfalls mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,
- b) gehen nicht über das Maß hinaus, das zur Behebung der in Absatz 1 dieses Artikels in Bezug genommenen Lage notwendig ist,
- c) gelten nur für einen begrenzten Zeitraum und werden schrittweise im Zuge der Verbesserung der in Absatz 1 dieses Artikels in Bezug genommenen Lage abgebaut,
- d) schädigen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig und
- e) sind nichtdiskriminierend im Vergleich zu Drittländern in vergleichbarer Lage.

(3) Beim Warenhandel kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen oder aufrechterhalten. Diese Maßnahmen müssen mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vereinbar sein.

(4) Beim Handel mit Dienstleistungen kann jede Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen oder aufrechterhalten. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII GATS stehen.

(5) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einführt oder aufrechterhält, notifiziert diese der anderen Vertragspartei unverzüglich.

(6) Werden restriktive Maßnahmen nach diesem Artikel eingeführt oder aufrechterhalten, so halten die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen im Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ ab, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen

⁹³ Zur Klarstellung: Unter anderem aufgrund bestehender oder drohender schwerwiegender Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Geld- oder Wechselkurspolitik könnte es zu schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten kommen oder könnten solche Schwierigkeiten drohen.

Foren statt, denen beide Vertragsparteien angehören. Bei den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zu den betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem Faktoren wie den Folgenden Rechnung getragen wird:

- a) der Art und dem Ausmaß der Schwierigkeiten,
- b) der Außenwirtschafts- und Handelssituation und
- c) anderen möglicherweise zur Verfügung stehenden Korrekturmaßnahmen.

(7) Bei den Konsultationen nach Absatz 6 wird geprüft, ob die Beschränkungen den Bedingungen der Absätze 1 und 2 gerecht werden. Die Konsultationen beruhen auf allen einschlägigen Statistiken und Tatsachenfeststellungen des Internationalen Währungsfonds (IWF), soweit solche vorliegen, und berücksichtigen in ihren Schlussfolgerungen die Bewertung der Zahlungsbilanz und der Außenfinanzierungslage der betreffenden Vertragspartei durch den IWF.

Kapitel 28

Öffentliches Beschaffungswesen

Artikel 28.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 28-A und 28-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen einer Art, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden;
- b) „Bauleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, deren Ziel die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten gleich welcher Art ist, auf der Grundlage der Abteilung 51 der CPC;
- c) „elektronische Auktion“ bezeichnet ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen, wodurch eine Rangordnung oder neue Rangordnung der Angebote entsteht;
- d) „schriftlich“ bezeichnet jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann; dies kann auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen einschließen;
- e) „freihändige Vergabe“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- f) „Maßnahmen“ bezeichnet alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren, administrative Leitfäden oder Praktiken sowie alle Handlungen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung;
- g) „mehrfach verwendbare Liste“ bezeichnet eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- h) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ bezeichnet eine Bekanntmachung, mit der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter einlädt, einen Antrag auf Teilnahme, ein Angebot oder beides einzureichen;
- i) „Kompensationsgeschäft“ bezeichnet Bedingungen oder Zusagen, die die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, beispielsweise Bestimmungen über heimische Anteile, Lizenzierung von Technologie, Investitionen, Kompensationshandel und eine ähnliche Regelung oder Auflage;
- j) „offene Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- k) „Beschaffungsstelle“ bezeichnet eine unter die Abschnitte A, B oder C des Anhangs 28-A oder des Anhangs 28-B fallende Stelle;
- l) „qualifizierter Anbieter“ bezeichnet einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als Anbieter anerkennt, welcher die Teilnahmebedingungen erfüllt;
- m) „beschränkte Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;
- n) „Dienstleistungen“ schließt auch Bauleistungen ein, sofern nichts anderes bestimmt ist;
- o) „Standard“ bezeichnet ein von einer anerkannten Stelle genehmigtes Dokument, das für den allgemeinen und wiederholten Gebrauch Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder diesbezügliche Verfahren oder Produktionsmethoden vorgibt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann auch oder ausschließlich Festlegungen enthalten über Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse, die für eine Ware, Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gelten;
- p) „Anbieter“ bezeichnet eine Person oder eine Personengruppe, die Waren und Dienstleistungen liefert beziehungsweise liefern könnte;
- q) „technische Spezifikationen“ bezeichnet Vergabeanforderungen,
 - i) die Folgendes festlegen:
 - A) die Merkmale der zu beschaffenden Waren, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen oder die Verfahren und Methoden zu ihrer Herstellung oder
 - B) die Merkmale der zu beschaffenden Dienstleistungen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit oder die Verfahren und Methoden zu ihrer Erbringung oder
 - ii) die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, soweit diese für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

Artikel 28.2**Anwendungs- und Geltungsbereich**

(1) Dieses Kapitel gilt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen, und zwar unabhängig davon, ob diese ganz oder teilweise elektronisch abgewickelt werden.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „von diesem Abkommen erfasste Beschaffungen“ für öffentliche Zwecke erfolgende Beschaffungen

a) von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen

i) gemäß den Anhängen 28-A oder 28-B und

ii) die weder zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung noch zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,

b) durch vertragliche Mittel, einschließlich Kauf, Leasing und Miete oder Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption,

c) deren nach den Absätzen 6 bis 8 dieses Artikels geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 28.6 den in den Anhängen 28-A oder 28-B aufgeführten maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet,

d) die von einer Beschaffungsstelle vorgenommen werden und

e) die nicht nach Absatz 3 oder nach den Anhängen 28-A oder 28-B vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

(3) Sofern die Anhänge 28-A oder 28-B nichts anderes bestimmen, erstreckt sich dieses Kapitel nicht auf

a) den Erwerb oder die Miete von Land, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder daran bestehenden Rechten,

b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jegliche Hilfen, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Subventionen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und steuerlicher Anreize,

c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,

d) öffentliche Beschäftigungsverträge,

e) Beschaffungen,

i) die dem Zweck dienen, internationale Hilfe, einschließlich Entwicklungshilfe, zu leisten,

ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen oder

iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder die durch internationale Zuschüsse, Darlehen oder andere Hilfsmaßnahmen finanziert werden, sofern das anwendbare Verfahren oder die anwendbaren Bedingungen nicht mit diesem Kapitel vereinbar wären, oder

f) Finanzdienstleistungen.

(4) Dieses Kapitel gilt für alle Beschaffungen, die von Anhang 28-A oder Anhang 28-B erfasst werden, in welchen die Zusagen der jeweiligen Vertragspartei wie folgt festgehalten sind:

a) Abschnitt A der Anhänge 28-A und 28-B: zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen unter dieses Kapitel fallen,

b) Abschnitt B der Anhänge 28-A und 28-B: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,

c) Abschnitt C der Anhänge 28-A und 28-B: alle anderen Stellen, deren Beschaffung unter dieses Kapitel fällt,

d) Abschnitt D der Anhänge 28-A und 28-B: Waren, die unter dieses Kapitel fallen,

e) Abschnitt E der Anhänge 28-A und 28-B: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die unter dieses Kapitel fallen,

f) Abschnitt F der Anhänge 28-A und 28-B: Bauleistungen, die unter dieses Kapitel fallen,

g) Abschnitt G der Anhänge 28-A und 28-B: öffentliche Baukonzessionen, die unter dieses Kapitel fallen,

h) Abschnitt H der Anhänge 28-A und 28-B: allgemeine Anmerkungen,

i) Abschnitt I der Anhänge 28-A und 28-B: die Medien, in denen die Vertragspartei ihre Ausschreibungsbekanntmachungen, Vergabebekanntmachungen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit ihrem System des öffentlichen Beschaffungswesens wie in diesem Kapitel festgelegt veröffentlicht,

j) Abschnitt J des Anhangs 28-B: die Umrechnungskurse, die auf die Schwellenwerte anzuwenden sind.

(5) Verlangen Beschaffungsstellen im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, dass nicht in den Anhängen 28-A oder 28-B aufgeführte Personen Beschaffungen gemäß besonderen Anforderungen durchführen, so findet Artikel 28.4 sinngemäß auf diese Anforderungen Anwendung.

(6) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung ein, um herauszufinden, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt,

a) darf sie die Beschaffung nicht in mehrere Beschaffungen aufteilen und keine bestimmte Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts in der Absicht wählen oder anwenden, die Anwendung dieses Kapitels ganz oder teilweise zu umgehen, und

b) berechnet sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags ein – unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten – und berücksichtigt dabei alle Formen der Vergütung, einschließlich

i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und

ii) sofern bei der Beschaffung Optionen vorgesehen sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.

(7) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge (im Folgenden „wiederkehrende Aufträge“) vergeben, so ist die Grundlage für die Berechnung des geschätzten maximalen Gesamtwerts

- a) der Wert der wiederkehrenden Aufträge, die zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen in den vorangegangenen zwölf Monaten oder im vorangegangenen Haushaltsjahr der Beschaffungsstelle vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf absehbare Änderungen der Menge oder des Werts der in den folgenden zwölf Monaten zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen anzupassen ist, oder
- b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Aufträge zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die in den zwölf Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Haushaltsjahres der Beschaffungsstelle vergeben werden sollen.

(8) Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswerts:

- a) bei befristeten Verträgen
 - i) mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit,
 - ii) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschließlich des geschätzten Restwerts,
- b) bei Aufträgen von unbeschränkter Dauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit 48,
- c) bei Unklarheit darüber, ob der Auftrag befristet sein soll, die Regelung des Buchstabens b.

Artikel 28.3

Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder im Zusammenhang mit für die nationale Sicherheit oder für die Landesverteidigung unerlässlichen Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.

(2) Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
- c) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind oder
- d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Absatz 2 Buchstabe b auch Umweltmaßnahmen einschließt, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind.

Artikel 28.4

Allgemeine Grundsätze

Nichtdiskriminierung

(1) Bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen behandelt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei wie auch die Anbieter der anderen Vertragspartei, die entsprechende Waren und Dienstleistungen anbieten, nicht weniger günstig als ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbieter, und zwar unverzüglich und bedingungslos.

(2) Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen sehen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen davon ab,

- a) einen gebietsansässigen Anbieter je nach Grad der ausländischen Zugehörigkeit oder Beteiligung weniger günstig zu behandeln als einen anderen gebietsansässigen Anbieter oder
- b) einen gebietsansässigen Anbieter aus dem Grund zu diskriminieren, dass die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

Einsatz elektronischer Mittel

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch in Bezug auf die erfassten Beschaffungen auf elektronischem Wege erfolgen, auch für die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen, Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen sowie für die Entgegennahme von Angeboten. Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge,

- a) dass die bei der Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind,
- b) dass Mechanismen festgelegt und aufrechterhalten werden, welche die Integrität der Anträge auf Teilnahme und Angebote gewährleisten; dies umfasst auch die Feststellung des Eingangszeitpunkts und die Verhinderung unbefugter Zugriffe und
- c) dass für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen sowie, soweit möglich, für die Einreichung von Angeboten elektronische Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden.

Durchführung der Beschaffungen

- (4) Die Beschaffungsstellen führen die erfassten Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise durch,
- a) die mit diesem Kapitel vereinbar ist, indem sie auf Methoden wie die offene Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe zurückgreifen, und
 - b) die im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen Interessenkonflikte und korrupte Praktiken verhindert.

Ursprungsregeln

(5) Eine Vertragspartei darf zu Zwecken der von diesem Kapitel erfassten öffentlichen Beschaffung auf Waren, die von der anderen Vertragspartei eingeführt werden, keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von den Ursprungsregeln unterscheiden, die sie im normalen geschäftlichen Verkehr auf Einfuhren derselben Waren anwendet.

Kompensationsgeschäfte

(6) Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, in jeder Phase einer Beschaffung keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen.

Nicht beschaffungsbezogene Maßnahmen

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten weder für Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, noch für das Verfahren zur Erhebung solcher Zölle und Abgaben, noch für sonstige Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten, noch für Maßnahmen mit Auswirkung auf den Dienstleistungshandel, es sei denn, die Maßnahmen regeln die erfassten Beschaffungen.

Korruptionsbekämpfung

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Korruption in ihrem öffentlichen Beschaffungswesen verfügt. Diese Maßnahmen können Verfahren umfassen, um Anbieter, bei denen die Justizbehörden der Vertragspartei durch eine endgültige Entscheidung festgestellt haben, dass sie im Gebiet dieser Vertragspartei an einer Bestechung, einem Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen beteiligt gewesen sind, auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen der Vertragspartei auszuschließen. Jede Vertragspartei stellt ferner sicher, dass sie über Strategien und Verfahren verfügt, um potenzielle Interessenkonflikte derjenigen, die an der Beschaffung beteiligt sind oder Einfluss darauf haben, soweit möglich zu beseitigen oder zu regeln.

Artikel 28.5**Informationen über das Beschaffungswesen**

- (1) Jede Vertragspartei
- a) veröffentlicht umgehend alle Gesetze, sonstigen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung oder Mustervertragsklauseln, die durch Gesetze oder sonstige Vorschriften vorgeschrieben sind und die mittels Bezugnahme in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wurden, ferner alle Verfahren, welche erfasste Beschaffungen betreffen, und alle diesbezüglichen Änderungen in einem amtlicherseits festgelegten geeigneten Print- oder E-Medium, das weitverbreitet und der Öffentlichkeit stets problemlos zugänglich ist, und
 - b) gibt der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen diesbezügliche Erläuterungen.
- (2) Abschnitt I des Anhangs 28-A beziehungsweise 28-B enthält eine Liste mit Folgendem:
- a) das Print- oder E-Medium, in dem die betreffende Vertragspartei die in Absatz 1 genannten Informationen veröffentlicht,
 - b) das Print- oder E-Medium, in dem die betreffende Vertragspartei die nach Artikel 28.6, Artikel 28.8 Absatz 9 und Artikel 28.17 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, und
 - c) die Adresse(n) der Website(s), auf der/denen die betreffende Vertragspartei Folgendes veröffentlicht:
 - i) ihre Beschaffungsstatistiken nach Artikel 28.17 Absatz 4 oder
 - ii) ihre Bekanntmachungen betreffend Vergaben nach Artikel 28.17 Absatz 5.
- (3) Jede Vertragspartei teilt dem in Artikel 28.21 genannten Unterausschuss unverzüglich jedwede Änderung der in Abschnitt I der Anhänge 28-A beziehungsweise 28-B enthaltenen Angaben mit.

Artikel 28.6**Bekanntmachungen****Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung**

(1) Außer in den in Artikel 28.14 bestimmten Fällen veröffentlicht eine Beschaffungsstelle für jede erfasste Beschaffung eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel hat jede Bekanntmachung einer beabsichtigen Beschaffung Folgendes zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Beschaffungsstelle sowie alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um mit ihr Kontakt aufzunehmen und alle Unterlagen zu der Beschaffung und gegebenenfalls zugehörige Kostenangaben und Zahlungsbedingungen anzufordern,
- b) eine Beschreibung der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit eine Schätzung des Zeitpunkts der nachfolgenden Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen,
- d) eine Beschreibung etwaiger Optionen,
- e) Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder Laufzeit des Auftrags,

- f) geplante Beschaffungsmethode und Angabe, ob Verhandlungen oder ein elektronischer Auktionsmechanismus vorgesehen sind,
- g) gegebenenfalls Anschrift und Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen,
- h) die Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,
- i) die Sprache bzw. Sprachen, in der/denen die Angebote oder Anträge auf Teilnahme eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache eingereicht werden können als der Amtssprache der Vertragspartei, zu der die Beschaffungsstelle gehört,
- j) Liste und Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter, einschließlich der von ihnen diesbezüglich vorzulegenden besonderen Unterlagen oder Bescheinigungen, sofern die betreffenden Anforderungen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern zusammen mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung zur Verfügung gestellt werden,
- k) die Auswahlkriterien, die angewandt werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 28.8 Absatz 5 eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordern will, und die Anzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird, und
- l) einen Hinweis, dass die Beschaffung unter dieses Kapitel fällt.

Zusammenfassung der Bekanntmachung

(3) Die Beschaffungsstellen veröffentlichen für jede beabsichtigte Beschaffung parallel zur Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine leicht zugängliche Zusammenfassung in einer der offiziellen WTO-Sprachen⁹⁴. Die Zusammenfassung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Gegenstand der Beschaffung,
- b) Frist für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Anträgen auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
- c) die Adresse, unter der Beschaffungsunterlagen angefordert werden können.

Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung

(4) Die Beschaffungsstellen werden aufgefordert, so früh wie möglich in jedem Haushaltsjahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne (im Folgenden „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“) zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung sollte den Beschaffungsgegenstand und das Datum enthalten, an dem die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung geplant ist.

(5) Beschaffungsstellen, die unter die Abschnitte B oder C der Anhänge 28-A oder 28-B fallen, können die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung möglichst viele der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angaben, die für die Beschaffungsstelle verfügbar sind, sowie eine Erklärung enthält, wonach Anbieter der entsprechenden Beschaffungsstelle ihr Interesse an der Beschaffung bekunden sollten.

Allgemeine Regeln für Bekanntmachungen

(6) Alle Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen, Zusammenfassungen und Ankündigungen von Beschaffungsvorhaben müssen auf elektronischem Wege über einen zentralen Zugangspunkt im Internet kostenlos unmittelbar zugänglich sein. Darüber hinaus können die Bekanntmachungen auch in einem geeigneten, weitverbreiteten Printmedium veröffentlicht werden und bleiben für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist problemlos zugänglich.

Jede Vertragspartei führt das geeignete Print- oder E-Medium in Abschnitt I des Anhangs 28-A beziehungsweise 28-B auf.

(7) Ungeachtet der Anforderungen in Absatz 6 hinsichtlich der kostenlosen elektronischen Zugänglichkeit der Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen, Zusammenfassungen und Ankündigungen von Beschaffungsvorhaben über einen zentralen Zugangspunkt richtet Chile ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und während eines Übergangszeitraums von drei Jahren, bis der zentrale Zugangspunkt voll funktionsfähig ist, als vorübergehende Alternative zu einem zentralen Zugangspunkt ein Internetportal ein, das kostenlos zugänglich sein und Links zu den Plattformen oder Websites bereitstellen sollte, auf denen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Das Portal gibt Links zu höchstens vier Websites an, und zwar:

- a) *Mercado público*;
- b) *Ministerio de Obras Públicas*;
- c) *Dirección General de Concesiones* und
- d) *Diario Oficial*.

(8) Die Vertragsparteien bestimmen eine regelmäßige Überprüfung des Absatzes 7 dieses Artikels, einschließlich einer Erörterung in dem in Artikel 28.21 genannten Unterausschuss, insbesondere über den Stand der Umsetzung des zentralen Zugangspunkts.

Artikel 28.7

Teilnahmebedingungen

(1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung auf solche, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter über die rechtlichen Voraussetzungen und die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit verfügt, um die betreffende Beschaffung durchführen zu können.

(2) Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen darf die Beschaffungsstelle

- a) die Teilnahme eines Anbieters an dem Beschaffungsverfahren nicht an die Bedingung knüpfen, dass dieser Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einer Beschaffungsstelle einer Vertragspartei erhalten hat,

⁹⁴ Zur Klarstellung: Die offiziellen WTO-Sprachen sind Englisch, Spanisch und Französisch.

- b) verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn das für die Erfüllung der Anforderungen der Beschaffung unerlässlich ist, und
- c) die Teilnahme nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter über einschlägige Erfahrung im Gebiet der Vertragspartei verfügt.

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt,

- a) bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle und
- b) stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die sie zuvor in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgestellt hatte.

(4) Sofern entsprechende Beweise vorliegen und unter der Voraussetzung, dass dieser Absatz nicht in einer Weise angewandt wird, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien darstellt, können eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen, einen Anbieter beispielsweise aus den folgenden Gründen ausschließen:

- a) Konkurs,
- b) falsche Angaben,
- c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen früherer Aufträge,
- d) rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verbrechen oder sonstiger schwerer Delikte,
- e) ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten oder Handlungen oder Unterlassungen, welche die kaufmännische Integrität des Anbieters infrage stellen, oder
- f) Nichtbezahlung von Steuern.

Artikel 28.8

Qualifikation der Anbieter

Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren

(1) Eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen können ein System zur Registrierung der Anbieter führen, in dessen Rahmen sich interessierte Anbieter eintragen und gewisse Angaben machen müssen. In diesem Fall stellt die Vertragspartei sicher, dass interessierte Anbieter auf elektronischem Wege Zugang zu Informationen über das Registrierungssystem haben und jederzeit eine Registrierung beantragen können. Die zuständige Behörde unterrichtet sie innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen Anstrengungen unternehmen, um

- a) die Unterschiede bei ihren Qualifikationsverfahren zu verringern und
- b) Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen, sofern sie solche unterhalten, zu verringern.

(3) Eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen dürfen kein Registrierungssystem oder Qualifikationsverfahren zum Zwecke oder mit der Wirkung einführen oder anwenden, Anbietern der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihrer Beschaffung unnötig zu erschweren.

Beschränkte Ausschreibungen

(4) Plant eine Beschaffungsstelle die Durchführung beschränkter Ausschreibungen, so

- a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Artikel 28.6 Absatz 2 Buchstaben a, b, f, g, j, k und l genannten Angaben und lädt Anbieter zur Einreichung eines Antrags auf Teilnahme ein und
- b) übermittelt sie den von ihr nach Artikel 28.12 Absatz 3 Buchstabe b benachrichtigten qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung von Angeboten mindestens die in Artikel 28.6 Absatz 2 Buchstaben c, d, e, h und i genannten Angaben.

(5) Eine Beschaffungsstelle erlaubt allen qualifizierten Anbietern die Teilnahme an einer bestimmten Ausschreibung, es sei denn, sie gibt in ihrer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung an, dass sie die Zahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Anbieter begrenzt, und nennt die Kriterien oder Gründe für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe ist an eine zur Gewährleistung des Wettbewerbs ausreichende Anzahl von Anbietern zu richten.

(6) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 5 ausgewählten qualifizierten Anbietern zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mehrfach verwendbare Listen

(7) Eine Beschaffungsstelle kann eine mehrfach verwendbare Liste von Anbietern führen, vorausgesetzt, eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter eingeladen werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen, wird

- a) jährlich veröffentlicht und
- b) bleibt im Fall ihrer elektronischen Veröffentlichung in dem in Abschnitt I der Anhänge 28-A und 28-B aufgeführten geeigneten Medium ständig verfügbar.

(8) Die Bekanntmachung nach Absatz 7 umfasst Folgendes:

- a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen beziehungsweise der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,
- b) die von den Anbietern zwecks Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Verfahren, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,

- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle zu kontaktieren und alle die Liste betreffenden relevanten Unterlagen zu erhalten,
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem die Beendigung der Listennutzung bekannt gegeben wird, und
- e) den Hinweis, dass die Liste für von diesem Kapitel erfasste Beschaffungen verwendet werden kann.

(9) Ungeachtet des Absatzes 7 hat die Beschaffungsstelle die Möglichkeit, die Bekanntmachung nach Absatz 7 nur ein einziges Mal, und zwar zu Beginn der Gültigkeitsdauer der mehrfach verwendbaren Liste, zu veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei Jahre beträgt, sofern die Bekanntmachung

- a) die Gültigkeitsdauer und einen Hinweis darauf enthält, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und
- b) elektronisch veröffentlicht wird und während der gesamten Gültigkeitsdauer ständig bereitgestellt wird.

(10) Eine Beschaffungsstelle gestattet Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessenen kurzen Frist in die Liste auf.

(11) Stellt ein nicht auf einer mehrfach verwendbaren Liste erfasster Anbieter einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, die sich auf eine mehrfach verwendbare Liste stützt, und legt er sämtliche geforderten Unterlagen innerhalb der in Artikel 28.12 Absatz 2 genannten Frist vor, so prüft die Beschaffungsstelle den Antrag. Die Beschaffungsstelle darf den Anbieter nicht mit der Begründung von der ausschreibungsbezogenen Prüfung ausschließen, dass die Zeit zur Prüfung des Antrags nicht ausreicht, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist bei einer besonders komplexen Ausschreibung ausnahmsweise nicht imstande, die Antragsprüfung innerhalb der für die Angebotseinreichung eingeräumten Frist abzuschließen.

Stellen in den Abschnitten B und C des Anhangs 28-A oder 28-B

(12) Unter Abschnitt B oder C des Anhangs 28-A oder des Anhangs 28-B fallende Beschaffungsstellen können eine Bekanntmachung, in der Anbieter eingeladen werden, die Aufnahme in die mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern:

- a) die Bekanntmachung nach Absatz 7 dieses Artikels veröffentlicht wird und die nach Absatz 8 erforderlichen Informationen, alle verfügbaren nach Artikel 28.6 Absatz 2 erforderlichen Angaben und eine Erklärung enthält, dass es sich um die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung handelt oder dass nur die Anbieter auf der mehrfach verwendbaren Liste weitere Bekanntmachungen für Beschaffungen gemäß dieser Liste erhalten, und
- b) die Beschaffungsstelle den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Ausschreibung bekundet haben, umgehend genügend Angaben übermittelt, damit diese beurteilen können, ob die Ausschreibung für sie von Interesse ist; dies schließt die sonstigen nach Artikel 28.6 Absatz 2 erforderlichen Angaben ein, soweit diese verfügbar sind.

(13) Eine Beschaffungsstelle, die unter die Abschnitte B oder C des Anhangs 28-A oder 28-B fällt, kann einen Anbieter, der sich um die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gemäß Absatz 10 dieses Artikels beworben hat, zur Abgabe eines Angebots für eine bestimmte Beschaffung zulassen, wenn der Beschaffungsstelle genügend Zeit bleibt, um zu prüfen, ob der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt.

Informationen über die Entscheidungen von Beschaffungsstellen

(14) Eine Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Teilnahme an einer Beschaffung oder einen Antrag auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(15) Lehnt die Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Beschaffung oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ab oder erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter von der mehrfach verwendbaren Liste, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf Antrag umgehend eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

Artikel 28.9

Technische Spezifikationen

(1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren festlegen, die darauf abzielen oder bewirken, dass der internationale Handel unnötig erschwert wird.

(2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt eine Beschaffungsstelle gegebenenfalls wie folgt:

- a) sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde und
- b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, oder auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften, sofern solche internationalen Standards nicht bestehen.

(3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale herangezogen, so sollte eine Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hinweisen, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigt.

(4) Eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Handelsname, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, wenn die Ausschreibungsanforderungen anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

(5) Eine Beschaffungsstelle darf von keiner Person, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Beschaffung haben könnte, in wettbewerbswidriger Weise Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die zur Ausarbeitung oder Festlegung der technischen Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung herangezogen werden könnten.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, einführen oder anwenden kann, die die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder den Schutz der Umwelt fördern.

Artikel 28.10

Ausschreibungsunterlagen

(1) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle nötigen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines anforderungsgerechten Angebots enthalten. Sofern die nötigen Angaben nicht bereits mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfolgten, enthalten diese Unterlagen eine vollständige Beschreibung

- a) der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
- b) der Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einzureichen sind,
- c) sämtlicher Bewertungskriterien, welche die Beschaffungsstelle bei der Zuschlagserteilung anwendet, und, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist, die relative Bedeutung dieser Kriterien,
- d) aller Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen in Fällen, in denen die Beschaffungsstelle die Beschaffung elektronisch abwickelt,
- e) der Regeln einschließlich der Angebotelemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen, nach denen die Auktion durchgeführt wird, wenn die Beschaffungsstelle eine elektronische Auktion durchführt,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und gegebenenfalls Personen, die dabei anwesend sein dürfen,
- g) aller sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise ob sie auf Papier oder elektronisch übermittelt werden müssen, und
- h) etwaiger Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

(2) Bei der Festsetzung eines Termins für die Lieferung der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt die Beschaffungsstelle Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Weitervergabe sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport vom Lieferort oder für die Erbringung der Dienstleistungen.

(3) Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen.

(4) Eine Beschaffungsstelle

- a) stellt die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich bereit, sodass interessierten Anbietern genügend Zeit bleibt, um den Anforderungen entsprechende Angebote einzureichen,
- b) übermittelt allen interessierten Anbietern auf Antrag unverzüglich die Ausschreibungsunterlagen und
- c) beantwortet unverzüglich alle angemessenen Anfragen interessierter oder teilnehmender Anbieter bezüglich sachdienlicher Informationen innerhalb einer in den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei festgelegten Frist, sofern den betreffenden Anbietern daraus kein Vorteil gegenüber anderen Anbietern erwächst.

Änderungen

(5) Ändert die Beschaffungsstelle die Kriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, welche den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder die Ausschreibungsunterlagen beziehungsweise veröffentlicht sie diese erneut, so übermittelt sie sämtliche Änderungen beziehungsweise die geänderten oder neu veröffentlichten Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) an alle Anbieter, die zum Zeitpunkt der Änderung oder erneuten Veröffentlichung teilnehmen und ihr bekannt sind, während sie in allen anderen Fällen in derselben Weise wie bei der Übermittlung der ursprünglichen Informationen vorgeht, und
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, die die Art und Komplexität der Beschaffung berücksichtigt, damit die Anbieter gegebenenfalls ihr Angebot ändern und erneut einreichen können.

Artikel 28.11

Ökologische und soziale Erwägungen

(1) Eine Vertragspartei kann ihren Beschaffungsstellen gestatten, während des gesamten Beschaffungsverfahrens ökologische und soziale Erwägungen zu berücksichtigen, sofern diese nichtdiskriminierend sind, mit dem Verbot von Kompensationsgeschäften nach Artikel 28.4 Absatz 6 im Einklang und mit dem Gegenstand des Auftrags in Zusammenhang stehen.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ökologische und soziale Erwägungen nicht in einer Weise ausgearbeitet, angenommen oder angewandt werden dürfen, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen würde.

Artikel 28.12**Fristen**

(1) Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen im Einklang mit ihren eigenen angemessenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit bleibt, Anträge auf Teilnahme zu stellen und anforderungsgerechte Angebote abzugeben; dabei trägt sie unter anderem folgenden Faktoren Rechnung:

- a) der Art und Komplexität der Beschaffung,
- b) dem voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) falls keine elektronischen Mittel eingesetzt werden, die für die nichtelektronische Übermittlung von Angeboten aus dem In- und Ausland erforderliche Zeit.

Entsprechende Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

(2) Im Falle einer beschränkten Ausschreibung setzt die Beschaffungsstelle einen Stichtag für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf die Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzt werden.

(3) Mit Ausnahme der in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Angebotseinreichung von mindestens 40 Tagen fest, und zwar

- a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder
- b) bei beschränkten Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unabhängig davon, ob sie auf eine mehrfach verwendbare Liste zurückgreift oder nicht.

(4) Eine Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Einreichungsfrist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen,

- a) falls die Beschaffungsstelle mindestens 40 Tage und höchstens zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 28.6 Absatz 4 veröffentlicht hat und die Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens die folgenden Angaben enthält:
 - i) eine Beschreibung der Beschaffung,
 - ii) die ungefähren Fristen für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme,
 - iii) die Aufforderung an interessierte Anbieter, ihr Interesse an der Ausschreibung gegenüber der Beschaffungsstelle zu bekunden,
 - iv) die Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, und
 - v) alle verfügbaren Angaben, die für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gemäß Artikel 28.6 Absatz 2 vorgeschrieben sind,
- b) falls die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Aufträgen in einer ersten Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ankündigt, dass die Frist für die Einreichung von Angeboten bei den Folgebekanntmachungen nach Maßgabe dieses Absatzes festgesetzt wird, oder
- c) falls bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Fristsetzung nach Absatz 3 unmöglich ist.

(5) Eine Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Fälle um fünf Tage kürzen:

- a) die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung wird elektronisch veröffentlicht,
- b) alle Ausschreibungsunterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung elektronisch zur Verfügung gestellt und
- c) die Beschaffungsstelle ist bereit, Angebote auf elektronischem Wege entgegenzunehmen.

(6) Die Anwendung des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 4 darf keinesfalls zur Verkürzung der nach Absatz 3 festgesetzten Einreichungsfrist auf weniger als zehn Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung führen.

(7) Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Artikels darf eine Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von gewerblichen Waren oder Dienstleistungen – oder einer Kombination daraus – die nach Absatz 3 festgesetzte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gleichzeitig mit den Ausschreibungsunterlagen elektronisch veröffentlicht. Akzeptiert die Beschaffungsstelle außerdem die elektronische Einreichung von Angeboten für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen, kann sie die nach Absatz 3 festgesetzte Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen.

(8) Hat eine unter die Abschnitte B oder C des Anhangs 28-A oder 28-B fallende Beschaffungsstelle alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt, so kann die Frist für die Einreichung der Angebote von der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern einvernehmlich festgesetzt werden. Kommt keine Einigung zustande, so beträgt die Frist mindestens zehn Tage.

Artikel 28.13**Verhandlungen**

(1) Eine Vertragspartei kann im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen mit Anbietern führen,

- a) falls die Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 28.6 Absatz 2 ihre Absicht bekundet hat, Verhandlungen zu führen, oder
- b) falls die Bewertung ergibt, dass nach den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten spezifischen Bewertungskriterien kein Angebot das eindeutig günstigste ist.

(2) Die Beschaffungsstelle

- a) stellt sicher, dass ein Ausschluss von an Verhandlungen beteiligten Anbietern im Einklang mit den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien erfolgt, und
- b) sorgt dafür, dass allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern nach Abschluss der Verhandlungen die gleiche Frist gesetzt wird, innerhalb deren sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

Artikel 28.14**Freihändige Vergabe**

(1) Sofern die Beschaffungsstelle diese Bestimmung nicht mit der Absicht anwendet, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder sie so anwendet, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert oder heimische Anbieter geschützt werden, kann sie auf die freihändige Vergabe zurückgreifen, wobei sie auf die Anwendung der Artikel 28.6, 28.7, 28.8, 28.10 und der Artikel 28.12, 28.13, 28.15 und 28.16 verzichten darf,

a) wenn

- i) keine Angebote abgegeben wurden beziehungsweise kein Anbieter einen Antrag auf Teilnahme gestellt hat,
 - ii) keines der abgegebenen Angebote den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,
 - iii) keiner der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die zuständige Behörde erklärt hat, dass die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen, wobei die Voraussetzung gilt, dass die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen nicht wesentlich geändert werden,
- b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden können und es aus einem der folgenden Gründe keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistung gibt:
- i) Beschaffung eines Kunstwerks,
 - ii) Schutz durch Patent-, Urheber- oder sonstige Ausschließlichkeitsrechte oder
 - iii) fehlender Wettbewerb aus technischen Gründen,
- c) für den Fall, dass es sich um die Beschaffung von im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltenen zusätzlichen Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters bei solchen zusätzlichen Waren und Dienstleistungen
- i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit bestehenden Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafft wurden, nicht möglich ist und
 - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) sofern, und nur, soweit dies unbedingt erforderlich ist, die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstellen nicht vorhersehen konnten, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,
- e) für den Fall, dass es sich um Waren handelt, die an einer Rohstoffbörse erworben werden,
- f) wenn eine Beschaffungsstelle Prototypen oder eine Erstanfertigung oder eine Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden; die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschließen, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und zu zeigen, dass sich die Ware oder Dienstleistung für die Produktion oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eingeschlossen ist,
- g) für den Fall, dass Einkäufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation, Zwangsverwaltung oder Insolvenz gelten, nicht jedoch im Falle von Routineeinkäufen bei regulären Anbietern, oder
- h) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird,
- i) der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels veranstaltet wurde, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, und
 - ii) die Teilnehmer von einer unabhängigen Jury mit Blick auf die Tatsache begutachtet werden, dass einem Gewinner ein Entwurfsauftrag erteilt wird.

(2) Die Beschaffungsstelle fertigt über jede Auftragsvergabe nach Absatz 1 einen schriftlichen Bericht an. Dieser Bericht enthält den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung, welche der in Absatz 1 aufgeführten Umstände und Bedingungen die freihändige Vergabe rechtfertigten.

Artikel 28.15**Elektronische Auktionen**

Will eine Beschaffungsstelle eine einschlägige Beschaffung mithilfe einer elektronischen Auktion durchführen, stellt sie vor dem Beginn der elektronischen Auktion jedem Teilnehmer Folgendes zur Verfügung:

- a) Angaben zur Methode der automatischen Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und im Verlauf der Auktion zur automatischen Reihung oder Neureihung der Angebote eingesetzt wird,

- b) die Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung der Bestandteile seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der Auktion.

Artikel 28.16

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

Behandlung der Angebote

(1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgen nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.

(2) Ein Anbieter, dessen Angebot nach Ablauf der Annahmefrist eingeht, darf von der Beschaffungsstelle nicht benachteiligt werden, wenn die Verzögerung ausschließlich der Beschaffungsstelle anzulasten ist.

(3) Gibt die Beschaffungsstelle einem Anbieter zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagserteilung Gelegenheit, unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss sie diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern einräumen.

Zuschlagserteilung

(4) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen und von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.

(5) Sofern die Beschaffungsstelle nicht im öffentlichen Interesse beschlossen hat, keinen Auftrag zu vergeben, erteilt sie demjenigen Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bewertungskriterien

- a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder
- b) das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat, wenn der Preis das einzige Kriterium ist.

(6) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

(7) Eine Beschaffungsstelle darf keine Optionen nutzen, kein Vergabeverfahren annullieren und keine vergebenen Aufträge ändern, um dadurch ihre Verpflichtungen aus diesem Kapitel zu umgehen.

(8) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, in der Regel eine Stillhaltefrist zwischen Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss vorzusehen, damit nicht erfolgreichen Anbietern ausreichend Zeit bleibt, die Zuschlagsentscheidung zu überprüfen und anzufechten.

Artikel 28.17

Transparenz der Beschaffungsinformationen

Benachrichtigung der Anbieter

(1) Eine Beschaffungsstelle unterrichtet die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf deren Antrag schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen. Im Einklang mit Artikel 28.18 Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle nicht erfolgreichen Anbietern auf Antrag die Gründe mit, aus denen ihr Angebot nicht ausgewählt wurde, sowie die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

Veröffentlichung von Informationen zur Zuschlagserteilung

(2) Spätestens 72 Tage nach der Vergabe eines unter dieses Kapitel fallenden Auftrags veröffentlicht die Beschaffungsstelle eine Bekanntmachung in dem jeweiligen in Abschnitt I der Anhänge 28-A und 28-B aufgeführten Print- oder E-Medium. Veröffentlicht die Beschaffungsstelle die Bekanntmachung nur elektronisch, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich sein. Die Bekanntmachung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,
- b) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle,
- c) den Namen des Anbieters, der den Zuschlag erhalten hat,
- d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder der höchsten und niedrigsten Angebote, die bei der Auftragsvergabe in Betracht gezogen wurden,
- e) den Tag der Zuschlagserteilung und
- f) die Art der angewandten Beschaffungsmethode und, sofern auf die freihändige Vergabe nach Artikel 28.14 zurückgegriffen wurde, die Darlegung der Umstände, welche die freihändige Vergabe rechtfertigten.

Aufbewahrung der Unterlagen, Berichte und elektronische Rückverfolgbarkeit

(3) Die Beschaffungsstelle bewahrt Folgendes mindestens drei Jahre ab Zuschlagserteilung auf:

- a) die Unterlagen und Berichte über Ausschreibungsverfahren und Zuschlagserteilungen in Bezug auf erfasste Beschaffungen, einschließlich der nach Artikel 28.14 erforderlichen Berichte, und
- b) Daten, welche die angemessene Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der erfassten Beschaffungen gewährleisten.

Austausch von Statistiken

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei und im Hinblick auf die Erörterungen im Unterausschuss gemäß Artikel 28.21 stellt die andere Vertragspartei Statistiken über die erfasste Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen zur Verfügung, einschließlich, im größtmöglichen Umfang, Statistiken über Baukonzessionen. Gemäß Artikel 28.23 arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um ein besseres Verständnis der Statistiken über die öffentliche Beschaffung der jeweils anderen Vertragspartei zu erreichen.

(5) Schreibt eine Vertragspartei die elektronische Veröffentlichung von Bekanntmachungen über vergebene Aufträge nach Absatz 2 dieses Artikels vor und sind diese Bekanntmachungen über eine einzige Datenbank öffentlich in einer Form zugänglich, die eine Analyse der erfassten Aufträge ermöglicht, so kann die betreffende Vertragspartei anstelle der Berichterstattung an den in Artikel 28.21 genannten Unterausschuss einen Link zu der Website angeben, gegebenenfalls mit den Erläuterungen, die zum Zugriff auf die Daten und zu ihrer Nutzung erforderlich sind.

Artikel 28.18

Offenlegung von Informationen

Bereitstellung von Informationen für die Vertragsparteien

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle Informationen bereit, welche die Feststellung ermöglichen, ob eine Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Kapitel abgewickelt wurde; dabei gibt sie auch Auskunft über die Merkmale und relativen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf die Vertragspartei, welche die Informationen empfangen hat, diese Informationen anderen Anbietern gegenüber nicht preisgeben, es sei denn, sie hat zuvor die Vertragspartei konsultiert, die die Informationen bereitgestellt hat, und die betreffende Vertragspartei hat ihre Zustimmung erklärt.

Nichtveröffentlichung von Informationen

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels dürfen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einem Anbieter keine Informationen zur Verfügung stellen, die den berechtigten Wirtschaftsinteressen eines bestimmten Anbieters schaden oder den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder wird von dem Anbieter, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat, schriftlich genehmigt.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei oder ihren Beschaffungsstellen, Behörden oder Überprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt werden darf, wenn dies

- a) den Rechtsvollzug behindern würde,
- b) den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnte,
- c) den berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Artikel 28.19

Interne Nachprüfungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei richtet ein zügiges, wirksames, transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren zur verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfung ein, damit ein Anbieter unter den folgenden Umständen im Rahmen einer erfassten Beschaffung, an der er Interesse hat oder hatte, Beschwerde einlegen kann,

- a) wenn gegen dieses Kapitel verstoßen wurde oder
- b) wenn es um die Nichtbeachtung von Maßnahmen einer Vertragspartei zur Durchführung dieses Kapitels geht und der Anbieter nach dem Recht einer Vertragspartei nicht das Recht hat, direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einzulegen.

Die für alle Beschwerden geltenden Verfahrensregeln sind schriftlich festzuhalten und allgemein zugänglich zu machen.

(2) Macht ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an welcher er ein Interesse hat oder hatte, geltend, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so hält die Vertragspartei der Beschaffungsstelle, welche die Beschaffung durchführt, diese Beschaffungsstelle und den Anbieter an, sich auf dem Konsultationswege um eine Lösung zu bemühen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und rechtzeitig, und zwar in einer Weise, dass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder zukünftigen Beschaffungsverfahren beeinträchtigt wird noch sein Recht, im Rahmen des verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens Abhilfemaßnahmen zu erwirken.

(3) Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einreichung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu welchem der Anlass der Beschwerde dem Anbieter bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein sollte.

(4) Von jeder Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde eingerichtet oder benannt, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung entgegennimmt und prüft.

(5) Wenn zuerst ein anderes Organ als eine in Absatz 4 genannte Behörde die Beschwerde prüft, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Anbieter das Recht hat, gegen die Entscheidung dieses Organs bei einer unparteiischen, von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen Verwaltungs- oder Justizbehörde Rechtsmittel einzulegen.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidungen eines Überprüfungsorgans, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, gerichtlich überprüft werden können oder dass das Überprüfungsorgan über Verfahren verfügt, die Folgendes vorsehen:

- a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und gegenüber dem Überprüfungsorgan alle sachdienlichen Unterlagen offenlegt,
- b) dass die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden „Beteiligte“) das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über eine Beschwerde gehört zu werden,
- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben,

- e) dass die Beteiligten verlangen dürfen, dass die Verfahren öffentlich geführt werden und Zeugen geladen werden können, und
- f) dass das Überprüfungsorgan seine Entscheidungen und Empfehlungen zügig und schriftlich abgibt und dass es eine Begründung für jede Entscheidung oder Empfehlung beifügt.

(7) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die Folgendes vorsehen:

- a) rasch greifende vorläufige Maßnahmen, damit dem Anbieter die Möglichkeit erhalten bleibt, am Beschaffungsverfahren teilzunehmen; diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen; in den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob solche Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses, Rechnung getragen werden kann; triftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen und
- b) wenn ein Überprüfungsorgan festgestellt hat, dass eine Verletzung oder eine Nichteinhaltung gemäß Absatz 1 vorliegt, Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wobei der Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden sich auf die Kosten für die Vorbereitung der Angebote oder für die Beschwerde beschränken oder beide umfassen kann.

Artikel 28.20

Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

- (1) Die EU-Vertragspartei kann Anhang 28-A ändern oder berichtigen und Chile kann Anhang 28-B ändern oder berichtigen.

Änderungen

- (2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihren Anhang gemäß Absatz 1 zu ändern, so

- a) notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich und
- b) schlägt der anderen Vertragspartei in der Notifikation angemessene ausgleichende Anpassungen vor, um den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie dem vor der Änderung bestehenden zu halten.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b dieses Artikels muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen vorsehen, wenn die Änderung eine Stelle betrifft, die faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt. Die staatliche Kontrolle oder Beeinflussung der erfassten Beschaffungen von Beschaffungsstellen, die unter Abschnitt A, B oder C der Anhänge 28-A oder 28-B fallen, gilt als faktisch nicht mehr bestehend, wenn die Beschaffungsstelle dem Wettbewerb auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen ausgesetzt ist.

(4) Teilt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gemäß Absatz 2 eine beabsichtigte Änderung ihres Anhangs mit, so erhebt die andere Vertragspartei schriftlich Einspruch, wenn sie bestreitet, dass

- a) die gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung ausreicht, um die Vergleichbarkeit des einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereichs zu wahren, oder
- b) die Änderung eine Stelle betrifft, die gemäß Absatz 3 faktisch nicht mehr der Kontrolle oder Beeinflussung der Vertragspartei unterliegt.

Die andere Vertragspartei erhebt schriftlich innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Notifikation nach Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels Einwand. Erhebt diese Vertragspartei keine schriftlichen Einwände innerhalb dieser Frist, so wird davon ausgegangen, dass sie mit der Anpassung oder Änderung, auch für die Zwecke des Kapitels 38, einverstanden ist.

Berichtigungen

(5) Die Vertragsparteien betrachten die folgenden Änderungen der Anhänge 28-A oder 28-B als rein formale Berichtigungen, sofern sie den bestehenden, in diesem Kapitel vorgesehenen Geltungsbereich nicht berühren:

- a) Änderung der Bezeichnung einer Stelle,
- b) Verschmelzung zweier oder mehrerer der in Abschnitt A, B oder C des Anhangs 28-A oder 28-B aufgeführten Stellen,
- c) Aufspaltung einer in Abschnitt A, B oder C des Anhangs 28-A oder 28-B aufgeführten Stelle in zwei oder mehr Stellen, die alle in dem betreffenden Abschnitt des Anhangs 28-A oder 28-B aufgeführten Stellen aufgenommen werden.

(6) Schlägt eine Vertragspartei eine Berichtigung des Anhangs 28-A bzw. 28-B vor, notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(7) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Notifikation mitteilen, dass sie Einwände gegen die beabsichtigte Berichtigung erhebt. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie die Gründe dar, aus denen sie der Auffassung ist, dass die vorgeschlagene Berichtigung keine Änderung im Sinne des Absatzes 5 darstellt, und beschreibt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berichtigung auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich dieses Kapitels. Werden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Notifikation keine schriftlichen Einwände erhoben, wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der beabsichtigten Berichtigung gewertet.

Konsultation und Beilegung von Streitigkeiten

(8) Erhebt die andere Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung, bemühen sich beide Vertragsparteien nach Erhalt der Notifikation im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Einwands keine Einigung, so kann die Vertragspartei, die eine Änderung oder Berichtigung ihres Anhangs anstrebt, für diese Angelegenheit das Streitbeilegungsverfahren nach diesem Teil dieses Abkommens in Anspruch nehmen. Die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung wird erst wirksam, wenn beide Vertragsparteien ihr zugestimmt haben oder auf der Grundlage einer endgültigen Entscheidung nach dem in Kapitel 38 vorgesehenen Verfahren.

(9) Wird im Konsultationsverfahren nach Absatz 8 dieses Artikels keine Einigung erzielt, so entbindet dies die Vertragsparteien nicht von der Verpflichtung, Konsultationen nach Kapitel 38 durchzuführen.

Artikel 28.21**Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“**

Auf Ersuchen einer Vertragspartei tritt der nach Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ (im Folgenden „Unterausschuss“) zusammen, um sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels zu befassen, wie beispielsweise

- a) Fragen der öffentlichen Beschaffung, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden,
- b) Überwachung der von den Vertragsparteien durchgeführten Kooperationstätigkeiten gemäß Artikel 28.23,
- c) Erleichterung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an erfassten Beschaffungen gemäß Artikel 28.22 und
- d) Erörterung des Stands der Umsetzung des zentralen Zugangspunkts nach Artikel 28.6 Absatz 7.

Artikel 28.22**Erleichterung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen den wichtigen Beitrag, den kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung leisten können, sowie die Bedeutung der Erleichterung der Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die elektronische Beschaffung ist, um die Teilnahme von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren zu erleichtern, und sorgen für Transparenz.

(3) Die Vertragsparteien erkennen ferner die Bedeutung von Unternehmensallianzen zwischen Anbietern der Vertragsparteien an, insbesondere zwischen KMU, einschließlich ihrer gemeinsamen Teilnahme an Ausschreibungsverfahren.

(4) Die Vertragsparteien können

- a) Informationen über ihre Maßnahmen zur Unterstützung, Förderung, Stärkung oder Erleichterung der Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen zur Verfügung stellen und
- b) bei der Ausarbeitung von Mechanismen zusammenarbeiten, um die KMU über die Möglichkeiten zur Teilnahme an erfassten Beschaffungen, die unter dieses Kapitel fallen, zu informieren.

(5) Zur Erleichterung der Teilnahme von KMU an erfassten Beschaffungen wird jede Vertragspartei, soweit dies möglich ist,

- a) eine Bestimmung des Begriffs „KMU“ in einem elektronischen Portal zur Verfügung stellen,
- b) sich bemühen, alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- c) alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die die Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen, die von diesem Kapitel erfasst sind, erleichtern, sofern diese Maßnahmen die Unternehmen der anderen Vertragspartei nicht diskriminieren.

Artikel 28.23**Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften um die Entwicklung von Kooperationsmaßnahmen, um zu einem besseren Verständnis des öffentlichen Beschaffungswesens der jeweils anderen Partei zu gelangen und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu verbessern, unter anderem in den folgenden Bereichen:

- a) Austausch von Erfahrungen und Informationen zum Beispiel über Regulierungsrahmen, vorbildliche Verfahren und Statistiken,
- b) Erleichterung der Teilnahme von Anbietern an erfassten Beschaffungen, insbesondere im Hinblick auf KMU,
- c) Entwicklung und breitere Anwendung elektronischer Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen,
- d) Kompetenzaufbau durch Förderung des gegenseitigen Lernens der zuständigen Beamten und Mitarbeiter von Beschaffungsstellen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten den in Artikel 28.21 genannten Unterausschuss über alle derartigen Tätigkeiten.

Artikel 28.24**Weitere Verhandlungen**

Der in Artikel 28.21 genannte Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ überprüft das Funktionieren dieses Kapitels und kann dem Gemischten Ausschuss spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorschlagen, den Vertragsparteien zu empfehlen, weitere Verhandlungen zu führen, um den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten weiter zu verbessern.

Kapitel 29**Staatseigene Unternehmen,
Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole****Artikel 29.1****Anwendungsbereich**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus den Artikeln XVII:1 bis XVII:3 GATT 1994, aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie aus den Artikeln VIII:1, VIII:2 und VIII:5 GATS.

(2) Dieses Kapitel gilt für staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole (im Folgenden „Rechtssubjekte“), die gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Übt ein Rechtssubjekt sowohl gewerbliche als auch nicht gewerbliche Tätigkeiten aus⁹⁵, so werden nur die gewerblichen Tätigkeiten von diesem Kapitel erfasst.

(3) Dieses Kapitel findet Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole auf allen Hoheitsebenen.

(4) Dieses Kapitel gilt nicht für die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine Vertragspartei, sofern die Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke beschafft werden und nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Nutzung bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Beschaffung um eine „erfasste Beschaffung“ im Sinne des Artikels 28.2 handelt oder nicht.

(5) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.

(6) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn sich die jährlichen Einnahmen aus den gewerblichen Tätigkeiten des Rechtssubjekts in einem der drei vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Jahre auf weniger als 100 Mio. Sonderziehungsrechte beliefen.⁹⁶

(7) Artikel 29.4 findet keine Anwendung auf Dienstleistungssektoren, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

(8) Artikel 29.4 findet keine Anwendung, soweit ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol einer Vertragspartei Waren oder Dienstleistungen kauft oder verkauft im Rahmen

- a) bestehender nichtkonformer Maßnahmen, die die Vertragspartei im Einklang mit den Artikeln 17.14, 18.8 oder 25.10 gemäß ihrer Liste in Anhang 17-A aufrechterhält, fortsetzt, erneuert oder ändert, oder
- b) nichtkonformer Maßnahmen, die die Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten im Einklang mit den Artikeln 17.14, 18.8 oder 25.10 gemäß ihrer Liste in Anhang 17-B einführt oder aufrechterhält.

Artikel 29.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und des Anhangs 29 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Tätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die von einem Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden⁹⁷;
- b) „kommerzielle Erwägungen“ bezeichnet Erwägungen in Bezug auf Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei kommerziellen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;
- c) „benennen“ bezeichnet einen Monopolinhaber einsetzen oder ermächtigen oder ein Monopol auf andere Waren oder Dienstleistungen ausweiten;
- d) „erklärtes Monopol“ bezeichnet ein Rechtssubjekt, gegebenenfalls auch eine Gruppe von Rechtssubjekten oder eine Regierungsstelle, das bzw. die in einem relevanten Markt im Gebiet einer Vertragspartei als einziger Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung bestimmt wurde(n), wobei jedoch ein Rechtssubjekt, dem ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährt wurde, nicht allein aufgrund dieser Tatsache eingeschlossen ist;
- e) „Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten“⁹⁸ bezeichnet ein öffentliches oder privates Unternehmen, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich besondere Rechte oder Vorrechte gewährt hat; besondere Rechte oder Vorrechte werden von einer Vertragspartei gewährt, wenn sie, unter Berücksichtigung der spezifischen sektoralen Regelung, nach der das Recht oder Vorrecht gewährt wurde, eine begrenzte Zahl von zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigten Unternehmen bestimmt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nichtdiskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, und dadurch die Möglichkeiten anderer Unternehmen, im selben geografischen Bereich unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen die gleiche Ware zu liefern oder die gleiche Dienstleistung zu erbringen, spürbar beeinträchtigt werden;
- f) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung gemäß Artikel I Absatz 3 Buchstabe c GATS und gegebenenfalls dem Anhang zu Finanzdienstleistungen GATS und
- g) „staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragspartei steht⁹⁹.

Artikel 29.3

Allgemeine Bestimmungen

Unbeschadet der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach diesem Kapitel steht dieses Kapitel nicht dem entgegen, dass eine Vertragspartei ein staatseigenes Unternehmen gründet oder beibehält, ein Monopol erklärt oder beibehält oder einem Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt.

⁹⁵ Zu den nicht gewerblichen Tätigkeiten kann die Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen Auftrags oder eine Tätigkeit gehören, die in direktem Zusammenhang mit der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit steht.

⁹⁶ In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird sich der Schwellenwert auf weniger als 200 Mio. Sonderziehungsrechte belaufen.

⁹⁷ Zur Klarstellung: Der Begriff „gewerbliche Tätigkeiten“ umfasst keine Tätigkeiten eines gemeinnützigen oder nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeitenden Unternehmens.

⁹⁸ Zur Klarstellung: Die Vergabe einer Lizenz bei der Zuweisung knapper Ressourcen an eine begrenzte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, verhältnismäßigen und diskriminierungsfreien Kriterien stellt an sich kein besonderes Recht oder Vorrecht dar.

⁹⁹ Für die Feststellung, ob Eigentum oder Kontrolle vorliegt, werden alle maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Elemente auf Einzelfallbasis geprüft.

Artikel 29.4**Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen**

(1) Eine Vertragspartei stellt sicher, dass alle ihre staatseigenen Unternehmen, ihre Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und ihre erklärten Monopole, die einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen,

- a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus kommerziellen Erwägungen heraus handeln, es sei denn, sie handeln zur Erfüllung von Bedingungen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags, die nicht im Widerspruch zu Buchstabe b oder c dieses Absatzes stehen,
- b) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen
 - i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der betreffenden Vertragspartei gewähren, und
 - ii) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens, bei dem es sich um eine erfasste Investition im Gebiet dieser Vertragspartei im Sinne des Artikels 17.2 Absatz 1 Buchstabe d handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie im relevanten Markt in ihrem Gebiet vergleichbaren Waren und Dienstleistungen von Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen von Investoren dieser Vertragspartei handelt, gewähren, und
- c) beim Verkauf von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen
 - i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der betreffenden Vertragspartei gewähren, und
 - ii) einem Unternehmen, bei dem es sich um eine erfasste Investition in ihrem Gebiet im Sinne des Artikels 17.2 Absatz 1 Buchstabe d handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie im relevanten Markt in ihrem Gebiet Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen von Investoren dieser Vertragspartei handelt, gewähren,

(2) Absatz 1 hindert staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole nicht daran,

- a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen, sofern diese unterschiedlichen Bedingungen aus kommerziellen Erwägungen aufgestellt werden, oder
- b) den Kauf von Waren und Dienstleistungen sowie den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen abzulehnen, sofern diese Ablehnung mit kommerziellen Erwägungen im Einklang steht.

Artikel 29.5**Regulierungsrahmen**

(1) Die Vertragsparteien sorgen gegebenenfalls für die bestmögliche Nutzung der internationalen Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen („Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises“), soweit dies angezeigt ist.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass von ihr eingerichtete oder beibehaltene Regulierungsstellen oder sonstige Regulierungsaufgaben wahrnehmende Stellen

- a) von den der Regulierung durch diese Stellen unterliegenden Unternehmen unabhängig und ihnen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind, damit gewährleistet ist, dass die Regulierungsaufgaben wirksam wahrgenommen werden, und
- b) in vergleichbaren Situationen in Bezug auf alle der Regulierung durch diese Regulierungsstelle oder den zuständigen Behörden unterliegenden Unternehmen, einschließlich staatseigener Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärter Monopole, unparteiisch¹⁰⁰ handeln¹⁰¹.

(3) Jede Vertragspartei wendet ihre jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften in kohärenter und nichtdiskriminierender Weise auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole an.

Artikel 29.6**Transparenz**

(1) Eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“), die Anlass zu der Vermutung hat, dass ihre Interessen nach diesem Kapitel durch die gewerblichen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder eines erklärten Monopols der anderen Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) berührt werden, kann die andere Vertragspartei schriftlich um Informationen über die gewerblichen Tätigkeiten dieses Rechtssubjekts ersuchen, die die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels betreffen.

(2) In einem Ersuchen gemäß Absatz 1 legt die ersuchende Vertragspartei dar, inwieweit die Tätigkeiten des Rechtssubjekts die Interessen dieser Vertragspartei nach diesem Kapitel berühren könnten und gibt an, welche der in Absatz 3 aufgeführten Informationen beizubringen sind.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übermittelt die folgenden Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2:

- a) Eigentümer- und Stimmrechtsstruktur des Rechtssubjekts, mit Angabe des Prozentsatzes der Anteile, die die Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopole insgesamt halten, und des Prozentsatzes der von ihnen insgesamt an dem Rechtssubjekt gehaltenen Stimmrechte,

¹⁰⁰ Zur Klarstellung: Die unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch eine Regulierungsstelle wird anhand des allgemeinen Verfahrensmusters beziehungsweise der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle bewertet.

¹⁰¹ Zur Klarstellung: Für Sektoren, in denen die Vertragsparteien im Rahmen anderer Kapitel dieses Abkommens spezifische Verpflichtungen bezüglich der Regulierungsstelle vereinbart haben, sind die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Kapiteln maßgebend.

- b) Angaben zu etwaigen Sonderaktien, Sonderstimmrechten oder sonstigen Rechten, über die die ersuchte Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopole verfügen, wenn sich solche Rechte von den mit den Stammaktien der Rechtssubjekte verbundenen Rechten unterscheiden,
- c) Angaben zur Organisationsstruktur des Rechtssubjekts und zur Zusammensetzung seines Leitungs- beziehungsweise Kontrollorgans oder eines vergleichbaren Organs,
- d) Angabe der für die Regulierung und Überwachung des Rechtssubjekts zuständigen Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen, Angaben zu den ihnen auferlegten Berichtspflichten gegenüber diesen Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen, sowie Angaben zu den Rechten und zur Praxis dieser Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Ernennung, Abberufung oder Vergütung ihrer höheren Führungskräfte und der Mitglieder ihres Leitungs- und Kontrollorgans oder eines anderen vergleichbaren Managementorgans,
- e) Angaben zu den jährlichen Einnahmen und zur Gesamtheit der Vermögenswerte des Rechtssubjekts während des letzten Dreijahreszeitraums, für den Informationen verfügbar sind,
- f) Angaben zu Ausnahmen, Befreiungen und damit verbundenen Maßnahmen, in deren Genuss das Rechtssubjekt nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei kommt, und
- g) zusätzliche allgemein verfügbare Informationen über das Rechtssubjekt, einschließlich Jahresfinanzberichten und Prüfungen durch Dritte.

(4) Die Absätze 1 bis 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn die Offenlegung ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entgegenstehen, die Rechtsdurchsetzung behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter Unternehmen beeinträchtigen würde.

(5) Liegen der ersuchten Vertragspartei die angeforderten Informationen nicht vor, so teilt diese der ersuchenden Vertragspartei die Gründe hierfür schriftlich mit.

Artikel 29.7

Vertragsparteispezifischer Anhang

(1) Auf die nichtkonformen Tätigkeiten staatseigener Unternehmen oder erklärter Monopole, die von einer Vertragspartei in ihrer Liste in Anhang 29 aufgeführt wurden, findet Artikel 29.4 gemäß den Bestimmungen der Liste der Vertragspartei keine Anwendung.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Gemischte Rat einen Beschluss zur Änderung des Anhangs 29 gemäß Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a erlassen und prüft in jedem Fall Änderungen des Anhangs 29 innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Kapitel 30

Wettbewerbspolitik

Artikel 30.1

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs im Bereich des Handels und der Investitionen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Praktiken das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und den Nutzen der Handelsliberalisierung untergraben.

Artikel 30.2

Regulierungsrahmen

(1) Jede Vertragspartei erhält ein umfassendes Wettbewerbsrecht aufrecht oder führt es ein, das für alle Wirtschaftszweige¹⁰² gilt und mit dem wirksam gegen die folgenden Praktiken vorgegangen wird:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass alle privaten oder öffentlichen Unternehmen dem in Absatz 1 genannten Wettbewerbsrecht unterliegen.

(3) Die Anwendung des Wettbewerbsrechts durch die Vertragsparteien sollte die Erfüllung der den betreffenden Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern. Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei sollten auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, auf das zur Erreichung des angestrebten Gemeinwohlziels unbedingt erforderliche Maß begrenzt und transparent sein.

¹⁰² Zur Klarstellung: Das Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union gilt für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Artikel 30.3**Durchführung**

(1) Jede Vertragspartei unterhält eine organisatorisch unabhängige Wettbewerbsbehörde, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des in Artikel 30.2 genannten Wettbewerbsrechts zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist.

(2) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht transparent und nichtdiskriminierend an und achtet dabei den Grundsatz des fairen Verfahrens und die Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder Eigentumsverhältnisse.

Artikel 30.4**Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Zusammenarbeit in Fragen der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften zu fördern.

(2) Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien unter Wahrung der in den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Vertraulichkeitsbestimmungen Informationen austauschen.

(3) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, so weit wie möglich und sofern angemessen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen, die dieselben oder zusammenhängende Verhaltensweisen oder Fälle betreffen, zu koordinieren.

Artikel 30.5**Konsultationen**

(1) Um das gegenseitige Verständnis zwischen den Vertragsparteien zu fördern oder um spezifische Fragen zur Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels zu erörtern, nimmt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich Konsultationen über die aufgeworfenen Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels¹⁰³ auf. Die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei gibt gegebenenfalls an, inwiefern die Frage den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien betrifft.

(2) Zur Erleichterung der in Absatz 1 genannten Konsultationen bemüht sich jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei sachdienliche, nicht vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 30.6**Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung**

Dieses Kapitel bleibt von Kapitel 38 unberührt.

Kapitel 31**Subventionen****Artikel 31.1****Grundsätze**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Subventionen gewährt werden können, wenn diese zum Erreichen von Gemeinwohlzielen erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Handelsliberalisierung und des Wettbewerbs untergraben. Daher darf eine Vertragspartei grundsätzlich keine Subventionen gewähren, wenn dadurch der Handel oder der Wettbewerb zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 31.2**Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich**

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Subvention“ eine Maßnahme, bei der die Bedingungen des Artikels 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind, unabhängig davon, ob die Subvention einem Unternehmen gewährt wird, das Waren verkauft, oder einem Unternehmen, das Dienstleistungen erbringt¹⁰⁴.

(2) Dieses Kapitel findet auf Subventionen Anwendung, die spezifisch im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens sind.

(3) Dieses Kapitel findet auf Subventionen für alle Unternehmen, sowohl öffentliche als auch private Unternehmen, Anwendung.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Subventionen für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, den Vorschriften dieses Kapitels unterliegen, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die übertragenen Aufgaben müssen transparent sein, und Einschränkungen oder Abweichungen von der Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels dürfen nicht über das zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen.

(5) Artikel 31.5 findet keine Anwendung auf Subventionen für den Handel mit Waren, die unter Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen.

¹⁰³ Für die EU-Vertragspartei ist der Ansprechpartner die GD Wettbewerb der Europäischen Kommission.

¹⁰⁴ Zur Klarstellung: Dieser Artikel gilt unbeschadet des Ergebnisses künftiger Erörterungen in der WTO oder entsprechenden plurilateralen Gremien über die Begriffsbestimmung von Subventionen im Dienstleistungsbereich.

(6) Die Artikel 31.5 und 31.6 gelten nicht für den audiovisuellen Sektor.

(7) Die Artikel 31.5 und 31.6 finden keine Anwendung auf Subventionen, die gewährt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften zu fördern¹⁰⁵. Diese Subventionen müssen zielgerichtet, verhältnismäßig und transparent sein.

(8) Die Artikel 31.5 und 31.6 finden keine Anwendung auf Subventionen, die zur Behebung von Schäden infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen gewährt werden.

(9) Artikel 31.5 findet keine Anwendung auf Subventionen, die vorübergehend zur Bewältigung eines wirtschaftlichen Notstands gewährt werden.¹⁰⁶ Diese Subventionen müssen verhältnismäßig und zielgerichtet sein, um diesem wirtschaftlichen Notstand abzuweichen.

(10) Der Gemischte Rat kann einen Beschluss zur Änderung der Definition des Begriffs „Subvention“ in Absatz 1 dieses Artikels annehmen – soweit sich dieser auf Dienstleistungsunternehmen bezieht – um die Ergebnisse künftiger Erörterungen dieser Frage im WTO oder in entsprechenden plurilateralen Foren gemäß Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a zu berücksichtigen.

Artikel 31.3

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Dieses Kapitels lässt die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach Artikel XV GATS, Artikel XVI GATT 1994, nach dem Subventionsübereinkommen und nach dem Übereinkommen über die Landwirtschaft unberührt.

Artikel 31.4

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei stellt in Bezug auf eine Subvention, die in ihrem Gebiet gewährt oder beibehalten wird, folgende Informationen zur Verfügung:

- a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und den Zweck der Subvention,
- b) die Form der Subvention,
- c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist, und
- d) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention.

(2) Eine Vertragspartei erfüllt die Anforderungen nach Absatz 1 dieses Artikels, durch

- a) eine Notifikation nach Artikel 25 des Subventionsübereinkommens, sofern die Notifikation alle in Absatz 1 genannten Informationen enthält und mindestens alle zwei Jahre erfolgt,
- b) eine Notifikation nach Artikel 18 des Übereinkommens über die Landwirtschaft oder
- c) die Veröffentlichung der Informationen durch die Vertragspartei oder in ihrem Namen bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Subvention gewährt oder beibehalten wurde, auf einer öffentlich zugänglichen Website.

Artikel 31.5

Konsultationen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention ihre Handelsinteressen oder den Wettbewerb beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, so kann diese Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) der anderen Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) ihre Bedenken schriftlich mitteilen und um diesbezügliche Konsultationen ersuchen. In einem solchen Ersuchen ist darzulegen, inwiefern die Subvention die Handelsinteressen der ersuchenden Vertragspartei oder den Wettbewerb beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die ersuchende Vertragspartei von der ersuchten Vertragspartei die folgenden Informationen über die Subvention anfordern:

- a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und die politische Zielsetzung beziehungsweise den Zweck der Subvention,
- b) die Form der Subvention,
- c) den Zeitpunkt und die Dauer der Gewährung der Subvention und etwaige sonstige daran geknüpfte Fristen,
- d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention,
- e) den Gesamtbetrag oder den jährlichen Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist,
- f) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention und
- g) alle sonstigen Informationen, die eine Bewertung der Beeinträchtigung durch die Subvention ermöglichen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übermittelt die gemäß Absatz 2 angeforderten Informationen spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens in schriftlicher Form.

(4) Stellt die ersuchte Vertragspartei die nach den Absätzen 2 und 3 angeforderten Informationen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung, so erläutert sie schriftlich die Gründe dafür.

¹⁰⁵ Für die Zwecke dieses Absatzes sind als indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften die indigenen Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften im Sinne der Gesetze der einzelnen Vertragsparteien auszulegen. Für die EU-Vertragspartei umfasst ihr Recht sowohl das Recht der Europäischen Union als auch das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.

¹⁰⁶ Unter „wirtschaftlicher Notstand“ ist ein wirtschaftliches Ereignis zu verstehen, das eine schwerwiegende Störung der Wirtschaft einer Vertragspartei verursacht. Für die EU-Vertragspartei ist unter „Wirtschaft einer Vertragspartei“ die Wirtschaft der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten zu verstehen.

(5) Ist die ersuchende Vertragspartei nach Erhalt der angeforderten Informationen und nach den Konsultationen der Auffassung, dass die betreffende Subvention eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf ihre Handelsinteressen oder den Wettbewerb hat oder haben könnte, so bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften, diese Auswirkung zu beseitigen oder einzudämmen.

Artikel 31.6

Subventionen, die Bedingungen unterliegen

(1) Die Gewährung der nachstehend aufgeführten Subventionen wird von jeder Vertragspartei an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- a) im Hinblick auf Subventionen, bei der eine Regierung mittelbar oder unmittelbar für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen haftet, dass die Höhe dieser Schulden oder Verbindlichkeiten oder die Dauer dieser Haftung begrenzt sind, und
- b) im Hinblick auf Subventionen für insolvente oder angeschlagene Unternehmen, beispielsweise in Form von Krediten und Bürgschaften, Barzuschüssen, Kapitalzuführungen, der Bereitstellung von Vermögenswerten unter dem Marktpreis oder Steuerbefreiungen, mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, dass ein überzeugender, auf realistische Annahmen gestützter Sanierungsplan im Hinblick auf die Gewährleistung der langfristigen Erholung des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist vorliegt, der, ausser für kleine und mittlere Unternehmen, eine Eigenbeteiligung des Unternehmens, an den Sanierungskosten vorsieht.

(2) Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung auf Subventionen, die Unternehmen als vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten gewährt werden, die auf den Betrag begrenzt sind, der erforderlich ist, um das notleidende Unternehmen so lange geschäftsfähig zu erhalten, bis ein Sanierungs- oder Liquidationsplan angenommen wurde.

(3) Dieser Artikel gilt nur für Subventionen, die den Handel und den Wettbewerb der anderen Vertragspartei beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Subventionen,

- a) die der Gewährleistung eines geordneten Marktaustritts eines Unternehmens dienen oder
- b) deren Gesamthöhe beziehungsweise veranschlagtes Gesamtbudget sich für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren auf weniger als 170 000 Sonderziehungsrechte je Unternehmen beläuft.

Artikel 31.7

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen die Subventionen nur im Sinne der ausdrücklich festgelegten politischen Zielsetzung verwenden, für die diese Subventionen gewährt wurden¹⁰⁷.

Artikel 31.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Artikel 31.5 Absatz 5 bleibt von Kapitel 38 unberührt.

Artikel 31.9

Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei dem Informationsaustausch nach diesem Kapitel die Beschränkungen, die ihnen in ihren jeweiligen Gesetzen über die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt sind, und stellen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicher.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei nach diesem Kapitel Informationen, so wahrt die empfangende Vertragspartei die Vertraulichkeit dieser Informationen.

Kapitel 32

Geistiges Eigentum

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 32.1

Ziele

(1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Waren und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und so für beide Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen,
- b) den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und zu regeln und Verzerrungen und Hindernisse für diesen Handel abzubauen und

¹⁰⁷ Zur Klarstellung: Hat eine Vertragspartei den hierzu erforderlichen Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren geschaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

- c) ein angemessenes und wirksames Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Immaterialgüterrechte) zu erreichen.
- (2) Die in Artikel 7 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Ziele finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.

Artikel 32.2

Anwendungsbereich

- (1) Jede Vertragspartei kommt ihren Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Verträgen im Bereich des geistigen Eigentums, denen sie beigetreten ist, einschließlich des TRIPS-Übereinkommens, nach.
- (2) Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.
- (3) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, ihre Rechtsvorschriften anzuwenden, mit denen höhere Standards für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingeführt werden, sofern diese Rechtsvorschriften mit diesem Kapitel vereinbar sind. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

Artikel 32.3

Grundsätze

- (1) Die in Artikel 8 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Grundsätze finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.
- (2) Unter Berücksichtigung der den internen Systemen zugrunde liegenden Gemeinwohlziele erkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit an, durch ihre jeweiligen Systeme zum Schutz des geistigen Eigentums bei gleichzeitiger Wahrung unter anderem der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung und unter Berücksichtigung der Interessen der einschlägigen Interessenträger, darunter Rechteinhaber, Nutzer und die allgemeine Öffentlichkeit, Folgendes zu tun:
- a) Innovation und Kreativität zu fördern und
 - b) die Verbreitung von Informationen, Wissen, Technologie, Kultur und Kunst zu erleichtern,

Artikel 32.4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 32-A, 32-B und 32-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Berner Übereinkunft“ bezeichnet die am 9. September 1886 in Bern unterzeichnete und am 28. September 1979 geänderte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst;
- b) „geistiges Eigentum“ bezeichnet alle Kategorien von Rechten des geistigen Eigentums, die unter Abschnitt B Unterabschnitte 1 bis 7 dieses Kapitels oder Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens fallen; der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft;
- c) „Pariser Verbandsübereinkunft“ bezeichnet die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, die am 14. Juli 1967 in Stockholm überarbeitet und am 28. September 1979 geändert wurde;
- d) „Rom-Abkommen“ bezeichnet das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von Rom vom 26. Oktober 1961;
- e) „WIPO“ (World Intellectual Property Organization) bezeichnet die Weltorganisation für geistiges Eigentum.

Artikel 32.5

Inländerbehandlung

- (1) In Bezug auf alle unter dieses Kapitel fallenden Kategorien von Rechten des geistigen Eigentums gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes¹⁰⁸ des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die bereits in der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft, dem Rom-Abkommen oder dem am 26. Mai 1989 in Washington unterzeichneten Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise und dem am 20. Dezember 1996 in Genf unterzeichneten WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vorgesehen sind. In Bezug auf ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.
- (2) Eine Vertragspartei kann die nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen in Bezug auf ihre Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen, wozu auch gehört, dass ein Staatsangehöriger der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet eine Zustellungsanschrift oder einen Bevollmächtigten in ihrem Gebiet benennen muss, sofern diese Ausnahmen
- a) erforderlich sind, um die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei sicherzustellen, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und
 - b) nicht in einer Weise angewendet werden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen würde.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, die in im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen multilateralen Übereinkünften betreffend den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums enthalten sind.

¹⁰⁸ Für die Zwecke dieses Absatzes schließt „Schutz“ Angelegenheiten ein, welche die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, welche die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Kapitel ausdrücklich behandelt werden. Darüber hinaus umfasst der Begriff „Schutz“ im Sinne dieses Absatzes auch Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen und Maßnahmen betreffend Informationen für die Rechtswahrnehmung.

Artikel 32.6**Geistiges Eigentum und öffentliche Gesundheit**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit an, die am 14. November 2001 in Doha von der WTO-Ministerkonferenz angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung von Doha“). Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.

(2) Jede Vertragspartei setzt Artikel 31^{bis} des TRIPS-Übereinkommens sowie den Anhang und die dazugehörige Anlage, die am 23. Januar 2017 in Kraft getreten sind, um.

Artikel 32.7**Erschöpfung**

Dieser Teil dieses Abkommens hindert eine Vertragspartei nicht daran, zu bestimmen, ob oder unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums nach ihrer Rechtsordnung eintritt.

Abschnitt B**Standards für Rechte des geistigen Eigentums****Unterabschnitt 1****Urheberrecht und verwandte Schutzrechte****Artikel 32.8****Völkerrechtliche Übereinkünfte**

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihr Bekenntnis zu folgenden Übereinkünften und wird diese einhalten:

- a) Berner Übereinkunft,
- b) Rom-Abkommen,
- c) am 20. Dezember 1996 in Genf geschlossenen WIPO-Urheberrechtsvertrag,
- d) WPPT und
- e) am 27. Juni 2013 geschlossenen Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken.

(2) Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den am 24. Juni 2012 in Peking angenommenen Vertrag von Peking über audiovisuelle Darbietungen zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

Artikel 32.9**Urheber**

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind und
- d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Kopien ihrer Computerprogramme und Filmwerke an die Öffentlichkeit.

Artikel 32.10**Ausübende Künstler**

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung¹⁰⁹ ihrer Darbietungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

¹⁰⁹ „Aufzeichnung“ bedeutet die Verkörperung von Tönen oder von Darstellungen von Tönen in einer Weise, dass sie mittels einer Vorrichtung wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können.

Artikel 32.11**Hersteller von Tonträgern**

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- d) die gewerbliche Vermietung ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit.

Artikel 32.12**Sendeunternehmen**

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer drahtlos übertragenen Sendungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer drahtlos übertragenen Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, und
- c) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe¹¹⁰ ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind.

Artikel 32.13**Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern¹¹¹**

(1) Jede Vertragspartei sieht ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für eine Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer an die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern gewährleistet¹¹².

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die in Absatz 1 genannte einzige angemessene Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller aufgeteilt wird. Jede Vertragspartei kann Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen diese einzige angemessene Vergütung zwischen den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

Artikel 32.14**Schutzdauer**

(1) Die Rechte des Urhebers eines Werks gelten für das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wird¹¹³.

(2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die Schutzdauer nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer frühestens 70 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an der Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in diesem Absatz angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(4) Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt frühestens 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers. Es obliegt den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien, die Personen zu bestimmen, die als Urheber eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks anzusehen sind.

(5) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen 50 Jahre nach dem Tag der Erstsendung.

(6) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen frühestens 50 Jahre nach dem Tag der Aufzeichnung der Darbietung; wird jedoch

- a) eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb des in diesem Absatz genannten Zeitraums von 50 Jahren rechtmäßig veröffentlicht oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so wird die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt der betreffenden ersten Veröffentlichung oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, ersten öffentlichen Wiedergabe berechnet; sieht eine Vertragspartei beide Möglichkeiten vor, so wird die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt des Ereignisses berechnet, das früher stattgefunden hat, und

¹¹⁰ Zur Klarstellung: Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran festzulegen, unter welchen Voraussetzungen dieses Recht gemäß Artikel 13 Buchstabe d des Rom-Abkommens ausgeübt werden kann.

¹¹¹ Jede Vertragspartei kann ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern weitergehende Rechte in Bezug auf die Ausstrahlung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern gewähren.

¹¹² Für die Zwecke dieses Artikels umfasst „öffentliche Wiedergabe“ nicht die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Tonträgern in einer Weise, dass die Tonträger Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

¹¹³ Sieht eine Vertragspartei eine besondere Schutzdauer für Fälle vor, in denen eine juristische Person als Rechtsinhaber benannt ist, so endet die Schutzdauer frühestens 70 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

- b) eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb des in diesem Absatz genannten Zeitraums von 50 Jahren rechtmäßig veröffentlicht oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so endet die Schutzdauer frühestens 70 Jahre nach dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, der ersten öffentlichen Wiedergabe; sieht eine Vertragspartei beide Möglichkeiten vor, so wird die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt des Ereignisses berechnet, das früher stattgefunden hat.

(7) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wird der Tonträger jedoch innerhalb dieses Zeitraums rechtmäßig veröffentlicht oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte frühestens 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, der ersten öffentlichen Wiedergabe. Die Vertragsparteien können Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass der Gewinn, der während der 20-jährigen Schutzfrist nach Ablauf von 50 Jahren erzielt wird, in fairer Weise unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird.

Artikel 32.15

Folgerecht

(1) Jede Vertragspartei sieht zugunsten des Urhebers des Originals eines Werks der grafischen oder bildenden Kunst ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Vergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber¹¹⁴.

(2) Das Folgerecht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und ganz allgemein alle Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Jede Vertragspartei kann bestimmen, dass das Folgerecht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

Artikel 32.16

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Gebiet der Vertragsparteien sowie den Transfer von Einnahmen aus Rechten für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Transparenz der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, insbesondere im Hinblick auf die Einziehung der Einnahmen aus Rechten, die Abzüge, die von diesen Einnahmen aus Rechten vorgenommen werden, die Verwendung eingezogener Einnahmen aus Rechten, die Verteilungspolitik und das Repertoire dieser Organisationen.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet für den Fall, dass eine in ihrem Gebiet niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine andere im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertritt, vorzusehen, dass die vertretende Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die geschuldeten Beträge korrekt, regelmäßig und sorgfältig zahlt und der vertretenen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung Informationen über die Höhe der in ihrem Namen erhobenen Einnahmen aus den Rechten und etwaige Abzüge von diesen Einnahmen aus diesen Rechten zur Verfügung stellt.

Artikel 32.17

Beschränkungen und Ausnahmen

Jede Vertragspartei sieht Beschränkungen oder Ausnahmen von den in den Artikeln 32.9 bis 32.13 festgelegten Rechten nur in bestimmten Sonderfällen vor, die einer normalen Verwertung des Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstands nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigen.

Artikel 32.18

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Person dieses Ziel verfolgt.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,

- a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
- b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
- c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

¹¹⁴ Ungeachtet dieses Artikels kann für Chile der Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 17.366 vom 28. August 1970, in der durch das Gesetz Nr. 21.045 vom 13. Oktober 2017 geänderten Fassung, in Bezug auf die Berechnung der Lizenzgebühren weiterhin gelten.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ Technologien, Vorrichtungen oder Bauteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände¹¹⁵ betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne des Rechts einer Vertragspartei erlaubt worden sind. Technische Maßnahmen sind als „wirksam“ anzusehen, wenn die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(4) Ungeachtet des in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechtsschutzes kann jede Vertragspartei in Ermangelung freiwilliger Maßnahmen der Rechteinhaber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der nach diesem Artikel vorgesehene angemessene Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen die Begünstigten der in Artikel 32.17 vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen nicht daran hindert, solche Ausnahmen oder Beschränkungen in Anspruch zu nehmen.

Artikel 32.19

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtewahrnehmung

(1) Jede Vertragspartei gewährt angemessenen Rechtsschutz gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte im Sinne des Rechts der betreffenden Vertragspartei veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung und
- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Rechtewahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, die die in diesem Artikel genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn eine der dort genannten Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines unter diesen Artikel fallenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

Unterabschnitt 2

Marken

Artikel 32.20

Völkerrechtliche Übereinkünfte

Jede Vertragspartei

- a) erfüllt das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommen und am 12. November 2007 geändert wurde,
- b) kommt dem am 27. Oktober 1994 in Genf unterzeichneten Markenrechtsvertrag und dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in der geänderten Fassung vom 28. September 1979 nach und
- c) unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem am 27. März 2006 in Singapur unterzeichneten Vertrag von Singapur über das Markenrecht beizutreten.

Artikel 32.21

Rechte aus einer Marke

Jede Vertragspartei sieht vor, dass dem Inhaber einer eingetragenen Marke das ausschließliche Recht zusteht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr Zeichen, die identisch oder ähnlich denen sind, für welche die Marke eingetragene ist, zu benutzen, wenn diese Benutzung die Gefahr von Verwechslungen nach sich ziehen würde. Bei der Benutzung identischer Zeichen für identische Waren oder Dienstleistungen wird eine Verwechslungsgefahr vermutet.

Artikel 32.22

Eintragungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei sieht ein System zur Eintragung von Marken vor, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung erlassene endgültige ablehnende Entscheidung, einschließlich einer teilweisen Ablehnung der Eintragung, ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Partei schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit für Dritte vor, gegen Markenmeldungen oder, soweit dies nach dem für sie geltenden Recht angebracht ist, gegen Markeneintragungen Widerspruch einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

(3) Jede Vertragspartei sieht eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenmeldungen und Markeneintragungen vor.

¹¹⁵ Zur Klarstellung: Der Begriff „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ gilt nicht für Werke oder sonstige Schutzgegenstände, deren Schutzdauer erloschen ist.

Artikel 32.23**Notorisch bekannte Marken**

Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, bekräftigen die Vertragsparteien die gemeinsame Empfehlung, die von der Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der WIPO-Generalversammlung anlässlich der vierunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis zum 29. September 1999 verabschiedet wurde (Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-Known Marks).

Artikel 32.24**Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke**

- (1) Jede Vertragspartei
 - a) sieht die lautere Benutzung beschreibender Angaben als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor und
 - b) kann weitere begrenzte Ausnahmen vorsehen.
- (2) Absatz 1 findet Anwendung, sofern die Ausnahmen den berechtigten Interessen der Markeninhaber und Dritter Rechnung tragen.
- (3) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Nutzung von Folgendem zu verbieten:
 - a) seinen Namen oder seine Anschrift,
 - b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder Angaben über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder
 - c) die Marke, falls dies als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, notwendig ist.
- (4) Absatz 3 findet Anwendung, wenn die Nutzung durch den Dritten einer redlichen Praxis in Gewerbe oder Handel entspricht¹¹⁶.
- (5) Eine Vertragspartei kann bestimmen, dass die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht gewährt, einem Dritten die Nutzung eines Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten, wenn nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt ist.

Artikel 32.25**Verfallsgründe**

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in dem betreffenden Gebiet nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen. Eine Vertragspartei kann jedoch vorsehen, dass der Verfall der Rechte des Inhabers nicht geltend gemacht werden kann, wenn nach Ende des Zeitraums von fünf Jahren und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wiederaufgenommen wurde. Wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren der Nichtbenutzung beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.
- (2) Eine Marke wird auch dann für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Tag ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit des Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen ist¹¹⁷.

Artikel 32.26**Bösgläubige Anträge**

Eine Marke ist für nichtig zu erklären, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann überdies vorsehen, dass eine solche Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist.

Unterabschnitt 3**Muster und Modelle¹¹⁸****Artikel 32.27****Völkerrechtliche Übereinkünfte**

Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um der in Genf am 2. Juli 1999 angenommenen Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle beizutreten.

¹¹⁶ Alternativ kann eine Vertragspartei eine solche Nutzung vornehmen, sofern sie nicht irreführend ist oder bei dem relevanten Teil der Öffentlichkeit Verwirrung stiftet.

¹¹⁷ Eine Marke kann auch dann für verfallen erklärt werden, wenn sie nach dem Tag ihrer Eintragung infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

¹¹⁸ Die in diesem Kapitel enthaltenen Verweise auf Muster und Modelle sind als Verweise auf eingetragene gewerbliche Muster und Modelle zu verstehen.

Artikel 32.28**Schutz eingetragener Muster und Modelle¹¹⁹**

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu oder original sind.¹²⁰ Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht seinem Inhaber ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Artikels.

(2) Ein Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse herzustellen, zu verkaufen, einzuführen oder auszuführen, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder verkörpern, bzw. Artikel zu verwenden, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder verkörpern, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, die normale Verwertung des Musters oder Modells über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.

(3) Ein Muster oder Modell, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu oder originär,

- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei bestimmungsgemäßer Verwendung des komplexen Erzeugnisses sichtbar bleibt und
- b) soweit diese unter Buchstabe a genannten sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzung der Neuheit und Originalität erfüllen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „bestimmungsgemäße Verwendung“ die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

Artikel 32.29**Schutzdauer**

Die mögliche Schutzdauer beträgt mindestens 15 Jahre ab dem Tag der Anmeldung des Musters oder Modells.

Artikel 32.30**Ausnahmen und Beschränkungen**

(1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen vorsehen, sofern diese Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster und Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Ein Muster oder Modell besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster oder Modell aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Recht an einem Muster oder Modell in einem Muster oder Modell fortbestehen, das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

Artikel 32.31**Verhältnis zum Urheberrecht**

Ein Muster oder Modell ist auch nach dem Urheberrecht einer Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig, an dem das Muster oder Modell geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. Jede Vertragspartei legt fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein derartiger Schutz gewährt wird, einschließlich der erforderlichen Originalität.

Unterabschnitt 4**Geografische Angaben****Artikel 32.32****Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich**

(1) Für die Zwecke dieses Teils dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „geografische Angaben“ Angaben, die eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder einem Ort in diesem Gebiet stammend ausweisen, wobei eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht.

(2) Dieser Unterabschnitt gilt für geografische Angaben, die in Anhang 32-C aufgeführte Erzeugnisse bezeichnen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu erwägen, den Anwendungsbereich der unter diesen Unterabschnitt fallenden geografischen Angaben auf andere, nicht unter Absatz 2 fallende Arten der geografischen Angabe, insbesondere auf handwerkliche Erzeugnisse, auszuweiten, wobei die Entwicklung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu berücksichtigen ist.

¹¹⁹ Die Union gewährt auch dem nicht eingetragenen Muster oder Modell Schutz, wenn es die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. EU L 3 vom 5.1.2002, S. 1) erfüllt.

¹²⁰ Eine Vertragspartei kann in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass bei Mustern und Modellen auch Eigenart verlangt werden kann. In der EU-Vertragspartei gilt ein Muster oder Modell als Muster oder Modell mit Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster oder Modell, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft.

(4) Eine Vertragspartei schützt eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei gemäß diesem Unterabschnitt, wenn diese geografische Angabe als solche im Ursprungsland geschützt ist.

Artikel 32.33

Aufgelistete geografische Angaben

Jede Vertragspartei schützt nach Prüfung der in Anhang 32-A genannten Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei und der in Anhang 32-C aufgelisteten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei sowie nach Durchführung angemessener Bekanntmachungsmaßnahmen gemäß ihren Rechtsvorschriften und Verfahren die in Anhang 32-C aufgelisteten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

Artikel 32.34

Änderung der Liste geografischer Angaben

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Listen geografischer Angaben in Anhang 32-C nach Artikel 32.40 Absatz 1 geändert werden können. Jede durch eine Vertragspartei in ihrer Liste geografischer Angaben vorgenommene Ergänzung des Anhangs 32-C darf alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nicht mehr als 45 neue geografische Angaben umfassen. Die Vertragsparteien fügen neue geografische Angaben nach Abschluss des Einspruchsverfahrens gemäß den in Anhang 32-B festgelegten Kriterien und nach Prüfung der geografischen Angaben zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien hinzu.

(2) Handelt es sich bei einer Änderung der Liste der geografischen Angaben in Anhang 32-C um eine geringfügige Änderung der Schreibweise einer aufgelisteten geografischen Angabe oder um einen Verweis auf die Bezeichnung des geografischen Gebiets, dem sie zuzuordnen ist, so findet das Verfahren nach Artikel 32.40 Absatz 4 Anwendung.

(3) Jede Ergänzung oder Änderung einer geografischen Angabe gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.

Artikel 32.35

Umfang des Schutzes geografischer Angaben

(1) Die in Anhang 32-C aufgelisteten geografischen Angaben sowie die gemäß Artikel 32.34 aufgenommenen Angaben werden geschützt vor

- a) jeder gewerblichen Verwendung der geografischen Angabe für ein Erzeugnis der gleichen Art, das
 - i) seinen Ursprung nicht in dem in Anhang 32-C angegebenen Herkunftsort dieser geografischen Angabe hat oder
 - ii) zwar seinen Ursprung in dem in Anhang 32-C angegebenen Herkunftsort dieser geografischen Angabe hat, aber nicht gemäß der Produktspezifikation des geschützten Namens erzeugt oder hergestellt wurde, auch wenn der Name mit Zusätzen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“ oder dergleichen versehen wird,
- b) der Nutzung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung eines Erzeugnisses, das in einer die Öffentlichkeit hinsichtlich der geografischen Herkunft des Erzeugnisses möglicherweise irreführenden Weise angibt oder nahelegt, dass das fragliche Erzeugnis seinen Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort hat,
- c) jeder Nutzung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt, einschließlich der Ausnutzung des Ansehens einer geografischen Angabe oder falscher oder irreführender Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie jede Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

(2) Geschützte geografische Angaben dürfen im Gebiet der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

(3) Dieser Unterabschnitt begründet keine Verpflichtung, geografische Angaben zu schützen, die in ihrem Ursprungsgebiet nicht oder nicht mehr geschützt sind.

(4) Eine Vertragspartei schließt nicht aus, dass der Schutz oder die Anerkennung einer geografischen Angabe von den zuständigen Behörden in ihrem Ursprungsgebiet mit der Begründung aufgehoben werden kann, dass der geschützte oder anerkannte Begriff die Bedingungen, unter denen der Schutz oder die Anerkennung ursprünglich in ihrem Ursprungsgebiet gewährt wurde, nicht mehr erfüllt.

(5) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, wenn eine geografische Angabe in ihrem Ursprungsgebiet nicht mehr geschützt ist. Diese Mitteilung erfolgt nach den Verfahren gemäß Artikel 32.40.

(6) Dieser Unterabschnitt berührt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in der Absicht verwendet wird, die Öffentlichkeit irrezuführen.

(7) Der nach diesem Unterabschnitt gewährte Schutz gilt für die Übersetzung der in Anhang 32-C aufgelisteten geografischen Angaben, wenn die Verwendung einer solchen Übersetzung die Gefahr einer Irreführung der Öffentlichkeit birgt.

(8) Ist die Übersetzung einer geografischen Angabe identisch mit Gattungsbezeichnungen oder beschreibenden Angaben, einschließlich Substantiven und Adjektiven, oder mit Begriffen, die im Gebiet einer Vertragspartei als allgemein gebräuchliche Namen für Erzeugnisse verwendet werden, oder ist eine geografische Angabe nicht identisch mit einem Begriff oder enthält sie einen solchen Begriff, so bleibt das Recht einer Person, diesen Begriff im Gebiet jener Vertragspartei in Verbindung mit der betreffenden Ware zu verwenden, von den Bestimmungen dieses Unterabschnitts unberührt.

(9) Der nach diesem Unterabschnitt gewährte Schutz gilt nicht für einen einzelnen Bestandteil eines aus mehreren Teilen bestehenden Begriffs, der als geografische Angabe gemäß Anlage 32-C-1 geschützt ist, wenn der einzelne Bestandteil¹²¹ ein Begriff ist, der als allgemein gebräuchlicher Name für das entsprechende Erzeugnis verwendet wird.

¹²¹ Wie in Anhang 32-C-1 aufgeführt, der Begriffe enthält, für die kein Schutz beantragt wird.

(10) Dieser Unterabschnitt berührt nicht die Verwendung des Namens einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse im Gebiet einer Vertragspartei in Bezug auf ein Erzeugnis.¹²²

(11) Für die beabsichtigte Hinzufügung neuer geografischer Angaben durch eine Vertragspartei gemäß Artikel 32.34 ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, eine geografische Angabe zu schützen, die mit dem Begriff identisch ist, der im Gebiet dieser Vertragspartei als allgemein gebräuchlicher Name für das betreffende Erzeugnis verwendet wird.¹²³

Artikel 32.36

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Ein nach diesem Unterabschnitt als geografische Angabe geschützter Name kann von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein mit der entsprechenden Spezifikation konformes Erzeugnis vermarktet.

(2) Ein nach diesem Unterabschnitt als geografische Angabe geschützter Name darf nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

Artikel 32.37

Beziehung zwischen Marken und geografischen Angaben

(1) Die Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke ab, die Artikel 32.35 nicht einhalten würde und die sich auf ein Erzeugnis der gleichen Art wie die geografische Angabe bezieht, sofern der Antrag auf Eintragung einer solchen Marke nach dem Zeitpunkt der Beantragung des Schutzes der geografischen Angabe im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gestellt wird.

(2) Marken, die unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragen wurden, werden von Amts wegen oder auf Ersuchen einer betroffenen Partei gemäß den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Vertragsparteien für ungültig erklärt.

(3) Für die in Artikel 32.33 genannten geografischen Angaben ist der Tag der Einreichung des Schutzantrags nach den Absätzen 1 und 2 der 1. November 2022.

(4) Für geografische Angaben, die gemäß Artikel 32.34 in Anhang 32-C aufgenommen werden, ist der Tag der Einreichung des Schutzantrags der Zeitpunkt der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe an die andere Vertragspartei, vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses des Verfahrens zur Änderung der Liste der geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 32.34.

(5) Die Vertragsparteien schützen geografische Angaben auch, wenn es eine ältere Marke gibt. Eine in gutem Glauben eingetragene ältere Marke kann verlängert werden und kann Änderungen unterliegen, die die Einreichung einer neuen Markenmeldung erforderlich machen, sofern diese Änderungen den Schutz geografischer Angaben nicht beeinträchtigen und nach dem Recht der Vertragsparteien keine Gründe vorliegen, die Marke für ungültig zu erklären.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 5 dieses Artikels ist eine „ältere Marke“ eine Marke, deren Verwendung Artikel 32.35 nicht einhält und die vor dem Tag, an dem die andere Vertragspartei den Antrag auf Schutz der geografischen Angabe nach diesem Teil dieses Abkommens gestellt hat, in gutem Glauben im Gebiet einer Vertragspartei angemeldet oder, sofern dies in den betreffenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung erworben wurde.

Artikel 32.38

Durchsetzung des Schutzes

Jede Vertragspartei setzt auf Ersuchen einer interessierten Partei mindestens den Schutz durch, der in den Artikeln 32.35, 32.36 und 32.37 vorgesehen ist. Jede Vertragspartei sieht im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zusätzliche administrative und gerichtliche Schritte vor, um die unrechtmäßige Verwendung einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern oder zu unterbinden.

Artikel 32.39

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe im Rahmen dieses Unterabschnitts zu schützen, wenn dieser Name mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen.

(2) Sind geografische Angaben der Vertragsparteien gleichlautend, so gewährt eine Vertragspartei jeder geografischen Angabe der anderen Vertragspartei Schutz, sofern in der Praxis eine ausreichende Unterscheidung zwischen den Nutzungsbedingungen und der Darstellung der Namen besteht, sodass die Verbraucher nicht irreführt werden.

(3) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen bilateraler Verhandlungen mit einem Drittland den Schutz einer geografischen Angabe dieses Drittlands vor, die gleichlautend mit einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei ist, so setzt sie die andere Vertragspartei hiervon in Kenntnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die betreffende geografische Angabe geschützt wird.

¹²² In den Erläuterungen in Anhang 32-C werden die Pflanzensorten und Tierrassen definiert, deren Verwendung nicht ausgeschlossen werden darf.

¹²³ Bei der Bestimmung durch eine Vertragspartei, ob eine neue geografische Angabe hinzugefügt wird und der Feststellung, ob ein Begriff der gemeinsprachlich übliche Name für das betreffende Erzeugnis im Gebiet einer Vertragspartei ist, sind die Behörden einer Vertragspartei befugt, zu berücksichtigen, wie Verbraucher den Begriff im Gebiet dieser Vertragspartei verstehen. Für dieses Verständnis der Verbraucher können unter anderem folgende Faktoren maßgeblich sein: a) ob der Begriff gemäß Hinweisen aus einschlägigen Quellen wie Wörterbüchern, Zeitungen und einschlägigen Websites als Bezeichnung für die fragliche Art von Erzeugnis verwendet wird oder b) wie das mit dem Begriff bezeichnete Erzeugnis in der betreffenden Vertragspartei vermarktet und im Handel verwendet wird.

(4) Die Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung von Erzeugnissen, die den in Anhang 32-C aufgelisteten geografischen Angaben entsprechen, erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in dem die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

(5) Fragen, die sich aus Produktspezifikationen geschützter geografischer Angaben ergeben, werden in dem in Artikel 32.40 genannten Unterausschuss behandelt.

(6) Die nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben können nur von der Vertragspartei gestrichen werden, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat. Eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei, wenn eine in Anhang 32-C aufgeführte geografische Angabe in ihrem Gebiet nicht mehr geschützt ist. Im Anschluss an eine solche Notifikation wird der Anhang 32-C gemäß Artikel 32.40 Absatz 3 geändert.

(7) Eine Produktspezifikation im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Produktspezifikation, einschließlich der von diesen Behörden genehmigten Änderungen.

Artikel 32.40

Unterausschuss, Zusammenarbeit und Transparenz

(1) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts kann der in Artikel 32.66 genannte Unterausschuss dem Gemeinsamen Rat empfehlen, gemäß Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a die folgenden Änderungen vorzunehmen:

- a) Anhang 32-A hinsichtlich der Verweise auf das in den Vertragsparteien anwendbare Recht,
- b) Anhang 32-B hinsichtlich der in das Einspruchsverfahren aufzunehmenden Kriterien und
- c) Anhang 32-C hinsichtlich der geografischen Angaben.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts ist der in Artikel 32.66 genannte Unterausschuss zuständig für den Austausch von Informationen über

- a) Entwicklungen in der Rechtsetzung und Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben,
- b) geografische Angaben für die Zwecke der Prüfung ihres Schutzes gemäß diesem Unterabschnitt und
- c) alle sonstigen Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben.

(3) Nach der Notifikation gemäß Artikel 32.39 Absatz 6 empfiehlt der Unterausschuss dem Gemischten Rat, Anhang 32-C gemäß Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels zu ändern, um den Schutz gemäß diesem Teil dieses Abkommens aufzuheben.

(4) Im Falle einer geringfügigen Änderung der Schreibweise einer aufgelisteten geografischen Angabe oder eines Verweises auf die Bezeichnung des geografischen Gebiets, dem sie zuzuordnen ist, unterrichtet eine Vertragspartei die andere Vertragspartei im Unterausschuss über diese Änderung und fügt eine Erklärung bei. Der Unterausschuss empfiehlt dem Gemischten Rat, diese geringfügige Änderung des Anhangs 32-C gemäß Artikel 8.5 Absatz 6 Buchstabe a vorzunehmen.

(5) Die Vertragsparteien bleiben unmittelbar oder über den Unterausschuss in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Unterabschnitts in Verbindung. Insbesondere kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Produktspezifikationen und deren Änderungen sowie über die Kontaktstellen für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung ersuchen.

(6) Die Vertragsparteien können die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die Kontaktstellen für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Artikel 32.41

Sonstige Schutzmaßnahmen

(1) Dieser Unterabschnitt gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen oder anderen multilateralen Übereinkünften über Rechte des geistigen Eigentums, denen die EU-Vertragspartei und Chile beigetreten sind.

(2) Dieser Unterabschnitt lässt das Recht unberührt, die Anerkennung und den Schutz einer geografischen Angabe nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu beantragen.

Unterabschnitt 5

Patente

Artikel 32.42

Völkerrechtliche Übereinkünfte

Jede Vertragspartei¹²⁴ befolgt die Bestimmungen des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens von Washington vom 19. Juni 1970, der am 28. September 1979 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geändert wurde.

Artikel 32.43

Ergänzender Schutz im Falle von Verzögerungen bei der Marktzulassung pharmazeutischer Erzeugnisse

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass pharmazeutische Erzeugnisse, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, möglicherweise eine Marktzulassung oder ein gesundheitspolizeiliches Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden.

¹²⁴ Für die EU-Vertragspartei wird die Verpflichtung nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten erfüllt.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen und wirksamen Mechanismus vor, nach dem eine zusätzliche Schutzdauer vorgesehen ist, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung des effektiven Patentschutzes durch unangemessene Verzögerungen¹²⁵ bei der Erteilung der Erstzulassung oder einer gesundheitspolizeilichen Genehmigung in ihrem Gebiet zu gewähren. Die zusätzliche Schutzdauer darf fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften einen weiteren Schutz für ein Erzeugnis vorsehen, das durch ein Patent geschützt ist und ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einer gesundheitspolizeilichen Genehmigung durchlaufen musste, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung des effektiven Patentschutzes zu gewähren. Die Dauer dieses weiteren Schutzes darf fünf Jahre nicht überschreiten¹²⁶.

(4) Zur Klarstellung: Bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel kann jede Vertragspartei unter der Voraussetzung, dass sie diesen Artikel weiterhin durchführt, Bedingungen und Beschränkungen festlegen.

(5) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, Zulassungs- oder gesundheitspolizeilichen Registrierungsanträge für pharmazeutische Erzeugnisse effizient und rechtzeitig zu bearbeiten, um unangemessene oder unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Zum Zweck der Vermeidung unangemessener Verzögerungen kann eine Vertragspartei Verfahren zur Beschleunigung der Bearbeitung von Zulassungs- oder gesundheitspolizeilichen Registrierungsanträgen einführen oder aufrechterhalten.

Unterabschnitt 6

Schutz nicht offenkundiger Informationen

Artikel 32.44

Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

(1) In Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des TRIPS-Übereinkommens, insbesondere des Artikels 39 Absätze 1 und 2, sieht jede Vertragspartei geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe für jeden Inhaber von Geschäftsgeheimnissen vor, um den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu verhindern und Schadensersatz zu erlangen, wenn dies in einer Weise geschieht, die einer redlichen Geschäftspraxis zuwiderläuft.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die

- i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,
- ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und
- iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;

b) „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar:

- a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;
- b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie
 - i) das Geschäftsgeheimnis auf eine unter Buchstabe a genannte Weise erworben hat,
 - ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt, oder
 - iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt;
- c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis direkt oder indirekt von einer anderen Person erlangt wurde, die das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne von Buchstabe b genutzt oder offengelegt hat.

(4) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Verpflichtung der Vertragsparteien auszulegen, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:

a) die unabhängige Entdeckung oder Schöpfung der betreffenden Informationen durch eine Person,

¹²⁵ Für die Zwecke dieses Artikels handelt es sich um eine „unangemessene Verzögerung“, wenn sich die erste wesentliche Antwort an den Antragsteller um mehr als zwei Jahre nach dem Tag der Einreichung des Zulassungsantrags oder des gesundheitspolizeilichen Genehmigungsantrags verzögert hat. Verzögerungen bei der Erteilung einer Marktzulassung oder einer gesundheitspolizeilichen Genehmigung aufgrund von Zeiträumen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, oder Zeiträumen, die sich der Kontrolle der die Marktzulassung oder die gesundheitspolizeiliche Genehmigung erteilenden Behörde entziehen, brauchen bei der Feststellung einer solchen Verzögerung nicht berücksichtigt zu werden.

¹²⁶ Im Falle von Arzneimitteln, für die pädiatrische Studien durchgeführt wurden, deren Ergebnisse in die Produktinformation eingeflossen sind, gilt diese Höchstdauer unbeschadet einer möglichen weiteren Verlängerung der Schutzdauer.

- b) Reverse Engineering (Nachbau) eines Erzeugnisses durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,
- c) Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Informationen, sofern dies durch das jeweilige interne Recht dieser Vertragspartei vorgeschrieben oder gestattet ist, oder
- d) die Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten durch Arbeitnehmer, die diese im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit redlich erworben haben.

(5) Dieser Unterabschnitt ist nicht dahingehend auszulegen, dass er die Meinungs- und Informationsfreiheit einschließlich der Freiheit der Medien gemäß dem Schutz durch die jeweilige Vertragspartei einschränkt.

Artikel 32.45

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe bei Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 32.44 genannten zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft worden ist und von dem diese Personen aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass im Rahmen der in Artikel 32.44 genannten zivilrechtlichen Verfahren ihre Justizbehörden zumindest befugt sind,

- a) einstweilige Maßnahmen im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
- b) gerichtliche Anordnungen zu erlassen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
- c) anzuordnen, dass die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, nutzt oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadensersatz leistet, der dem durch den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schaden angemessen ist,
- d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu wahren, das in einem zivilrechtlichen Verfahren vorgebracht wird, welches mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, in Zusammenhang steht; diese spezifischen Maßnahmen können im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Vertragspartei auch die Möglichkeit vorsehen,
 - i) den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken,
 - ii) den Zugang zur mündlichen Verhandlung und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken,
 - iii) eine nicht vertrauliche Fassung einer gerichtlichen Entscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder geschwärzt wurden,
- e) gegen an dem gerichtlichen Verfahren beteiligte Vertragsparteien und andere Personen Sanktionen zu verhängen, die den Anordnungen der zuständigen Justizbehörden zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses nicht nachkommen oder sich weigern, dies zu tun.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden nicht verpflichtet sind, die gerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 32.44 anzuwenden, wenn mit dem Verhalten, das mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, gemäß ihren Rechtsvorschriften die Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit oder der Schutz eines nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei anerkannten legitimen Interesses bezweckt wird.

Artikel 32.46

Schutz nicht offengelegter Daten zu pharmazeutischen Erzeugnissen

(1) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Marktzulassung oder die gesundheitspolizeiliche Genehmigung pharmazeutischer Erzeugnisse, bei der neue chemische Substanzen verwendet werden, die zuvor nicht zugelassen wurden, die Vorlage nicht offengelegter Test- oder sonstiger Daten vor, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Verwendung dieser Erzeugnisse sicher und wirksam ist, so schützt diese Vertragspartei diese Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten, wenn für die Gewinnung dieser Daten ein beträchtlicher Aufwand erforderlich ist, es sei denn, die Offenlegung ist zum Schutz eines überwiegend öffentlichen Interesses notwendig, oder es werden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Daten vor unlauterem gewerblichem Gebrauch ergriffen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein pharmazeutisches Erzeugnis, das nachfolgend auf der Grundlage der mit dem Erstantrag auf Marktzulassung oder gesundheitspolizeiliche Genehmigung übermittelten Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Prüfungen zugelassen wurde, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Tag der Erstzulassung oder der gesundheitspolizeilichen Genehmigung in der betreffenden Vertragspartei nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Erstzulassung oder der gesundheitspolizeilichen Genehmigung in Verkehr gebracht werden darf.

(3) Keine Vertragspartei wird daran gehindert, verkürzte Zulassungsverfahren für derartige pharmazeutische Erzeugnisse auf der Grundlage von Bioäquivalenz- und Bioverfügbarkeitsstudien einzuführen.

(4) Jede Vertragspartei kann Bedingungen und Beschränkungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel unter der Voraussetzung vorsehen, dass sie diesen Artikel weiterhin durchführt.

Artikel 32.47**Schutz der Daten zu agrochemischen Erzeugnissen**

(1) Verlangt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Erteilung der Marktzulassung eines agrochemischen Erzeugnisses, bei dem eine neue chemische Substanz verwendet wird, die Vorlage von Testdaten oder Studien bezüglich der Sicherheit und Wirksamkeit dieses Erzeugnisses, so erteilt diese Vertragspartei keine Zulassung für ein anderes agrochemisches Erzeugnis auf der Grundlage dieser Testdaten oder Studien ohne die Zustimmung der Person, die sie zuvor übermittelt hat, und zwar für mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Marktzulassung des agrochemischen Erzeugnisses.

(2) Eine Vertragspartei kann den Schutz nach diesem Artikel auf Versuchs- oder Studienberichte beschränken, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind für die Zulassung oder die Änderung einer Zulassung im Hinblick auf die Verwendung des agrochemischen Erzeugnisses bei anderen Kulturpflanzen notwendig, und
- b) sie müssen mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis oder guten experimentellen Praxis übereinstimmen.

(3) Jede Vertragspartei kann Regeln zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen an Wirbeltieren aufstellen.

(4) Jede Vertragspartei kann bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel unter der Voraussetzung, dass sie diesen Artikel weiterhin durchführt, Bedingungen und Beschränkungen festlegen.

Unterabschnitt 7**Pflanzensorten****Artikel 32.48****Schutz von Sortenschutzrechten**

Die Vertragsparteien schützen die Sortenschutzrechte nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, das zuletzt am 19. März 1991 in Genf überarbeitet wurde (im Folgenden „UPOV-Übereinkommen“), einschließlich der in Artikel 15 des UPOV-Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht, und arbeiten zusammen, um diese Rechte zu fördern und durchzusetzen.

Abschnitt C**Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums****Unterabschnitt 1****Zivil- und verwaltungsrechtliche Durchsetzung****Artikel 32.49****Allgemeine Verpflichtungen**

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen und sorgt für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach ihren Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Die Vertragsparteien sehen die nach diesem Unterabschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor.

(2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Rechte, die unter Abschnitt B Unterabschnitt 6 fallen.

(3) Eine Vertragspartei sieht Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die fair und gerecht sein müssen und zudem nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen dürfen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(5) Dieser Abschnitt verpflichtet die Vertragsparteien nicht,

- a) ein gerichtliches System für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums getrennt von dem für die Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen existierenden System zu errichten oder
- b) eine besondere Aufteilung der Ressourcen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und zur Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen vorzusehen.

Artikel 32.50**Personen, die berechtigt sind,
die Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen zu beantragen**

Jede Vertragspartei erkennt die folgenden Personen als Personen an, die berechtigt sind, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien,
- b) alle anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht,

- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei zulässig ist und mit diesem im Einklang steht,
- d) Rechtssubjekte¹²⁷ mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei zulässig ist und mit diesem im Einklang steht.

Artikel 32.51

Beweismittel

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nach Vorlage eines Antrags einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel vorgelegt hat, die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der mutmaßlichen Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen nach dem Recht dieser Vertragspartei gewährleistet wird. Bei der Anordnung einstweiliger Maßnahmen berücksichtigen die Justizbehörden die berechtigten Interessen des mutmaßlichen Verletzers.

(2) Die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen können eine ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der überwiegend für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Jede Vertragspartei trifft im Falle einer in gewerblichem Umfang begangenen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Justizbehörden auf Antrag einer Partei die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelspapieren unter der Kontrolle der Gegenpartei anordnen können, sofern die vertraulichen Informationen geschützt werden.

Artikel 32.52

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer oder jeder anderen Person erteilt werden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die zumindest

- a) nachweislich rechtsverletzende Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- b) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,
- c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
- d) nach Angaben der in diesem Absatz genannten Person an der Erzeugung, der Herstellung oder dem Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder an der Erbringung der rechtsverletzenden Dienstleistungen beteiligt war.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 1 können sich, soweit angebracht, auf Folgendes erstrecken:

- a) die Namen und Anschriften der Erzeuger, Hersteller, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, und
- b) Angaben zu den Mengen der erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren sowie Angaben zu dem Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die

- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
- b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivilrechtlichen Verfahren regeln,
- c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Artikel 32.53

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers gegen den vorgeblichen Verletzer eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei dies vorsehen, gegebenenfalls unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann unter denselben Voraussetzungen gegebenenfalls auch gegen Dritte¹²⁸ erlassen werden, die der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde unterstehen und deren Dienste zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden auf Ersuchen eines Antragstellers die Beschlagnahme oder Herausgabe¹²⁹ von Waren anordnen können, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen oder deren Umlauf innerhalb der Vertriebswege zu verhindern.

¹²⁷ Für Chile bedeutet der Begriff „Rechtssubjekte“ „Verbände und Vereinigungen“. Für die EU-Vertragspartei bedeutet der Begriff „Rechtssubjekte“ „Berufsorganisationen“.

¹²⁸ Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei vorsehen, dass „Dritter“ auch ein Vermittler sein kann.

¹²⁹ Zur Durchführung dieses Absatzes kann eine Vertragspartei zwischen Beschlagnahme und Herausgabe wählen.

(3) Im Falle von mutmaßlichen Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Verletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen in angemessenem Umfang anordnen.

Artikel 32.54

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden befugt sind, auf Antrag des Antragstellers anzuordnen, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Gegebenenfalls können die Justizbehörden auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden jeder Vertragspartei sind befugt anzuordnen, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe angeführt, die dagegen sprechen.

(3) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Abhilfemaßnahmen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen zu achten sowie den Interessen Dritter Rechnung zu tragen.

Artikel 32.55

Gerichtliche Anordnungen

Für den Fall, dass in einer Gerichtsentscheidung die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt wird, stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Justizbehörden eine Anordnung gegen den Rechtsverletzer erlassen können sowie gegebenenfalls gegen Dritte¹³⁰, die der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde unterstehen und deren Dienste zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden.

Artikel 32.56

Alternativmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 32.54 oder Artikel 32.55 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden in Artikel 32.54 oder Artikel 32.55 vorgesehenen Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern diese Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

Artikel 32.57

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechtsinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat.

(2) Bei der Festlegung der Höhe des Schadensersatzes nach Absatz 1 sind die Gerichte der Vertragsparteien befugt, unter anderem jedes vom Rechteinhaber vorgelegte legitime Wertmaß zu berücksichtigen, das die entgangenen Gewinne beinhalten kann, den anhand des Marktpreises gemessenen Wert der von der Verletzung betroffenen Ware oder Dienstleistung oder den empfohlenen Verkaufspreis¹³¹. Zumindest bei Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte und bei Markennachahmung sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Justizbehörden in zivilrechtlichen Verfahren anordnen können, dass der Verletzer dem Rechteinhaber den Teil des Gewinnes des Verletzers herausgibt, der durch die Verletzung der Rechte entstanden ist, sei es als Alternative oder als Ergänzung oder als Teil des Schadensersatzes.

(3) Alternativ zu Absatz 2 kann jede Vertragspartei vorsehen, dass ihre Justizbehörden befugt sind, den Schadensersatz in geeigneten Fällen als Pauschalbetrag festzusetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(4) Dieser Artikel verbietet einer Vertragspartei nicht zu bestimmen, dass ihre Justizbehörden in Fällen, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder hätte wissen müssen, zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz in vorgegebener Höhe anordnen dürfen.

Artikel 32.58

Prozesskosten

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden, soweit angezeigt, beim Abschluss von Gerichtsverfahren in Zivilsachen zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei dazu befugt sind anzuordnen, dass die unterlegene Partei der obsiegenden Partei die Prozesskosten und sonstigen Auslagen ersetzt.

¹³⁰ Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei vorsehen, dass ein „Dritter“ auch ein Vermittler sein kann.

¹³¹ Für die EU-Vertragspartei schließt dies gegebenenfalls auch andere Faktoren ein als die rein wirtschaftlichen, beispielsweise den immateriellen Schaden, der dem Rechteinhaber durch die Verletzung entstanden ist.

Artikel 32.59**Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Ersuchen des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

Artikel 32.60**Urheber- oder Inhabervermutung**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass zum Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe Folgendes gilt:

- a) Damit der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst bis zum Beweis des Gegenteils als solcher gilt und infolgedessen befugt ist, Verletzungsverfahren anzustrengen, genügt es, dass der Name des Urhebers in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist, und
- b) Buchstabe a gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf deren Schutzgegenstand.

Artikel 32.61**Verwaltungsverfahren**

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in den einschlägigen Bestimmungen dieses Unterabschnitts festgelegten gleichwertig sind.

Unterabschnitt 2**Durchsetzung an der Grenze****Artikel 32.62****Grenzmaßnahmen**

(1) In Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung werden von jeder Vertragspartei Verfahren eingeführt oder beibehalten, nach denen ein Rechteinhaber bei den zuständigen Behörden die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung verdächtiger Waren beantragen kann. Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck „verdächtige Waren“ Waren, die im Verdacht stehen, Markenrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle oder Topografien integrierter Schaltkreise zu verletzen.

(2) Jede Vertragspartei verfügt über elektronische Systeme für die Verwaltung der bewilligten oder aufgezeichneten Anträge durch die zuständigen Behörden.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden keine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben, die durch die Bearbeitung eines Antrags oder einer Aufzeichnung entstehen.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden innerhalb einer angemessenen Frist über die Bewilligung oder Aufzeichnung eines Antrags entscheiden.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der bewilligte oder aufgezeichnete Antrag für mehrere Sendungen gilt.

(6) In Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Überlassung von Waren, die im Verdacht stehen, Markenrechte oder Urheberrechte zu verletzen, auszusetzen oder diese Waren zurückzuhalten.

(7) Die Zollbehörden setzen Risikoanalysen ein, um verdächtige Waren zu erkennen. Jede Vertragspartei setzt diesen Absatz nach dem für sie geltenden Recht um.

(8) Jede Vertragspartei darf über Verfahren verfügen, welche die Vernichtung von verdächtigen Waren ermöglichen, ohne dass es eines vorherigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zur förmlichen Feststellung der Zuwiderhandlungen bedarf, wenn die betroffenen Personen einer solchen Vernichtung zustimmen oder sich nicht dagegen aussprechen. Unterbleibt die Vernichtung dieser Waren, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände über derartige Waren außerhalb der Vertriebswege in einer Weise verfügt wird, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht.

(9) Jede Vertragspartei darf über Verfahren verfügen, welche die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und unerlaubt hergestellter Waren ermöglichen, die mit Post- oder Eilkuriersendungen übermittelt werden.

(10) Eine Vertragspartei kann entscheiden, diesen Artikel nicht auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die von den Rechteinhabern oder mit deren Zustimmung in einem Drittland in Verkehr gebracht wurden. Eine Vertragspartei kann zudem entscheiden, Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Artikels auszunehmen.

(11) Die Zollbehörden der Vertragsparteien führen einen regelmäßigen Dialog und fördern die Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern und anderen Behörden, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind.

(12) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, was Angelegenheiten des internationalen Handels mit verdächtigen Waren betrifft. Insbesondere tauschen die Vertragsparteien so weit wie möglich Informationen über den Handel mit verdächtigen Waren aus, die die andere Vertragspartei betreffen.

(13) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt im Zusammenhang mit Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden zuständig sind, das Protokoll zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 32.63**Vereinbarkeit mit GATT und dem TRIPS-Übereinkommen**

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden nach diesem Unterabschnitt gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V GATT 1994 sowie Teil III Artikel 41 und Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens.

Abschnitt D**Schlussbestimmungen****Artikel 32.64****Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums kann Folgendes umfassen:

- a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte,
- b) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über Fortschritte bei der Rechtsetzung,
- c) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,
- d) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Durchsetzung auf zentraler und nachgeordneter Ebene durch Zollbehörden, Polizei, Verwaltungs- und Justizbehörden,
- e) Koordinierung, auch mit Drittländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
- f) technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und Austausch sowie Schulung von Personal,
- g) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und der Zivilgesellschaft,
- h) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern sowie Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum,
- i) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums,
- j) öffentlich-private Zusammenarbeit unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen, unter anderem bei auf KMU ausgerichteten Veranstaltungen oder Versammlungen, zum Zweck des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und der Eindämmung von Verstößen und
- k) Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung von Zielgruppen und Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität.

(3) Jede Vertragspartei kann die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung dieser Produktspezifikationen sowie die zuständigen Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung der nach Abschnitt B Unterabschnitt 4 geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(4) Die Vertragsparteien stehen unmittelbar oder über den in Artikel 32.66 genannten Unterausschuss in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Kapitels in Kontakt.

Artikel 32.65**Freiwillige Initiativen von Interessenträgern**

Jede Vertragspartei ist bestrebt, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zu erleichtern, die unter Ausrichtung auf konkrete Probleme und praktische Lösungen anstrebend, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, dazu bestimmt sind, Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Verstößen im Internet und Verstößen auf sonstigen Märkten, unter anderem dadurch zu vermindern, dass

- a) jede Vertragspartei bestrebt ist, Interessenträger in ihrem Gebiet einvernehmlich zu versammeln, um freiwillige Initiativen zur Suche nach Lösungen und zur Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen zu erleichtern,
- b) jede Vertragspartei bestrebt ist, Informationen zu den Anstrengungen mit der anderen Vertragspartei auszutauschen, um freiwillige Initiativen von Interessenträgern in ihrem Gebiet zu erleichtern, und
- c) die Vertragsparteien bestrebt sind, den offenen Dialog und die Zusammenarbeit der Interessenträger der Vertragsparteien sowie die gemeinsame Suche nach Lösungen und die Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen durch diese Interessenträger zu fördern.

Artikel 32.66**Unterausschuss „Geistiges Eigentum“**

Der gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ (im Folgenden „Unterausschuss“) überwacht und gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und das Funktionieren dieses Kapitels sowie der Anhänge 32-A, 32-B und 32-C. Der Unterausschuss nimmt auch spezifische Aufgaben wahr, die ihm in diesem Kapitel, einschließlich in Artikel 32.40, zugewiesen werden.

Kapitel 33

Handel und nachhaltige Entwicklung

Abschnitt A

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 33.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommen wurde, den Johannesburg-Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung der Internationalen Arbeitsorganisation, die auf der 97. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen 2012 über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine nachhaltige Entwicklung die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz umfasst, wobei alle drei Bereiche voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken, um dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen gerecht zu werden.

(3) In Anbetracht dessen besteht das Ziel dieses Kapitels darin, die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien in einer Weise zu intensivieren, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere in Bezug auf die für Handel und Investitionen maßgeblichen Aspekte Arbeit¹³² und Umwelt.

(4) Diesem Kapitel liegt ein kooperativer Ansatz zugrunde, der auf gemeinsamen Werten und Interessen basiert.

Artikel 33.2

Regulierungsrecht und Schutzniveaus

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere ihr internes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit sowie ihre internen Prioritäten in den Bereichen Umwelt und Arbeit selbst festzulegen und ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie ihre politischen Strategien in den Bereichen Arbeit und Umwelt entsprechend einzuführen beziehungsweise zu ändern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und politischen Strategien müssen mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den in diesem Kapitel genannten multilateralen Umweltübereinkünften und multilateralen Arbeitsnormen und -übereinkünften, denen sie beigetreten sind, im Einklang stehen.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften und politischen Strategien in den Bereichen Umwelt und Arbeit ein hohes Niveau des Umwelt- und Arbeitsschutzes vorsehen und fördern, und das in diesen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und politischen Strategien vorgesehene Niveau des Umwelt- und Arbeitsschutzes weiter zu verbessern.

(4) Eine Vertragspartei darf das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen schwächen oder verringern.

(5) Die Vertragsparteien dürfen nicht auf die Anwendung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts verzichten, nicht davon abweichen und dies auch nicht anbieten, um das in diesen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehene Schutzniveau zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen zu schwächen oder zu verringern.

(6) Die Vertragsparteien verzichten darauf, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts in einer Weise zu unterlaufen, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigt.

(7) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, bei der Zuteilung von Mitteln für die Durchsetzung gemäß den Prioritäten für die Durchsetzung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts nach vernünftigem Ermessen und in gutem Glauben zu entscheiden.

(8) Eine Vertragspartei darf ihr Umwelt- und Arbeitsrecht nicht in einer Weise anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels oder der Investitionen darstellen würde.

Artikel 33.3

Handel, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements durch verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie Praktiken der sozialen Verantwortung von Unternehmen sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.

(2) Nach Absatz 1

- a) fördert jede Vertragspartei verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, indem sie die Übernahme maßgeblicher Praktiken durch Unternehmen unterstützt, die den international anerkannten Grundsätzen, Standards und Leitlinien entsprechen, wie beispielsweise sektorspezifischer Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, denen die Vertragspartei zugestimmt hat oder die sie unterstützt und

¹³² Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Arbeit“ die strategischen Ziele der IAO im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit, die in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist.

b) unterstützt jede Vertragspartei die Verbreitung und den Einsatz einschlägiger internationaler Instrumente, denen die Vertragspartei zugestimmt hat oder die sie unterstützt, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der im November 1977 in Genf angenommenen Trilateralen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Entschließung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

(3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich der sozialen Unternehmensverantwortung oder des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an und fördern die diesbezügliche gemeinsame Arbeit. Die Vertragsparteien führen auch Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ein.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Handel mit Waren, die zu günstigen sozialen Bedingungen und umweltverträglichen Verfahren beitragen, wie Umweltgüter und -dienstleistungen, die zu einer ressourceneffizienten, CO₂-armen Wirtschaft beitragen, Waren, deren Herstellung nicht mit Entwaldung verbunden ist, und Waren, die Gegenstand freiwilliger Nachhaltigkeitssicherungssysteme und -mechanismen sind, zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien tauschen Informationen sowie bewährte Verfahren aus und arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Fragen auf bilateraler und regionaler Ebene und in internationalen Foren zusammen.

Artikel 33.4

Wissenschaftliche und technische Informationen

(1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken können, trägt jede Vertragspartei den verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen, vorzugsweise der anerkannten technischen und wissenschaftlichen Gremien, sowie einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung, sofern vorhanden.

(2) Reichen die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Informationen nicht aus oder sind sie nicht schlüssig, und besteht die Gefahr schwerwiegender Umweltschäden oder einer Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in ihrem Gebiet, so kann eine Vertragspartei Maßnahmen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips einführen. Diese Maßnahmen sind zu überprüfen, wenn neue oder zusätzliche wissenschaftliche Informationen verfügbar werden.

(3) Wirkt sich eine nach Absatz 2 eingeführte Maßnahme auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien aus, so kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei, die die Maßnahme eingeführt hat, um Informationen ersuchen, aus denen hervorgeht, dass die Maßnahme mit ihrem eigenen Schutzniveau vereinbar ist, und sie kann um eine Erörterung der Frage im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ersuchen.

(4) Diese Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder einer verschleierte Beschränkung des Handels oder der Investitionen führen.

Artikel 33.5

Transparenz und bewährte Regulierungsverfahren

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Regeln für Transparenz und bewährte Regulierungsverfahren nach den Kapiteln 35 und 36 anzuwenden, insbesondere die Regeln, die interessierten Personen die Gelegenheit geben, zu folgenden Maßnahmen Stellung zu nehmen:

- a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken können, und
- b) handels- oder investitionsbezogene Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf den Umweltschutz oder die Arbeitsbedingungen.

Artikel 33.6

Bewusstsein der Öffentlichkeit, Information, Beteiligung und Verfahrensgarantien

(1) Jede Vertragspartei fördert das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihr jeweiliges Arbeits- und Umweltrecht, indem sie unter anderem sicherstellt, dass die Arbeits- und Umweltgesetze und -vorschriften sowie ihre Durchsetzungs- und Einhaltungsverfahren veröffentlicht werden.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Ersuchen jeder Person um Informationen über die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels durch die Vertragspartei nachzukommen.

(3) Jede Vertragspartei nutzt die in den Artikeln 40.5, 40.6 und 40.7 genannten Mechanismen, um Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels einzuholen.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass schriftliche Mitteilungen und Stellungnahmen einer Person dieser Vertragspartei zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahrensvorschriften entgegengenommen und in gebührender Form behandelt werden. Eine Vertragspartei äußert sich schriftlich und zeitnah zu solchen Stellungnahmen. Sie kann solche Mitteilungen und Stellungnahmen ihrer gemäß Artikel 40.6 eingerichteten internen Beratungsgruppe und der gemäß Artikel 33.19 Absatz 6 benannten Kontaktstelle der anderen Vertragspartei übermitteln.

(5) Nach Maßgabe ihres Rechts gewährleistet jede Vertragspartei, dass Personen, die ein rechtlich anerkanntes Interesse an einer bestimmten Angelegenheit haben oder behaupten, dass ihre Rechte verletzt worden sind, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen, die ein Vorgehen gegen Verstöße gegen geltendes Umwelt- oder Arbeitsrecht ermöglichen und bei entsprechenden Rechtsverstößen geeignete Rechtsbehelfe vorsehen.

(6) Jede Vertragspartei trägt nach Maßgabe ihres Rechts dafür Sorge, dass die Verfahren nach Absatz 5 den rechtsstaatlichen Verfahren entsprechen, nicht untragbar kostspielig sind, keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen zur Folge haben, gegebenenfalls die Möglichkeit einer Unterlassungsklage vorsehen und fair, gerecht und transparent sind.

Artikel 33.7**Kooperationsmaßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Kooperationsmaßnahmen in handelsbezogenen Belangen der Umwelt- und Arbeitspolitik im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Kooperationsmaßnahmen können unter Beteiligung internationaler und regionaler Organisationen sowie gegebenenfalls mit Drittländern, Unternehmen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet und durchgeführt werden.

(3) Die Kooperationsmaßnahmen werden zu den von den Vertragsparteien vereinbarten Fragen und Themen durchgeführt, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu behandeln.

(4) Die Vertragsparteien können in den in diesem Kapitel vorgesehenen Bereichen zusammenarbeiten, unter anderem auch in folgenden Bereichen:

- a) Arbeits- und Umweltaspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung in internationalen Foren, insbesondere in der WTO, dem Hochrangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), der IAO und den multilateralen Umweltübereinkünften,
- b) Auswirkungen des Arbeits- und Umweltrechts und der Arbeits- und Umweltnormen auf Handel und Investitionen,
- c) Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf Arbeit und Umwelt und
- d) handelsbezogene Belange von
 - i) Initiativen zu nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Erzeugung, einschließlich der Initiativen zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft und grünen Wachstums und zur Verringerung der Umweltverschmutzung, und
 - ii) Initiativen zur Förderung von Umweltgütern und -dienstleistungen, einschließlich der Beseitigung damit verbundener nichttarifärer Handelshemmnisse.

(5) Die Prioritäten für die Kooperationsmaßnahmen werden von den Vertragsparteien auf der Grundlage der Bereiche von beiderseitigem Interesse und der verfügbaren Ressourcen gemeinsam festgelegt.

(6) Die Vertragsparteien können Maßnahmen in den in diesem Kapitel genannten Bereichen der Zusammenarbeit persönlich oder mit allen ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln durchführen.

Abschnitt B**Umwelt und Handel****Artikel 33.8****Ziele**

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, eine der gegenseitigen Unterstützung dienende Handels- und Umweltpolitik, ein hohes Umweltschutzniveau im Einklang mit den multilateralen Umweltübereinkünften, denen sie jeweils beigetreten sind, und eine wirksame Durchsetzung ihrer jeweiligen Umweltgesetze und -vorschriften zu fördern und ihre Kapazitäten zur Bewältigung handelsbezogener Umweltfragen, auch durch Zusammenarbeit, zu stärken.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zum Schutz und Erhalt der Umwelt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen Vorteile mit sich bringt, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, ihre Umweltpolitik stärken und die Ziele dieses Abkommens ergänzen können.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer der gegenseitigen Unterstützung dienenden Handels- und Umweltpolitik und -praxis zur Verbesserung des Umweltschutzes für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung an.

Artikel 33.9**Multilaterale Umwelt-Governance und multilaterale Umweltübereinkommen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen und des UNEP an. Die Vertragsparteien erkennen die entscheidende Rolle der multilateralen Umweltübereinkünfte bei der Bewältigung globaler, regionaler und nationaler Umweltherausforderungen an. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, wie wichtig es ist, dass Handelspolitik und Umweltpolitik stärker auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichtet sind. Dementsprechend führt jede Vertragspartei die multilateralen Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, einschließlich deren Protokolle, wirksam durch.

(2) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, Maßnahmen zur Förderung der Ziele der multilateralen Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

(3) Die Vertragsparteien nehmen einen Dialog auf und arbeiten gegebenenfalls in Handels- und Umweltfragen von beiderseitigem Interesse zusammen, insbesondere im Hinblick auf multilaterale Umweltübereinkünfte. Dies schließt einen regelmäßigen Informationsaustausch über die Initiativen der Vertragsparteien zur Ratifizierung der multilateralen Umweltübereinkünfte, einschließlich ihrer Protokolle und Änderungen, ein.

Artikel 33.10**Handel und Klimawandel**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der multilateralen Umweltübereinkünfte im Bereich des Klimawandels an, insbesondere die Notwendigkeit, das Ziel des UNFCCC und den Zweck und die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, um der vom Klimawandel ausgehenden akuten Bedrohung zu begegnen. Dementsprechend erkennen die Vertragsparteien die Rolle des Handels bei der Verwirklichung des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels sowie die

Bedeutung individueller und kollektiver Anstrengungen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels durch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel an.

(2) Nach Absatz 1

- a) setzt jede Vertragspartei das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die national festgelegten Beiträge, wirksam um,
- b) fördert jede Vertragspartei den positiven Beitrag des Handels zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringen Treibhausgasemissionen und zu einer klimaresistenten Entwicklung, einschließlich der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel und
- c) erleichtert und fördert jede Vertragspartei den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie Investitionen in Waren und Dienstleistungen, denen besondere Bedeutung mit Blick auf Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen, nachhaltige erneuerbare Energien und Energieeffizienz zukommt, und zwar in einer Weise, die mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.

(3) Im Einklang mit Artikel 33.7 arbeiten die Vertragsparteien gegebenenfalls in handelsbezogenen Belangen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf bilateraler und regionaler Ebene sowie gegebenenfalls in internationalen Foren zusammen, auch im Rahmen des UNFCCC, der WTO und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, das am 16. September 1987 in Montreal geschlossen wurde (im Folgenden „Montrealer Protokoll“). Darüber hinaus können die Vertragsparteien in diesen Fragen gegebenenfalls auch im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zusammenarbeiten.

(4) Nach Absatz 1 arbeiten die Vertragsparteien unter anderem in den folgenden Bereichen zusammen:

- a) Austausch von Wissen und Erfahrungen in Bezug auf die Durchführung des Übereinkommens von Paris sowie in Bezug auf Initiativen zur Förderung der Klimaresistenz, erneuerbarer Energien, emissionsarmer Technologien, der Energieeffizienz, der Bepreisung von CO₂-Emissionen, des nachhaltigen Verkehrs, der nachhaltigen und klimaresistenten Infrastrukturentwicklung, der Emissionsüberwachung und naturbasierter Lösungen, sowie Sondierung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Bereichen wie kurzlebige Klimaschadstoffe und Kohlenstoffbindung im Boden und
- b) Austausch von Wissen und Erfahrungen im Hinblick auf einen ehrgeizigen Ausstieg aus ozonabbauenden Stoffen und den stufenweisen Abbau von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im Rahmen des Montrealer Protokolls durch Maßnahmen zur Kontrolle der Herstellung, des Verbrauchs und des Handels mit diesen Stoffen, die Einführung umweltfreundlicher Alternativen zu diesen ozonabbauenden Stoffen und teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die Aktualisierung der Sicherheitsstandards und anderer einschlägiger Normen und die Bekämpfung des illegalen Handels mit Stoffen, die unter das Montrealer Protokoll fallen, soweit dies angebracht ist.

Artikel 33.11

Handel und Wälder

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.

(2) Nach Absatz 1

- a) führt jede Vertragspartei Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels ein, gegebenenfalls auch durch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern,
- b) setzt sich jede Vertragspartei für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder ein,
- c) fördert jede Vertragspartei den Handel mit und den Verbrauch von Holz und Holzserzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und
- d) tauscht jede Vertragspartei mit der anderen Vertragspartei Informationen aus über handelsbezogene Initiativen im Hinblick auf die Bekämpfung von illegalem Holzeinschlag, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, Entwaldung und Waldschädigung, Politikgestaltung im Forstsektor und zur Erhaltung der Walddeckung und arbeitet mit ihr zusammen, um positive Wirkungen zu maximieren und die wechselseitige Unterstützung ihrer jeweiligen politischen Strategien im gemeinsamen Interesse sicherzustellen.

(3) In der Erkenntnis, dass den Wäldern und ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Erhaltung der biologischen Vielfalt zukommt, fördert jede Vertragspartei Initiativen zur Bekämpfung der Entwaldung, unter anderem durch entwaldungsfreie Lieferketten. Darüber hinaus arbeiten die Vertragsparteien in geeigneter Weise und im Einklang mit Artikel 33.7 auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in den einschlägigen internationalen Foren zusammen, um die Entwaldung und Waldschädigung weltweit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Artikel 33.12

Handel und wildlebende Tier- und Pflanzenarten

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der internationale Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten deren Überleben nicht gefährdet, wie im Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (im Folgenden „CITES“) vom 3. März 1973 in Washington D.C. festgelegt wurde.

(2) Nach Absatz 1

- a) führt jede Vertragspartei wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ein, gegebenenfalls auch durch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern, und
- b) fördert jede Vertragspartei die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der in den CITES-Anhängen aufgeführten Arten, unter anderem durch Zusammenarbeit in den zuständigen CITES-Gremien, um die CITES-Anhänge auf dem neuesten Stand zu halten, und durch Förderung der Aufnahme von Arten, die aufgrund des internationalen Handels und anderer im Rahmen des CITES festgelegter Kriterien als gefährdet gelten.

(3) Im Einklang mit Artikel 33.7 können die Vertragsparteien gegebenenfalls auf bilateraler und regionaler Ebene und in internationalen Foren zu Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zusammenarbeiten oder Informationen austauschen, unter anderem durch Sensibilisierung zur Eindämmung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und durch Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustauschs und der Durchsetzung.

Artikel 33.13

Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt ist und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele im Einklang mit dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro geschlossenen Übereinkommen über die biologische Vielfalt, anderen einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünften, denen sie beigetreten sind, und den auf dieser Grundlage angenommenen Beschlüssen zukommt.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 ergreift jede Vertragspartei Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie Handels- und Investitionszwängen ausgesetzt ist, unter anderem durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, in der Erkenntnis, dass sich die grenzüberschreitende Verbringung invasiver gebietsfremder Arten auf dem Land und im Wasser auf handelsbezogenen Wegen nachteilig auf die Umwelt, die Wirtschaftstätigkeit und -entwicklung sowie die menschliche Gesundheit auswirken kann.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das Wissen und die Praktiken indigener und lokaler Gemeinschaften, die traditionelle Lebensweisen verkörpern, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen, zu respektieren, zu bewahren und zu erhalten, und welche Rolle dem Handel in diesem Zusammenhang zukommt.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu erleichtern und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit ihren internen Maßnahmen und den internationalen Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien erkennen ferner die Bedeutung der Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften oder politischen Strategien für die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt an.

(6) Im Einklang mit Artikel 33.7 können die Vertragsparteien gegebenenfalls auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren handelsbezogene Aspekte der politischen Strategien und Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt, die von beiderseitigem Interesse sind, voranbringen, zu diesen Aspekten zusammenarbeiten oder Informationen dazu austauschen, wie beispielsweise zu

- a) Initiativen und bewährte Verfahren betreffend den Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage natürlicher Ressourcen, die durch eine nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen erzeugt wurden und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen,
- b) die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie den Schutz, die Wiederherstellung und die Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen und damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente und
- c) den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.

Artikel 33.14

Handel und nachhaltiges Fischerei- und Aquakulturmanagement

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und der Meeresökosysteme sowie die Rolle, die dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt, an.

(2) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigen die Vertragsparteien sozial-, handels-, entwicklungs- und umweltpolitische Belange sowie die Bedeutung der handwerklichen Fischerei oder kleinen Küstenfischerei für den Lebensunterhalt der vom Fischfang lebenden lokalen Gemeinden.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei („illegal, unreported and unregulated fishing“ – „IUU-Fischerei“)¹³³ erhebliche negative Auswirkungen auf die Fischbestände, die Nachhaltigkeit des Handels mit Fischereierzeugnissen, die Entwicklung und die Umwelt haben kann, und bekräftigen die Notwendigkeit, dass Maßnahmen zur Lösung der Probleme der Überfischung und der nicht nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen ergriffen werden müssen.

(4) Nach den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels

- a) implementiert jede Vertragspartei die Grundsätze des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichneten Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, das am 4. August 1995 in New York angenommen wurde, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organisation, FAO), des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, das am 24. November 1993 in Rom angenommen wurde, des mit der Entschließung 4/95 am 31. Oktober 1995 angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei und des am 22. November 2009 in Rom unterzeichneten Übereinkommens der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und handelt gemäß diesen Grundsätzen,
- b) beteiligt sich jede Vertragspartei an der FAO-Initiative für ein globales Verzeichnis von Fischereifahrzeugen, Kühltransportschiffen und Versorgungsschiffen,

¹³³ Der Begriff „illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei“ hat dieselbe Bedeutung wie in Absatz 3 des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der 2001 in Rom angenommen wurde („Aktionsplan für IUU-Fischerei 2001“).

- c) strebt jede Vertragspartei an, ein Fischereimanagement zu betreiben, das sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf international anerkannte bewährte Verfahren für das Fischereimanagement und die Bestandserhaltung stützt, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen internationaler Instrumente zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der im Meer lebenden Arten¹³⁴ zum Ausdruck kommen und die unter anderem die folgenden Ziele verfolgen:
- i) Verhinderung von Überfischung und Überkapazitäten,
 - ii) Verringerung des Beifangs anderer nicht zu den Zielgruppen gehörender Arten,
 - iii) Unterstützung der Erholung überfischter Bestände in der gesamten Meeresfischerei und
 - iv) Förderung eines Fischereimanagements mit einem ökosystemorientierten Ansatz, auch durch Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien,
- d) unterstützt jede Vertragspartei die Bemühungen zur Bekämpfung von Praktiken der IUU-Fischerei und zur Verhinderung des Handels mit Erzeugnissen von Arten, die mit diesen Praktiken gefangen werden durch
- i) Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei,
 - ii) Gewährleistung des Einsatzes von Systemen zur Überwachung, Kontrolle, Beobachtung, Einhaltung und Durchsetzung, um
 - A) gemäß ihren internationalen Verpflichtungen und ihren Rechtsvorschriften Schiffe, die ihre Flagge führen, und natürliche Personen daran zu hindern und davon abzuhalten, IUU-Fischerei zu betreiben und
 - B) gegen die Umladung von Fisch oder Fischerzeugnissen auf See vorzugehen, um IUU-Fischerei zu verhindern und zu vermeiden,
 - iii) Durchführung von Hafenstaatmaßnahmen und
 - iv) Durchführung von Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass IUU-Fischerei durchgeführt wird und Erzeugnisse aus IUU-Fischerei in die Lieferketten der Vertragsparteien gelangen, sowie Zusammenarbeit zu diesem Zweck, unter anderem durch Erleichterung des Informationsaustauschs,
- e) beteiligt sich jede Vertragspartei aktiv an der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen („regional fisheries management organisations“, im Folgenden „RFMO“) denen sie als Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Annahme von Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Stärkung der Mechanismen zur Einhaltung der Vorschriften, die Durchführung regelmäßiger Leistungsüberprüfungen und die Verabschiedung wirksamer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFMO sowie gegebenenfalls die Verabschiedung und Durchführung von Fangdokumentations- oder Zertifizierungsregelungen und Hafenstaatmaßnahmen,
- f) ist jede Vertragspartei bestrebt, im Einklang mit den einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFMO zu handeln, denen sie nicht angehört, um diese Maßnahmen nicht zu untergraben, und bemüht sich jede Vertragspartei, Fang- oder Handelsdokumentationsregelungen der RFMO oder Vereinbarungen, denen sie nicht angehört, nicht zu untergraben und
- g) fördert jede Vertragspartei die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte sowie im Hinblick auf die Durchführung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei.
- (5) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls und im Einklang mit Artikel 33.7 bilateral und innerhalb der RFMO mit dem Ziel zusammen, nachhaltige Fangmethoden und den Handel mit Fischereierzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteter Fischerei zu fördern. Darüber hinaus können die Vertragsparteien zur Unterstützung der Durchführung dieses Artikels zusammenarbeiten und Wissen und bewährte Verfahren austauschen.

Abschnitt C

Arbeit und Handel

Artikel 33.15

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Handel und Investitionen Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit, auch für junge Menschen, mit Arbeitsbedingungen bieten, die den Grundsätzen der von der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1998 in Genf angenommenen und 2022 geänderten Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (im Folgenden „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“) und der am 10. Juni 2008 angenommenen Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der Fassung der Änderung im Jahr 2022 („Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“) entsprechen.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, ein hohes Arbeitsschutzniveau im Einklang mit den von ihnen eingehaltenen internationalen Arbeitsstandards zu gewährleisten und eine der gegenseitigen Unterstützung dienende Handels- und Arbeitspolitik zu fördern, um die Arbeitsbedingungen und die Qualität des Arbeitslebens der Beschäftigten zu verbessern. Sie werden sich bemühen, die Entwicklung und das Management des Humankapitals zu verbessern, um die Beschäftigungsfähigkeit, die Leistungsqualität und die Produktivität zum Nutzen der Beschäftigten und der Unternehmen zu erhöhen. Dementsprechend sind die Vertragsparteien bestrebt, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Fähigkeiten für einen erfolgreichen Eintritt und Verbleib im Arbeitsmarkt zu entwickeln.

¹³⁴ Zu diesen Instrumenten zählen, soweit sie Anwendung finden, unter anderem das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, der Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei, das Übereinkommen der FAO zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, der Aktionsplan für IUU-Fischerei 2001 und das Übereinkommen der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei.

(3) Die Vertragsparteien streben eine Zusammenarbeit in handelsbezogenen Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse an, um die allgemeinen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken.

Artikel 33.16

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Förderung der Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise, die menschenwürdige Arbeit für alle zum Ziel hat, insbesondere für Frauen, junge Menschen und Menschen mit Behinderungen, und zwar im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der IAO, einschließlich der in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung festgelegten Verpflichtungen.

(2) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung stellen die Vertragsparteien fest, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

(3) Jede Vertragspartei führt die von den Mitgliedstaaten beziehungsweise Chileratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam durch.

(4) Im Einklang mit der Verfassung der IAO, die als Teil XIII des am 28. Juni 1919 unterzeichneten Vertrags von Versailles angenommen wurde, und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit achtet, fördert und führt jede Vertragspartei die international anerkannten grundlegenden Arbeitsstandards, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegt sind, wirksam durch:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit, einschließlich des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,
- d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf und
- e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

(5) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Ratifizierung der IAO-Übereinkommen oder -Protokolle aus, denen sie noch nicht beigetreten sind und die von der IAO als aktuell angesehen werden.

(6) Jede Vertragspartei fördert die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung enthalten ist, insbesondere in Bezug auf

- a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem in Bezug auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten, sonstige Arbeitsbedingungen und Sozialschutz und
- b) einen sozialen Dialog über Arbeitsfragen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ihren jeweiligen Organisationen sowie mit den zuständigen staatlichen Stellen.

(7) Im Einklang mit ihrer Verpflichtungen im Rahmen der IAO

- a) legt jede Vertragspartei Maßnahmen und politische Strategien in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz fest und führt diese durch und
- b) erhält jede Vertragspartei ein wirksames Arbeitsaufsichtssystem im Einklang mit den einschlägigen IAO-Normen zur Arbeitsaufsicht aufrecht.

Artikel 33.17

Zwangs- und Pflichtarbeit

(1) Unter Hinweis darauf, dass die Beseitigung der Zwangsarbeit zu den Zielen der Agenda 2030 gehört, betonen die Vertragsparteien die Bedeutung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930, das am 11. Juni 2014 in Genf angenommen wurde.

(2) Die Vertragsparteien erkennen das Ziel an, alle Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtarbeit von Kindern, zu beseitigen.

(3) Folglich ermitteln die Vertragsparteien Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Artikel 33.18

Zusammenarbeit in Handels- und Arbeitsfragen

Im Einklang mit Artikel 33.7 führen die Vertragsparteien über handelsbezogene Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse, soweit angezeigt, Konsultationen und arbeiten auf bilateraler Ebene sowie im Rahmen der IAO unter anderem in den folgenden Bereichen zusammen:

- a) Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung produktiver, hochwertiger Beschäftigung, einschließlich Maßnahmen zur Schaffung von beschäftigungsintensivem Wachstum und zur Förderung nachhaltiger Unternehmen und unternehmerischer Initiative,
- b) Förderung von Verbesserungen der Unternehmens- und Arbeitsproduktivität, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen,
- c) Entwicklung des Humankapitals, Zugang zum Arbeitsmarkt und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere junger Menschen, unter anderem durch lebenslanges Lernen und berufliche Bildung, fortlaufende Weiterbildung, Schulung und Entwicklung und Verbesserung beruflicher Qualifikationen, auch in aufstrebenden und ökologischen Branchen,

- d) Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und innovative betriebliche Praxis zur Verbesserung des Wohlbefindens der Arbeitnehmer,
- e) Förderung des Bewusstseins für die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit einschließlich der Verknüpfungen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Arbeitsmarktanpassung, Kernarbeitsnormen, menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Sozialschutz und sozialer Inklusion, sozialem Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter,
- f) Förderung menschenwürdiger, hochwertiger Arbeitsplätze durch den Handel, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz,
- g) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Arbeitsaufsicht, z. B. durch Verbesserung der Mechanismen zur Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften,
- h) Bewältigung der Herausforderungen und Chancen, die sich aus einer vielfältigen, generationenübergreifenden Belegschaft ergeben, unter anderem durch
 - i) Förderung der Gleichstellung und Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und
 - ii) Schutz gefährdeter Arbeitnehmer,
- i) Verbesserung der Arbeitsbeziehungen, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren der alternativen Streitbeilegung und dreiseitige Konsultationen,
- j) Durchführung grundlegender, vorrangiger und anderer aktueller IAO-Übereinkommen sowie der Trilateralen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und
- k) Arbeitsstatistiken.

Abschnitt D

Institutionelle Regelungen

Artikel 33.19

Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und Kontaktstellen

(1) Der gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Unterausschuss“) setzt sich im Fall Chiles aus Beamten der für Handel, Arbeit, Umwelt und Gleichstellungsfragen zuständigen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Unterausschuss hält spezifische Sitzungen für Umwelt- bzw. Arbeitsfragen¹³⁵ sowie für übergreifende Fragen im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung ab.

(3) Der Unterausschuss hat die Aufgabe,

- a) die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, zu überwachen und zu überprüfen,
- b) die in diesem Kapitel vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen, einschließlich des Informations- und Erfahrungsaustauschs in Bereichen von beiderseitigem Interesse festzulegen, zu organisieren, zu überwachen und zu bewerten,
- c) dem Gemischten Ausschuss Bericht zu erstatten und Empfehlungen an den Gemischten Ausschuss zu allen mit diesem Kapitel zusammenhängenden Fragen, einschließlich der Themen, die nach den in Artikel 40.5 genannten zivilgesellschaftlichen Mechanismen zu erörtern sind, abzugeben,
- d) die in den Artikeln 33.21 bis 33.22 genannten Aufgaben wahrzunehmen,
- e) sich gegebenenfalls mit anderen Unterausschüssen, die im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens eingesetzt wurden, zu koordinieren, auch im Hinblick auf die Bemühungen um die Einbeziehung von Gleichstellungsfragen, Überlegungen und Tätigkeiten in ihre Arbeit nach Artikel 34.4 Absatz 8, und
- f) jede andere Aufgabe wahrzunehmen, auf die sich die Vertragsparteien verständigen können.

(4) Der Unterausschuss kann nach Vereinbarung einschlägige Interessenträger oder Sachverständige zu Fragen der Durchführung dieses Kapitels konsultieren oder deren Rat einholen.

(5) Der Unterausschuss fertigt einvernehmlich einen Bericht über jede Sitzung an und veröffentlicht ihn nach der Sitzung.

(6) Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle, die die Kommunikation und Koordinierung zwischen den Vertragsparteien bezüglich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels erleichtert. Im Falle Chiles ist die spezifische Kontaktstelle für Arbeits-, Umwelt- und Gleichstellungsfragen ein Vertreter des Unterstaatssekretärs für internationale Wirtschaftsbeziehungen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten oder dessen Nachfolger angesiedelt. Jede Vertragspartei setzt die andere Vertragspartei unverzüglich über ihre Kontaktstellen in Kenntnis und stellt deren Kontaktinformationen zur Verfügung.

(7) Die Kontaktstellen

- a) erleichtern die regelmäßige Kommunikation und Koordinierung zwischen den Vertragsparteien,
- b) unterstützen, ungeachtet des Artikels 8.7 Absatz 2, den Unterausschuss, auch bei der Aufstellung der Tagesordnung und der Durchführung aller sonstigen erforderlichen Vorbereitungen für die Sitzungen des Unterausschusses,
- c) kommunizieren gegebenenfalls mit ihrer jeweiligen Zivilgesellschaft und
- d) arbeiten zur Ausarbeitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen, auch mit anderen geeigneten Stellen ihrer Verwaltungen, zusammen.

¹³⁵ Umwelt- und Arbeitsfragen können in Einzelsitzungen oder in aufeinanderfolgenden Sitzungen besprochen werden.

Artikel 33.20**Streitbeilegung**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, im Wege des Dialogs, des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels auszuräumen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels nehmen die Vertragsparteien ausschließlich die in den Artikeln 33.21 und 33.22 genannten Streitbeilegungsverfahren in Anspruch.

Artikel 33.21**Konsultationen**

(1) Eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) kann die andere Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) jederzeit um Konsultationen über Fragen hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels ersuchen, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die Kontaktstelle der ersuchten Vertragspartei richtet. In dem Ersuchen werden die Gründe für das Konsultationsersuchen einschließlich einer hinreichend genauen Beschreibung der fraglichen Angelegenheit und der Bestimmungen dieses Kapitels aufgeführt, die ihrer Auffassung nach anzuwenden sind.

(2) Sofern mit der ersuchenden Vertragspartei nichts anderes vereinbart wurde, antwortet die ersuchte Vertragspartei spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens in schriftlicher Form.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen die Vertragsparteien die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Vertragspartei auf.

(4) Die Konsultationen können in direktem persönlichen Kontakt geführt werden oder mittels technischer Kommunikationsmittel, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehen. Werden die Konsultationen in direktem persönlichen Kontakt geführt, so finden sie im Gebiet der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) Im Rahmen der Konsultationen

- a) stellen die Vertragsparteien hinreichende Informationen zur Verfügung, damit eine umfassende Prüfung der Angelegenheit möglich ist, und
- b) behandeln die Vertragsparteien alle im Laufe der Konsultationen ausgetauschten Informationen vertraulich.

(6) Die Vertragsparteien nehmen die Konsultationen mit dem Ziel auf, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu erreichen, und berücksichtigen dabei die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Angelegenheit. Bei Fragen im Zusammenhang mit den in diesem Kapitel genannten multilateralen Übereinkünften berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder der im Rahmen dieser Übereinkünfte eingerichteten einschlägigen Gremien. Gegebenenfalls können die Vertragsparteien vereinbaren, den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien einzuholen, die ihnen zur Unterstützung der Konsultationen geeignet erscheinen.

(7) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Angelegenheit innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung des schriftlichen Konsultationsersuchens gemäß Absatz 1 zu lösen, so kann jede Vertragspartei durch Übermittlung eines schriftlichen Ersuchens an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei beantragen, dass der Unterausschuss zur Prüfung der Angelegenheit einberufen wird. Der Unterausschuss tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine Lösung.

(8) Jede Vertragspartei oder der nach Absatz 7 dieses Artikels einberufene Unterausschuss kann gegebenenfalls die Ansichten der in Artikel 40.6 genannten internen Beratungsgruppen oder den Rat anderer Sachverständiger einholen.

(9) Gelingt es den Vertragsparteien, die Angelegenheit zu lösen, so dokumentieren sie das Ergebnis, gegebenenfalls einschließlich der vereinbarten spezifischen Schritte und Zeitpläne. Die Vertragsparteien veröffentlichen das Ergebnis, sofern sie nichts anderes vereinbaren.

Artikel 33.22**Sachverständigengruppe**

(1) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Angelegenheit innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung eines schriftlichen Ersuchens um Einberufung des Unterausschusses gemäß Artikel 33.21 Absatz 7 oder, falls kein solches Ersuchen übermittelt wird, innerhalb von 120 Tagen nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens gemäß Artikel 33.21 Absatz 1 zu lösen, so kann die ersuchende Vertragspartei um die Einsetzung einer Sachverständigengruppe zur Prüfung der Angelegenheit ersuchen.

Dieses Ersuchen ist schriftlich an die Kontaktstelle der ersuchten Vertragspartei zu richten. In dem Ersuchen werden die Gründe für das Ersuchen um Einsetzung einer Sachverständigengruppe genannt, einschließlich einer hinreichend genauen Beschreibung der fraglichen Angelegenheit, und es ist zu erläutern, inwiefern diese Angelegenheit gegen bestimmte Bestimmungen dieses Kapitels verstößt.

(2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 38.6, 38.10, 38.13, die Artikel 38.14 Absatz 1, 38.15, 38.19, Artikel 38.20 Absatz 2 sowie die Artikel 38.21, 38.22, 38.24, 38.32, 38.33, 38.34 und 38.35 sowie die Verfahrensregeln in Anhang 38-A und der Verhaltenskodex in Anhang 38-B entsprechend Anwendung.

(3) Der Unterausschuss empfiehlt dem Gemischten Ausschuss in seiner ersten Sitzung die Einsetzung von mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren. Auf der Grundlage dieser Empfehlung erstellt der Gemischte Ausschuss spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste dieser Personen. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen:

- a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der EU-Vertragspartei erstellt wird,
- b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Chiles erstellt wird und
- c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und in der Sachverständigengruppe den Vorsitz führen sollen.

(4) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Gemischte Ausschuss sorgt dafür, dass die Liste auf dem neuesten Stand gehalten und die Mindestanzahl der Personen beibehalten wird.

(5) Die in Absatz 3 genannten Personen müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen im Arbeitsrecht oder Umweltrecht, in den in diesem Kapitel behandelten Belangen oder auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen völkerrechtlicher Übereinkünfte verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln, sie dürfen im Hinblick auf Fragestellungen im Zusammenhang mit der Meinungsverschiedenheit keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen und nicht der Regierung einer Vertragspartei nahestehen, und sie haben den Verhaltenskodex in Anhang 38-B zu befolgen.

(6) Wird die Sachverständigengruppe nach dem Verfahren gemäß Artikel 38.6 Absätze 3, 4 und 6 zusammengesetzt, so werden die Sachverständigen aus den betreffenden in Absatz 3 dieses Artikels genannten Teillisten ausgewählt.

(7) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung der Sachverständigengruppe etwas anderes vereinbaren erhält die Sachverständigengruppe folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung der Sachverständigengruppe vorgelegten Frage im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 33 des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits und Vorlage eines Berichts nach Artikel 33.23 dieses Abkommens, der Feststellungen und Empfehlungen für die Lösung der Angelegenheit umfasst.“

(8) Bei Fragen im Zusammenhang mit den in diesem Kapitel genannten multilateralen Umweltübereinkünften sollte die Sachverständigengruppe Informationen der IAO oder der im Rahmen dieser Übereinkünfte eingerichteten einschlägigen Gremien einholen, insbesondere zu relevanten Auslegungskriterien, Erkenntnissen oder Beschlüssen der IAO und dieser Gremien. Diese Informationen werden beiden Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

(9) Die Sachverständigengruppe legt die Bestimmungen dieses Kapitels nach den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Auslegungsregeln aus, einschließlich der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln.

(10) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht vor, in denen sie eine Sachverhaltsdarstellung abgibt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen darlegt und ihre Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen begründet.

(11) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien den Zwischenbericht innerhalb von 100 Tagen nach dem Datum der Einsetzung der Sachverständigengruppe vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz der Sachverständigengruppe dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Sachverständigengruppe ihren Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Die in diesem Absatz genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(12) Eine Vertragspartei kann die Sachverständigengruppe innerhalb von 25 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts unter Angabe von Gründen um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

(13) Nach Prüfung der Ersuchen und Anmerkungen arbeitet die Sachverständigengruppe den Abschlussbericht aus. Wird innerhalb der nach Absatz 12 vorgesehenen Frist kein Ersuchen um Überprüfung bestimmter Aspekte des Zwischenberichts übermittelt, so stellt der Zwischenbericht den Abschlussbericht der Sachverständigengruppe dar.

(14) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien innerhalb von 175 Tagen nach ihrer Einsetzung ihren Abschlussbericht vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz der Sachverständigengruppe dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Sachverständigengruppe ihren Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Die in diesem Absatz genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(15) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlichen Ersuchen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf alle Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen.

(16) Die Vertragsparteien machen den Abschlussbericht innerhalb von 15 Tagen nach seiner Vorlage durch die Sachverständigengruppe der Öffentlichkeit zugänglich.

(17) Gelangt die Sachverständigengruppe in ihrem Abschlussbericht zu dem Schluss, dass eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Kapitel nicht nachgekommen ist, so erörtern die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigengruppe, welche geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet ihre in Artikel 40.6 genannte interne Beratungsgruppe und die andere Vertragspartei spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Berichts über ihre Entscheidung über etwaige vorzunehmende Handlungen oder zu treffende Maßnahmen.

(18) Der Unterausschuss überwacht die Folgemaßnahmen zum Abschlussbericht und zu den Empfehlungen der Sachverständigengruppe. Die in Artikel 40.6 genannten internen Beratungsgruppen können dem Unterausschuss diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

Artikel 33.23

Überprüfung

(1) Mit Blick auf die Verbesserung der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels erörtern die Vertragsparteien im Rahmen der Sitzungen des Unterausschusses seine wirksame Durchführung und berücksichtigen dabei unter anderem die wichtigsten politischen Entwicklungen in jeder Vertragspartei und die Entwicklungen der internationalen Übereinkünfte.

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erörterungen kann eine Vertragspartei jederzeit nach Inkrafttreten dieses Abkommens um Überprüfung dieses Kapitels ersuchen. Zu diesem Zweck kann der Unterausschuss den Vertragsparteien Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels nach dem in Artikel 41.6 Absatz 1 festgelegten Änderungsverfahren empfehlen.

Kapitel 34

Handel und Gleichstellung der Geschlechter

Artikel 34.1

Hintergrund und Ziele

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es wichtig ist, bei der Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums die Geschlechterperspektive einzubeziehen, und dass eine geschlechtergerechte Politik in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen kann. Dazu gehört die Beseitigung von Hindernissen für die Beteiligung von Frauen an der Wirtschaft und am internationalen Handel, einschließlich der Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen beim Zugang zu Funktionen und Arbeitsbereichen auf dem Arbeitsmarkt.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein internationaler Handel und internationale Investitionen Treiber des Wirtschaftswachstums sind, und sie erkennen auch den wichtigen Beitrag der Frauen zum Wirtschaftswachstum an, den sie durch ihre Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Wirtschaft und des internationalen Handels, leisten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Beteiligung von Frauen am internationalen Handel dazu beitragen kann, ihre wirtschaftliche Stellung zu stärken und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern. Darüber hinaus tragen der Zugang von Frauen zu wirtschaftlichen Ressourcen und ihr Eigentum an diesen Ressourcen zu nachhaltigem und inklusivem Wirtschaftswachstum, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und zum Wohl der Gesellschaft bei. Dementsprechend unterstreichen die Vertragsparteien ihre Absicht, diesen Teil dieses Abkommens in einer Weise umzusetzen, die die Gleichstellung von Männern und Frauen fördert und stärkt.

(4) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und an die SDG in Bezug auf Handel und Geschlechtergleichstellung, insbesondere an Ziel 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.

(5) Die Vertragsparteien erinnern an die Ziele der Gemeinsamen Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau, die im Dezember 2017 im Rahmen der Ministerkonferenz der WTO in Buenos Aires abgegeben wurde.

(6) Die Vertragsparteien erinnern an ihre Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung sowie zur Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften im Zusammenhang mit der Geschlechtergleichstellung, denen sie beigetreten sind, niedergelegt sind.

(7) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen im Rahmen der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz, die vom 4. bis 15. September 1995 in Peking stattfand, angenommen wurden, und nehmen insbesondere die Ziele und Bestimmungen über den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Ressourcen, Beschäftigung, Märkten und Handel zur Kenntnis.

(8) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung einer inklusiven Handelspolitik, die zur Förderung der Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen beiträgt.

(9) Die Vertragsparteien betonen die Rolle, die dem privaten Sektor bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung zukommt, indem sie in ihren Unternehmen eine Politik der Nichtdiskriminierung und der Vielfalt im Einklang mit den von den Vertragsparteien gebilligten oder unterstützten internationalen Leitlinien und Normen anwenden.

(10) Die Vertragsparteien sind bestrebt,

- a) ihre Handelsbeziehungen, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog in einer Weise auszubauen, die im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen steht und der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern als Arbeitnehmer, Erzeuger, Händler oder Verbraucher förderlich ist.
- b) die Zusammenarbeit und den Dialog mit dem Ziel zu erleichtern, die Möglichkeiten und Bedingungen für den Zugang von Frauen zu den durch den Handel geschaffenen Möglichkeiten zu verbessern.
- c) ihre Kapazitäten zur Bewältigung handelsbezogener Gleichstellungsfragen weiter zu verbessern, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren.

Artikel 34.2

Multilaterale Übereinkünfte

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Zusage, ihren Verpflichtungen aus dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 angenommenen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen wirksam nachzukommen, und nimmt insbesondere die Bestimmungen über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im Wirtschaftsleben und im Bereich der Beschäftigung zur Kenntnis.

(2) Die Vertragsparteien erinnern an ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 33.16 dieses Teils dieses Abkommens hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten und Chile ratifizierten IAO-Übereinkommen über die Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

(3) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Zusage, ihren Verpflichtungen aus anderen multilateralen Übereinkünften, denen sie angehört und die die Gleichstellung der Geschlechter oder die Rechte von Frauen betreffen, wirksam nachzukommen.

Artikel 34.3**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihren eigenen Anwendungsbereich und ihre eigenen Garantien für die Chancengleichheit von Männern und Frauen festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den in Artikel 34.2 genannten völkerrechtlichen Übereinkünften anzunehmen oder entsprechend zu ändern.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt zu gewährleisten, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen vorsehen und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien zu verbessern.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten über Handel und Geschlecht zu erheben, um die unterschiedlichen Auswirkungen handelspolitischer Instrumente auf Frauen und Männer in ihrer Rolle als Arbeitnehmer, Erzeuger, Händler oder Verbraucher besser zu verstehen.

(4) Jede Vertragspartei fördert in ihrem Gebiet das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihre Rechtsvorschriften und Strategien in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, einschließlich ihrer Auswirkungen auf und ihrer Bedeutung für ein inklusives Wirtschaftswachstum und die Handelspolitik.

(5) Jede Vertragspartei berücksichtigt gegebenenfalls das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Ausarbeitung, Durchführung und Überprüfung von Maßnahmen in den unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden Bereichen.

(6) Jede Vertragspartei fördert Handel und Investitionen durch die Förderung der Chancengleichheit und der Beteiligung von Frauen und Männern an der Wirtschaft und am internationalen Handel. Dies schließt unter anderem Maßnahmen zur schrittweisen Beseitigung aller Arten von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, um das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen, und die Förderung der Nichtdiskriminierung von Frauen in Beschäftigung und Beruf, auch aus Gründen der Schwangerschaft und Mutterschaft, ein.

(7) Eine Vertragspartei darf den nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften gewährten Schutz zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern nicht schwächen oder verringern, um Handel oder Investitionen zu fördern.

(8) Eine Vertragspartei darf nicht auf die Anwendung ihrer jeweiligen Gesetze zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern verzichten, nicht davon abweichen und dies auch nicht anbieten, um den in diesen Gesetzen vorgesehenen Schutz zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen zu schwächen oder zu verringern.

(9) Die Vertragsparteien verzichten darauf, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung des nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften gewährten Schutzes zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu schwächen oder zu verringern, um Handel oder Investitionen zu fördern.

Artikel 34.4**Kooperationsmaßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Vorteile an, die sich aus dem Austausch ihrer jeweiligen Erfahrungen bei der Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Stärkung handelsbezogener Belange von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter ergeben.

(2) Gemäß Absatz 1 führen die Vertragsparteien Kooperationsmaßnahmen mit dem Ziel durch, die Möglichkeiten und Bedingungen für Frauen, einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen, zu verbessern, damit sie Zugang zu den durch diesen Teil dieses Abkommens geschaffenen Möglichkeiten erhalten und sie in vollem Umfang nutzen können.

(3) Die Kooperationsmaßnahmen werden zu den von den Vertragsparteien vereinbarten Fragen und Themen durchgeführt.

(4) Kooperationsmaßnahmen können unter Beteiligung der Vereinten Nationen, der WTO, der IAO, der OECD und anderer internationaler Organisationen sowie gegebenenfalls von Drittländern, Unternehmen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet und durchgeführt werden.

(5) Die Zusammenarbeit kann sich auch auf den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit politischen Strategien und Programmen zur Förderung einer stärkeren Beteiligung von Frauen am internationalen Handel erstrecken sowie auf handelsbezogene Belange wie

- a) die Förderung der finanziellen Integration und der Bildung von Frauen sowie des Zugangs zu Finanzmitteln und finanzieller Unterstützung,
- b) die Förderung weiblicher Führungsqualitäten und die Entwicklung von Frauennetzwerken,
- c) die Förderung der uneingeschränkten Beteiligung von Frauen an der Wirtschaft durch Förderung ihrer Beteiligung, ihrer Führungsqualitäten und ihrer Bildung, insbesondere in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, wie Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Technologie (MINT) sowie Innovation und Wirtschaft,
- d) die Förderung der Geschlechtergleichstellung in Unternehmen,
- e) die Beteiligung von Frauen an Entscheidungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor,
- f) öffentliche und private Initiativen zur Förderung des weiblichen Unternehmertums, einschließlich der Integration von Frauen in den formellen Sektor der Wirtschaft, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Frauen geführter Unternehmen, um ihnen eine Teilnahme und Wettbewerbsfähigkeit in lokalen, regionalen und globalen Wertschöpfungsketten zu ermöglichen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen unter weiblicher Führung,
- g) Strategien und Programme zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Frauen und ihres Zugangs zu Managementinstrumenten im Internet und Plattformen für den elektronischen Handel,
- h) die Verbesserung von Betreuungsmaßnahmen und -programmen sowie von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive,

- i) die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen einer stärkeren Beteiligung von Frauen am internationalen Handel und der Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles,
- j) die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Analyse handelspolitischer Maßnahmen, einschließlich der Gestaltung, Durchführung und Überwachung ihrer Auswirkungen,
- k) die Erhebung nach Geschlechtern aufgeschlüsselter Daten, die Verwendung von Indikatoren, Überwachungs- und Bewertungsmethoden und die Analyse handelsbezogener Statistiken unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten,
- l) die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen der Beteiligung von Frauen am internationalen Handel und Bereichen wie menschenwürdige Arbeit, berufliche Segregation und Arbeitsbedingungen von Frauen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz, im Einklang mit Artikel 33.18 Buchstabe f,
- m) Strategien und Programme zur Verhinderung, Abschwächung und Bewältigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Krisen und Notlagen auf Frauen und Männer und
- n) sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Fragen.

(6) Die Prioritäten für die Kooperationsmaßnahmen werden von den Vertragsparteien auf der Grundlage der Bereiche von beiderseitigem Interesse und der verfügbaren Ressourcen gemeinsam festgelegt.

(7) Die Zusammenarbeit, auch in den in Absatz 5 genannten Bereichen, kann in direktem persönlichen Kontakt oder mithilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mittel erfolgen, beispielsweise in Form von Workshops, Seminaren, Konferenzen, Kooperationsprogrammen und -projekten, eines Erfahrungsaustauschs und der gemeinsamen Nutzung bewährter Verfahren in Bezug auf Strategien und Verfahren und eines Austauschs von Sachverständigen.

(8) Über den gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ fördern die Vertragsparteien die Bemühungen der in diesem Teil dieses Abkommens eingerichteten Gremien zur Einbeziehung geschlechtsspezifischer Fragen, Überlegungen und Tätigkeiten in ihre Arbeit.

(9) Die Vertragsparteien wirken auf eine inklusive Beteiligung von Frauen an der Durchführung der nach diesem Artikel eingerichteten Kooperationsmaßnahmen hin, soweit dies angemessen ist.

Artikel 34.5

Institutionelle Regelungen

(1) Der nach Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ist für die Durchführung dieses Kapitels zuständig. Artikel 33.19 gilt entsprechend für dieses Kapitel¹³⁶.

(2) Bei der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den gemäß Artikel 40.6 eingerichteten oder benannten internen Beratungsgruppen und in dem gemäß Artikel 40.7 organisierten zivilgesellschaftlichen Forum wirken die Vertragsparteien auf die Beteiligung von Organisationen hin, die die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern.

Artikel 34.6

Streitbeilegung

Die Artikel 33.20, 33.21 und 33.22 finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung¹³⁷.

Artikel 34.7

Überprüfung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Durchführung dieses Teils dieses Abkommens auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Chancen für Frauen im Handel gemeinsam oder einzeln durch ihre jeweiligen Verfahren und Einrichtungen sowie durch die im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens geschaffenen Einrichtungen zu überwachen und zu bewerten.

(2) Die Vertragsparteien können dieses Kapitel im Lichte der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge hinsichtlich seiner Verstärkung unterbreiten.

Kapitel 35

Transparenz

Artikel 35.1

Ziel

(1) In dem Bewusstsein der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regelungsumfeld auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben kann, sind die Vertragsparteien bestrebt, für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, ein berechenbares Regelungsumfeld sowie effiziente Verfahren zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens und bauen in diesem Kapitel auf diesen Verpflichtungen auf und legen weitere Regelungen im Hinblick auf die Transparenz fest.

¹³⁶ Zur Klarstellung: Jeder Verweis auf Kapitel 33 oder auf Umwelt- und Arbeitsfragen oder -angelegenheiten in diesem Artikel ist als Verweis auf dieses Kapitel oder gegebenenfalls auf Gleichstellungsfragen oder -angelegenheiten zu verstehen.

¹³⁷ Zur Klarstellung: Jeder Verweis auf Kapitel 33 oder auf Umwelt- und Arbeitsfragen, -angelegenheiten oder -gesetze in diesem Artikel ist als Verweis auf dieses Kapitel oder gegebenenfalls auf Gleichstellungsfragen, -angelegenheiten oder -gesetze im Zusammenhang mit diesen Fragen oder Angelegenheiten zu verstehen.

Artikel 35.2**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsentscheidung“ bezeichnet eine Entscheidung mit Rechtswirkung, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung gilt und die Unterlassung einer Verwaltungsentscheidung nach dem Recht einer Vertragspartei umfasst, und
- b) „Verwaltungsentscheidung mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet eine Verwaltungsentscheidung oder Auslegung, die für alle allgemein in ihren Anwendungsbereich fallenden Personen und Sachverhalte gilt und eine Verhaltensnorm aufstellt, nicht aber
 - i) eine Feststellung oder Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtsähnlichen Verfahren, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung der anderen Vertragspartei gilt, oder
 - ii) eine Entscheidung in Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Praxis.

Artikel 35.3**Veröffentlichung**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Gerichtsentscheidungen in Bezug auf alle unter diesen Teil des Abkommens fallenden Angelegenheiten unverzüglich über ein amtlicherseits benanntes Medium und, soweit möglich, auf elektronischem Wege veröffentlicht oder auf andere Weise so zugänglich gemacht werden, dass sich alle Personen mit ihnen vertraut machen können.

(2) Jede Vertragspartei erläutert die Ziele ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Gerichtsentscheidungen und begründet sie in Bezug auf alle unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden Angelegenheiten.

(3) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf alle unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden Angelegenheiten vor, es sei denn, dies ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich. Dieser Absatz findet auf Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Gerichtsentscheidungen keine Anwendung.

Artikel 35.4**Anfragen und Bereitstellung von Informationen**

(1) Jede Vertragspartei führt geeignete Mechanismen ein oder behält diese bei, um Anfragen von Personen zu Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf alle unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden Angelegenheiten zu beantworten.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf alle unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden Angelegenheiten, sofern nicht in einem anderen Kapitel dieses Teils dieses Abkommens ein besonderer Mechanismus vorgesehen ist.

Artikel 35.5**Verwaltungsverfahren**

(1) Jede Vertragspartei verwaltet sämtliche Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die von diesem Teil dieses Abkommens erfasste Angelegenheiten betreffen, in objektiver, unparteiischer und angemessener Weise.

(2) Werden in Bezug auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei Verwaltungsverfahren bezüglich der Anwendung der in Absatz 1 genannten allgemein anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung eingeleitet, so

- a) ist jede Vertragspartei bestrebt, die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in angemessener Weise über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, einschließlich einer Beschreibung der Art des Verfahrens, einer Erklärung der Behörde, bei der die Verfahren eingeleitet werden und einer allgemeinen Darstellung etwaiger strittiger Fragen, und
- b) gibt jede Vertragspartei den Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

Artikel 35.6**Überprüfung und Rechtsbehelf**

(1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsgerichtliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder aufrechterhalten, damit Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf unter diesen Teil dieses Abkommens fallende Angelegenheiten umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Instanzen bei Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung in nichtdiskriminierender und unparteiischer Weise durchgeführt werden. Diese Instanzen sind unparteiisch, von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Behörde unabhängig und dürfen kein Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

(3) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Instanzen oder Verfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Instanzen oder in solchen Verfahren

- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
- b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der zuständigen Behörde stützt.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Entscheidung von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Behörde durchgeführt wird, vorbehaltlich eines nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer rechtlich vorgesehenen weiteren Überprüfung.

Artikel 35.7

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten zusätzlich zu den in anderen Kapiteln dieses Teils dieses Abkommens festgelegten besonderen Vorschriften.

Kapitel 36

Gute Regulierungspraxis

Artikel 36.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Regulierungsmaßnahmen, die von den Regulierungsbehörden in Bezug auf eine unter diesen Teil dieses Abkommens fallende Angelegenheit angenommen oder eingeleitet wurden.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder -ansätze der Mitgliedstaaten.

Artikel 36.2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist,
 - a) bei der Planung, Gestaltung, Vorlage, Durchführung, Bewertung und Überprüfung von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung der internen Gemeinwohlziele eine gute Regulierungspraxis anzuwenden und
 - b) die Vorteile dieses Teils dieses Abkommens zur Erleichterung des Handels mit Waren- und Dienstleistungen und zur Steigerung der Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu wahren und zu stärken.
- (2) Es steht jeder Vertragspartei frei, den ihrem Regulierungssystem zugrunde liegenden Ansatz für gute Regulierungspraxis nach diesem Teil dieses Abkommens in einer mit ihrem Rechtsrahmen, ihrer Praxis und mit ihren Grundprinzipien, einschließlich des Vorsorgeprinzips, kohärenten Weise festzulegen.
- (3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,
 - a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
 - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
 - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

Artikel 36.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet
 - i) für die EU-Vertragspartei: die Europäische Kommission und
 - ii) für Chile: jede Regulierungsbehörde der Exekutive;
- b) „Regulierungsmaßnahme“ bezeichnet
 - i) für die EU-Vertragspartei:
 - A) Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
 - B) Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 bzw. Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und
 - ii) für Chile: Gesetze und Gesetzesdekrete mit allgemeiner Geltung, die von den Regulierungsbehörden erlassen werden, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist¹³⁸.

¹³⁸ Gemäß Absatz II.1 der Präsidialanweisung Nr. 3 von 2019 und deren Änderungen.

Artikel 36.4**Interne Koordinierung der regulatorischen Entwicklung**

Jede Vertragspartei unterhält interne Koordinierungs- oder Überprüfungsverfahren bzw. -mechanismen für die Ausarbeitung, Bewertung und Überprüfung ihrer Regulierungsmaßnahmen. Mit diesen Verfahren bzw. Mechanismen sollte unter anderem Folgendes angestrebt werden:

- a) die Förderung guter Regulierungspraxis, einschließlich der in diesem Kapitel dargelegten Praxis,
- b) die Ermittlung und Vermeidung unnötiger Doppelarbeit und widersprüchlicher Anforderungen in den Regelungsmaßnahmen der Vertragspartei,
- c) die Gewährleistung der Einhaltung internationaler Handelsverpflichtungen der Vertragspartei und
- d) die stärkere Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen, einschließlich der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen.

Artikel 36.5**Transparenz der Regulierungsprozesse und -mechanismen**

Jede Vertragspartei macht Beschreibungen der Prozesse und Mechanismen, die ihre Regulierungsbehörde zur Ausarbeitung, Bewertung und Überprüfung ihrer Regulierungsmaßnahmen anwendet, im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren öffentlich zugänglich. In diesen Beschreibungen wird auf die einschlägigen Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren verwiesen, auch hinsichtlich Gelegenheiten für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme.

Artikel 36.6**Frühzeitige Mitteilung geplanter Regulierungsmaßnahmen**

(1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, jährlich im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren Informationen über geplante wichtige¹³⁹ Regulierungsmaßnahmen zu veröffentlichen.

(2) In Bezug auf alle wichtigen Regulierungsmaßnahmen nach Absatz 1 ist jede Vertragspartei bestrebt, der Öffentlichkeit Folgendes zeitnah zugänglich zu machen:

- a) eine kurze Beschreibung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Ziele und
- b) sofern vorhanden, den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Annahme, gegebenenfalls einschließlich der Gelegenheit für eine öffentliche Konsultation.

Artikel 36.7**Öffentliche Konsultationen**

(1) Bei der Ausarbeitung einer wichtigen Regulierungsmaßnahme wird jede Vertragspartei gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren

- a) Regulierungsmaßnahmen im Entwurfsstadium oder Konsultationsunterlagen, die genügend Einzelheiten über die in Ausarbeitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen enthalten, veröffentlichen, sodass jede Person¹⁴⁰ beurteilen kann, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten,
- b) jeder Person in nichtdiskriminierender Weise eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme bieten und
- c) die eingegangenen Stellungnahmen prüfen.

(2) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei bemüht sich, für die Zwecke der Erteilung von Informationen und der Entgegennahme von Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Konsultationen elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen und anzustreben, ein spezielles Internetportal mit zentralem Zugang zu pflegen.

(3) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei ist bestrebt, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen oder der eingegangenen Stellungnahmen öffentlich zugänglich zu machen, und zwar in dem Umfang, wie dies zum Schutz vertraulicher Informationen oder zur Zurückhaltung personenbezogener Daten oder unangemessener Inhalte erforderlich ist.

Artikel 36.8**Folgenabschätzungen**

(1) Jede Vertragspartei fördert die Durchführung einer Folgenabschätzung der wichtigsten in Vorbereitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen, durch ihre Regulierungsbehörde gemäß den geltenden Vorschriften und Verfahren.

(2) Bei der Durchführung einer Folgenabschätzung fördert die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei Verfahren und Mechanismen, bei denen die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a) die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme einschließlich Art und Bedeutung des Problems, auf das die Regulierungsmaßnahme abzielt,
- b) gegebenenfalls praktikable und angemessene Alternativen in Form einer Regulierung oder auf anderem Wege – einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden –, mit denen die Gemeinwohlziele der Vertragspartei erreicht werden könnten,
- c) soweit möglich und von Belang, die potenziellen sozialen, ökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen dieser Alternativen, einschließlich der Auswirkungen auf den internationalen Handel und auf kleine und mittlere Unternehmen, und

¹³⁹ Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei kann festlegen, welche Regulierungsmaßnahmen für die Zwecke der Verpflichtungen aus diesem Kapitel „wichtige“ Maßnahmen darstellen.

¹⁴⁰ Zur Klarstellung: Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran, unter den in ihren Vorschriften und Verfahren festgelegten Bedingungen zielgerichtete Konsultationen mit interessierten Personen durchzuführen.

d) das Verhältnis, in dem die geprüften Optionen gegebenenfalls zu einschlägigen internationalen Normen stehen, einschließlich der Gründe für etwaige Abweichungen.

(3) In Bezug auf Folgenabschätzungen einer Regulierungsmaßnahme, die eine Regulierungsbehörde durchgeführt hat, erstellt die betreffende Regulierungsbehörde einen Abschlussbericht, in dem die bei ihrer Bewertung berücksichtigten Faktoren und die einschlägigen Erkenntnisse im Einzelnen dargelegt werden. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht, wenn die betreffende Regulierungsmaßnahme öffentlich zugänglich gemacht wird.

Artikel 36.9

Nachträgliche Bewertung

Die Vertragsparteien erkennen den positiven Beitrag regelmäßiger nachträglicher Bewertungen bestehender Regulierungsmaßnahmen an, um die Gemeinwohlziele wirksamer zu erreichen und unnötigen Verwaltungsaufwand, auch für kleine und mittlere Unternehmen, zu verringern. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Anwendung regelmäßiger nachträglicher Bewertungen in ihren Regulierungssystemen zu fördern.

Artikel 36.10

Regulierungsregister

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass geltende Regulierungsmaßnahmen in einem dafür vorgesehenen Register veröffentlicht werden, in dem die Regulierungsmaßnahmen nach Themen geordnet sind und das auf einer einzigen, frei zugänglichen Website öffentlich zugänglich ist. Diese Website sollte die Suche nach Regulierungsmaßnahmen anhand von Zitaten oder Begriffen ermöglichen. Jede Vertragspartei aktualisiert ihr Register regelmäßig.

Artikel 36.11

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die Vertragsparteien können zusammenarbeiten, um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern. Diese Zusammenarbeit kann die Organisation einschlägiger Aktivitäten zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regulierungsbehörden und den Informationsaustausch über die in diesem Kapitel dargelegte Regulierungspraxis umfassen.

Artikel 36.12

Kontaktstellen

Jede Vertragspartei benennt innerhalb eines Monats ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle, die den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien erleichtert.

Artikel 36.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Dieses Kapitel bleibt von Kapitel 38 unberührt.

Kapitel 37

Kleine und mittlere Unternehmen

Artikel 37.1

Ziele

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen („KMU“) in ihren bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen an und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Chancen der KMU zu verbessern, von diesem Teil dieses Abkommens zu profitieren.

Artikel 37.2

Informationsaustausch

(1) Jede Vertragspartei erstellt beziehungsweise unterhält eine öffentlich zugängliche Website, die sich speziell an KMU richtet und auf der sie Informationen zu diesem Teil dieses Abkommens bereitstellt, unter anderem

- a) eine Zusammenfassung dieses Teils dieses Abkommens und
- b) Informationen für KMU, die Folgendes umfassen:
 - i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Teils dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU beider Vertragsparteien von Bedeutung sind, und
 - ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sein könnten, welche die sich mit diesem Teil dieses Abkommens bietenden Möglichkeiten nutzen wollen.
- (2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website folgende Links vor, die
 - a) zum Wortlaut dieses Teils dieses Abkommens einschließlich sämtlicher Anhänge und deren Anlagen, insbesondere der Stufenpläne für den Zollabbau und der warenspezifischen Ursprungsregeln,
 - b) zur entsprechenden Website der jeweils anderen Vertragspartei und
 - c) zu den Websites ihrer eigenen Behörden führen, die nach Auffassung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für Personen sind, die in dieser Vertragspartei Handel treiben und geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen.

(3) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website einen Link vor, der zu den Websites ihrer eigenen Behörden führt und Informationen zu den folgenden Themen beinhaltet:

- a) Zollvorschriften und Verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und den Versand sowie den entsprechenden Formularen, Dokumenten und anderen erforderlichen Informationen,
- b) Vorschriften und Verfahren zu Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben,
- c) technischen Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich obligatorischer Konformitätsbewertungsverfahren und Links zu Listen der Konformitätsbewertungsstellen für die Fälle, in denen eine Konformitätsbewertung durch Dritte nach Kapitel 16 erforderlich ist,
- d) gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr nach Kapitel 13,
- e) Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und eine Datenbank mit Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge und den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 28,
- f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen und
- g) sonstigen Informationen, die nach Ansicht der Vertragspartei nützlich für KMU sein könnten.

(4) Jede Vertragspartei gibt auf der nach Absatz 1 vorgesehenen Website einen Link zu einer Datenbank an, die eine elektronische Suche nach den Codes des Harmonisierten Systems ermöglicht und folgende Informationen betreffend den Zugang zu ihrem Markt enthält:

- a) Zollsätze und Zollkontingente, einschließlich Meistbegünstigungszollsätze, und Zollsätze für Länder, die nicht zu den meistbegünstigten zählen, sowie Präferenzzollsätze und -zollkontingente,
- b) Verbrauchsteuern,
- c) Steuern (wie beispielsweise Mehrwertsteuer),
- d) Zölle oder sonstige Gebühren, einschließlich sonstiger erzeugnisspezifischer Gebühren,
- e) Ursprungsregeln gemäß Kapitel 10,
- f) Zollrückerstattung, Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,
- g) Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts der Ware und
- h) sonstige zolltarifliche Maßnahmen,
- i) für Einfuhrverfahren benötigte Informationen und
- j) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen oder Vorschriften.

(5) Jede Vertragspartei überprüft regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen und Links, die sie auf der Website zur Verfügung stellt, um sicherzustellen, dass diese aktuell und richtig sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für die Nutzung durch KMU angemessenen Weise dargestellt werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, diese Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Eine Vertragspartei darf bei Personen einer Vertragspartei keine Gebühren für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 bis 4 bereitgestellten Informationen erheben.

Artikel 37.3

KMU-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei ihre KMU-Kontaktstelle mit, die die in diesem Artikel genannten Aufgaben wahrnehmen wird. Eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich jede Änderung der Angaben zu diesen Kontaktstellen.

(2) Die Kontaktstellen für KMU

- a) stellen sicher, dass die Bedürfnisse von KMU bei der Durchführung dieses Teils dieses Abkommens berücksichtigt werden, sodass KMU beider Vertragsparteien die neuen, im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens geschaffenen Möglichkeiten nutzen können,
- b) stellen sicher, dass die in Artikel 37.2 genannten Informationen aktuell und für KMU von Belang sind; jede Vertragspartei kann über die KMU-Kontaktstelle zusätzliche Informationen vorschlagen, die die andere Vertragspartei in die gemäß Artikel 37.2 bereitzustellenden Informationen aufnehmen kann,
- c) prüfen alle für KMU relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Teils dieses Abkommens, einschließlich:
 - i) des Austauschs von Informationen zur Unterstützung des Gemischten Ausschusses bei seinen Aufgaben zur Überwachung und Durchführung der KMU-bezogenen Aspekte dieses Teils dieses Abkommens,
 - ii) der Unterstützung der Unterausschüsse und Kontaktstellen, die im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens eingerichtet wurden, bei der Prüfung von Fragen, die für KMU von Belang sind,
- d) erstatten dem Gemischten Ausschuss regelmäßig gemeinsam oder einzeln Bericht über ihre Tätigkeiten, damit dieser sie prüfen kann, und
- e) befassen sich je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit allen sonstigen Fragen, die im Rahmen dieses Teils dieses Abkommens aufkommen und KMU betreffen.

(3) Die KMU-Kontaktstellen treten bei Bedarf zusammen und führen ihre Arbeit über die von den Vertragsparteien vereinbarten Kommunikationskanäle durch, zu denen E-Mail, Videokonferenzen oder andere Wege gehören können.

(4) Die KMU-Kontaktstellen können bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Sachverständigen und externen Organisationen anstreben.

Artikel 37.4**Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung**

Dieses Kapitel bleibt von Kapitel 38 unberührt.

**Kapitel 38
Streitbeilegung****Abschnitt A
Ziel und Anwendungsbereich****Artikel 38.1****Ziel**

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Teils dieses Abkommens zu schaffen, um zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Artikel 38.2**Anwendungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Teils dieses Abkommens (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“), sofern in diesem Teil dieses Abkommens nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 38.3**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 38-A und 38-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Panels nach Artikel 38.5 beantragt;
- b) „Mediator“ bezeichnet eine Person, die nach Artikel 38.27 als Mediator ausgewählt wurde;
- c) „Panel“ bezeichnet ein nach Artikel 38.6 eingesetztes Panel;
- d) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels; und
- e) „Beschwerdegegnerin“ bezeichnet die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen die erfassten Bestimmungen verstoßen hat.

Abschnitt B**Konsultationen****Artikel 38.4****Konsultationen**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die unter Artikel 38.2 fallen, dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die erfassten Bestimmungen aufführt, die ihrer Auffassung nach anzuwenden sind.

(3) Die Vertragspartei, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, antwortet darauf unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens. Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens abgehalten und finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Die Konsultationen gelten 46 Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten 23 Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, wie sich die strittige Maßnahme auf die Anwendung dieses Teils dieses Abkommens auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Regierungsbehörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

(6) Die Konsultationen – insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen als vertraulich eingestuft Informationen und abgegebenen Stellungnahmen – sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

(7) Beantwortet die ersuchte Vertragspartei das Konsultationsersuchen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens, sind innerhalb der in Absatz 3 oder Absatz 4 aufgeführten Fristen keine Konsultationen abgehalten worden, haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, keine Konsultationen abzuhalten, oder sind die Konsultationen abgeschlossen worden, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, Artikel 38.5 in Anspruch nehmen.

Abschnitt C

Panelverfahren

Artikel 38.5

Einleitung von Panelverfahren

(1) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Angelegenheit durch Konsultationen nach Artikel 38.4 beizulegen, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, um die Einsetzung eines Panels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um die Einsetzung eines Panels wird schriftlich an die andere Vertragspartei übermittelt. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern diese Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt.

Artikel 38.6

Einsetzung eines Panels

(1) Ein Panel setzt sich aus drei Panelmitgliedern zusammen.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nachdem das schriftliche Ersuchen um Einsetzung eines Panels der Beschwerdegegnerin zugestellt wurde, konsultieren die Vertragsparteien einander, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels, so ernennt jede Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Frist ein Panelmitglied von ihrer in Artikel 38.8 Absatz 1 genannten Teilliste. Ernennet die Beschwerdegegnerin innerhalb dieser Frist kein Panelmitglied von ihrer Teilliste, so wird das Panelmitglied innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist vom Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses der Beschwerdeführerin per Losentscheid aus der Teilliste dieser Vertragspartei ausgewählt. Der Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses der Beschwerdeführerin kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Panelmitglieds delegieren.

(4) Einigen sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Frist nicht über den Vorsitz des Panels, so wählt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses spätestens zehn Tage nach Ablauf der Frist den Vorsitzenden des Panels per Losentscheid aus der nach Artikel 38.8 Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste der Vorsitzenden aus. Der Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses der Beschwerdeführerin kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Vorsitzes des Panels delegieren.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt das Panel 15 Tage nach dem Tag als eingesetzt, an dem die drei ausgewählten Panelmitglieder den Vertragsparteien gemäß Anhang 38-A notifiziert haben, dass sie einer Ernennung zustimmen. Jede Vertragspartei gibt das Datum der Einsetzung des Panels unverzüglich bekannt.

(6) Ist eine der nach Artikel 38.8 vorgesehenen Listen zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 3 oder Absatz 4 dieses Artikels noch nicht aufgestellt oder ist dort keine ausreichende Zahl von Personen genannt, so werden die Panelmitglieder unter den Personen, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien gemäß Anhang 38-A förmlich vorgeschlagen wurden, per Losentscheid bestimmt.

Artikel 38.7

Wahl des Gremiums

(1) Entsteht eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Teil dieses Abkommens und eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einem anderen internationalen Übereinkommen darstellt, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, so wählt die Beschwerdeführerin das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat eine Vertragspartei das Gremium ausgewählt und hinsichtlich der jeweiligen in Absatz 1 genannten Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt oder einer anderen internationalen Übereinkunft eingeleitet, so darf diese Vertragspartei kein Streitbeilegungsverfahren nach der anderen internationalen Übereinkunft bzw. nach diesem Abschnitt einleiten, es sei denn, das zunächst ausgewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein Streitbeilegungsverfahren:

- a) nach diesem Abschnitt als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 38.5 gestellt hat,
- b) nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels gestellt hat, und
- c) im Rahmen etwaiger sonstiger internationaler Übereinkommen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens als eingeleitet.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 hindert dieser Teil dieses Abkommens eine Vertragspartei nicht daran, vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Übereinkommens, dessen Vertragspartei die Vertragsparteien sind, genehmigte Verpflichtungen auszusetzen. Das WTO-Übereinkommen oder ein anderes internationales Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Abschnitt auszusetzen.

Artikel 38.8**Liste der Panelmitglieder**

(1) Der Gemischte Ausschuss stellt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen:

- a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der EU-Vertragspartei erstellt wird,
- b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Chiles erstellt wird und
- c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Panel den Vorsitz führen sollen.

(2) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Gemischte Ausschuss stellt sicher, dass die Liste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann zusätzliche Listen mit Personen aufstellen, die über Sachkenntnis in unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren, so wird bei der Einsetzung des Panels nach dem Verfahren des Artikels 38.6 auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

Artikel 38.9**Anforderungen an die Panelmitglieder**

(1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:

- a) Sie müssen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht und internationaler Handel und in anderen unter diesen Teil dieses Abkommens fallenden Fragen verfügen,
- b) sie sind unabhängig und stehen keiner der Vertragsparteien nahe oder nehmen Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegen,
- c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und
- d) sie halten Anhang 38-B ein.

(2) Der Vorsitzende muss nicht nur die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen, sondern auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.

(3) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

Artikel 38.10**Aufgaben des Panels**

Das Panel

- a) nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts sowie der Anwendbarkeit der strittigen Maßnahmen und ihrer Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen,
- b) legt in seinen Entscheidungen und Berichten den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen dar und
- c) sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zur Entwicklung einvernehmlicher Lösungen bieten.

Artikel 38.11**Mandat**

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Frage im Lichte der von den Vertragsparteien angeführten einschlägigen Bestimmungen nach Teil III des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, Feststellungen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen des Teils III des Abkommens und Vorlage eines Berichts nach Artikel 38.13 des Abkommens.“

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes als das in Absatz 1 genannte Mandat, notifizieren sie dem Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist das vereinbarte Mandat.

Artikel 38.12**Entscheidung über die Dringlichkeit**

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Panel innerhalb von zehn Tagen nach dem Zeitpunkt seiner Einsetzung, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.

(2) In dringenden Fällen wird der in diesem Abschnitt vorgesehene Zeitraum halbiert, mit Ausnahme der in den Artikeln 38.6 und 38.11 genannten Zeiträume.

Artikel 38.13**Zwischen- und Abschlussbericht**

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien und

teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Zwischenbericht keinesfalls später als 120 Tage nach der Einsetzung des Panels vor.

(2) Jede Vertragspartei kann das Panel innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts schriftlich um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sechs Tagen nach Eingangsdatum des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

(3) Wird kein Ersuchen gemäß Absatz 2 übermittelt, so wird der Zwischenbericht zum Abschlussbericht.

(4) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung seinen Abschlussbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Abschlussbericht keinesfalls später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vor.

(5) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlichen Ersuchen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen. Das Panel legt im Zwischenbericht und im Abschlussbericht Folgendes dar:

- a) einen beschreibenden Teil mit einer Zusammenfassung der Beweisführung der Vertragsparteien und der in Absatz 2 genannten Stellungnahmen,
 - b) seine Feststellungen zum Sachverhalt und zur Anwendbarkeit der einschlägigen erfassten Bestimmungen,
 - c) seine Feststellungen zu der Frage, ob die strittige Maßnahme mit den einschlägigen erfassten Bestimmungen im Einklang steht oder nicht und
 - d) die Gründe für die unter den Buchstaben b und c genannten Feststellungen.
- (6) Der Abschlussbericht ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend.

Artikel 38.14

Maßnahmen zur Umsetzung

(1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um dem Abschlussbericht umgehend nachzukommen und dafür zu sorgen, dass sie die erfassten Bestimmungen einhält.

(2) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Übermittlung des Abschlussberichts, welche Maßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um den Abschlussbericht umzusetzen.

Artikel 38.15

Angemessene Frist

(1) Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, so notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts die Dauer der angemessenen Frist, die sie für die Umsetzung des Abschlussberichts benötigt. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Einigung auf die Dauer der angemessenen Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts.

(2) Haben die Vertragsparteien sich nicht auf eine Dauer der angemessenen Frist geeinigt, so kann die Beschwerdeführerin frühestens 20 Tage nach Eingang der in Absatz 1 genannten Notifikation das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist zu bestimmen. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

(3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin mindestens einen Monat vor Ablauf der angemessenen Frist die Fortschritte, die sie bei der Umsetzung des Abschlussberichts erzielt hat.

(4) Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

Artikel 38.16

Prüfung des Vollzugs

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert spätestens am Tag des Ablaufs der in Artikel 38.15 genannten angemessenen Frist der Beschwerdeführerin die Maßnahmen, die sie zum Vollzug des Abschlussberichts getroffen hat.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über das Bestehen einer Maßnahme oder über deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. In dem Ersuchen ist jede strittige Maßnahme zu nennen und unter klarer Angabe einer Rechtsgrundlage der Beschwerde hinreichend zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

Artikel 38.17

Einstweilige Abhilfemaßnahmen

(1) Auf Ersuchen der Beschwerdeführerin und nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien unterbreitet die Beschwerdegegnerin ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich, wenn

- a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin notifiziert, dass der Vollzug des Abschlussberichts nicht möglich ist,
- b) die Beschwerdegegnerin nicht innerhalb der in Artikel 38.14 vorgesehenen Frist notifiziert, welche Vollzugsmaßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt oder sie vor Ablauf der in Artikel 38.15 genannten angemessenen Frist keine Vollzugsmaßnahmen getroffen hat,
- c) das Panel gemäß Artikel 38.16 feststellt, dass keine Vollzugsmaßnahme ergriffen wurde, oder
- d) das Panel gemäß Artikel 38.16 feststellt, dass die ergriffene Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist.

(2) Ist einer der in Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder d genannten Umstände gegeben, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin ihre Absicht notifizieren, ihre im Rahmen der erfassten Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen auszusetzen, wenn

- a) die Beschwerdeführerin beschließt, kein Ersuchen nach Absatz 1 zu stellen, oder
- b) die Beschwerdeführerin ein Ersuchen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermittelt hat und die Vertragsparteien sich nicht innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist gemäß Artikel 38.15 oder nach der Entscheidung des Panels gemäß Artikel 38.16 auf einen einstweiligen Ausgleich einigen.

(3) Die Beschwerdeführerin kann zehn Tage nach der Zustellung der in Absatz 2 genannten Notifikation die Verpflichtungen aussetzen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin stellt ein Ersuchen nach Absatz 6.

(4) Der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen darf den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile nicht überschreiten. In der in Absatz 2 genannten Notifikation wird angegeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt werden.

(5) Bei der Prüfung, welche Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen, sollte die Beschwerdeführerin zunächst anstreben, Verpflichtungen in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den von der Maßnahme betroffenen Sektor(en) auszusetzen, bezüglich derer das Panel festgestellt hat, dass sie mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar sind. Die Aussetzung von Verpflichtungen kann auf einen Sektor angewendet werden, der unter diesen Teil dieses Abkommens fällt, bei dem es sich nicht um den Sektor bzw. die Sektoren handelt, in denen das Panel zunichtegemachte oder geschmälerne Vorteile festgestellt hat, insbesondere dann, wenn die Beschwerdeführerin der Auffassung ist, dass eine solche Aussetzung in dem anderen Sektor oder den anderen Sektoren praktisch durchführbar ist oder den Vollzug effektiv fördert.

(6) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der vorgesehenen Aussetzung der Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgeht, kann sie das ursprüngliche Panel vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen vor. Die Beschwerdeführerin darf keine Verpflichtungen aussetzen, solange die Entscheidung des Panels nicht vorliegt. Die Aussetzung von Verpflichtungen muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(7) Die Aussetzung von Verpflichtungen oder der in diesem Artikel vorgesehene Ausgleich sind vorübergehende Maßnahmen, die nicht mehr angewendet werden dürfen, sobald

- a) die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 38.32 gelangt sind,
- b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die getroffene Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, oder
- c) eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Vollzugsmaßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass sich die Beschwerdegegnerin mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet.

Artikel 38.18

Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen getroffen wurden

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin die Maßnahmen zur Umsetzung, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen oder nach einem einstweiligen Ausgleich getroffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in den in Absatz 2 genannten Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation, dass sie die Umsetzung vollzogen hat, den Ausgleich beenden.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation keine Einigung darüber, ob sich die Beschwerdegegnerin aufgrund der gemäß Absatz 1 notifizierte Maßnahme mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Entscheidet das Panel, dass sich die Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen oder des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Entscheidung des Panels an.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Aussetzung über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden.

Artikel 38.19

Ersetzung von Panelmitgliedern

Ist ein Panelmitglied während eines Panelverfahrens nach diesem Abschnitt verhindert, nicht zur Teilnahme in der Lage, tritt es zurück oder muss es ersetzt werden, weil es die Anforderungen des Anhangs 38-B nicht erfüllt, so wird im Einklang mit Artikel 38.6 ein neues Panelmitglied ernannt. Die in diesem Abschnitt festgelegten Fristen für die Vorlage der Berichte oder Entscheidungen des Panels werden um den Zeitraum verlängert, der für die Ernennung des neuen Panelmitglieds erforderlich ist.

Artikel 38.20

Verfahrensordnung

- (1) Für die Panelverfahren gelten die Bestimmungen dieses Kapitels und des Anhangs 38-A.
- (2) Die Verhandlungen des Panels sind öffentlich, sofern in Anhang 38-A nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 38.21**Aussetzung und Beendigung**

(1) Auf gemeinsames Ersuchen der Vertragsparteien setzt das Panel seine Arbeiten jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum aus, der zwölf aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf.

(2) Das Panel nimmt seine Arbeit vor Ende dieses Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien oder am Ende dieses Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei wieder auf. Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies der anderen Vertragspartei entsprechend. Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine Vertragspartei um die Wiederaufnahme der Arbeiten des Panels, so erlischt dessen Befugnis und das Streitbeilegungsverfahren ist beendet.

(3) Wird die Arbeit des Panels nach diesem Artikel ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen nach diesem Abschnitt um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

Artikel 38.22**Recht auf Information**

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative kann das Panel von den Vertragsparteien die Informationen anfordern, die es für erforderlich und angemessen erachtet. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.

(2) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm erforderlich und angemessen erscheinenden Informationen aus jeder beliebigen Quelle einholen. Das Panel ist ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen bei Sachverständigen eine Stellungnahme, einschließlich Informationen und Fachberatung, einzuholen.

(3) Das Panel prüft Amicus-Curiae-Schriftsätze natürlicher Personen einer Vertragspartei oder in einer Vertragspartei niedergelassener juristischer Personen nach Anhang 38-A.

(4) Alle im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholten Informationen werden den Vertragsparteien gegenüber offengelegt, und die Vertragsparteien können dazu Stellung nehmen.

Artikel 38.23**Auslegungsregeln**

(1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts einschließlich der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln aus.

(2) Das Panel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des Berufungsgremiums.

(3) Die in diesem Teil des Abkommens vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt werden.

Artikel 38.24**Berichte und Entscheidungen des Panels**

(1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte fasst und Entscheidungen trifft. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Panel mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.

(2) Jede Vertragspartei macht ihre Schriftsätze sowie die Berichte und Entscheidungen des Panels der Öffentlichkeit zugänglich, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.

(3) Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für Personen.

(4) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit Anhang 38-A als vertraulich.

Abschnitt D**Mediationsmechanismus****Artikel 38.25****Ziel**

(1) Ziel des Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes und zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

(2) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators zu prüfen.

Artikel 38.26**Einleitung des Mediationsverfahrens**

(1) Eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) kann die andere Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) wegen einer Maßnahme der ersuchten Vertragspartei, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt, jederzeit schriftlich um die Aufnahme eines Mediationsverfahrens ersuchen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

- a) die strittige Maßnahme zu nennen,
- b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(3) Die ersuchte Vertragspartei prüft das Ersuchen wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich dessen Annahme oder Ablehnung mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

Artikel 38.27

Auswahl des Mediators

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Mediationsverfahrens auf einen Mediator zu einigen.

(2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses der ersuchenden Vertragspartei ersuchen, innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen den Mediator per Losentscheid aus der nach Artikel 38.8 Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste für die Vorsitzenden auszuwählen. Der Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses der ersuchenden Vertragspartei kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Mediators delegieren.

(3) Ist die Teilliste für die Vorsitzenden nach Artikel 38.8 Absatz 1 Buchstabe c zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 38.26 noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.

(5) Der Mediator befolgt die Bestimmungen des Anhangs 38-B.

Artikel 38.28

Regeln für das Mediationsverfahren

(1) Innerhalb von zehn Tagen nach der Ernennung des Mediators legt die ersuchende Vertragspartei dem Mediator und der ersuchten Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die ersuchte Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Eine Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Problembeschreibung beziehungsweise Stellungnahme aufführen.

(2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zu klären. Insbesondere hat der Mediator die Möglichkeit, Treffen zwischen den Vertragsparteien anzuberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

(3) Der Mediator kann den Vertragsparteien Rat anbieten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Teil dieses Abkommens abgeben.

(4) Das Mediationsverfahren wird im Gebiet der ersuchten Vertragspartei oder im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an einem anderen Ort oder auf anderem Wege durchgeführt.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach der Ernennung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien einen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

- a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,
- b) die angewandten Verfahren und
- c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

(7) Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Entwurfs des Tatsachenberichts zum Entwurf des Tatsachenberichts Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Stellungnahmen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Entwurf des Tatsachenberichts und die endgültige Fassung des Tatsachenberichts dürfen keinerlei Auslegung dieses Teils dieses Abkommens enthalten.

(8) Das Mediationsverfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Notifikation des Mediators,
- b) mit der Erzielung gegenseitigen Einvernehmens der Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens am Tag der Notifikation des Mediators, dass ein Einvernehmen erzielt wurde,

- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien erfolgenden schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, am Tag, an dem diese Erklärung dem Mediator notifiziert wurde oder
- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem diese im Rahmen des Mediationsverfahrens die Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen sondiert und Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators berücksichtigt hat, am Tag, an dem diese Erklärung dem Mediator und der anderen Vertragspartei notifiziert wurde.

Artikel 38.29

Vertraulichkeit

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Eine Vertragspartei kann die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

Artikel 38.30

Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

(1) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Abschnitten B und C oder in Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer Übereinkommen unberührt.

(2) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt oder von einem Panel berücksichtigt werden:

- a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Artikel 38.28 Absatz 2 zusammengetragen wurden,
- b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
- c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator keinem Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder einem anderen Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig ist.

Abschnitt E

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 38.31

Informationsersuchen

(1) Bevor ein Ersuchen um Konsultationen oder Mediation nach Artikel 38.4 bzw. 38.26 gestellt wird, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich mutmaßlich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den angeforderten Informationen.

(2) Ist nach Auffassung der Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens nicht möglich, so teilt sie der anderen Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung umgehend mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

(3) Eine Vertragspartei sollte in der Regel zunächst Informationen nach Absatz 1 dieses Artikels anfordern, bevor sie um Konsultationen oder die Einleitung eines Mediationsverfahrens nach Artikel 38.4 beziehungsweise Artikel 38.26 ersucht.

Artikel 38.32

Einvernehmliche Lösung

(1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 38.2 jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.

(2) Wird im Rahmen eines Panel- oder Mediationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Vorsitz des Panels beziehungsweise dem Mediator. Mit dieser Notifikation endet das Panel- bzw. Mediationsverfahren.

(3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung unverzüglich oder gegebenenfalls innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.

(4) Spätestens zum Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

Artikel 38.33

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel genannten Fristen werden ab dem Tag berechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(3) Im Rahmen von Abschnitt C kann das Panel den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

Artikel 38.34**Kosten**

- (1) Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Panel- bzw. Mediationsverfahren entstehen.
- (2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen der Panelmitglieder und des Mediators, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Die Honorare der Panelmitglieder werden gemäß Anhang 38-A festgelegt. Die in Anhang 38-A festgelegten Regeln für die Honorare der Panelmitglieder gelten entsprechend für Mediatoren.

Artikel 38.35**Änderung der Anhänge**

Der Gemischte Rat kann gemäß Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a einen Beschluss zur Änderung der Anhänge 38-A und 38-B erlassen.

Kapitel 39**Ausnahmen****Artikel 39.1****Allgemeine Ausnahmen**

(1) Für die Zwecke der Kapitel 9, 11, 15, 26 und 29 sowie des Kapitels 17¹⁴¹ Abschnitt B dieses Abkommens wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen entsprechend als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierten Beschränkung der Liberalisierung von Investitionen oder des internationalen Handels mit Dienstleistungen führen, sind Kapitel 15, Kapitel 18 bis 27¹⁴², Kapitel 29 oder Kapitel 17 Abschnitt B¹⁴³ dieses Abkommens nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, die Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten,¹⁴⁴
- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
- c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Teil des Abkommens stehen, einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
 - i) die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder den Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) den Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Unterlagen und Konten oder
 - iii) die Sicherheit.

(3) Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass – soweit die unter die Absätze 1 und 2 dieses Artikels fallenden Maßnahmen mit den Bestimmungen in den Kapiteln dieses Teils des Abkommens unvereinbar sind –

- a) die in Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 und in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels aufgeführten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,
- b) Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt und
- c) Maßnahmen zur Durchführung multilateraler Umweltübereinkommen unter Artikel XX Buchstabe b oder g GATT 1994 oder unter Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels fallen können.

(4) Bevor eine Vertragspartei die in Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 vorgesehenen Maßnahmen anwendet, stellt sie der anderen Vertragspartei alle sachdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung der einschlägigen Informationen eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Bereitstellung und Prüfung von Informationen aus, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Diese Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich, wenn sie solche Maßnahmen trifft.

Artikel 39.2**Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit**

Artikel 41.4 findet auf diesen Teil dieses Abkommens Anwendung.

¹⁴¹ Diese Bestimmung gilt nicht für Artikel 17.10

¹⁴² Zur Klarstellung: Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die in Anhang 17-E aufgeführten Rechte beschränkt.

¹⁴³ Diese Bestimmung gilt nicht für Artikel 17.10.

¹⁴⁴ Die in diesem Unterabsatz genannten Ausnahmeregelungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines Grundwerts der Gesellschaft vorliegt.

Artikel 39.3**Besteuerung**

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz;
- b) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine andere internationale Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und deren Vertragsparteien Chile oder die Europäische Union oder einer ihrer Mitgliedstaaten sind;
- c) „Steuermaßnahme“ bezeichnet eine Maßnahme zur Anwendung des Steuerrechts der Europäischen Union, eines ihrer Mitgliedstaaten oder Chiles.

(2) Dieser Teil dieses Abkommens ist auf Steuermaßnahmen nur insoweit anzuwenden, als dies für die Durchführung der Bestimmungen dieses Teils dieses Abkommens erforderlich ist.

(3) Dieser Teil des Abkommens lässt die Rechte und Pflichten der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder Chiles aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Teil dieses Abkommens und einer Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend. In Bezug auf Steuerübereinkünfte zwischen der Europäischen Union oder ihren Mitgliedstaaten und Chile entscheiden die nach diesem Teil dieses Abkommens und der betreffenden Steuerübereinkunft maßgeblichen zuständigen Behörden gemeinsam darüber, ob zwischen diesem Teil dieses Abkommens und der betreffenden Steuerübereinkunft ein Widerspruch besteht.

(4) Meistbegünstigungsverpflichtungen nach diesem Teil dieses Abkommens gelten nicht hinsichtlich eines von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten oder Chile aufgrund einer Steuerübereinkunft gewährten Vorteils.

(5) Sofern die im Folgenden genannten Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Voraussetzungen eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Ländern oder eine verschleierte Beschränkung des Handels und der Investitionen darstellen würden, hindert dieser Teil dieses Abkommens die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zur Gewährleistung der gerechten und wirksamen Besteuerung oder Erhebung direkter Steuern einzuführen, aufrechtzuerhalten oder durchzusetzen,

- a) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden oder
- b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder dem Steuerrecht der betreffenden Vertragspartei dem Ziel dienen, Steuerumgehung oder -hinterziehung zu verhindern.

Artikel 39.4**Offenlegung von Informationen**

(1) Dieser Teil dieses Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Panel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 38 die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei dem Gemischten Rat, dem Gemischten Ausschuss, den Unterausschüssen oder anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien Informationen, die nach dem für sie geltenden Recht als vertraulich gelten, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

Artikel 39.5**WTO-Ausnahmegenehmigungen**

Entspricht eine Verpflichtung aus diesem Teil dieses Abkommens im Wesentlichen einer Verpflichtung nach dem WTO-Übereinkommen, gilt eine Maßnahme, die im Einklang mit einer gemäß Artikel IX des WTO-Übereinkommens gewährten Ausnahmegenehmigung getroffen wird, als mit der im Wesentlichen gleichwertigen Verpflichtung nach diesem Teil dieses Abkommens vereinbar.

Teil IV**Allgemeiner institutioneller Rahmen****Kapitel 40****Institutioneller Rahmen****Artikel 40.1****Gemischter Rat**

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Rat ein. Dieser Gemischte Rat überwacht die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und beaufsichtigt dessen Durchführung. Er prüft alle Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse.

(2) Der Gemischte Rat tritt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend alle zwei Jahre zusammen. Die Sitzungen des Gemischten Rates werden nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in direktem persönlichen Kontakt geführt oder erfolgen mittels technischer Kommunikationsmittel. Sitzungen in direktem persönlichen Kontakt werden abwechselnd in Brüssel und Santiago abgehalten.

(3) Der Gemischte Rat setzt sich im Falle der EU-Vertragspartei aus Vertretern auf Ministerebene und im Falle Chiles aus dem Minister für auswärtige Angelegenheiten oder seinen jeweiligen Vertretern zusammen. Wird der Gemischte Rat in seiner Zusammensetzung „Handel“ nach Artikel 8.5 tätig, so setzt er sich aus den für Handels- und Investitionsfragen zuständigen Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

(4) Der Gemischte Rat ist befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen und nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Empfehlungen abzugeben. Der Gemischte Rat fasst seine Beschlüsse und unterbreitet seine Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, und diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Empfehlungen haben keinerlei verpflichtenden Charakter.

(5) Der Vorsitz des Gemischten Rates wird von einem Vertreter jeder Vertragspartei gemäß seiner Geschäftsordnung gemeinsam geführt, wobei die spezifischen Fragen, die auf einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

(6) Der Gemischte Rat gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses in seiner ersten Sitzung an.

(7) Der Gemischte Rat kann dem Gemischten Ausschuss seine Aufgaben übertragen, einschließlich der Befugnis, verbindliche Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen abzugeben.

(8) Handelt der Gemischte Rat in seiner Zusammensetzung „Handel“, so findet neben diesem Artikel auch Artikel 8.5 Anwendung.

Artikel 40.2

Gemischter Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Ausschuss ein. Der Gemischte Ausschuss unterstützt den Gemischten Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der Gemischte Ausschuss ist für die allgemeine Durchführung dieses Abkommens zuständig. Der Umstand, dass eine Angelegenheit oder Frage vom Gemischten Ausschuss geprüft wird, hindert den Gemischten Rat nicht daran, sich ebenfalls damit zu befassen.

(3) Der Gemischte Ausschuss tritt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in direktem persönlichen Kontakt geführt oder erfolgen mittels technischer Kommunikationsmittel. Sitzungen in direktem persönlichen Kontakt werden abwechselnd in Brüssel und Santiago abgehalten.

(4) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen; der Vorsitz wird von einem Vertreter jeder Vertragspartei gemäß seiner Geschäftsordnung gemeinsam geführt, wobei die spezifischen Fragen, die auf einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

(5) Wird der Gemischte Ausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ nach Artikel 8.6 tätig, so setzt er sich aus den für Handels- und Investitionsfragen zuständigen Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

(6) Der Gemischte Ausschuss ist befugt, nach Maßgabe dieses Abkommens oder in den Fällen, für die ihm diese Befugnis vom Gemischten Rat nach Artikel 40.1 Absatz 7 übertragen worden ist, Beschlüsse zu fassen. Der Gemischte Ausschuss ist ferner befugt, Empfehlungen abzugeben, auch wenn ihm diese Befugnis gemäß Artikel 40.1 Absatz 7 übertragen wurde. Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse und spricht Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus. Bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse und spricht Empfehlungen gemäß der Geschäftsordnung des Gemischten Rates aus. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, und diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Empfehlungen haben keinerlei verpflichtenden Charakter.

(7) Handelt der Gemischte Ausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“, so findet neben diesem Artikel auch Artikel 8.6 Anwendung.

Artikel 40.3

Unterausschüsse und sonstige Gremien

(1) Zur Koordination und Beaufsichtigung der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen in den in Teil II dieses Abkommens genannten Bereichen wird ein Unterausschuss „Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“ eingesetzt.

(2) Die spezifischen Unterausschüsse für Teil III dieses Abkommens werden gemäß Artikel 8.8 eingesetzt.

(3) Der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung eines weiteren Unterausschusses oder anderen Gremiums beschließen. Der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss kann einem nach diesem Absatz eingesetzten Unterausschuss oder anderen Gremium Aufgaben im Rahmen seines jeweiligen Zuständigkeitsbereichs übertragen, um diesen bei der Wahrnehmung seiner jeweiligen Aufgaben zu unterstützen und sich mit besonderen Aufgaben oder Themen zu befassen. Der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss kann die Aufgaben der nach diesem Absatz eingesetzten Unterausschüsse oder Gremien ändern oder sie auflösen.

(4) Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen; der Vorsitz wird von einem Vertreter jeder Vertragspartei gemeinsam geführt.

(5) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, treten die Unterausschüsse innerhalb eines Jahres nach ihrer Einsetzung und danach auf Antrag einer Vertragspartei oder des Gemischten Rates oder des Gemischten Ausschusses auf geeigneter Ebene zusammen. Die Unterausschüsse können vorbehaltlich ihrer jeweiligen Geschäftsordnung auch auf eigene Initiative zusammentreten. Die Sitzungen der Unterausschüsse werden nach Maßgabe ihrer entsprechenden Geschäftsordnung in direktem persönlichen Kontakt geführt oder erfolgen mittels technischer Kommunikationsmittel. Sitzungen in direktem persönlichen Kontakt werden abwechselnd in Brüssel und Santiago abgehalten.

(6) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, erstatten die Unterausschüsse und sonstigen Gremien dem Gemischten Ausschuss regelmäßig sowie auf dessen Ersuchen hin Bericht über ihre Tätigkeit.

(7) Der Umstand, dass eine Angelegenheit oder Frage von einem der Unterausschüsse oder anderen Gremien geprüft wird, hindert den Gemischten Rat oder den Gemischten Ausschuss nicht daran, sich ebenfalls damit zu befassen.

(8) Der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Unterausschüsse und sonstigen Gremien festlegen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet. Legt der Gemischte Rat oder der Gemischte Ausschuss keine Geschäftsordnung für die Unterausschüsse und sonstigen Gremien fest, so gilt die Geschäftsordnung für den Gemischten Ausschuss entsprechend.

(9) Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Geschäftsordnung Empfehlungen aussprechen. Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien sprechen Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen aus. Die Empfehlungen der Unterausschüsse und sonstigen Gremien sind nicht bindend.

(10) Der gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ kann Beschlüsse fassen, um Feststellungen gemäß Artikel 17.39 zu treffen. Der gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ kann Beschlüsse fassen, um Feststellungen gemäß Artikel 25.20 zu treffen. Diese Unterausschüsse beschließen einvernehmlich. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

Artikel 40.4

Gemischter Parlamentarischer Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss eingesetzt. Er setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern des chilenischen Kongresses zusammen.

(2) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(3) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss ist ein Forum für Zusammenkünfte und Meinungsaustausch und zur Förderung engerer Beziehungen. Er tritt zweimal im Jahr zusammen.

(4) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Rats unterrichtet.

(5) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss kann Empfehlungen hinsichtlich der Durchführung dieses Abkommens an den Gemischten Rat richten.

Artikel 40.5

Beteiligung der Zivilgesellschaft

Jede Vertragspartei fördert die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere durch Zusammenarbeit mit der entsprechenden internen Beratungsgruppe gemäß Artikel 40.6 und mit dem Zivilgesellschaftlichen Forum gemäß Artikel 40.7.

Artikel 40.6

Interne Beratungsgruppen

(1) Jede Vertragspartei setzt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine interne Beratungsgruppe ein oder benennt eine solche. Jede interne Beratungsgruppe umfasst eine ausgewogene Vertretung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften sowie Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden. Zu diesem Zweck legt jede Vertragspartei ihre eigenen Ernennungsregeln fest, um die Zusammensetzung der jeweiligen internen Beratungsgruppe festzulegen, wobei sie Akteuren aus verschiedenen Sektoren die Möglichkeit des Zugangs bietet. Die Mitgliedschaft in jeder internen Beratungsgruppe wird in regelmäßigen Abständen im Einklang mit den nach diesem Absatz festgelegten Ernennungsregeln erneuert.

(2) Jede Vertragspartei tritt mindestens einmal jährlich mit ihrer jeweiligen internen Beratungsgruppe zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens zu erörtern. Jede Vertragspartei kann die von ihrer jeweiligen internen Beratungsgruppe vorgelegten Stellungnahmen oder Empfehlungen prüfen.

(3) Zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die internen Beratungsgruppen veröffentlicht jede Vertragspartei ein Verzeichnis der daran beteiligten Organisationen sowie eine Kontaktstelle für jede interne Beratungsgruppe.

(4) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit der internen Beratungsgruppen mit geeigneten Mitteln.

Artikel 40.7

Zivilgesellschaftliches Forum

(1) Die Vertragsparteien fördern die regelmäßige Organisation eines Zivilgesellschaftlichen Forums, um einen Dialog über die Durchführung dieses Abkommens zu führen.

(2) Die Vertragsparteien berufen die Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums einvernehmlich ein. Zu den Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums lädt jede Vertragspartei die in ihrem Gebiet niedergelassenen unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft ein, einschließlich der Mitglieder der in Artikel 40.6 genannten internen Beratungsgruppe. Jede Vertragspartei fördert eine ausgewogene Vertretung, die die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften sowie Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden ermöglicht. Jede Organisation trägt die mit ihrer Teilnahme am Zivilgesellschaftlichen Forum verbundenen Kosten.

(3) Vertreter der am Gemischten Rat oder am Gemischten Ausschuss beteiligten Vertragsparteien nehmen gegebenenfalls an den Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums teil. Die Vertragsparteien veröffentlichen gemeinsam oder einzeln alle förmlichen Erklärungen, die im Zivilgesellschaftlichen Forum abgegeben werden.

Kapitel 41

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 41.1

Begriffsbestimmung der Vertragsparteien

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Vertragspartei“ bezeichnet
 - i) die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen („EU-Vertragspartei“) oder
 - ii) Chile; und
- b) „Vertragsparteien“ bezeichnet die EU-Vertragspartei und Chile.

Artikel 41.2

Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Der Anwendungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich
 - a) in Bezug auf die EU-Vertragspartei, auf die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewandt werden, und
 - b) in Bezug auf Chile, auf die Land- und Seegebiete sowie den Luftraum in seinem Hoheitsbereich sowie die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, in denen es im Einklang mit dem Völkerrecht¹⁴⁵ und dem chilenischen Recht¹⁴⁶ seine souveränen Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.

Sofern in diesem Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der Begriff „Gebiet“ im Sinne dieses Absatzes zu verstehen.

(2) Hinsichtlich der Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren, einschließlich der Ursprungsregeln und vorübergehenden Aussetzung dieser Behandlung, gilt dieses Abkommen auch für die Teile des Zollgebiets der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴⁷, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels fallen.

Artikel 41.3

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus Teil III dieses Abkommens nicht erfüllt hat, so finden die in jenem Teil vorgesehenen besonderen Mechanismen Anwendung.

(3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der in Artikel 1.2 Absatz 2 oder 2.2 Absatz 1 als wesentliche Elemente beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens umfassen.

(4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der Verpflichtungen aus diesem Abkommen, mit Ausnahme derjenigen, die in den Anwendungsbereich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels fallen, nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien konsultieren einander im Rahmen des Gemischten Rates, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Der Gemischte Rat bemüht sich, so bald wie möglich zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Gelingt es dem Gemischten Rat nicht, innerhalb von 60 Tagen nach der Notifikation zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen. Für die Zwecke dieses Absatzes können geeignete Maßnahmen die Aussetzung lediglich der Teile I, II und IV dieses Abkommens umfassen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels genannten geeigneten Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts getroffen und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Dabei ist den Maßnahmen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören, Vorrang einzuräumen.

Artikel 41.4

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass
 - a) es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren, oder
 - b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie als für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig erachtet, und zwar:
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit Wirtschaftstätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

¹⁴⁵ Zur Klarstellung: Das Völkerrecht umfasst das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982.

¹⁴⁶ Zur Klarstellung: Im Falle von Widersprüchen zwischen dem chilenischen Recht und dem Völkerrecht ist das Völkerrecht maßgebend.

¹⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
 - iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder
 - c) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.
- (2) Eine Vertragspartei unterrichtet den Gemischten Ausschuss so ausführlich wie möglich über alle Maßnahmen, die sie nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergreift, sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen.

Artikel 41.5

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer entsprechenden für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien dieses Abkommen nach ihren geltenden internen Verfahren ganz oder teilweise vorläufig anwenden.
- (3) Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer entsprechenden zu diesem Zweck erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben, einschließlich der Bestätigung Chiles, dass es mit der vorläufigen Anwendung der von der EU-Vertragspartei vorgeschlagenen Teile dieses Abkommens einverstanden ist.
- (4) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei durch schriftliche Notifikation ihre Absicht bekunden, die vorläufige Anwendung dieses Abkommens zu beenden. Die vorläufige Anwendung endet am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Notifikation.
- (5) Während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens können der Gemischte Rat und die sonstigen durch dieses Abkommens eingesetzten Gremien ihre Aufgaben in Bezug auf die Bestimmungen wahrnehmen, die der vorläufigen Anwendung unterliegen. Alle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben angenommenen Beschlüsse werden an dem Tag unwirksam, an dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens gemäß Absatz 4 beendet wird. Frühere Wirkungen von Beschlüssen, die vor diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgeführt wurden, bleiben unberührt.
- (6) Wird eine Bestimmung dieses Abkommens gemäß den Absätzen 2 und 3 bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens von den Vertragsparteien vorläufig angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten des Abkommens in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien diese Bestimmung nach Absatz 3 anwenden.
- (7) Die Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der EU-Vertragspartei an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle Chiles an das Außenministerium übermittelt.

Artikel 41.6

Änderungen

- (1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Die Änderungen treten entsprechend den Bestimmungen des Artikels 41.5 in Kraft.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels kann der Gemischte Rat in den in Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a und in Artikel 41.9 Absatz 5 genannten Fällen Beschlüsse zur Änderung des Abkommens fassen.

Artikel 41.7

Sonstige Übereinkünfte

- (1) Das Assoziierungsabkommen, einschließlich der nach seinem institutionellen Rahmen gefassten Beschlüsse, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben und durch dieses Abkommen ersetzt.
- (2) Das Interimsabkommen über den Handel wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben und durch dieses Abkommen ersetzt.
- (3) Bezugnahmen auf das Assoziierungsabkommen, einschließlich der nach seinem institutionellen Rahmen gefassten Beschlüsse, oder auf das Interimsabkommen über den Handel in allen anderen Abkommen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gelten als Bezugnahmen auf dieses Abkommen.
- (4) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen durch den Abschluss spezifischer Abkommen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in den Anwendungsbereich des Teils II dieses Abkommens fallen, ergänzen. Solche spezifischen Abkommen sind Bestandteil der diesem Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und unterliegen dem gemeinsamen institutionellen Rahmen.
- (5) Bestehende bilaterale Abkommen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in den Anwendungsbereich des Teils II des vorliegenden Abkommens fallen, werden als Teil der dem vorliegenden Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen betrachtet und unterliegen einem gemeinsamen institutionellen Rahmen.
- (6) Bestehende Abkommen, die in den Anwendungsbereich des Teils III dieses Abkommens fallen, treten mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.
- (7) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens gelten alle Empfehlungen oder Beschlüsse des Handelsrats, der mit dem Interimsabkommen über den Handel eingesetzt wurde, als Beschlüsse des mit Artikel 40.1 eingesetzten Gemischten Rates. Empfehlungen oder Beschlüsse des mit dem Interimsabkommen über den Handel eingesetzten Handelsausschusses gelten als Empfehlungen und Beschlüsse des nach Artikel 40.2 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses.
- (8) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels
- a) bleiben nach Artikel 20.5 des Interimsabkommens über den Handel eingeführte vorübergehende Schutzmaßnahmen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind, bis zu ihrem natürlichen Ablauf gültig,

- b) bleiben nach Kapitel 5 Abschnitt C des Interimsabkommens über den Handel eingeführte bilaterale Schutzmaßnahmen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind, bis zu ihrem natürlichen Ablauf gültig,
- c) gelten bereits eingeleitete Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 26.22 Absatz 1 oder Artikel 31.5 des Interimsabkommens über den Handel ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und werden bis zu ihrem Abschluss fortgesetzt und
- d) bleibt das verbindliche Ergebnis eines nach Artikel 26.22 Absatz 1 oder Artikel 31.5 des Interimsabkommens über den Handel eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens für die Vertragsparteien weiterhin verbindlich.

(9) Die Vertragsparteien dürfen in Angelegenheiten, die Gegenstand eines Schlussberichts des Panels nach Kapitel 26 oder Kapitel 31 des Interimsabkommens über den Handel waren, keine Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen einleiten.

(10) Übergangszeiten, die im Rahmen des Interimsabkommens über den Handel bereits vollständig oder teilweise verstrichen waren, werden bei der Berechnung der in gleichwertigen Bestimmungen dieses Abkommens vorgesehenen Übergangszeiten berücksichtigt. Solche Übergangszeiten im Rahmen dieses Übereinkommens werden ab dem Tag des Inkrafttretens des Interimsabkommens über den Handel berechnet.

(11) Verfahrenszeiten, die im Rahmen des Interimsabkommens über den Handel bereits vollständig oder teilweise verstrichen waren, werden bei der Berechnung der in gleichwertigen Bestimmungen dieses Abkommens vorgesehenen Verfahrenszeiten berücksichtigt.

(12) Das Abkommen über den Handel mit Wein in Anhang V des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „Abkommen über den Handel mit Wein“) und das Abkommen über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken in Anhang VI des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „Abkommen über den Handel mit Spirituosen“),¹⁴⁸ einschließlich aller Anlagen, werden entsprechend und wie folgt als Bestandteil in dieses Abkommen überführt:

- a) Bezugnahmen im Abkommen über den Handel mit Wein und im Abkommen über den Handel mit Spirituosen auf den „Streitbeilegungsmechanismus gemäß Teil IV des Assoziierungsabkommens“ sowie auf den „Verhaltenskodex gemäß Anhang XVI des Assoziierungsabkommens“ sind als Bezugnahmen auf den Streitbeilegungsmechanismus gemäß Kapitel 38 bzw. auf den Verhaltenskodex gemäß Anhang 38-B dieses Abkommens zu verstehen,
- b) Bezugnahmen im Abkommen über den Handel mit Wein und im Abkommen über den Handel mit Spirituosen auf die „Gemeinschaft“ sind als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei zu verstehen,
- c) Bezugnahmen im Abkommen über den Handel mit Wein und im Abkommen über den Handel mit Spirituosen auf den „durch das Assoziierungsabkommen eingesetzten Assoziationsausschuss“ sind als Bezugnahmen auf den gemäß Artikel 40.2 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ zu verstehen,
- d) Bezugnahmen im Abkommen über den Handel mit Wein und im Abkommen über den Handel mit Spirituosen auf „Anhang IV des Assoziierungsabkommens“ sind als Bezugnahmen auf Kapitel 13 dieses Abkommens zu verstehen,
- e) Zur Klarstellung: Der nach Artikel 30 des Abkommens über den Handel mit Wein eingesetzte Gemischte Ausschuss und der nach Artikel 17 des Abkommens über den Handel mit Spirituosen eingesetzte Gemischte Ausschuss bleiben bestehen und nehmen weiterhin die in Artikel 29 des Abkommens über den Handel mit Wein und in Artikel 16 des Abkommens über den Handel mit Spirituosen genannten Aufgaben wahr,
- f) Zur Klarstellung: Artikel 41.11 Absatz 2 dieses Abkommens gilt für das Abkommen über den Handel mit Wein und das Abkommen über den Handel mit Spirituosen und
- g) das Abkommen über den Handel mit Wein und das Abkommen über den Handel mit Spirituosen in der in dieses Abkommen überführten Fassung schließen alle Änderungen des Abkommens über den Handel mit Wein und des Abkommens über den Handel mit Spirituosen in der in das Interimshandelsabkommen überführten Fassung ein.

(13) Alle nach dem institutionellen Rahmen des Assoziierungsabkommens gefassten Beschlüsse über das Abkommen über den Handel mit Wein oder das Abkommen über den Handel mit Spirituosen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft sind, gelten als von dem nach Artikel 40.2 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ angenommen.

(14) Die Vertragsparteien können per Briefwechsel vereinbaren, die Anhänge des Abkommens über den Handel mit Wein und des Abkommens über den Handel mit Spirituosen, die in das Abkommen aufgenommen wurden, zu ändern.¹⁴⁹

Artikel 41.8

Anhänge, Protokolle, Anmerkungen und Fußnoten

Die Anhänge, Protokolle, Anmerkungen und Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 41.9

Künftige Beitritte zur Europäischen Union

- (1) Die EU-Vertragspartei notifiziert Chile, wenn ein Drittland einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union stellt.
- (2) Die EU-Vertragspartei notifiziert Chile das Datum der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags eines neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“).
- (3) Ein neuer Mitgliedstaat tritt diesem Abkommen gemäß den vom Gemischten Rat festgelegten Bedingungen bei. Dieser Beitritt wird am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union wirksam.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 dieses Artikels gilt Teil III dieses Abkommens zwischen dem neuen Mitgliedstaat und Chile ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union.

¹⁴⁸ Zur Klarstellung: Der Tag der Unterzeichnung und der Tag des Inkrafttretens des Abkommens über den Handel mit Wein und des Abkommens über den Handel mit Spirituosen sind mit dem Tag der Unterzeichnung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziierungsabkommens identisch.

¹⁴⁹ Zur Klarstellung: Chile wird alle Änderungen des Abkommens über den Handel mit Wein und des Abkommens über den Handel mit Spirituosen, die in dieses Abkommen aufgenommen wurden, mittels acuerdos de ejecución (Durchführungsvereinbarungen) durchführen.

(5) Zur Erleichterung der Durchführung des Absatzes 4 prüft der Gemischte Ausschuss ab dem Tag der Unterzeichnung eines Beitrittsvertrags alle Auswirkungen des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union auf dieses Abkommen gemäß Artikel 8.6 Absatz 1 Buchstabe f. Der Gemischte Rat fasst einen Beschluss über alle erforderlichen Änderungen der Anhänge dieses Abkommens und über alle sonstigen erforderlichen Anpassungen, einschließlich Übergangsmaßnahmen. Nach diesem Absatz gefasste Beschlüsse des Gemischten Rates werden am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union wirksam.

Artikel 41.10

Privatrechte

(1) Dieses Abkommen ist weder dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen direkt begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dass es in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

(2) Eine Vertragspartei darf in dem internen Recht dieser Vertragspartei kein Klagerecht gegen die andere Partei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

Artikel 41.11

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften und sonstige Übereinkünfte

(1) Wird in diesem Abkommen auf Gesetze und sonstige Vorschriften einer Vertragspartei Bezug genommen, so sind diese Gesetze und sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Änderungen zu verstehen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird in diesem Abkommen auf völkerrechtliche Übereinkünfte Bezug genommen oder werden völkerrechtliche Übereinkünfte in dieses Abkommen ganz oder teilweise übernommen, so sind diese, sofern nichts anderes bestimmt ist, einschließlich ihrer Änderungen und Folgeübereinkünfte zu verstehen, die am oder nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens für beide Vertragsparteien in Kraft treten.

(3) Sollten sich infolge solcher Änderungen oder Folgeübereinkünfte im Sinne des Absatzes 2 hinsichtlich der Durchführung dieses Abkommens offene Fragen ergeben, so können die Vertragsparteien einander auf Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei konsultieren, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Artikel 41.12

Geltungsdauer

Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

Artikel 41.13

Beendigung

Ungeachtet des Artikels 41.12 kann jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Diese Notifikation wird im Falle der EU-Vertragspartei an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle Chiles an das Außenministerium übermittelt. Die Beendigung wird sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation wirksam.

Artikel 41.14

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten Dezember zweitausenddreißig.

Denkschrift

A. Allgemeines

Vorgeschichte

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der Europäischen Union und der Republik Chile bildete bislang das Abkommen vom 18. November 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (BGBl. 2004 II S. 1730, 1731; nachfolgend: Assoziierungsabkommen), das ein umfassendes Freihandelsabkommen beinhaltet. Das Assoziierungsabkommen wurde noch im Jahr 2002 durch Beschluss des Rates der Europäischen Union gebilligt und im darauffolgenden Jahr teilweise vorläufig angewendet. Es trat am 1. März 2005 vollständig in Kraft. Ziel des Abkommens waren der Ausbau und die Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (nachfolgend: Chile).

Angesichts des sich wandelnden geopolitischen und wirtschaftlichen globalen Umfelds wurde eine Modernisierung des Assoziierungsabkommens für notwendig erachtet. Bei einem Treffen am Rande des Gipfels der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten mit der Europäischen Union, der am 26. und 27. Januar 2013 in Santiago de Chile stattfand, einigten sich die Europäische Union und Chile darauf, das Abkommen auf etwaige Aktualisierungen zu prüfen, um die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen weiter auszubauen.

Verhandlungsprozess und Verfahren

Am 13. November 2017 ermächtigte der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission und den Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen mit Chile über ein modernisiertes Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Chile andererseits.

Am 9. Dezember 2022 wurden die Verhandlungen abgeschlossen. Das modernisierte Abkommen besteht aus zwei parallelen Rechtsinstrumenten. Erstes Rechtsinstrument ist das hier gegenständliche Fortgeschrittene Rahmenabkommen mit den Teilen Politik und Zusammenarbeit sowie Handel und Investitionen. Dieses Fortgeschrittene Rahmenabkommen erfordert wegen Berührung mitgliedstaatlicher Kompetenzen die Ratifikation auch durch die Mitgliedstaaten.

Zudem wurde ein Interims-Handelsabkommen vereinbart, welches diejenigen Teile der Handels- und Investitionsbestimmungen des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens enthält, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, und das daher keine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten erfordert.

Es wird mit Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten von diesem abgelöst und tritt dann außer Kraft.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2023 genehmigte der Rat der Europäischen Union die Unterzeichnung beider Rechtsinstrumente. Die Bundesregierung stimmte in der Kabinettsitzung am 22. November 2023 der Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens durch Deutschland zu.

Am 13. Dezember 2023 erfolgte die Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Chile. Zugleich wurde das Interims-Handelsabkommen der Europäischen Union mit Chile unterzeichnet.

Die Europäische Union hat das interne Ratifikationsverfahren am 18. März 2024 abgeschlossen, Chile hat beide Rechtsinstrumente am 13. November 2024 ratifiziert. Damit konnte das Interims-Handelsabkommen am 1. Februar 2025 in Kraft treten. Im Rahmen der Zuständigkeit der Europäischen Union sind zudem einige Bestimmungen des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens seit dem 1. Februar 2025 vorläufig anwendbar. Zum vollständigen Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens bedarf es der Ratifikation aller Mitgliedstaaten.

Zielsetzung

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zielt darauf ab, die Partnerschaft zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Chile zu vertiefen, den politischen Dialog zu intensivieren und die Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse auszubauen. Insbesondere sollen die Handels- und Investitionsbeziehungen gestärkt werden.

In seinem politischen Teil intendiert das Fortgeschrittene Rahmenabkommen, die bilateralen Beziehungen zu fördern und die regionale Zusammenarbeit bei globalen Fragen zu vertiefen. Es werden hierzu die Verpflichtungen in Themenbereichen wie Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie der politische Dialog über die Aspekte internationaler Frieden, Gerechtigkeit und Sicherheit betont. Geregelt wird weiter die Zusammenarbeit in Bereichen wie Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Steuern sowie Bildung und Kultur. Auch die rechtliche Zusammenarbeit sowie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption wird ausgestaltet.

In seinem Teil zu Handel und Investitionen verbessert das Fortgeschrittene Rahmenabkommen die Handels- und Investitionsbeziehungen erheblich; diese Bestimmungen sind durch das Interims-Handelsabkommen größtenteils bereits in Kraft getreten. Der frühere bilaterale Handelsrahmen wurde erweitert. Konkret werden schrittweise 99,9 Prozent der Ausfuhren der Europäischen Union zollfrei gestellt, was zu einer erheblichen Steigerung der Ausfuhren der Europäischen Union nach Chile führen kann.

Weiter wurde der Zugang zu Rohstoffen und sauberen Kraftstoffen wie Lithium, Kupfer und Wasserstoff erleichtert. Zudem enthält das Fortgeschrittene Rahmenabkommen Vereinfachungen für den Dienstleistungssektor und für kleine und mittlere Unternehmen, es gewährleistet die Gleichbehandlung von Investoren aus der Europäischen Union und Chile und verbessert den Zugang von Unternehmen der Europäischen Union zu öffentlichen Beschaffungsmärkten in Chile. Mit seinen Regelungen zum Investitionsschutz wurden hohe und präzise Schutzstandards für Investitionen und ein reformiertes Streitbeilegungsverfahren nach modernsten Standards der Europäischen Union vereinbart (Investitionsgerichtsbarkeit). Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen stellt sicher, dass Investitionen ein hohes Maß an Schutz genießen

und gleichzeitig das Regulierungsrecht der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und von Chile gewahrt bleibt, um legitime Gemeinwohlziele wie den Schutz der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt zu verfolgen.

Ein institutioneller Rahmen wird durch einen gemeinsamen Rat, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien geschaffen, der die Zielerreichung und Umsetzung des Abkommens überwacht.

B. Inhalt des Abkommens

Präambel

In der Präambel des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens werden als Beweggründe für den Abschluss des Abkommens der gemeinsame Wunsch der Vertragsparteien nach weiterer Stärkung und Ausweitung der engen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen benannt. Es wird der Wunsch geäußert, die Wirtschaftsbeziehungen durch Ausbau und Verbesserung des Marktzugangs zu stärken und einen Beitrag zu beiderseitigem Wirtschaftswachstum zu leisten. Wegen der engen Verknüpfung von Innovation und Wirtschaft müsse hierzu eine stärkere Zusammenarbeit auch in Bereichen von Innovation, Forschung, Wissenschaft und damit zusammenhängenden Bereichen erfolgen.

Die Vertragsparteien erkennen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen an und verweisen insbesondere auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (nachfolgend: UNGA) verabschiedete Resolution 70/1 vom 25. September 2015 (A/RES/70/1; nachfolgend: Agenda 2030). Die Vertragsparteien betonen ihr Engagement für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension und für die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zur nachhaltigen Entwicklung in diesen Bereichen beiträgt. Sie verweisen zudem auf das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (BGBl. 1994 II S. 1438, 1625; nachfolgend: WTO-Übereinkommen).

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sowie für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung und Bekämpfung des Klimawandels.

Teil I

Kapitel 1: Ziele, Allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

(Artikel 1)

Ziel des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens ist die Assoziation zwischen den Vertragsparteien auf Grundlage einer verstärkten Partnerschaft, eines intensiveren politischen Dialogs und einer verstärkten Zusammenarbeit sowie die Förderung von Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zur Steigerung des Wirtschaftswachstums. Ziel ist auch die Stärkung der Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung, um zur Durchführung der Agenda 2030 beizutragen.

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Abkommens gehören die Unterstützung für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie

in der von der UNGA am 10. Dezember 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217 A (III)) niedergelegt sind. Die Vertragsparteien sprechen sich gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme aus. Weiter betonen sie das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und die Zusammenarbeit zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Umweltbereich.

Sie bekräftigen, die Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen und die Rechte der indigenen Völker zu wahren.

Teil II: Politischer Dialog und politische Zusammenarbeit

Kapitel 2: Politischer Dialog, Außenpolitik, Frieden und Sicherheit, Staatsführung und Menschenrechte

(Artikel 2)

Das Kapitel 2 enthält Regelungen über einen verstärkten politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien vereinbaren, unter Einbeziehung multilateraler Institutionen, gemeinsam die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen.

Die Vertragsparteien vereinbaren weiter eine Zusammenarbeit zur Förderung und beim wirksamen Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch die Durchführung eines Menschenrechtsdialogs sowie durch Verbesserung der Zusammenarbeit in den Menschenrechtsorgans der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit im Bereich Geschlechtergleichstellung.

Die Vertragsparteien kooperieren auch in Bereichen wie der Konfliktverhütung und dem Krisenmanagement, der Förderung regionaler Stabilität sowie der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, leichten Waffen und konventionellen Waffen und der dazugehörigen Munition. Sie verpflichten sich zudem zur Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung und bekräftigen, dass schwere Verbrechen von internationalem Belang keinesfalls ungestraft bleiben dürfen und ihre Verfolgung gewährleistet sein muss, auch seitens des Internationalen Strafgerichtshofs.

Kapitel 3: Recht, Freiheit und Sicherheit

(Artikel 3)

Die verstärkte Zusammenarbeit der Vertragsparteien wird in Kapitel 3 auf die Bereiche Recht, Freiheit und Sicherheit erstreckt.

Die Vertragsparteien intensivieren die bestehende justizielle Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtshilfe und Auslieferung auf Grundlage einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte. Auch die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen soll ausgebaut werden sowie die Zusammenarbeit im Bereich Drogenpolitik, internationale Migration und Asyl, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Kooperation soll weiter im Bereich der Strafverfolgung sowie Bekämpfung von Korruption, Cyberkriminalität und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität erfolgen sowie zum Schutz personenbezogener Daten.

Die diplomatischen und konsularischen Behörden eines in Chile vertretenen Mitgliedstaats der Europäischen Union können Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der nicht über eine ständige Vertretung in Chile verfügt, den gleichen konsularischen Schutz wie den eigenen Bürgerinnen und Bürgern gewähren.

Kapitel 4: Nachhaltige Entwicklung

(Artikel 4)

In Kapitel 4 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension. Dabei betonen sie die Notwendigkeit des Umweltschutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.

Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit einer emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung an und verpflichten sich zur Kooperation bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, bei der Bewältigung einer nachhaltigen Stadtentwicklung und bei der Entwicklung des ländlichen Raumes sowie der Landwirtschaft. Eine solche Zusammenarbeit soll auch im Bereich nachhaltiger Energie und der Meerespolitik erfolgen.

Kapitel 5: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Partnerschaft

(Artikel 5)

In Kapitel 5 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Kooperation bei der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Weiter soll ein Dialog in Bezug auf Rohstofffragen stattfinden und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit internationalen Standards der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Agenda 2030 unterstützt werden.

Die Vertragsparteien intensivieren weiter die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Armut sowie zu Beschäftigung und Soziales. Weitere Themen der Zusammenarbeit sind die Förderung des Wohlergehens und der vollen Teilhabe von älteren Menschen, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie die Belange von jungen Menschen. Kooperation soll außerdem im Rahmen der Digitalpolitik und im Bereich der Forschung und Innovation stattfinden. Hierzu soll die Mobilität von Forschenden, Studierenden und Unternehmen erleichtert werden, ebenso wie der gegenseitige Zugang zu Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsprogrammen. Eine Zusammenarbeit soll auch in den Bereichen Erforschung des Weltraums, Tourismus, Verkehr und Statistik erfolgen.

Kapitel 6 und 7: Andere Bereiche, Modernisierung des Staates und der öffentlichen Verwaltung, Dezentralisierung, Regionalpolitik und interinstitutionelle Zusammenarbeit

(Artikel 6 und 7)

Zur weiteren Zusammenarbeit und zum Dialog in verschiedenen Bereichen verpflichten sich die Vertragsparteien in Kapitel 6. Ein Austausch soll im Bereich makroökonomische Politiken, Steuerfragen und Verbraucherpolitik erfolgen, ebenso im Bereich der öffentlichen Gesundheit und im Bereich Sport.

In Kapitel 7 verpflichten sich die Vertragsparteien im Rahmen ihres Politikdialogs und ihrer Zusammenarbeit zu einem Erfahrungsaustausch zu Fragen der Modernisierung und Dezentralisierung des Staates und der öffentlichen Verwaltung. Eine Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Verbesserung der Verwaltungssysteme durch den Austausch von Erfahrungen und Praktiken. Zwischen den von dem Abkommen betroffenen Institutionen soll ein enger Dialog erfolgen.

Teil III: Handel und handelsbezogene Fragen

Kapitel 8: Allgemeine und institutionelle Bestimmungen

(Artikel 8)

Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (General Agreement on Tariffs and Trade 1994, ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 20; nachfolgend: GATT 1994) und Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens (General Agreement on Trade in Services, BGBl. 1994 II S. 1438, 1643; nachfolgend: GATS) zur Ausweitung und Diversifizierung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen werden anerkannt, ihnen wird Vorrang eingeräumt und sie gelten als Auslegungshilfe.

Die Vertragsparteien setzen nach Artikel 40.1. einen Gemischten Rat ein. Nach Artikel 8.5. kann dieser in seiner Zusammensetzung „Handel“ Beschlüsse in Bezug auf Anhänge und Auslegungsfragen annehmen sowie Unterausschüsse und sonstige Gremien einrichten. Der nach Artikel 40.2. eingesetzte Gemischte Ausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ unterstützt den Gemischten Rat und beaufsichtigt weitere Vertragsinstitutionen. Zudem werden die Vertragsparteien verpflichtet, die in Teil III erforderlichen Unterausschüsse einzurichten.

Kapitel 9: Warenhandel

(Artikel 9)

In Kapitel 9 wird vereinbart, den gegenseitigen Warenhandel schrittweise zu liberalisieren. Jede Vertragspartei gewährt eine Inländerbehandlung für Waren nach Artikel III GATT 1994 und baut ihre Zölle auf Ursprungswaren nach Maßgabe des in Anhang 9 des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens geregelten Stufenplans ab oder beseitigt sie. Eine Vertragspartei darf keine Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern oder sonstige Ausfuhrabgaben erheben. Gebühren und Formalitäten dürfen keinen indirekten Schutz für interne Waren oder eine Besteuerung zur Erzielung von Einnahmen darstellen. Zölle dürfen auch nicht auf ausgebesserte oder wiederaufgearbeitete Waren erhoben werden.

Die Regelungen des Artikels XI GATT 1994 zu Ein- und Ausfuhrbeschränkungen werden als Bestandteil des Abkommens übernommen, ebenso wie Artikel VI GATT 1994 und das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 119).

Weiter enthält das Kapitel Regelungen zur Ursprungs-kennzeichnung und zum Ein- und Ausfuhrlizenzverfahren. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht. Hierbei wird der Unterausschuss „Warenhandel“ unterstützend tätig.

Kapitel 10: Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren (Artikel 10)

In Kapitel 10 Abschnitt A wird ausgeführt, welche Anforderungen an die Ursprungsware, die von der Zollpräferenzbehandlung profitieren soll, gestellt werden. Dabei werden Regelungen für den Fall der Ursprungskumulierung sowie für vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse, Zubehör, Verpackung und Warenzusammenstellungen aufgestellt. Es werden Toleranzen und nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen aufgeführt sowie Regelungen für wiedereingeführte Erzeugnisse und für den Fall der Nichtbehandlung getroffen.

Im Anschluss wird in Kapitel 10 Abschnitt B das Ursprungsverfahren geregelt. Es folgen Bestimmungen zum Antrag auf Zollpräferenzbehandlung, zur Erklärung zum Ursprung, zu Aufbewahrungspflichten und zu Ausnahmen von den Anforderungen in Bezug auf Erklärungen zum Ursprung. Auch wird ein Auskunftersuchen durch die Zollbehörde festgeschrieben. Geregelt wird weiter das Vorgehen bei Ablehnung der Präferenzbehandlung, möglicher Erstattungen, verwaltungsgerichtlicher Maßnahmen und Sanktionen. Zur Durchführung und Anwendung wird ein Unterausschuss eingesetzt.

Kapitel 11: Zoll- und Handelserleichterungen (Artikel 11)

In Kapitel 11 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung internationaler Handels- und Zollübereinkünfte. Es wird eine Zusammenarbeit im Zollbereich durch Informationsaustausch festgelegt mit dem Ziel der Handelserleichterung und der Erhöhung der Sicherheit der Versorgungskette. Die Erhöhung der Sicherheit der Versorgungskette soll insbesondere im Hinblick auf Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums sowie Schmuggel und Betrug erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Zollgesetze und Zollvorschriften mit völkerrechtlichen Übereinkünften und Normen im Bereich Zoll und Handel konform sowie verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind. Auch hier soll zur Unterstützung und Kontrolle ein Unterausschuss eingesetzt werden.

Kapitel 12: Handelspolitische Schutzmaßnahmen (Artikel 12)

In Kapitel 12 Abschnitt A verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung ihrer Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 103; sogenanntes Antidumping-Übereinkommen) und aus dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156). Es werden hierzu die mit internationalen Abkommen übereinstimmenden Transparenzregeln festgeschrieben.

In Kapitel 12 Abschnitt B bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten nach Artikel XIX GATT 1994 und aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22) und die hierbei bestehenden Transparenzverpflichtungen.

In Kapitel 12 Abschnitt C werden in weiteren Unterabschnitten bilaterale Schutzmaßnahmen geregelt, wobei Inhalte und Standards sowie zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. Auch wird ein konkretes Schutzmaßnahmenverfahren geregelt, einschließlich Notifikationspflichten.

Kapitel 13: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(Artikel 13)

Durch die Regelungen in Kapitel 13 soll die Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen geschützt werden und zugleich der Handel mit Tieren, Pflanzen und tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen erleichtert werden. Zur Erreichung eines verhältnismäßigen Ausgleichs dieser Positionen wird die Transparenz, Kommunikation und Zusammenarbeit verbessert. Verwiesen wird auf das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 40). Es wird ein Mechanismus zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Maßnahmen definiert. Die gegenseitige Anerkennung von Kontroll- und Zertifizierungssystemen soll zur Handelserleichterung beitragen.

Eine Zusammenarbeit in internationalen Foren sowie gegenseitige Informierung und Notifikation wird ebenfalls geregelt und ein Unterausschuss vorgesehen.

Kapitel 14: Zusammenarbeit bei nachhaltigen Lebensmittelsystemen

(Artikel 14)

Mit Kapitel 14 bezwecken die Vertragsparteien die Zusammenarbeit zur Beteiligung am Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen. Dabei wird der Fokus gelegt auf die Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette und der Reduzierung von Lebensmittelverschwendung, Betrugsbekämpfung, Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen und Reduzierung des Einsatzes von umweltschädlichen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln. Vorgesehen ist unter anderem eine Zusammenarbeit zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und bei Innovationen und Technologien, die zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Auswirkungen des Klimawandels beitragen. Die Parteien vereinbaren ein Auslaufen des Einsatzes antimikrobieller Arzneimittel als Wachstumsförderer. Zur Unterstützung wird wiederum ein Unterausschuss eingesetzt.

Kapitel 15: Energie und Rohstoffe

(Artikel 15)

Die Vertragsparteien wollen mit Kapitel 15 die Zusammenarbeit im Energie- und Rohstoffsektor zu beiderseitigem Nutzen fördern sowie Fairness im Handel und bei Investitionen vorantreiben. Es werden Bestimmungen

für den Zugang zur Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen getroffen, die allerdings bestehende völkerrechtskonforme Souveränitäten unberührt lassen.

Handels- oder Ausfuhrmonopole für Rohstoffe oder Energieerzeugnisse sollen weder neu geschaffen noch beibehalten werden.

Für die Ausfuhr dürfen keine Preise verlangt werden, die höher sind als die Preise, die für Waren berechnet werden, die für den heimischen Markt bestimmt sind, wobei unter bestimmten Bedingungen und zu Entwicklungszwecken Vorzugspreise erlaubt bleiben. Unterschiedliche interne Regulierungskonzepte der Vertragsparteien bleiben anerkannt. Kapitel 15 regelt weiter Bestimmungen für ein Genehmigungsverfahren für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen und stellt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sicher. Auch werden Regelungen zum Zugang zur Infrastruktur getroffen und die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit verpflichtet, insbesondere bezüglich der Forschung, Entwicklung und Innovation im Energie- und im Rohstoffsektor und auch bezüglich der Energiewende und von erneuerbaren Kraftstoffen.

Kapitel 16: Technische Handelshemmnisse

(Artikel 16)

Mit Kapitel 16 sollen unnötige technische Handelshemmnisse verhindert und beseitigt werden, um den Warenhandel zu stärken und zu erleichtern. Es wird hier das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1 des WTO-Übereinkommens (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 86) als Bestandteil übernommen. Technische Vorschriften sollen demnach primär auf internationale Normen gestützt werden, anderenfalls sollen Informationspflichten der abweichenden Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei ausgelöst werden. Kapitel 16 enthält weiter Regelungen im Hinblick auf Verfahren der Konformitätsbewertung.

In Regulierungsfragen soll eine verstärkte Zusammenarbeit erfolgen mit dem Ziel der Angleichung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an internationale Normen. Auch im Bereich der Marktüberwachung soll die Zusammenarbeit intensiviert werden.

Es soll hierfür ein Unterausschuss eingesetzt werden.

Kapitel 17: Investitionen

(Artikel 17)

Kapitel 17 enthält umfassende Regeln im Hinblick auf Investitionen. Die Vertragsparteien bekräftigen in Abschnitt A zunächst ihr jeweiliges Recht, zu legitimen politischen Zielen in ihrem Gebiet Regeln zu erlassen. Zudem wird ein Unterausschuss eingesetzt.

In Abschnitt B wird die Liberalisierung von Investitionen und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung geregelt. Hierzu werden Beschränkungen des Marktzugangs mittels Niederlassung oder Betrieb durch Investoren der jeweils anderen Vertragspartei durch die Vertragsparteien ausgeschlossen. Die Vertragsparteien müssen den Investoren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung zukommen lassen. Dies gilt insbesondere im öffentlichen Beschaffungswesen. Dem ist der Grundsatz der Meistbe-

günstigung zugrunde zu legen. Diese Regelungen dürfen auch nicht durch Leistungsanforderungen umgangen werden.

In Abschnitt C wird der Investitionsschutz geregelt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gerechten und billigen Behandlung der Investoren und gewähren insbesondere Rechtsverfolgungsverfahren.

Ausgeschlossen ist offenkundige Willkür und gezielte Diskriminierung aus ungerechtfertigten Gründen. Weiter werden in Abschnitt C Regelungen für den Fall von Unruhen, für Enteignungen und Transfers getroffen, sowie auch für den Fall der Beendigung des Abkommens. Zudem wird das Verhältnis zu anderen Übereinkünften geregelt. Mit Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens werden insbesondere die in Anhang 17-F aufgeführten bilateralen Investitionsschutzverträge der EU-Mitgliedstaaten mit Chile einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten beendet, verlieren ihre Wirksamkeit und werden durch das Fortgeschrittene Rahmenabkommen ersetzt und abgelöst. Für Deutschland betrifft dies den Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 1427, 1428).

Sodann wird in Abschnitt D die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und die Investitionsgerichtsbarkeit geregelt. Zunächst werden hierbei Verfahren zur alternativen Streitbeilegung durch Mediation sowie Konsultation und gütliche Beilegung festgelegt. Anschließend erfolgen Regelungen zur Klageeinreichung, zur Möglichkeit von Widerklagen und zur Finanzierung durch Dritte. Die Vertragsparteien treffen daraufhin Regeln über die Investitionsgerichtsbarkeit, die aus einer ersten Instanz und einer Rechtsbehelfsinstanz besteht. Zudem legen sie Ethikregeln und Ablehnungsmöglichkeiten für die Richterinnen und Richter des Investitionsgerichts fest.

In Abschnitt D ist zudem die Durchführung des Verfahrens vor dem Investitionsgericht geregelt. Dieses ist gebunden an die Grundsätze des Völkerrechts und an das Fortgeschrittene Rahmenabkommen. Das Investitionsgericht legt das Fortgeschrittene Rahmenabkommen anhand der Regeln des Völkerrechts und des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge aus. Weiter wird das Vorgehen bei unbegründeten Klagen geregelt sowie die Möglichkeit vorläufiger Maßnahmen, der Streithilfe Dritter, der Verfahrensverbundung und der Verfahrenseinstellung sowie einer Sicherheitsleistung. Die Vollstreckung der bindenden Urteile erfolgt durch die Vertragsparteien.

Kapitel 18: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

(Artikel 18)

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Kapitel 18, den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels eine Inländerbehandlung nach dem Meistbegünstigungsprinzip zu gewähren. Dem Dienstleister der anderen Vertragspartei darf nicht vorgeschrieben werden, sich im Gebiet der Vertragspartei niederlassen zu müssen oder sonst dort ansässig zu sein. In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen

eingegangen wurden, darf eine Vertragspartei keine Beschränkungen einführen im Hinblick beispielsweise auf Quoten, auf Monopole oder im Hinblick auf den Wert der Leistung. Hierzu soll ein Unterausschuss eingesetzt werden.

Kapitel 19: Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

(Artikel 19)

Mit Kapitel 19 verpflichten sich die Vertragsparteien, kurzfristige Aufenthalte zu Geschäftszwecken zu vereinfachen. Es werden Regelungen zu Voraussetzung, Verfahren und Fristen aufgestellt bezüglich der Gestattung von unternehmensintern transferierten Personen, von zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden und von Investoren.

Weitere Bestimmungen betreffen die kurzzeitige Einreise von Geschäftsreisenden und die Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler.

Kapitel 20: Interne Regulierung

(Artikel 20)

Die Vertragsparteien regeln mit Kapitel 20 im Bereich der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen die Anforderungen an Zulassungserfordernisse und -verfahren, Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie an technische Normen. Diese müssen gewährleisten, dass die Anforderungen, die an die Erbringung von Dienstleistungen gestellt werden, um eine Genehmigung zu erhalten oder erneuern zu lassen, frei von Willkür sind. Weiter sind bezüglich dieser Verfahren und Anforderungen die Vertragsparteien verpflichtet, öffentlich so zu informieren, dass die Antragsteller die Anforderungen und Verfahren schnell nachvollziehen können.

Kapitel 21: Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

(Artikel 21)

In Kapitel 21 wird ein Verfahren zur Festlegung des gegenseitigen Anerkennungsverfahrens von Berufsabschlüssen ausgestaltet. Unter Einbeziehung der Berufsverbände und zuständigen Behörden soll ein Unterausschuss Empfehlungen an den Gemischten Rat abgeben, welcher dann das konkrete Verfahren beschließen kann.

Kapitel 22: Zustelldienstleistungen

(Artikel 22)

In Kapitel 22 werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle Zustelldienstleistungen dargelegt. Hierbei werden vor allem Transparenz und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung betont.

Kapitel 23: Telekommunikationsdienste

(Artikel 23)

Die Vertragsparteien legen in Kapitel 23 die Grundsätze für die Bereitstellung von nach Kapitel 17 und Kapitel 18 liberalisierten Telekommunikationsnetzen und -diensten fest.

Im Vordergrund stehen die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation, die Transparenz

in potentiellen Genehmigungsverfahren sowie der diskriminierungsfreie Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten. Zudem enthält das Kapitel Regelungen zur Wettbewerbssicherung, Ressourcenzuweisung, Vertraulichkeit, zum Internetzugang und zum Mobilfunkroaming.

Kapitel 24: Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr

(Artikel 24)

In Kapitel 24 legen die Vertragsparteien weitere Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Kapiteln 17, 18 und 19 fest. Sie verpflichten sich sicherzustellen, dass der Zugang zu internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und nichtdiskriminierender Basis erfolgt. Zudem wird Inländergleichbehandlung bei unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden Schiffen festgelegt.

Kapitel 25: Finanzdienstleistungen

(Artikel 25)

In Kapitel 25 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Gewährung von Inländerbehandlung gegenüber Finanzinstituten und Investoren der jeweils anderen Vertragspartei, insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Danach gewährt jede Vertragspartei den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und solchen Unternehmen hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie ihren eigenen Investoren in Finanzinstituten und solchen Unternehmen gewährt oder auch solchen aus Drittländern. Weiter werden für den Fall von Marktzugangsverpflichtungen beschränkende Maßnahmen und im Zusammenhang mit Niederlassungen bestimmte umgrenzte Leistungsanforderungen verboten. Weiter enthält das Kapitel Bestimmungen zur Behandlung von Informationen, zur internen Regulierung und Transparenz und zur technischen Beratung. Es wird zudem ein Unterausschuss eingesetzt.

Kapitel 26: Digitaler Handel

(Artikel 26)

In Kapitel 26 regeln die Vertragsparteien den digitalen Handel, wobei zunächst Vorschriften der Vertragsparteien anerkannt werden und insbesondere auf die bestehenden und ausdifferenzierten erforderlichen Schutzmechanismen im Hinblick auf personenbezogene Daten verwiesen wird. Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Gewährung eines grenzüberschreitenden Datenverkehrs, um den digitalen Handel zu erleichtern. Für die elektronische Übertragung sind Zölle ausgeschlossen. Genehmigungserfordernisse allein wegen der elektronischen Erbringung einer Dienstleistung dürfen die Vertragsparteien von den Dienstleistern nicht verlangen.

Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien sicherzustellen, den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege zu ermöglichen und elektronische Authentifizierungen anzuerkennen. Das Kapitel enthält außerdem Regelungen zum Verbraucherschutz. Zudem dürfen die Vertragsparteien nicht die Übertragung von oder den Zugriff auf den Quellcode von Software zwingend verlangen, die

einer natürlichen oder juristischen Person einer anderen Vertragspartei gehört.

Kapitel 27: Kapitalverkehr, Zahlungen und Transfers sowie vorübergehende Schutzmaßnahmen

(Artikel 27)

Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Kapitel 27 im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz zur Gestattung des freien Kapitalverkehrs zum Zweck der Liberalisierung von Investitionen und sonstigen Transaktionen nach den Kapiteln 17, 18 und 25.

Es bleibt den Vertragsparteien möglich, Schutzinstrumente einzuführen, so zum Beispiel vorübergehende Schutzmaßnahmen in Ausnahmefällen oder Beschränkungen bei Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten.

Kapitel 28: Öffentliches Beschaffungswesen

(Artikel 28)

In Kapitel 28 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Nichtdiskriminierung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, wobei Ausnahmen zum Beispiel im sicherheitsrelevanten Bereich erlaubt werden. Das Kapitel enthält Regelungen zur Informationsweitergabe und zur Art der Bekanntmachung von einzelnen Beschaffungen mit dem Ziel der nichtdiskriminierenden Einbeziehung von Anbietern auch der anderen Vertragspartei. Auch werden Regelungen aufgestellt für die Teilnahmebedingungen sowie für Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren, die von den Vertragsparteien für ihr Beschaffungsverfahren errichtet werden und die die Anbieter erfüllen müssen.

Technische Spezifikationen sowie ökologische und soziale Erwägungen müssen diskriminierungsfrei sein, die Wichtigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen wird betont. Im Folgenden stellt Kapitel 28 Regeln zum Vergabeverfahren selbst auf, die die Nichtdiskriminierung sichern sollen. Auch in diesem Bereich soll ein Unterausschuss gebildet werden.

Kapitel 29: Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole

(Artikel 29)

Kapitel 29 enthält besondere Regeln für staatseigene Unternehmen oder Unternehmen mit besonderen Rechten und auch für von einer Vertragspartei erklärte Monopole, das heißt in einem relevanten Markt einer Vertragspartei einzige Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung.

Die Vertragsparteien bekräftigen zunächst ihre Rechte und Pflichten nach GATT 1994, der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994 sowie nach GATS. Die Gründung oder Beibehaltung staatlich kontrollierter Unternehmen oder Monopole bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Unbeschadet bestimmter Ausnahmen und Vorbehalte gewähren die Vertragsparteien Unternehmen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfreie Behandlung. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die aufgelisteten Unternehmen bei Nachgehen einer gewerblichen Tätigkeit aus kommerziellen

Erwägungen heraus und ihrerseits diskriminierungsfrei handeln. Das Kapitel enthält weitere Regelungen zur Regulierung und zur Transparenz.

Kapitel 30: Wettbewerbspolitik

(Artikel 30)

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Kapitel 30 zur Aufrechterhaltung und Einführung eines umfassenden Wettbewerbsrechts, das wettbewerbswidrige Absprachen und Missbrauch verhindert. Dabei unterhalten die Vertragsparteien eine unabhängige Wettbewerbsbehörde und verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit und Konsultation.

Kapitel 31: Subventionen

(Artikel 31)

In Kapitel 31 verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, nur solche Subventionen zu gewähren, die den Handel und den Wettbewerb zwischen den Vertragsparteien nicht beeinträchtigen. Der Vorrang des WTO-Übereinkommens wird bekräftigt und es werden Transparenz- und Informationsregeln aufgestellt. Auch verpflichten sich die Vertragsparteien zur Verhinderung von Missbrauch.

Kapitel 32: Geistiges Eigentum

(Artikel 32)

Die Regelungen in Kapitel 32 sollen die Produktion und Vermarktung innovativer Waren sowie deren Handel erleichtern und zugleich ein angemessenes Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erreichen.

Es wird hier insbesondere auf die Verpflichtungen und Grundsätze des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (BGBl. 1994 II S. 1438, 1730; nachfolgend: TRIPS-Übereinkommen) in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens Bezug genommen. Weiter soll den Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei eine Inländerbehandlung bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums gewährt werden.

Im Folgenden werden konkrete Standards für Rechte des geistigen Eigentums festgelegt. Zunächst werden in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Übereinkommen Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ausgestaltet. Es werden Dauer und Umfang der Rechte von Urheberinnen und Urhebern, ausübenden Künstlerinnen und Künstlern, Herstellerinnen und Herstellern von Tonträgern sowie von Sendeunternehmen geregelt. Neben den jeweiligen Rechten wird dabei auch auf Folgerechte im Hinblick auf Weiterveräußerungen, auf kollektive Wahrnehmung von Rechten sowie auf den Schutz technischer Maßnahmen eingegangen.

Im Anschluss folgen Verpflichtungen für die Vertragsparteien im Hinblick auf das Markenrecht. Es wird ein System für ihre Eintragung definiert und Zusammenarbeit zum Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, zuletzt geändert am 28. September 1979 in Stockholm (RGBl. 1903 S. 147, 148; BGBl. 1971 II S. 1015) und Artikel 16 Absatz 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens vereinbart.

Die Vertragsparteien halten sich an das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommen wurde (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017) und an den am 27. Oktober 1994 in Genf unterzeichneten Markenrechtsvertrag (BGBl. 2002 II S. 174, 175) und unternehmen zudem alle zumutbaren Anstrengungen, um dem am 27. März 2006 unterzeichneten Markenrechtsvertrag von Singapur (BGBl. 2012 II S. 754, 755, 776, 894) beizutreten. Hieran schließen sich Verpflichtungen zum Schutz eingetragener Muster und Modelle an.

Die Vertragsparteien gewährleisten den unbefristeten Schutz geografischer Angaben nach Anhang 32-C des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens; für Patente sind die Bestimmungen des Vertrags vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) einzuhalten. Darüber hinaus ist im Falle von Verzögerungen bei der Marktzulassung pharmazeutischer Erzeugnisse ein ergänzender Schutz vorzusehen, der fünf Jahre nicht unterschreiten darf. Weitere Regelungen enthält das Kapitel 32 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und zum Schutz von Pflanzensortenschutzrechten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zivil- und verwaltungsrechtliche Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen. Es werden unter Bezugnahme auf das TRIPS-Übereinkommen Regelungen zu Beweismitteln, Auskunftsrechten, Schadensersatz und Sicherungsmaßnahmen aufgestellt. Auch die Durchsetzung an der Grenze soll gewährleistet werden sowie eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet erfolgen, wobei ein Unterausschuss eingesetzt wird.

Kapitel 33: Handel und nachhaltige Entwicklung

(Artikel 33)

Mit den Bestimmungen in Kapitel 33 wird das Ziel angestrebt, die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien in einer Weise zu intensivieren, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Die Vertragsparteien erkennen das Regulierungsrecht jeder Partei an, eine Verringerung des Schutzniveaus zum Zweck der Förderung von Handel und Investitionen wird jedoch ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern und zu unterstützen. Betont werden hierbei die Transparenz und die Weitergabe und Verwendung wissenschaftlicher Informationen sowie die Förderung des Öffentlichkeitsbewusstseins.

Es wird die wirksame Umsetzung multilateraler Umweltabkommen vereinbart, etwa des am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) und des am 12. Dezember 2015 auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083).

Weiter enthält das Kapitel 33 Bestimmungen zum Schutz der Wälder, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der nachhaltigen Fischerei.

Zudem streben die Vertragsparteien ein hohes Arbeitsschutzniveau und die Verbesserung von Arbeitsbedingungen an. Sie achten, fördern und setzen die international

anerkannten grundlegenden Arbeitsstandards durch und vereinbaren die wirksame Umsetzung von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Zur erleichterten Zusammenarbeit soll ein Unterausschuss gebildet werden. Außerdem werden Informationsregeln festgesetzt.

Kapitel 34: Handel und Gleichstellung der Geschlechter

(Artikel 34)

Kapitel 34 enthält Regelungen im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter. Deren Notwendigkeit wird zur Erreichung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum anerkannt. Auch werden die in diesem Zusammenhang eingegangenen internationalen Verpflichtungen bekräftigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Gleichstellung durch Schaffung von Chancengleichheit und Schaffung von Öffentlichkeitsbewusstsein zu fördern und hierbei zu kooperieren.

Kapitel 35: Transparenz

(Artikel 35)

Die Vertragsparteien legen in Kapitel 35 Regelungen zur Transparenz fest. Sie verpflichten sich, Entscheidungen, die das Fortgeschrittene Rahmenabkommen betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen, Informationen bereitzustellen und ihre Verwaltungsverfahren objektiv und unparteiisch auszugestalten.

Kapitel 36: Gute Regulierungspraxis

(Artikel 36)

In Kapitel 36 werden Regelungen für Regulierungsmaßnahmen aufgestellt, die nicht solche der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Betont wird hierbei insbesondere das Anstreben der Vermeidung von Doppelarbeit und Widersprüchen sowie die Schaffung von Transparenz, frühzeitiger Information und öffentlicher Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und ihren jeweiligen Behörden. Weiter enthält das Kapitel Regelungen für Folgenabschätzungen der jeweiligen Vertragspartei für geplante Regulierungsmaßnahmen und für ein öffentlich zugängliches Regulierungsregister jeder Vertragspartei, in dem deren einzelne Regulierungsmaßnahmen aufgeführt werden.

Kapitel 37: Kleine und mittlere Unternehmen

(Artikel 37)

Mit den Regelungen in Kapitel 37 sollen die Chancen kleiner und mittlerer Unternehmen, von dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen zu profitieren, verbessert werden. Es soll beispielsweise durch jede Vertragspartei eine öffentlich zugängliche Webseite erstellt und unterhalten werden, die sich an diese Unternehmen richtet und über das Fortgeschrittene Rahmenabkommen und sonst Relevantes informiert.

Auch sollen für die kleinen und mittleren Unternehmen Kontaktstellen durch die Vertragsparteien errichtet werden, um die Unternehmen der jeweils anderen Vertragspartei bei der Wahrnehmung der Handels- und Investitionserleichterungen des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zu unterstützen.

Kapitel 38: Streitbeilegung

(Artikel 38)

In Kapitel 38 legen die Vertragsparteien einen Mechanismus zur Vermeidung von Streit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung von Teil III des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens fest. Zunächst sollen Streitigkeiten mittels aufgenommener Konsultationen beigelegt werden, deren Verfahren weiter definiert wird. Für den Fall, dass die Konsultationen den Streit nicht ausräumen, ist ein Panelverfahren vorgesehen. Geregelt sind die Voraussetzung, die Zusammensetzung und die Verfahrensdetails für ein Schiedspanel.

Nähere Regelungen zur Verfahrensordnung und ein Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren finden sich in den Anhängen 38-A und 38-B. Das Panel kann einen verbindlichen Abschlussbericht vorlegen, der umgehend durch die Vertragsparteien umzusetzen ist. Hierfür sind auch Überprüfungsmechanismen festgelegt. Zudem wird ein Mediationsmechanismus eingeführt, der nur einvernehmlich eingeleitet werden kann.

Kapitel 39: Ausnahmen

(Artikel 39)

Kapitel 39 lässt in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zu, zum Beispiel zur Wahrung der Sicherheit oder zur Durchführung von Steuermaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen.

Teil IV: Allgemeiner institutioneller Rahmen**Kapitel 40: Institutioneller Rahmen**

(Artikel 40)

In Kapitel 40 regeln die Vertragsparteien die Einsetzung verschiedener Vertragsinstitutionen. Zunächst soll ein Gemischter Rat eingesetzt werden, der die Verwirklichung der Ziele des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens und die Durchführung beaufsichtigt. Er setzt sich grundsätzlich im Falle der EU-Vertragspartei aus Vertreterinnen und Vertretern auf Ministerebene und im Falle Chiles aus dem Minister bzw. der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten zusammen, in der Zusammensetzung „Handel“ aus hierfür zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien.

Der Gemischte Rat kann Beschlüsse nach dem Abkommen fassen und nach seiner Geschäftsordnung Empfehlungen aussprechen. Der Gemischte Rat soll alle zwei Jahre zusammentreten.

Weiter soll ein Gemischter Ausschuss eingesetzt werden, der den Gemischten Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt und jährlich zusammentritt. Zudem wird auf die in Teil III vorgesehenen Unterausschüsse verwiesen sowie ein Unterausschuss zur Koordination der Maßnahmen in Teil II und ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss eingesetzt. Auch werden der Gemischte Rat und der Gemischte Ausschuss ermächtigt, weitere Unterausschüsse einzusetzen.

Die Ausschüsse setzen sich jeweils aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Vorgeesehen sind weitere interne Beratungsgruppen sowie die Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Kapitel 41: Allgemeine und Schlussbestimmungen

(Artikel 41)

Im Rahmen der Schlussbestimmungen in Kapitel 41 wird herausgehoben, dass die Formulierung „EU-Vertragspartei“ die Mitgliedstaaten selbst miteinschließt und Zuständigkeitsbereiche gewahrt werden. Der räumliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf die jeweiligen Hoheitsbereiche im Einklang mit dem Völkerrecht.

Weiter enthält das Kapitel 41 Regelungen zum Inkrafttreten und zur vorläufigen Anwendung sowie die Möglichkeit einer Vertragsänderung, Geltungsdauer und Beendigung. Auch die Ersetzung des Assoziierungsabkommens wird hier festgelegt.

Anhänge:

- Anhang 9: Stufenpläne für den Zollabbau
- Anhang 10-A: Einleitende Bemerkungen zu den Erzeugnispezifischen Ursprungsregeln
- Anhang 10-B: Erzeugnispezifische Ursprungsregeln
- Anhang 10-C: Erklärung zum Ursprung
- Anhang 10-D: Gemeinsame Erklärungen
- Anhang 10-E: Erläuterungen
- Anhang 13-A: Zuständige Behörden
- Anhang 13-B: Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen und Schädlinge, für die die regionale Freiheit anerkannt werden kann
- Anhang 13-C: Regionalisierung und Zonenabgrenzung
- Anhang 13-D: Bedingungen und Verfahren für die Zulassung von Betrieben für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenerzeugnissen
- Anhang 13-E: Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit
- Anhang 13-F: Leitlinien für Prüfungen
- Anhang 13-G: Einfuhrkontrollen und Inspektionsgebühren
- Anhang 13-H: Ausstellung von Bescheinigungen
- Anhang 15-A: Liste der Energieerzeugnisse, Rohstoffe und Kohlenwasserstoffe
- Anhang 15-B: Ausfuhrpreiskonditionen nach Artikel 15.5 Absatz 2
- Anhang 16-A: Von den Parteien anerkannte internationale Normungsorganisationen
- Anhang 16-B: Konformitätsbewertung – Bereiche und Besonderheiten
- Anhang 16-C: Kraftfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände und Teile davon
- Anhang 16-D: Regelung nach Artikel 16.7 Absatz 5 Buchstabe b für den systematischen Informationsaustausch über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und über damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen

- Anhang 16-E: Regelung nach Artikel 16.7 Absatz 6 über den regelmäßigen Informationsaustausch zu Maßnahmen, die in Bezug auf Nichtlebensmittelerzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 16.7 Absatz 5 fallen
- Anhang 17-A: Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen
- Anhang 17-B: Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen
- Anhang 17-C: Marktzugangsverpflichtungen
- Anhang 17-D: Enteignung
- Anhang 17-E: Transfers – Chile
- Anhang 17-F: Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Chile nach Artikel 17.23
- Anhang 17-G: Staatsverschuldung
- Anhang 17-H: Mediationsmechanismus für Investor-Staat-Streitigkeiten
- Anhang 17-I: Verhaltenskodex für Richter, Mitglieder und Mediatoren
- Anhang 19-A: Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Investoren und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende
- Anhang 19-B: Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler
- Anhang 19-C: Grenzüberschreitender Verkehr natürlicher Personen zu Geschäftszwecken
- Anhang 21-A: Leitlinien für Vereinbarungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Anhang 21-B: Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Anhang 25: Finanzdienstleistungen
- Anhang 28-A und 28-B: Öffentliches Beschaffungswesen, Die EU-Vertragspartei, Chile
- Anhang 29: Liste Chiles
- Anhang 32-A: Rechtsvorschriften der Vertragsparteien
- Anhang 32-B: Kriterien für das Einspruchsverfahren nach Artikel 32.34
- Anhang 32-C: Geografische Angaben der EU-Vertragspartei nach Artikel 32.33, Geographische Angaben Chiles nach Artikel 32.33, Liste der einzelnen Bestandteile nach Artikel 32.35 Absatz 9, Liste der vorherigen Verwender
- Anhang 38-A: Verfahrensordnung
- Anhang 38-B: Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren
- Protokoll zum Fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption
- Protokoll zum Fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
- Gemeinsame Erklärung zur Auslegung der Bestimmungen zum Investitionsschutz im Fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits
- Gemeinsame Erklärung zu den im Fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits enthaltenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung